3. Austr. 8–1/2

Digitized by Google

<36639156640010
<36639156640010
Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

CODEX JURIS ECCLESIASTICI JOSEPHINI.

oder

vollſtändige

Sammlung

aller

während der Regierung

Joſeph des Zweyten

ergangenen Verordnungen

im geiſtlichen Fache.

Mit vielen wichtigen und gemeinnützigen, einer jeden Verordnung beygefügten Anmerkungen.

Erſter Band.

Frankfurt und Leipzig,
1788.

Bayer. Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Die Verordnungen, welche unſer theuerſter Monarch in Betreff der Religion und ihrer Diener, ſeit dem Anfange ſeiner Regierung ergehen laſſen, ſind mit ſo vieler Weisheit und Eifer für die Reinigkeit und Aufrechthaltung derſelben abgefaßt, daß alle Verehrer der ſanften Lehre Jeſu, den Himmel billig preiſen, der ſie unter der ſo glücklichen Regierung eines alles umfaſſenden Josephs auch die Epoche einer wahren Aufklärung und lang erſeufzten Befreyung von den Feſſeln des Aberglaubens erleben läßt. — Ganz Europa iſt auf dieſes groſſe Unternehmen aufmerkſam, und mit Erſtaunen ſieht es die Rieſenſchritte, die er zur Glückſeligkeit ſeiner Unterthanen in ſo wenig Jahren gemacht hat. — Millionen Wünſche für die lange Dauer ſeines koſtbaren Lebens durchdringen die Wolken, und die Welt ſieht der Vollendung eines für die

Menſch-

Digitized by Google

Menſchheit ſo wohlthätigen Werkes mit fro-
her Sehnſucht entgegen.

So deutlich nun und verſtändlich dieſe Verordnungen ſchon an ſich ſelbſt ſind: ſo hat man ihnen doch einer gewiſſen Menſchenklaſſe wegen einige Anmerkungen beygefüget, die wie man hoffet, nicht ohne allen Nutzen ſeyn werden. — Und ſo erſcheint hier der erſte Band derſelben, dem der zweyte in ein paar Monaten gewiß nachfolgen wird.

Wir wünſchen übrigens, daß dieſe Sammlung, auf deren Druck der Herr Verleger auch alle typographiſche Schönheit verwendet, und für dieſelbe einen ſo mäßigen Preiß beſtimmet hat, in viele Hände kommen, und das Gute und Belehrende, welches man bey der Herausgabe derſelben nach Möglichkeit zu befördern beſliſſen war, in reicher Maaße verbreiten möge.

Vom Hauſe, den 15ten Auguſt. 1788.

Digitized by Google

I.

Es iſt denſelben noch unterm 26ten November 1779, bekannt gemacht worden, wasgeſtalten allerhöchſten Orts anbefohlen worden ſey, verläßlich zu erheben, und in ein Verzeichniß einzuſenden, wie viele Perſonen beyderley Geſchlechts ſeit 3 Jahren hierlandes etwa in auswärtige Klöſter, und mit wieviel Mitgift aus- und dagegen wiederum aus fremden Landen in hierländige Klöſter eingetreten ſeyen; auch dieſe Anzeige künftighin alle Jahre richtig bey Hofe einzubringen.

Wann nun aber von denſelben noch keine Folge geleiſtet worden iſt:

So wird ihm H. Offizial und Konſiſtorio die möglichſte Anherobeſchleunigung des oben anverlangten Verzeichnißes hiemit aufgetragen. Wien, den 22ten December, 1780.

Anmerkung.

Wie wichtig es ſey, die Menge der Bürger, und das Verhältniß der Stände unter einander zu kennen, wenn nicht alles der Gefahr zu leiden, ausgeſetzt ſeyn ſoll, iſt zu auffallend, als daß man ſich darüber weitläufiger erklären ſollte. Die einzige Betrachtung, daß unendlich viele Kräfte unbenützt bleiben müßen, wenn der Staat nicht die Beſchäftigung, oder, die Lebensart aller Bürger kennt, iſt hinlänglich dieſen Gegenſtand zu entwickeln; denn der Antheil von Mit-

Digitized by Google

wirkung und Arbeit, dem ſich unbenützte Kräfte entziehen, muß nohtwendig auf andere fallen. Es iſt alſo ſchon von dieſer Seite allein, vorſtehende Verordnung eine weiſe Vorſicht. Auch iſt es dem Staate, der immer einen größern Grad der Wohlfahrt erreicht, jemehr die Bevölkerung zunimmt, ganz und gar nicht gleichgiltig, ob und wie viele von einer Provinz in die andere ausgewandert ſind, ſelbſt wenn dieſe Provinzen unter einem und ebendemſelben Monarchen ſtehen; auch iſt die Summe dieſer hin und wieder wandernden, bey der ungeheuren Menge der Klöſter gar nicht klein, ſondern im Gegentheile ſehr beträchtlich. Da nun die Klöſter eine Art von geſchloßnen Geſellſchaften ſind, ſo iſt es vielleicht ebenfalls gefährlich, die Glieder derſelben immer hin und her wandern zu laſſen, da unter dieſem Deckmantel Spiondienſte, und mehr ähnlicher Unfug ausgeführt werden könnte. Denn, wo iſt wohl ein Schurckenſtreich, wozu ſich Mönche noch nicht gebrauchen ließen, und wo, wie Haller fragt: was Böſes je geſchehn, das nicht ein Prieſter that? Dieſe Anmerkung iſt vielleicht nicht überflüßig, und mag bey andern Gelegenheiten brauchbar ſeyn.

2.

Aus den über die vorjährige Schulviſitationen erſtatteten Berichten, wär zu erſehen, daß allenthalben in ſehr vielen Landſchulen der wichtigſte Theil des öffentlichen Unterrichtes, nämlich: die Katechiſation ſeht vernachläßigt, und in manchen Schulen gar nicht, in andern nur ſelten katechiſiret werde, vorzüglich —, unter die letzten aber jene — zu zählen ſind.

Da

Da nun die Schulordnung §. 6. ausdrücklich den Pfarrherren es zur Pflicht macht, in den Schulen wöchentlich zweymal, oder wenigſtens einmal zu katechiſiren, und zugleich anbey verordnet, daß, wo die Pfarrherren diesfalls wegen einer größern Anzahl von Schulen nicht hinreichend wären, die Ordensgeiſtlichkeit ſich zur Katechiſation unentgeltlich gebrauchen laſſen ſolle, worüber einem ſolchen Pfarrer die Anzeige zu machen auferlegt wird.

Als wird ihm Herrn Offizial und Konſiſtorio anmit der Auftrag gemacht, daß ſelbes nicht nur dieſe hauptſächlich den betreffenden Pfarrern zuzuſchreibende Nachläß- und Sorgloſigkeit auf das ſchärfeſte ahnden, ſondern auch alſobald die wirkſamſten Anſtalten treffen ſolle, damit nach Vorſchrift und dem klaren Inhalte der allgemeinen Schulordnung durch Anſtellung der Ordensgeiſtlichkeit, oder auch ein oder anderer Benefiziaten die Katechiſation vorſchriftmäßig in allen Landſchulen ohne Ausnahme wenigſtens eingeführet, und ohne Unterbrechung fortgeſetzet werde, worüber nicht allein den Pfarrern die genaueſte Aufſicht aufgetragen, ſondern auch von ihm Konſiſtorium zu Invigilirung anzuzeigen ſeyn wird. Wien, den 16ten Jäner 1781.

Anmerkung.

Da die Religion, auch nur von der politiſchen Seite betrachtet, nohtwendig iſt, wenn der Staat beſtehen ſoll; ſo iſts ebenfalls nohtwendig, daß die Bürger darinnen unterrichtet werden, und daher die Katechiſationen nohtwendig. Wenn der Pfarrer das ganze Jahr hindurch die Religionslehren vorträgt; ſo weiß er doch nie, ob ſeine Zuhörer den Vortrag be-

Digitized by Google

n, oder ob er nicht ganz unnütz geſprochen habe. Katechiſirung ſetzt den Pfarrer von dieſer Seite icherheit, ohne welche er nach ſeiner Amtspflicht ruhig ſeyn kann. Die Aufmerkſamkeit der Zuhö= nuß zu ſehr angeſpannt werden, wenn ſie das, erklärt wird, wieder erklären müſſen. Es iſt trau= daß die Katechiſationen bisher nur ein elender endrian; ein fruchtloſer Gedächtnißkram waren, ie Köpfe mit Unſinn überlud, ohne den Verſtand klären, und die Herzen zu rühren. Dank ſey dem, der zur Beförderung der itzigen Katechiſir= etwas beygetragen hat, welche den einzigen führt, auf dem aus den Bürgern aufgeklärte, illige, liebvolle Kriſten, Kriſten, wie ſie Kriſtus e, gebildet werden. Daß Ordensgeiſtliche aus Unthätigkeit in einen Wirkungskreis verſetzt en, iſt eine Urbarmachung, die allen Dank ent.

3.

llerhöchſte Verordnung vom 27ten Jäner 1781, wornach Sr. Majeſtät, um Liebe und Einig= wiſchen den Pfarrkindern und Seelſorgern fort= nzen, und dieſen die gebührende Ehrfurcht zu en, die im J. 1769. für die Paßauiſche Diö= ublizirt geweſene Stolordnung im Lande Oeſter= unter der Ens, für alle Diözeſen zu republizi= in derſelben jedoch den Unterſchied in den Tauf= aufzuheben, und alle Taufen auf eine allgemei= ebühr ſetzen zu laſſen, befunden haben.

An=

Anmerkung.

Es würde zu weitläufig ſeyn, die ganze Verordnung und alle Konduktsklaſſen hieher zu ſetzen. Genug, daß wir nnſern theuerſten Monarchen für dieſes Geſetz unmöglich genug preiſen können; denn unausdruckbar ſind die Schmutzereyen und Beutelſchneidereyen, die man bey Taufen und Leichenbegängniſſen, ſowohl bey manchen Pfarrern, als ihren Handlangern mit Aergerniß auch auf dem Lande hat ſehen müßen. Wie erniedrigend und abſcheulich war das für manchen Pfarrer, wenn er einen todten Körper wegen Mittelloſigkeit der Wittwe oder Kinder, oft acht ganze Tage ſtinkend im Hauſe liegen, und durch den faulen Todtengeruch ehe leine ganze Familie erkranken, als den Todten unentgeldlich begraben ließ. Ich ſelbſt erinnere mich mit vielem Verdruße, eines ſo unbarmherzigen Mönchpfarrers, der einen armen Hauer, weil aus ſeiner Verlaſſenſchaft nicht einmal die Begräbniß bezahlet werden konnte, 7 Tage lang unbegraben zu Hauſe liegen ließ, bis ihm endlich der Auftrag dazu vom Kreisamte geſchah. Gott! iſt wohl ein Herz härter und fühlloſer, als manches, das unter dem Skapuliere ſchlägt? und iſt wohl jemand unbarmherziger, als oft der Mönch, den man ſelbſt nur aus Barmherzigkeit duldet?

4.

Es haben allerhöchſt Se k. k. Apoſtol. Majeſtät entſchloſſen, daß keine Meßgelder, wenn derley Suffragia von den Geiſtlichen nicht etwa ſelbſten verrichtet, und erfüllet werden können, auch in

dem geringſten Betrage außer den k. k. Erblanden irgendwohin, folglich auch weder an auswärtige Klöſter oder Stifter, bey Strafe der Untüchtigkeit des darwider handelnden Obern, und Aufhebung eines ſolchen Kloſters, bey den Weltprieſtern aber bey Verluſt aller geiſtlichen Pfründen, verſendt werden ſollen.

So den Herren Ordinarien mit dem Beyſatze ohnverhalten wird, dem Clero regulari dieſe Erfolgung ſchärfeſt aufzutragen, und daß dieſes beſchehen ſey, ſich ebenfalls deßhalb anhero zu äußern.

Wien, den 3ten März, 1781.

Anmerkung.

Es iſt auffallend ſchädlich, wenn Geld aus dem Lande geführt wird; beſonders in dem Falle, wo es ganz und gar in Rückſicht auf die Wirkſamkeit einerley iſt, ob das Meßopfer hier oder wo anders verrichtet, ob hier oder dort gebetet werde, und was ſonſt noch die piae Intentiones ſeyn mögen, zu welchen man Geld außer Landes ſchickt. Die bekannte Anekdote aus der Kirchenzeitung vom 26ten Auguſt 1786, Nro 34. in Betref der Reiſegelder nach Mohilow, mag ganz billig hieher gerechnet werden; es iſt auch die wirkſamſte Sanktion dieſer Verordnung angehängt, nämlich: **Verluſt aller zeitlichen Pfründen**, und **Unfähigkeit zu Dignitäten in Klöſtern.** Wie wirkſam ſo eine Klauſel ſey: hat der Herr Erzbiſchof von Görz bey jenem berühmten Alternativ hinlänglich bewieſen: das Gewiſſen läßt ſich bis zum Gegenſatze modifiziren. Uiberhaupt iſt es ein Gräuel, was unſere Mönche und andere Miehtmeßler mit den Meßſtipendien getrieben haben, und vielleicht noch bis gegenwärtige Stunde treiben. Ich ſelbſt war Augenzeuge,

zeuge, daß gewiſſe Kanonizi regulares Meßſtipendien per 30 kr. angenommen, und, weil ſie nicht im Stande waren, ſo viele Meſſen zu leſen, dieſe Stück für Stück um 30 kr. ihnen bereits bezahlten Meſſen ihren Nachbarn, den Kanonizis zu St. Andre an der Traiſen, zu leſen übergeben; jedoch für eine Meſſe ihnen nur 17 kr. bezahlet, folglich bey einer jedweden 13 kr. rein in den Sack geſtecket haben. Das nenn ich eine heilige Induſtrie, ein wahrhaft heiliges Negozium! Nach dem Ausſpruche des Konziliums zu Toledo, entſcheidet der berühmte Kardinal Pullus, daß der Prieſter, welcher in der Abſicht ſeines Unterhalts Meſſe lieſt, Kriſtum, wie einſtens Judas, verkaufe. Die Betrachtung über die leichtſinnige Geiſtlichkeit hat dem frommen Abte Hugo, den Seufzer ausgepreßt: o wie viele Prieſter des gegenwärtigen Zeitalters trift der Fluch des Kardinal Pullus? Wie viele trift er im achtzehnten Jahrhunderte! Der H. Ignatz hat ſeinen Jeſuiten ſcharf verboten, für Meſſen, Predigten, und andere geiſtliche Verrichtungen, eine Bezahlung anzunehmen; der H. Franz verbot ſeinen Bettelbrüdern das nämliche; allein dieſem Verbote war ſo, wie den meiſten andern, keineswegs nachgelebt, ſondern man wußte ſich mit Diſtinktionen trefflich zu helfen.

5.

Es habe die Regierung an den wegen eines jüngſthin ſich ſelbſt entleibten Tagwerkers aufgenommenen Unterſuchungsakten erſehen, welchergeſtalten bey dieſer Gelegenheit die Gemeinde ſowohl, als der Pfarrer zu *** wegen des auf dem Lande über-

Digitized by Google

ıupt herrſchenden Irrwahns, daß die Gegend, cher der Körper eines ſich ſelbſt entleibten Men- begraben liegt, gemeiniglich mit Schauer und ›achs hergenommen werde, gebeten habe, da- 'er Körper des obgedacht ſich ſelbſt entleibten erkers in dem hieſigen Bäckenhäuſel begraben n möchte.

Da nun aber der Erfahrung nach, dergleichen em Lande herrſchender Irrwahn bey Begrabung :ch ſelbſt Entleibten mehrmalen ſchädliche Folgen ſich gezogen hat, als wird das Erzbiſchöfliche iſtorium das gehörige vorzukehren haben, auf daß Belegenheit der künftig auf dem Lande ſich ereig- n Selbſtmorden, die Pfarrer ihre Pfarrgemein- in obenbemeldtem Irrwahne nicht unterſtüzen, rn ſie hievon zu befreyen ſich möglichſt angele- ſeyn laſſen ſollen.

Wien, den 16ten März, 1781.

Anmerkung.

ıs Vorurtheil, daß man durch Berührung eines ſtmörders, auch wenn man ihm noch beyſtehen, ihn retten könnte, unehrlich werde, hat ſchon ɔrecklichſten Folgen nach ſich gezogen. Eben ſo :heilig iſt das in gegenwärtiger Verordnung an- ɜte Vorurtheil, daß die Gegend, wo ſich je- › ſelbſt entleibet hat, mit Mißwachs geſchlagen e; der Boden bleibt unbenützt, die Gegend von ohnern leer, weniger wird verzehrt, und was mehr nachtheiliger Folgen daraus entſtehen. Eine : verſchrieene Gegend iſt wirklich hinter Neuſtadt, ııchts gebauet wird, weil die Leute da herum Meynung ſind, daß immer die Saat von einem

feu-

feurigen Winde, den ein verdammter Richter hervorbringt, verdorben werde. Solche Vorurtheile müſſen ausgerottet werden: nur iſt es traurig, daß die Geiſtlichkeit erſt ermahnet werden muß, in einer ſo wichtigen Sache ihre Pflicht zu erfüllen.

6.

Entbieten und wollen von nun an auf beſtändige Zeiten von oberherrlicher Macht wegen, in Anſehung der bisherigen bedenklichen Verbindungen, welche viele Klöſter, Stifter, und andere Gemeinden der Häuſer, der in unſeren k. k. Staaten befindlichen geiſtlichen Orden mit euswärtigen geiſtlichen Obern, Gemeinden, und Ordenshäuſern gehabt haben, folgendes feſtſetzen.

Erſtens: Sollen alle geiſtlichen Ordenshäuſer in unſeren k. k. deutſchen Erblanden, keines davon ausgenommen, allem Nexui paſſivo, folglich aller Verbindlichkeit, und wie immer Namen habenden Zuſammenhanges, (die alleinigen Konföderationen, quoad ſuffragia & preces ausgenommen) gegen- und mit auswärtigen Provinzen, Klöſtern, und ſonſtigen Ordenshäuſern und Vorſtehern, unter welchen Namen ſolche immer bekannt ſeyn mögen, gänzlich und auf alle Zeit entſagen. Wie ſie ſich nun

Zweytens: zu den in unſern k. k. Staaten gelegenen übrigen Häuſern des betreffenden Ordens, entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter ſich eine inländiſche Kongregation errichten wollen, gewärtigen wir längſtens binnen zwey Monaten, von dem Tage des gegenwärtig kund gemachten Geſetzes, von jeden hierunter betroffenen geiſtlichen Ordenshäuſern die richtige Anzeige.

Drit-

Drittens: befehlen wir ausdrücklich. daß von nun an alle Ordenshäuſer mit ihrem P. Generali, wenn dieſelben einen haben, und dieſer nicht ſeinen beſtändigen Wohnſitz in unſeren k. k. Landen hat, keinen nexum quoad ſpiritualia & disciplinaria interna, vielweniger quoad temporalia mehr behalten, ſomit keine Abhängigkeit, unter was immer für einem Namen und Vorwand von ihnen beſtehen, ſondern die Ordensgeiſtliche von ihren künftigen innländiſchen P. Provinzialen unter Aufſicht der Erz- und Biſchöfe, und unſerer vorgeſetzten Landesſtelle regieret, und geleitet werden ſollen.

Daher unſere allſeitige Erz- und Biſchöfe, dieſe ihnen anvertraute Aufſicht ſich vorzüglich angelegen ſeyn laſſen werden.

Viertens: Folget von ſelbſten, daß keine Provinz, Konföderation, Kongregation, oder ſonſtige Verbindung, außer die oben §. 1. erwähnet worden, quoad ſuffragia & preces, ein anderes Ordenshaus in ſich mehr begreifen könne, welches nicht unſerer Bohtmäßigkeit unſtreitig unterlieget, und weil ſolchemnach all- und jeder Nexus mit ausländiſch wohnenden, oder fremden Obern, ſie mögen heißen, wie ſie immer wollen, Konventen, Gemeinden, oder geiſtlichen Ordenshäuſern gänzlich aufzuhören hat: ſo gebieten wir zugleich, daß künftig weder ein Generalkapitel, noch andere Verſammlungen außer unſern k. k. Staaten beſchicket, noch weniger jemals Obedienzen, Viſitatores, Korrektores, und dergleichen, unter welchem Vorwande es immer geſchehe, von ausländiſchen Obrigkeiten angenommen werden ſollen. Da ferners

Fünftens: bereits geſetzmäßig vorgeſchrieben iſt, daß kein Ordensoberer in unſeren k. k. Erblanden ein gebohr-

gebohrner Ausländer ſeyn kann; ſondern hiezu allein unſere Landeskinder, oder dazu Naturaliſirte gewählet, und beſtimmet werden dürfen:

So ſind von nun an die provinzial Kapitula jedesmal in unſern Ländern abzuhalten, und darinnen nebſt andern nöthigen Ordensgeſchäften, die Wahlen der Provinz- Lokal- Superioren, Definitoren, ꝛc. und zwar dergeſtalt vorzunehmen, daß, ſo oft als ein ſolches Provinzialkapitel zu halten iſt, die Provinz bey der politiſchen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe.

Bey derley Verſammlungen ſollen überhaupt die ſpiritualia und disciplinaria interna von jenem, was die temporalia und disciplinam externam betrift, abgeſondert, und über dieſe leztern Gegenſtände ein beſonderes Protokoll gehalten werden.

Uibrigens ſollen anſtatt der bisherigen von den Commiſſariis generalibus abgeordneten Viſitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzobern, die inländiſchen Patres Provinciales, oder welchen es ſonſt vi inſtituti gebühret, das præsidium wechſelweiſe führen. Da alſo

Sechſtens: andurch die Nothwendigkeit aufhöret, perſönliche Reiſen von einigen Ordensgliedern nach Rom, oder in anderwärtige Staaten zu unternehmen, noch weniger einige in perpetuum daſelbſt zu unterhalten; daher verbieten wir eines, wie das andere.

Siebentens: Wollen wir hierunter auch ſo weit die Frauenklöſter verſtanden haben, daß deren keines, unter Strafe allenfalls erfolgenden Abſetzung der Oberinn, von einem Vorſteher, oder ſonſtigen Obern, welcher nicht von unſerer inländiſchen Geiſtlichkeit

lichkeit iſt, in etwas abhangen, oder mit ſelben in einigem Nexu paſſivo quoad disciplinaria, aut temporalia verbunden ſeyn ſolle.

Achtens: Verordnen wir hiemit, Miſſalien, Antiphonalia, Chorbücher, und ſonſtige zu der Ordensverfaſſung gehörige gedruckten Werke, oder Papiere aus fremden Landen herzuholen, ſobald als zu deren Nachdruckung die Veranſtaltung wird getroffen ſeyn, wie denn ohnehin ſchon alle andern Geldverſendungen, auch in den mindeſten Summen außer Land, ohne unſerer Landesfürſtlichen Erlaubniß gemeſſen verboten ſind.

Hieran beſchiehet unſer gnädigſter Willen und Meynung. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 24ten März 1781.

Anmerkung.

Die Grundſätze, nach welchen der Staat in Sicherheit geſtellt werden muß, haben dieſe Verordnung verurſachet. Daß die Abhängigkeit der Geiſtlichen von ihren Obern Gelegenheit geben kann, daß etwas wider den Staat unternommen wird, beſonders wenn die Vorgeſetzten nicht Inländer ſind, und folglich in gefährlichen Verhältnißen ſtehen, iſt offenbar; daß daher die Abhängigkeit von Generalen, die außer Landes wohnen, nicht geſtattet werden kann; daß bey Kapitelverſammlungen und dergleichen, die Polizey den Zutritt fordern kann und ſoll; weil dieſe Verſammlungen eine Art von geſchloſſenen Geſellſchaften ſind, und folglich höchſt ſchädlich werden können; daß keine Reiſen nach Rom vorgenommen werden ſollen, weil hier der Weg zu Abkartungen, Geldverſendungen, und andern ſchädlichen Handlungen offen ſteht,

ſtehet, ſind Folgen aus den vorhergegangenen Sä-
tzen. Die Jeſuiten wurden auf der That ſelbſt be-
treten, wie ſie ihrem Generale nach Rom unterm
Ciocolade eine anſehnliche Summe Goldes zugeſchi-
cket hatten. Der ſelige Provinzprokurator, Pater
Haimerl, kônte uns, wenn er noch lebte, hierinnen
die ſicherſte Auskunft geben. Uiberhaupt hatten die
Jeſuitendukaten eine ſonderbare Wirkung; denn ſie
wußten manchen Feind der Societât ganz umzumo-
deln, und aus ihm ihren innigſten Freund und Ver-
fechter zu ſchnitzen. Unzâhlig ſind die Schleichwege,
durch welche Rom ſo unzâhlige Summen an ſich zog.
Einer der reichhaltigſten ſind die Generale der Orden,
ſo wie jedes Kloſter, das heißt: jeder Prior, Quar-
dian von ſeinen Untergebenen jâhrlich die Konduitliſte
an den Ordensprovinzial einſchicken muß, ſo mußte
auch jede Kloſterobrigkeit dem Provinzial den Vermô-
gensſtand des Kloſters genau, und ſub poena ex-
communicationis anzeigen. Der Provinzial zog ſo-
dann aus den einzeln eingeſchickten Vermôgensanzeigen
eine Totaltabelle, und ſchickte ſie nach Rom an den
General, welcher der eigentliche Souverain ſeines
Ordens iſt.

7.

Entbieten allen und jeden Unſeren geiſt- und welt-
lichen Obrigkeiten, was Standes oder Wür-
den dieſelben ſind, Unſere k. k. Gnade, und geben
auch hiemit gnädigſt zu vernehmen: Da alle von dem
Päpſtlichen Stuhle erlaſſende Bullen, Breven, oder
anderwärtige Verordnungen einen Bezug auf den
Statum publicum haben können; ſo finden wir für-
noth-

nothwendig, daß deren Inhalt unnachſichtlich vor der wirklichen Kundmachung Uns zur Ertheilung Unſeres Landesfürſtlichen Placiti Regii oder Exequatur, allemal vorgeleget werde.

Wir gebieten alſo Unſeren geſammten Erz- und Biſchöfen unſerer k. k. Erblanden qua ordinariis ſowohl, als andern geiſtlichen Oberen, und ſonſt jedermänniglich, was Standes er ſey, daß

Erſtens: Alle Päpſtlichen Anordnungen, ſie mögen in forma Bullæ, Brevis, Decreti, Conſtitutionis, oder ſonſt in was immer für einer Form abgefaſſet ſeyn, wenn ſolche das Volk, geiſtliche oder weltliche Gemeinden, oder Perſonen, dann Collationes beneficiorum, penſionum, honorum, poteſtatis, aut jurium pro perſonis ſingularibus, oder die Sekulariſation eines profeſſi cujusdam ordinis betreffen, ſowohl in materia dogmatica als eccleſiaſtica, aut disciplinari jedesmal vor ihrer Kundmachung förderſamſt unſerer betreffenden politiſchen Landesſtelle, nebſt einer von einem Notario publico des Landes autentiſirten Abſchrift mit dem Erſuchen überreichet werden ſollen, um hierüber unſer placitum Regium zu erwirken. Dieſe unſere Landesſtelle wird ſodann unverweilt die Aeußerung unſeres Kammerprokurators oder Fiskalen, ob und was etwa dabey quoad ſtatum publicum, jura provinciæ, aut cujuscunque Tertii, oder den Landesfürſtlichen Verordnungen zuwider, nach Verſchiedenheit der Landesverfaſſung zu bemerken komme, mit Anberaumung einer kurzen Zeitfriſt aufzufordern, und ſolche nebſt dem Exhibito gutächtlich an unſere böhmiſche und öſterreichiſche Hofkanzley einzubegleiten, und von dieſer die weitere Verordnung abzuwarten haben, von welcher letzteren alsdann unſere allerhöchſte Entſchließung durch

durch die Landesſtelle dem Ordinario oder Ordensobern mit Zurückſendung des Originals ſchriftlich nach unſerem Gutbefinden zukommen wird.

Zweytens: Verſtehet ſich ein gleiches in Anſehung jener Verordnungen und Verleihungen, welche von auswärtigen Ordinarien, deren Rechte und Diözeſen ſich in dieſſeitige Länder erſtrecken, in allen angeführten casibus & materiis erlangen, worüber alſo ebenfalls unſer landesfürſtliches placitum Regium, auf die von uns gnädigſt vorgeſchriebene Art geziemend anzuſuchen iſt.

Drittens: werden ſämmtliche Landesſtellen, Kammerprokuratoren, und Fiskalen, auf die genaueſte Beobachtung dieſes Geſetzes, und die etwa jemanden zu Schulden kommenden Uibertretungen ſorgſamſt zu invigiliren, und davon die ſchleinigſte Anzeige an die Hofſtellen zu machen haben; da ohne dieſen hinführo jede Verleihung und Perſonalwürde und Handlnng, als gänzlich ungiltig und ſtrafbar werde angeſehen werden.

Denn hieran beſchiehet unſer gnädigſter Willen und Meynung. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 26ten März 1781.

Anmerkung.

Zu was eine ausführliche Rechtfertigung des von der Geiſtlichkeit ſo ſehr angefochtenen placiti Regii? Es iſt klar, daß wenn auch der Gegenſtand der Päpſtlichen Verordnung blos dogmatiſch iſt, doch immer etwas mitunterlaufen kann, welches in Rückſicht des Staates heterodox iſt; daß alſo alles, was immer von daher kömmt, auf den Staat den wichtigſten Einfluß haben kann, und daher der Regent als Be-

jützer des Staates, ehe die Verordnung kund
icht wird, zu beurtheilen habe, ob ſie etwas
Staate ſchädliches enthalten, und ihr ſofort die
dwerdung zu geſtatten, oder ſolche zu verbieten.
iſt vieles dawider geſagt, geſchrieben, und ge-
nert worden; aber die Wahrheit, ſo wie ſie die
ſchichte überbracht, und van Eſpen, nebſt andern
ſſen Männern gegründet hat, ſteht feſt, und
anl nicht erſchüttert werden.

8.

Es hätten Se. k. k. Apoſtol. Majeſtät befremdlich vernommen, daß in dem von dem Päpſtl. Stuhle der Herren Ordinarien zukommenden gegen die Biſchöfliche eigenen Rechte, ſchon an ſich ſo anſtößige ſogenannte facultatibus dispenſandi & abſolvendi, unter andern auch die facultas abſolvendi a caſibus reſervatis in Bulla cœnæ enthalten ſey.

Da nun eine ſolche facultas abſolvendi die obligationem, obſervantiam, ex receptione vorausſetze; eine ſolche Vorausſetzung aber gedacht Se. k. k. Majeſtät ſchlechterdings nicht dulden wollten, noch könnten:

So gehe die ernſtliche allerhöchſte Willensmeynung dahin, daß die Herren Ordinarien dieſe auf ein ganz falſches ſuppoſitum gegründete facultatem abſolvendi für null und nichtig anſehen, und ihre unterhabende Geiſtlichkeit unverzüglich belehren ſollen.

Welches den Herren Ordinarien zu genauer Befolgung und unverzüglichen Belehrung der unterhabenden Geiſtlichkeit andurch unverhalten wird.

Wien, den 14ten April, 1781.

An-

Anmerkung.

Die Rechte des Pabſtes hat das geläuterte kanoniſche Recht genau beſtimmt: nur jene Rechte gebühren dem Pabſte, die zur Erhaltung der Einigkeit, nothwendig ſind. Es iſt aus der Geſchichte bewieſen, daß alle übrigen Rechte nach und nach hinzugekommen, uſurpirt worden, und folglich nicht weſentlich ſind; indem man ſie ſonſt den erſten Päbſten ebenfalls zugeſtanden hätte, welches ſich aber nicht nur nicht beweiſen, ſondern vielmehr durch das Gegentheil auf immer widerlegen läßt. Beſonders iſt das in dieſer Verordnung gerügte Recht in den caſibus reſervatis zu dispenſiren, ein offenbarer Eingrif in die Rechte der Biſchöfe, der deſto mehr Ahndung verdient, da er dem Staate offenbar Nachtheil bringt. Denn, wenn der Sünder die Losſprechung in ſo einem Falle erlangen will, ſo muß er durch Umſchweife gehen, Zeit verlieren, welche durch ſeine Unruhe noch vergrößert wird; wenn er nicht gar Taxen zahlen, oder ſelbſt eine Reiſe unternehmen muß. Daß aber Geldverſendungen, und Abweſenheit der Bürger, dem Staate nachtheilig ſind, mag nur von jenen, die gar keinen Begrif von der Natur des Staates haben, oder von Fanatikern bezweifelt werden, die aus frommen Eifer die Datarie mit dem Heiligthume der allgemeinen Kirche verwechſeln. Die in ihre Rechte wieder eingeſetzten Biſchöfe werden es dem Monarchen Dank wiſſen. Johann XXII. war der erſte, der eine Sammlung der Reſervationen ſeiner Vorgänger machte, und ein beſtimmtes Syſtem daraus für die römiſche Kanzley entwarf. Billig muß man ſich wundern, wenn man bedenkt, daß dieſer Pabſt vom 8ten Sept. 1316, bis ins Jahr 1319, alſo in drey Jah-

ren ſich ſchon einen Schatz von 15 Millionen Goldgulden durch dieſe Reſervationen bey Seite geleget hatte. Die folgenden Päbſte, ſo viele Bereicherungsquellen auch Johann ihnen hinterließ, ſäumten doch keineswegs, dieſelben noch zu vervielfältigen. Benedikt der Zwölfte, und Klemens der Sechſte, ſammelten noch viele Uiberbleibſel auf, die ihre Vorgänger vergeſſen hatten. Innocenz der Sechſte, hatte zwar Einſicht und Ehrlichkeit genug, um den Schaden der Reſervationen öffentlich dadurch gut zu machen, daß er ſie insgeſammt ſowohl in England, als ganz Europa aufhob; allein Urban dem Fünften gefiel es nicht, in die Fußtapfen ſeines gerechten Vorgängers zu treten, zumal er nicht nur die von demſelben abgeſchaften Reſervationen erneuert, ſondern gar neue dazu geſchmiedet hat. Honorius der Siebente ſchickte nach England und Frankreich, in Betref der Reſervationen einen Legaten ab; dieſer **Legat** berief ſich auf das Aergerniß der heiligen Römiſchen Kirche, und auf den uralten Schandfleck derſelben, das iſt: auf die **Luſt**, welche die **Wurzel alles Uibels** heißt, und die vornämlich darin beſteht, daß niemand am Hofe ein Geſchäft ausmache, es geſchehe denn mit groſſem Geldaufwande, und Anerbietung von Geſchenken; weil aber an dieſem Aergerniß und Schimpfe die römiſche Armuth Schuld iſt; ſo müſſen natürlich die Söhne den Mangel ihrer Mutter erleichtern; denn wenn wir nicht von **Euch**, und andern ehrlichen Leuten Geſchenke bekämen; ſo würde es uns am nöthigen Lebensunterhalte gebrechen, welches ſich für die römiſche Würde nicht ſchickte.

9.

Se. k. k. Apoſtol. Majeſtät hätten mit vielem Mißvergnügen und Unzufriedenheit, ohnlängſt aus Dero Marggrafenthum Mähren erfahren müſſen, daß dort Landes von der Geiſtlichkeit die in den Oeſterreichiſchen Staaten niemal angenommene Bulla unigenitus, durch Verleitung moliniſtiſcher Anhänger, als Diözeſangeſetz einzuführen nicht nur gewaget, ſondern auch ſogar einigen Pfarrern zur Annehm- und Unterwerfung habe aufgedrungen; ja von Männern erhabener Würde, dieſen Religion und Staat ſchädlichen Fürgang noch zu rechtfertigen behauptet werden wollen.

Um nun den für die Religion aus einem ſolchen vielleicht auch in andern Ländern eingeſchlichenem Fürgang, bevorſtehenden Uibeln und Zerrüttungen maßgebigſt zu ſteuern, und den hierunten ſteckenden Abſichten der heimlichen Anzettler ſolcher Unruhen in den Erbſtaaten gemeſſene Schranken zu ſetzen, ſey der allerhöchſte ausdrückliche Befehl, daß den sammentlichen Erbländiſchen Herren Ordinarien eine ſolche öffentliche oder heimliche Aufdringung dieſer an den Clerum oder das Volk, bey allerhöchſter Ungnade auf das ſchärfeſte unterſaget, und derſelben Gebrauch in allen Fällen gänzlich verboten, ja darüber das gänzliche Stillſchweigen auferleget, zugleich alle ſowohl moliniſtiſche als janſeniſtiſche Grundſätze, Abhandlungen, Diskurſe, und beyderſeits fanatiſche Lehren hindangehalten, und eine, wie die andere, bey Weltlichen, wie bey Geiſtlichen auf keine Art, weder in Disputationen, noch ſchriftlich, nicht einmal zu nennen geſtattet werden ſolle.

Digitized by Google

Die Landesſtellen, und weltlichen Behörden hätten zugleich auf den Vollzug dieſer allerhöchſten Anordnung immer die genaueſte Obſicht zu tragen, und ſich dießfalls die geringſte Nachſicht oder Saumſeligkeit bey ſchwerer Verantwortung nicht zu Schulden kommen zu laſſen.

Da ſich hiernächſt in Mähren abermal ereignet und veroffenbaret habe, daß Biſchöfe öfters die beßten Bücher, die nicht mit ihren principiis übereinkommen, verketzern und verdammen, ſolche auch auf alle mögliche Art aus den Händen ihrer untergebenen Geiſtlichen zu bringen ſuchen, und jene, die wegen Leſung dergleichen Bücher verdächtig ſind, quälen und verfolgen; ſo ſey den hierländigen Erbländiſchen Herren Biſchöfen per circulare nachdrückſamſt zu bedeuten, daß ſie ſich in Anſehung ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher, lediglich nach dem Vorgang der wieneriſchen Büchercenſur richten, und die Leſung keiner Bücher allgemein bey ihren Geiſtlichen verbieten, welche einmal von dieſer Kommiſſion für jederman erlaubt, und zugelaſſen worden ſind.

Gleichwie übrigens Se k. k. Majeſtät den genaueſten Gehorſam und Unterwürfigkeit aller Geiſtlichen gegen ihre Biſchöfe und Vorſteher handgehabet wiſſen wollen, und ernſtlich ſie darzu verhalten werden, eben ſo hätten allerhöchſt Dieſelben das Recht von den Biſchöflichen diœceſanis zu fordern, daß ſie ſich pünktlichſt allen über die innerlich und äußerliche Verwaltung, und zu Erziehung des Cleri von allerhöchſt Deroſelben erkannten allgemein nutzbaren und darüber erlaſſenen Landesgeſetzen und Verordnungen, gehorſamſt und billigſt fügen ſollen.

So

So den Herren Ordinarien zur Wiſſenſchaft, und genaueſter Befolgung hiemit ohnverhalten wird.

Wien, den 4ten May, 1781.

Anmerkung.

Faſt unglaublich iſt es, daß Biſchöfe gegen ihren Landesfürſten ſo äußerſt ungehorſam ſeyn, und eine ſo gefährliche Bulle unterſtützen können, die in den Oeſterreichiſchen Staaten niemals angenommen war, noch angenommen werden konnte. Sektirer ſind die gefährlichſten Menſchen im Staate; die Glieder der entgegen geſetzten Sekten haſſen ſich, ſuchen ſich bürgerlich zu ſchinden, einander zu unterdrücken, und von Aemtern zu entfernen, weil ſie einander für untüchtig halten. Es iſt kaum glaublich, was für eine ungeheure Menge von Beweiſen davon in der Geſchichte gefunden werden. Daher iſt es höchſt nothwendig, alles, was nicht zum Weſentlichen gehört, zu entfernen, und keinen Zank darüber zu geſtatten. Die Biſchöfe und Kloſterobern haben bewieſen, was für niedrige und grauſame Kunſtgriffe ſie zu gebrauchen im Stande ſind, um andern ihre Grundſätze aufzubringen. Sie haben Männer, die vom Regenten beſtellt waren die Jugend zu bilden, in der Ausübung ihres Amtes auf das ſchimpflichſte geſtört; ſie haben der Jugend verboten, mit dieſen Männern zu ſprechen, und dergleichen Niederträchtigkeiten mehr. Der Biſchof, oder andere Obere, ſoll gleichgiltig jede Meynung, die ſich mit dem Weſentlichen verträgt, dulden, und den Mann von was immer für Grundſätzen ungeſtört laſſen. Indeſſen iſts auch wieder im Gegentheil ein großer Beweis der Gleichgiltigkeit ge-

gen die Sekten, wenn man heute dieſer Sekte Gehör giebt, und die andere verfolgt, und morgen gerade das Widerſpiel thut.

10.

Es ſey den Landesſtellen ohnlängſt eröfnet worden, was wegen der in den Päbſtl. facultatibus diſpenſandi einkommenden diſpenſationibus & caſibus in Bulla Coenae reſervatis an die Herren Ordinarien zu veranlaſſen ſey, wobey es auch ſein unabänderliches Verbleiben habe. Seit dem aber ſey mit Gelegenheit einer vorgenommenen Unterſuchung im Marggrafthume Mähren hervorgekommen, daß dieſe Bulle nicht nur in den Ritualen, bey den dortigen Diözeſen ſich eingeſchaltet befinde; ſondern auch verſchiedentlich, ungeachtet des beſtehenden allgemeinen Verbots, ſich darauf von Seiten der Geiſtlichkeit bezogen werde; gleichwie nun an die Mähriſche Landesſtellen der Auftrag unter einem ergehet, daß dieſe Bulle aus den Ritualen vertilget, und ausgeriſſen, zu deſſen Bewerkſtellung alle im ganzen Lande, in was immer für Händen befindliche Exemplarien den Landesſtellen eingeliefert, und wer ſodann ein ſolches uneingeliefertes Rituale nach Verlauf zweyer Monate a die publicati mit der Bulla zurückgehalten zu haben betreten wird, für jedes Exemplar mit 50 fl. ad fundum Religionis unnachſichtlich beſtrafet werden ſolle.

Als wird den Landesſtellen zu dem Ende ſolches eröfnet, um ein gleiches auch hier Landes zu verfügen.

Welches den Herren Ordinarien zur nachächtlichen Wiſſenſchaft, und gehörig weiteren Verfügung

in

Digitized by Google

in ihren Kirchenſprengeln hiemit unverhalten wird. Wien, den 4ten May, 1781.

Anmerkung.

Wenn etwas vertilgt werden ſoll, muß es beſonders aus jenen Oertern ausgerottet werden, wo es das meiſte Anſehen gewinnen kann. Die Sanktion dieſer Verordnung iſt, wie ſchon anderswo gemeldet worden, eine der wirkſamſten; weil ſie einem Naturfehler der Geiſtlichkeit, wie ſie gewöhnlich denkt, gerade entgegen arbeitet.

II.

Se Röm. k. k. apoſt. Majeſtät haben zu entſchließen geruhet, allen Oberen der Stifter und Klöſter, unter ſchwerer Verantwortung anzubefehlen, daß in Hinkunft kein Noviz, oder Klerikus, ehender bey nöthigem Falle entlaſſen werden ſolle, als bis die Oberen eine Antwort auf ihre vorher ergangene Anzeige, von den Eltern, Verwandten oder Vormündern des Novizen, oder Klerizi, wegen deſſen ſicherer Uibernehmung erhalten haben.

Wenn aber hierauf keine Antwort erfolgen ſollte, hätten ſich die Vorſteher und Obere, in jedem ſolchen Falle deshalben an den Magiſtratum loci, oder die ſonſtige ohnmittelbare Obrigkeit des Novizens, mit dem Beweiſe der geſchehenen Anzeige zu wenden, um ſodann auf Unkoſten der Eltern, oder Vormünder, die Uibernehmung zu bewirken; falls aber die Ordensoberen auch bey der erſten Inſtanz keine Ausrichtung erhielten, hätten die Oberen den Verlauf der politiſchen Landesſtelle ordentlich vorzulegen, welche ſodann

ſodann ex officio die ſchleinigen Mittel zu dem abgezielten Zwecke vorzukehren, auch das betreffende Kloſter wegen der diesfalls vergebens aufgewendeten Koſten von den Schuldtragenden ſchadlos zu ſtellen haben werde.

Welche allerhöchſte Entſchließung die Landesſtellen geſammten Stiftern und Klöſtern, ungeſäumt zu bedeuten, und hierauf ſtets ein wachſames Aug zu tragen, auch ſie hiernach genau zu benehmen haben werden.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird dahero den Herren Ordinarien zur Wiſſenſchaft und Benehmung andurch eröfnet. Wien, den 4ten May, 1781.

Anmerkung.

Da von der Wahl eines Standes das ganze Glück des Lebens abhängt; ſo iſt es höchſt nothwendig, daß diejenigen, welche einen Stand ergreifen wollen, in zween Fällen, welche einen gleich wichtigen Bezug auf ihre Ruhe und Zufriedenheit haben, ſicher geſtellet werden. Es müßen daher junge Leute nicht nur von Eltern, Vormündern, Verwandten, oder Kloſterobern, und andern, deren Anſehen auf ſie wirket, nicht gezwungen werden; und daher der erſte Theil der Verordnung; ſie müßen aber auch von allen dieſen ohne wichtige Urſache nicht abgehalten, und in dem Wege ihres Berufs aufgehalten werden; und daher der zweyte Theil dieſer weiſen und heilſamen Verordnung.

12.

Allerhöchſt Se. k. k. Majeſtät hätten ſich allergnädigſt entſchloſſen, daß die bishero üblich geweſe-

weſenen groſſen Fähne der Zünfte bey dem Frohnleichnamsfeſte ſowohl, als allen Gattungen der öffentlichen Proceſſionen allgemein abgeſtellet, und dafür kleine Schwungfähne, oder auch gewöhnliche Kirchenfähne, die ein einziger leicht, und ohne Gefahr für ſich und die Umſtehenden, bey ſtarkem Winde tragen kann, fürgewählet, und ſich derenſelben gebrauchet, dann die beſonderen Kleidungen, Schürze, hohe Federn auf den Hüten und Kasketen, und dergleichen von den Fahnträgern, nebſt den vor den Fähnen vortretenden Muſiken allgemein verboten, und dieſe Anſtalten auf alle Gattungen der öffentlichen Prozeſſionen geltend gemacht werden ſollen.

Welche allerhöchſte Willensmeynung die Landesſtellen ſogleich zur allgemeinen Nachachtung kund zu machen haben.

So den Herren Ordinarien zur Wiſſenſchaft ohnverhalten wird. Wien, den 16ten May, 1781.

Anmerkung.

Da es der Zweck alles Religiongepränges erfordert, daß dabey der gehörige Anſtand, und die ſo nöthige Auferbauung herrſche; ſo wird wohl jederman klar einſehen, daß alles Seltene, Ungeheure, Lächerliche und Poſſirliche, das zu ſo vielen Unanſtändigkeiten Anlaß giebt, und meiſtentheils die wahre Andacht ſtört, abgeſchaft werden müße. Die Gefahr, die mit den ungeheuren Fähnen, welche immer von ſechs, ſieben, acht, und mehr Perſonen getragen werden mußten, verbunden war, hat ſich ſchon durch öftere Unglücksfälle bewieſen. Wie äußerſt einfältig war es nicht, bey einem heiligen Bittgange gleich vor der rieſenförmigen Fahne einige Spielleute auftre-

ten zu ſehen, welche allerley Märſche, deutſche Tänze, und andere luſtige Stücke aufſpielten. Auch iſt dieſe Verordnung von einer andern Seite wichtig; da auf dieſen Aeußerlichkeiten der Stolz einer ganzen Zunft beruht; ſo ſuchten ſich die Zünfte wechſelſeitig an Aufwand zu übertreffen, und daher einander gering zu ſchätzen, welches oft an der Stelle zu Schlägereyen, zu Groll und Drückungen Anlaß gab.

13.

Se. Röm. k. k. Apoſt. Majeſtät hätten unterm 20ten dieß, allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß in allen Klöſtern und geiſtlichen Ordenshäuſern männ- und weiblichen Geſchlechts eine gewiße Anzahl der Perſonen, oder Numerus fixus beſtimmet werden ſolle.

Obwohl zwar dieſes bey vielen Klöſtern bereits eingeführet, bey mehreren aber noch nicht zu Stande gebracht worden ſey; ſo habe man ohne mindeſten Verſchub, allen Manns- und Weibsklöſtern im allerhöchſten Namen aufgetragen, daß jene, welche vom Hofe aus, bereits einen vorgeſchriebenen Numerum fixum haben, lediglich bey ſolchem genau verbleiben, jene dagegen, welche keinen von Hof aus beſtimmten Numerum fixum hatten, ſich unter den ſchwerſten Strafen aller Aufnahme eines Kandidaten ſo lang von nun an enthalten ſollen, bis ihnen ebenfalls ein gewiſſer Numerus vorgeſchrieben werden wird, als zu weſſen Regulirung man dermalen vorſchreiten laſſe.

Welche allerhöchſte Entſchließung ihm Herrn Officiali a Conſiſtorio Archiepiſcopali Vienenſi, an-

anmit zur behörig weiteren Verfügung, und genauer Darobhaltung mit dem Beyſatze erinnert wird, daß ſelbes über die beſchehene Publikation bey allen Orden die Curenden einzureichen habe.

Wien, den 20ten May, 1781.

Anmerkung.

Bey ſolchen Geſellſchaften, welche dem Staate nicht beſonders, vielleicht gar nichts nützen, ſondern ihm nur zur Laſt ſind, iſt es gut, einen Numerum fixum zu beſtimmen. Die Kenntniß des Volksſtandes wird erleichtert, die Ausgaben laſſen dann eine Berechnung zu; und man kann den Uiberfluß, der ein todtes Gut war, wegſchlagen, und mit Nutzen verwenden. Es war daher dieſe Verordnung um ſo nothwendiger, da die Mönche heißhungrig auf die Erweiterung und Verbreitung ihrer heiligen Orden ſahen, ja faſt jedem das Himmelreich abſprachen, der nicht ſo komiſch, wie ſie, gekleidet war. Was unſere ganze Nazion, ja ganz Europa in Erſtaunen ſetzte, war Josephs Entſchlus, einige Mönchs- und Nonnenklöſter aufzuheben. Wer die Verfaſſung erzkatholiſcher Länder kennt, der weis auch, daß der Pöbel aus allen Klaſſen vom Mönchſtande ganz beherrſchet wird. Die Urſachen dieſes Despotismus ſind bekannt. Man hielt die Nonne für eine lauter Heiligkeit athmende Kreatur, den Mönch für einen Engel, der mit Strick und Kutte, mit Bart und Sandallen, in den Himmel einfahren muß. Wehe dem, der es gewagt haben würde, ſich nur merken zu laſſen, daß er den hochwürdigen Herrn Kapuziner oder Minoriten, nicht

für

einen lebendigen Heiligen ſchon auf dieſer Welt
he.

14.

Weſſen ſich Se. Majeſtät in Anſehung der von den geiſtlichen Stiftern und Klöſtern, er-
en dürfenden Bergwerken, und deren Antheilen
alleiniger Ausnahme der denſelben titulo hære-
tis vel donationis, zufallenden Kuxen zu ent-
eßen geruhet haben, und was in dieſer Gleich-
ıigkeit an die geſammte k. k. Bergämter und Ge-
e, von der k. k. Hofkammer in Münz- und Berg-
n erlaſſen worden, ſolches wird derſelbe aus dem
)riftlichen mittelſt Hofdekret anhero gelangten An-
ıß des mehreren erſehen.

Welcher dann ihm Herrn Officiali a Conſi-
io zur eigenen Benehmung, und weiters nöthi-
Verfügung anmit beygeſchloßen wird.

Dieſe Hofkammer im Münz- und Bergweſen,
für nöthig befunden, Sr. Majeſtät allerunter-
igſt einzurathen, daß den geiſtlichen Stiftern und
tern, noch ferners erlaubet ſeyn ſollte, Berg-
e bauen, und Bergantheile oder Kuxen cum
rtinentiis, kaufen und beſitzen zu dürfen; wo-
ſich auch in Anſehung derjenigen Bergantheile
Kuxen, ſo die Stifter und Klöſter durch Erb-
: nnd Donazion an ſich bringen könnten, aller-
thänigſt angefraget worden, und hierauf un-
13ten des gegenwärtigen Monats, folgende al-
chſte Entſchließung herabgelanget iſt:

„Ich begnehmige in einem ſo anderen das Ein-
n der Kammer, reſpectu acquiſitionis titulo
ditatis vel donationis aber, iſt ſich lediglich
nach

nach dem klaren Inhalte des Amortiſationsgeſetzes zu benehmen. „

Welche allerhöchſte Entſchließung alſo den rc. zu deſſen Wiſſenſchaft, weiteren Bekanntmachung an die ſubalternen Aemter, und unabweichlichen Befolgung hiemit zu erkennen geben, und daß ſelbe auf das allerhöchſte Amortiſationsgeſetz vom 26ten Auguſti 1771, und auf das diesfalls nachgefolgte Patent vom 17ten Decemb. 1781. ſo weit es die Unfähigkeit der geiſtlichen Stifter und Klöſter, zu Erwerbung der Kuxen oder Bergtheile, durch Erbſchaft und Donation betrift, hierdurch angewieſen wird.

Wien, den 23ten May, 1791.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung bezieht ſich auf das Amortiſationsgeſetz von 1771. Hier iſt nur im Vorbeygehen anzumerken, daß der Beſitz und die Bearbeitung der Bergwerke, welcher der Geiſtlichkeit geſtattet wird, darum gut ſey, weil der Staat dadurch Koſten erſpart, die er ſonſt machen mußte.

15.

Se. Röm. k. k. Apoſtol. Majeſtät hätten mittels höchſten Hofdekrets vom 22ten dieß, auf die Frage: ob ein geiſtliches Stift als Obrigkeit bey Veräußerung eines unter ſeine Herrſchaft gehörig unterthänigen immobilis das Einſtandrecht auszuüben berechtiget ſey, nach dem Beyſpiele, wie in Böhmen und Mähren bereits durch ein Generale vom 14ten July 1753, gnädigſt entſchloſſen worden, alſo auch hier

Landes feſtzuſetzen, und daher kund zu machen, efohlen, daß da verſchiedene geiſtliche Stände, ɔitel, Kollegien, Klöſter und Gotteshäuſer, nach der ɛrm 5ten Oktober 1669. gemachten Inhibition nam- ɛer Immobilien, unter andern auch viele unter gewiſ- Zinſen, oder jure emphitevtico von unerdenklichen ɔren her beſeſſenen Gründen, bey derſelben Ver- ɛrung unter dem Vorwande des Dominii directi ſich gezogen haben, und diesfällige Kontrakte in ı Grundbüchern fürmerken laſſen. auch in Hin- ſt derley Acquiſitionen für illegal erkläret, und ʒlich unterſagt ſeyn ſollen.

Welches demnach jederman, inſonderheit aber gangs ernannten geiſtlichen Ständen, Kapiteln, ſtern, Kollegien, Klöſtern, und Kirchenvorſte- zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft hiemit bekannt acht wird. Wien, den 22ten Juny, 1781.

Anmerkung.

ɔas iſt wohl billiger, als offenbarem Betruge teuern?

16.

Se. k. k. Majeſtät hätten ſich allergnädigſt zu entſchließen bewogen gefunden, daß das ganze ɩgionspatent, wo irgend eines eingeführet war, nun an aufgehoben, alle darinnen anbefohlene übungen eingeſtellet, und in keinem Stücke, ɛr daß ſie kein öffentliches Religionsexercitium ha- , einen Unterſchied zwiſchen katholiſchen und pro- ntiſchen Unterthanen mehr gemacht werden ſoll. angend aber die muthwilligen Aufhetzer, oder im Lande

Digitized by Google

Lande herumirrende Verführer, wären ſolche nach den allgemeinen politiſchen Grundſätzen einzuziehen, und zu beſtrafen.

Welche allerhöchſte Entſchließung Sie Landesſtellen allen geiſt- und weltlichen Obrigkeiten mittels der Kreisämter durch ein geſchriebenes Circulare ſogleich zur genaueſten Nachachtung kund zu machen haben.

So den Herren Ordinarien zur nachrichtſamen Wiſſenſchaft mitgetheilet, auch ohnverhalten wird, daß in dieſer Gemäßheit der Auftrag an die geſammten Kreisämter unter einem erlaſſen worden ſey.

Wien, den 30ten Juny, 1781.

Anmerkung.

Dieſes Patent enthält die volle Ausdehnung der Toleranz, und was in Rückſicht der herumſtreifenden Verführer und Aufhetzer verordnet wird, iſt in der That nothwendig, weil ſonſt alle Verordnungen unnütz ſeyn würden, wenn ihnen immer entgegen gearbeitet würde; beſonders iſt dieſe Vorſicht, nebſt einer ſtrengen Ahndung und Züchtigung nothwendig wenn die Verführer Leute von Anſehen ſind, die auf das Volk deſto größern Eindruck machen, und ſich leichter einen großen Anhang verſchaffen können. Die allergefährlichſten Verführer aber ſind die Mönche, weil das einfältige Volk ihren Kutten, Bärten, und ſcheinheiligen Minen, noch immer das größte Zutrauen ſchenket. Ich zweifle, ob eine einzige Ketzerey entſtanden ſeyn würde, wenn die Sektirer keine Mönche geweſen wären.

Digitized by Google

17.

Nachdem Se. k. k. Apoſtol. Majeſtät vermög höchſten Hofkanzleydekrets vom 10ten, allergnädigſt zu befehlen geruhet haben, daß dem gemeinen Volke eine jede katholiſche Bibel zugelaſſen, und überhaupt demſelben kein Buch weggenommen, oder jemand deßwegen beſtrafet werden ſolle, ohne daß ein ſolches Buch vorläufig allerhöchſt dero Wieneriſchen Bücher - Cenſurkommiſſion vorgeleget worden.

Welches man alſo zur beliebigen Wiſſenſchaft und weiterer Anweiſung des unterſtehenden Cleri hiemit zu erinnern nicht entſtehet.

Wien, den 10ten Auguſti, 1781.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung bezieht ſich auf eine vorhergehende. Es wäre unnütz, hier zu wiederholen, was ſchon dort geſagt worden iſt.

18.

Se. k. k. Majeſtät hätten gnädigſt entſchloſſen, daß von nun an, kein titulus Prælati domeſtici, Protonotarii Apoſtolici, Episcopi in partibus, der kein Exercitium Episcopale habe, oder ſonſt ein dergleichen bloße Würde bey den Päbſtl. Stuhle angeſuchet, noch auch über ein ſolches Verleihungsbreve das höchſte placitum Regium ertheilet werde, wenn nicht der Impetrant die landesfürſtliche Erlaubniß ſolches zu ſuchen erhalten, und zugleich ein verläßliches Verzeichniß der dießfälligen Köſten

zu

Digitized by Google

zu Rom beygelegt haben würde, ohne Erfüllung ein ſo anderer Bedingniß wären alle derley Römiſche Konzeſſionen künftighin platterdings abzuweiſen.

Welches den Herren Ordinarien zur nachachtlichen Wiſſenſchaft intimiret wird, wie dann auch deſſen Publizirung durch die Kreisämter im ganzen Lande, unter einem veranlaſſet worden iſt.

Wien, den 21ten Auguſti, 1781.

Anmerkung.

Alle die Perſonen, welche einen von dieſen Titeln erlangten, haben nach ihren Begriffen eine größere Würde erhalten, und einen größern Werth bekommen. Es liegt ihnen alſo als Pflicht ob, ſich dankbar zu bezeigen. Wie gefährlich nun ſolche Verbindlichkeiten gegen fremde Höfe ſind, beſonders da ſich die Abſichten des Römiſchen Hofes mit den übrigen Höfen öfters durchkreutzen, und die Sache dieſes Hofes ſo oft mit der Sache der Religion verwechſelt wird, iſt bekannt. Daß bey dieſen Gelegenheiten die dem Staate ſo ſchädliche Geldverſendung eintritt, iſt offenbar; denn alle dieſe Würden ſind an ſich ſelbſt weiter nichts, als eines von den unzähligen Mitteln, ſich unter einem gleiſſenden und lockenden Vorwande Geld zu machen, in welchem dieſer Hof von jeher (die Geſchichte iſt mein Schild) am erfinderiſchten war. Es iſt alſo ganz billig, ja nothwendig, das Placitum als ein unumgänglich nothwendiges Bedingniß zu allen dieſen Bewürdungen, wenn ich mich undeutſch ausdrücken darf, zu fordern.

19.

Se. k. k. Apoſt. Majeſtät hätten auf vorhergegangene reiſe Uiberlegung, und den darüber rhaltenen allerunterthänigſten Vortrag aller Herren Erz- und Biſchöſe, deren Diözeſen ſich in hieſigem ande befinden, nachſtehende allerhöchſte Entſchließung bekannt machen zu laſſen, allergnädigſt befunden, und ſolches mittels Hofdekrets vom 4ten dieß, dieſer N. Oeſter. Regierung aufgetragen. Es werde ihnen Erz- und Biſchöfen aus landesfürſtlicher Macht in Bezug auf ihre in den k. k. Staaten gelegene Diözeſen anmit aufgetragen, daß ſie bey Matrimonial oder Eheſachen (ſoweit nicht nach dem göttlichen oder Naturrecht, ein impedimentum abhaltet) in allen übrigen impedimentis canonicis gegen einige mäßige Taxe, für ihre Kanzleyen, die betreffenden Perſonen der k. k. Vaſallen und Unterthanen, ohne eine Päbſtl. oder anderweitige Diſpenſation zu erwarten, bey vorhandenen Beweggründen jure proprio von nun an diſpenſiren ſollen. Da einem Staate aus höchſt wichtigen Gründen ungemein viel daran gelegen ſey, daß die Biſchöfe ſich der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt gehörig gebrauchen, ſo verſehen ſich allerhöchſt gedacht Se. Majeſtät zu jedem insbeſondere allergnädigſt, er werde ſolche nach in den obbeſagten Gegenſtänden um ſo gewiſſer in ſchuldige Ausübung bringen, als alle Verbindlichkeiten, in welchen ſich ein Biſchof auf was immer für eine Art, gegen den Päbſtl. Stuhl diesfalls etwa geſetzet haben möge, niemals anders, dann ſalvo jure tertii, folglich auch ſalvo jure Regio verſtanden werden, und giltig ſeyn können. In dieſer Betrachtung, und weil es das Beßte des Staats erfor-

Digitized by Google

forderе, womit ſie Biſchöfe ohne allen fremden Einfluß hierinnen ihr Amt allein handhaben, werde man auch, ungeachtet was immer für erfolgen könnenden Entſchuldigungen oder Einwendungen, von obgeſagter allerhöchſten Entſchließung nicht abgehen, wohl aber ſolche durch die dem weltlichen Arme von Gott verliehene Macht und Mittel kräftigſt unterſtützen. Nebſt dem haben allerhöchſt Dieſelben weiters anzubefehlen geruhet, durch die weltlichen Behörden allen Seelſorgern die Verordnung zuſtellen zu laſſen, daß keiner unter Verluſt der Temporalien ſeines Benefizii oder aufhabenden Amts jemanden, ohne Unterſchied des Standes, gegen eine andere Dispenſation über öffentliche oder bekannte impedimenta canonica matrimonii, als die von dem Ordinario ertheilet worden iſt, zuſammengeben ſolle.

Welch ein ſo andere geſchöpfte allerhöchſte Reſolution Ihm Herrn Offiziali und Konſiſtorio zur gehörigen Befolgung, und auch nachrichtlicher Wiſſenſchaft mit dem Beyſatze hierdurch erinnert wird, daß derſelbe über die richtige Zuſtellung dieſer Intimation, ſeine Anzeige mittels Belegung eines Rezepiſſe anhero erſtatten ſolle; um ſolches ſofort allerhöchſt anbefohlenermaſſen nach Hof überreichen zu können. Wien, den 4ten Sept. 1781.

Anmerkung.

Es iſt ausgemacht, daß es dem Staate an nichts mehr gelegen iſt, als an der Vergrößerung der Geſellſchaft; weil dieſe, wie es Herr Hofrath v. Sonnenfels ſo deutlich erkläret hat, alle Vortheile des Staats in ſich begreift; daher iſt es auch nothwendig, alles, was ſich der Vergrößerung der Geſell-

ſchaft, aus was immer für einer Urſache widerſetzt, wegzuſchaffen; weil es ſich mit dem Wohle der Geſellſchaft nicht verträgt. Es iſt alſo die Aufhebung des Cölibats, deſſen Wurzeln nun zu wanken beginnen, und die Aufhebung der unzähligen Impedimente der Ehen höchſt nothwendig. Da ſelbſt aus dem Naturrechte Hinderniſſe gefolgert werden, welche vielleicht nicht darinnen ſind; ſo iſt es deſto nothwendiger, den bürgerlichen Hinderniſſen Schranken zu ſetzen. Es iſt gewiß, daß das Recht zu diſpenſiren, ein Recht der Biſchöfe, und nur darum uſurpirt worden iſt, weil es eine Beförderung der Taxen war. Keine Spekulation war vielleicht feiner, als dieſe; Leute, die ſich gerne heurathen wollten, unterwarfen ſich allen Bedingungen. Da es Biſchöfe giebt, welche fanatiſch genug ſind, gegen ihre Rechte blind zu ſeyn, und ſie fahren zu laſſen; ſo iſt es gut, daß ſie der Monarch, dem daran gelegen iſt, daß die Biſchöfe ihre Rechte ſelbſt ausüben, ſie zwingt, ihre Rechte nicht zu vergeben, wie er den Selbſtmörder zwingen kann, ſich nicht zu morden. Da endlich die Verordnungen durch den Vorwand, daß die, welche ſie betrafen, ſolche nicht erhalten haben, oft ſchon vereitelt worden ſind; ſo iſt es eine ſehr weiſe und unentbehrliche Vorſicht, Rezepiſſe abzufordern, damit nichts möglich bleibt, als die Befolgung.

20.

Nachdem bey der in Betref des jüngſthin in der heil. Magdalenakirche entſtandenen Feuers gepflogenen Unterſuchung ſich gezeiget hat, daß ſothanes Feuer nicht anders, als durch einen bey Aus-

löſchung

löſchung der Lichter irgendwo hingefallenen Poțzen habe entſtehen können:

Als habe dieſe k. k. N. Oeſt. Regierung zur Verhinderung alles fernern derley Unglücks, zu verordnen befunden, daß in allen Kirchen bey ſolchen Feyerlichkeiten, wo dieſelbe mit Tapeten geziert, und mit mehrern Lichtern, als ſonſt gewöhnlich iſt, beleuchtet ſind, des Nachts immer eine Wache von den Sakriſteyleuten in der Kirche aufgeſtellet, auch eine mit Waſſer gefüllte Bodung daſelbſt bereitet gehalten werden ſoll, damit, im Falle durch einen nicht gut abgelöſchten Poțzen ſich etwas anzünden ſollte, das lodernde Feuer ſogleich ausgelöſcht werden könne.

Wornach Herr Offizial und Konſiſtorium an die ſammentlich in ihrem Kirchenſprengel unterſtehenden Kirchen das ſo nöthige zu erlaſſen haben wird.

Wien, den 14ten Sept. 1781.

Anmerkung.

Daß dieſe Vorſicht überaus ſchätzbar und unentbehrlich ſey, iſt ſehr einleuchtend, und da ohnedieß die Feueranſtalten hierorts überhaupt ſo vortrefflich ſind, ſo iſt es ſehr weiſe, daß auch dieſe Vorſicht beſagten Anſtalten eingeſchaltet worden iſt. Doch iſt zu wünſchen, daß der zur Löſchung des etwan auflodernden Feuers wachende Sakriſtaner ſich nicht ſo mit Weine fülle, daß die mit Waſſer gefüllte Bottich umſonſt in Bereitſchaft ſtehe.

21.

Se. k. k. Apoſt. Majeſtät hätten mittels Hofdekrets, anhero gelangen zu laſſen allergnädigſt

 ge-

geruhet, bey dermaliger Annäherung der gewöhnlichen Zeit, wo die geiſtlichen Orden ihre Conventus und Capitula abzuhalten pflegen, ſey das wachſamſte Aug zu tragen, damit das wegen Aufhebung des Nexus mit den Ordensgeneralen, und auswärtigen Ordenshäuſern ergangene höchſte Patent vom 24ten März d. J. in allen Punkten auf das genaueſte in Erfüllung gebracht werde; welcher Erfolg ſeiner Zeit anzuzeigen, und zugleich diejenigen Orden oder Ordenshäuſer, die etwa ein oder den andern Gegenſtand, erwähnten höchſten Patents immitels zuwider gehandelt hätten, oder allenfalls ſaumſelig geweſen wären, ſchon dermal ohne Verzug namhaft zu machen ſeyn.

Ihm Herrn Offizial und Konſiſtorio wird demnach dieſe allerhöchſte Reſolution zur gehörigen Befolgung, und zwar mit dem Beyſatze erinnert, daß ſelber jene Orden, welche etwa ſeit oberwähntem Patente Provinzialkapitel gehalten haben, oder nach deme nächſten halten werden, an Regierung verläßlich anzeigen ſollen. Wien, den 24ten Sept. 1781.

Anmerkung.

In dem Patente vom 24ten März dieſes Jahrs, iſt die Gefährlichkeit der Verbindung mit den Ordensgeneralen dargethan worden; da alſo dieſerwegen kein Zweifel übrig bleibt, ſo iſt auch dieſe Verordnung, welche ein nothwendiges Mittel iſt, beſagte Verordnung vom 24ten März wirkſam zu erhalten, gewiß unentbehrlich, ja bey dem bekannten Ungehorſame der Mönche nothwendig.

Digitized by Google

22.

Es hätten Se. k. k. Apoſtol. Majeſtät mittels Hofdekrets gnädigſt zu entſchließen geruhet; es ſey zu allerhöchſten Wiſſenſchaft gelanget, daß viele geiſtliche Perſonen in den k. k. Erblanden das Amt eines Notarii zu Rom anſuchen, und ſolches erhalten; dahero k. k. Majeſtät gnädigſt befehlen, daß unter dem lezthin ſub dato 21. Auguſt Anni currentis ergangenen Verbot, zu Folge welchem keine geiſtliche Titel und Würden, als Prælati domeſtici, Protonotarii apoſtolici, ohne vorläufig landesfürſtlichen Erlaubniß, zu Rom angeſuchet werden dürfen, auch das officium notariatus, welches zu Rom ohne vorhin erhaltenen allerhöchſten Konſens bewirket würde, begriffen ſeyn ſolle.

Welche allerhöchſte Entſchließung zu jedermanns Wiſſenſchaft nachträglich zu machen ſey.

Solchemnach wird ihm Herrn Offizial und Konſiſtorio vorbeſagte allerhöchſte Reſolution hiemit errinnert, auf daß ſelber ſolche allerhöchſt anbefohlenermaſſen zu jedermanns Wiſſenſchaft, nachträglich per Circulare behörig kund machen ſoll.

Wien, den 2ten Oktober, 1781.

Anmerkung.

Da die Verordnung vom 21ten Auguſt bereits kund gemacht war, ſo handelten die, welche um das Notariat anſuchten, gerade zu in fraudem legis. Es iſt ganz billig, daß diejenigen, welche dawider handeln, eben ſo geſtraft werden, wie die, welche gerade zu wider den ausdrücklichen Sinn verbrechen: denn ſie ſind

ſind eben ſo gut willens, wider das Geſetz zu handeln, als die leztern. Der Zweck der Verordnung vom 21. Auguſt war, alle Verbindung, alle Konnexion mit Rom von dieſer Seite aufzuheben. Das war einleuchtend, wenn es auch nicht klar geſchrieben da ſtand. Vielleicht könnte man bey Perſonen, welche wider ſolche Geſetze handeln, dieſen Vortheil ergreifen: wenn ſie auf ſo eine Art in fraudem legis handelten; ſo ſollte man ihnen die Wahl laſſen, ſich entweder für Dummköpfe zu erklären, wo ſie dann als untüchtig ihrer Aemter entſetzet würden, oder für Verbrecher, wo ſie dann ſtreng geſtraft werden müßten, weil bey ſolchen Leuten mehr Bedächtlichkeit, und folglich mehr Schuld, als bey anderen, herrſchet.

23.

Es hätten Se. k. k. Apoſtol. Majeſtät mittels Hofdekrets, anhero gelangen zu laſſen geruhet, wasmaſſen in dem unterm 24ten März A. c. wegen Aufhebung des Nexus mit den Ordensgeneralen, auswärtigen Ordenshäuſern kund gemachten höchſten Patente, ſey auch unter andern §. 8. verordnet worden, daß keine fremden Breviaria, Miſſalien, Antiphonalia, Chorbücher, oder ſonſtige zu der Ordensverfaſſung gehörige gedruckten Werke, oder Papiere mehr hereingebracht werden ſollen. Wie nun dem entgegen zu handeln, ſich dennoch einige Orden, oder Buchhändler beygehen laſſen dürften; ſo wollen Se. k. k. Majeſtät, daß erſt benannte Werke oder Papiere von fremden Landen hereinzubringen, allen Buchhändlern ſub pœna confiſcationis, und anderen nach Um-

Umſtänden zu verhängenden Strafen verboten ſeyn ſolle, weil es jedem Orden freyſtehe, ſich zu derer Erhaltung auf eigene Koſten, entweder an die Wiener, oder andere erbländiſche Buchdrucker zu wenden.

Welche allerhöchſte Reſolution Ihm Herrn Offizial und Konſiſtorio zur Nachricht, und behörig weitern Kundmachung hiemit erinnert wird.

Wien, den 8ten Oktob. 1781.

Anmerkung.

Was bey der Verordnung vom 24ten März geſagt worden, gehört auch hieher; weil gegenwärtige Verordnung eine nothwendige Ergänzung der erſtern iſt.

24.

Es hätten Se. k. k. Majeſtät über den in Bezug auf das placitum Regium für den von dem Herrn Fürſt Erzbiſchof zu Salzburg, zu der Leobner Stadtpfarr präſentirten Weltprieſter, Ignaz Stainzinger, erſtateten allerunterthänigſten Vortrag allergnädigſt zu entſchließen geruhet, daß ſie Landesſtelle in Gleichförmigkeit des unterm 26ten May laufenden Jahrs kund gemachten höchſten Patents, gegen den von einem auswärtigen Herrn Ordinario, ohne vorher gehörig angeſuchten placito Regio aufgeſtellten Pfarrer zu Leoben mit Sperrung der Temporalien, zwar ganz recht fürgegangen ſey; jedoch befehleten allerhöchſt Dieſelben, daß jeder auswärtige Herr Ordinarius, mithin auch der Herr Fürſt Erzbiſchof zu Salzburg in Anſehung des Theils ſeiner Diözes, unter dieſſeitiger Domination nicht anders, als

als jeder andere erbländiſche Biſchof zu behandeln, folglich auch die collationes ordinarias beneficiorum, wenn ſie nur Landeskindern, oder k. k. Unterthanen zu ſtatten kommen, dem placito Regio nicht zu unterziehen ſeyen.

Welche allerhöchſte Entſchließung dahero ſie k. k. Landesſtelle ſich ſowohl in dem gegenwärtigen Falle zur Richtſchnur zu nehmen, als auch in allen künftigen derley Fällen genau gegenwärtig zu halten habe.

Endlich hätten mehr gedacht Se. Majeſtät weiters allergnädigſt anbefohlen, daß in Hinkunft von keinem Pfarrer oder Benefiziaten die perſönliche Erſcheinung, oder Entrichtung der Gebühren nacher Salzburg pro confirmatione & inveſtitura gefordert, ſondern alle derley geiſtliche Perſonen an den zur Ausübung der Salzburgiſch-Erzbiſchöflichen Gerechtſamen, diesſeits ohnehin beſtellten Vicarium Generalem, Herrn Fürſten Biſchof zu Seggau, angewieſen werden ſollen.

Auf deſſen genaueſte Befolgung demnach ſie k. k. Landesſtelle ſorgfältigſt zu wachen, und nebſt dem pflichtmäßig zu invigiliren habe, damit die in Erledigung kommenden beneficia, zu welchen das Erzſtift Salzburg präſentirt, nach der beſtehenden höchſten Verordnung keinem andern, als Landeskindern verliehen werden.

Welches auch in Sachen hereingelangten k. k. Hofkanzleydekrets, Euer Fürſtl. Gnaden zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft mitgetheilet wird, maſſen auch deſſen das Kreisamt Prugg, mit Beyſchließung des von dem Herrn Fürſten, Erzbiſchof zu Salzburg, an den neu ernannten Stadtpfarrer zu Leoben, Stainzinger, ausgefertigten original Kollations Inſtruments, nebſt dem Beyſatze erinnert worden iſt, ſothanes

thanes Inſtrument ihm Stäinziger, zurück zu ſtellen, und demſelben, daß er keines placiti Regii mehr bedarf, zu bedeuten, unter einem aber ſowohl dieſen, als allen übrigen Kreisämtern, wie nicht minder der landesfürſtlichen Hofkammerprokuratur aufgetragen wird, ob der Befolgung dieſer allerhöchſten Verordnung, in Bezug auf den lezten Abſatz genaueſt zu invigiliren.

Wien, den 12ten Oktober, 1781.

Anmerkung.

Es iſt nichts billiger, als daß alle Aemter in einem Lande nur von denen Landeskindern beſetzet werden, und ich wage es zu ſagen: der Fürſt iſt ceteris paribus verbunden, die Landeskinder den Fremden vorzuziehen. Dieſe Verordnung nimmt eine allgemeine Rückſicht, beſonders auf die Benefizien. Hieher gehört alles, was ſchon bey andern Gelegenheiten über die gefährliche Anhänglichkeit zu dem Vaterlande, oder wenigſtens dem Orte, von welchem man dieſes Benefizium erhalten hat, geſagt worden iſt. Auch gehört hieher das, was ſchon öfters von Geldverſendungen gemeldet worden. Es iſt auch der Erfolg dieſer Verordnung von einem Erzbiſchofe von Salzburg leicht zu erwarten, der gegenwärtig der Wegweiſer bey einem Schritte ſeyn wird, über den ganz Deutſchland ſtaunen, über den ganz Deutſchland frohlocken wird.

25.

Nach Inhalt einer erfloſſenen allerhöchſten k. k. unmittelbaren Reſolution, hätten Seine

Röm.

Röm. k. k. Apoſt. Majeſtät, überzeugt einerſeits von der Schädlichkeit alles Gewiſſenzwanges, und anderſeits von dem großen Nutzen, der für die Religion, und den Staat aus einer wahren chriſtlichen Toleranz entſpringe, ſich bewogen gefunden, den Augſpurgiſchen und Helvetiſchen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen, ein ihrer Religion gemäßes privat Exerzitium allenthalben zu geſtatten, ohne Rückſicht, ob ſelbes jemal gebräuchlich oder eingeführet worden ſey, oder nicht.

Der katholiſchen Religion allein ſolle der Vorzug des öffentlichen Religions-Exerzitii verbleiben, den beyden proteſtantiſchen Religionen aber, ſo wie der ſchon beſtehenden nicht unirten griechiſchen, aller Orten, wo es auch der hier unten bemerkten Anzahl der Menſchen, und nach den Fakultäten der Inwohner, thunlich fallete, und ſie Acatholici nicht bereits im Beſitze des öffentlichen Religions-Exerzitii ſtünden, das privat Exercitium auszuüben, erlaubt ſeyn. Insbeſondere aber bewilligten Se. Röm. k. k. Apoſt. Majeſtät:

Erſtens: Den akatholiſchen Unterthanen, wo hundert Familien exiſtiren, wenn ſie auch nicht in dem Orte des Bethauſes, oder Seelſorgers, ſondern ein Theil derſelben auch einige Stunden entfernt wohnten, ein eigenes Bethaus, nebſt einer Schule erbauen zu dürfen; die weiter entfernten aber könnten ſich in das nächſte, jedoch inner den k. k. Erblanden befindliche Bethaus, ſo oft ſie wollten, begeben; auch ihre erbländiſchen Geiſtliche, die Glaubensverwandten beſuchen, und ihnen, auch den Kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibstroſte beyſtehen, doch nie verhindern, unter ſchwereſter Verantwortung, daß einer von einem oder andern

dern Kranken anverlangter katholiſcher Geiſtlicher berufen würde.

In Anſehung des Bethauſes befehlen Se. Röm. k. k. Majeſtät ausdrücklich: daß, wo es nicht ſchon anders wäre, ſolches kein Geläute, keine Glockenthürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gaſſe, ſo eine Kirche vorſtellte, haben, ſonſt aber wie, und von welchen Materialien ſie es bauen wollten, ihnen freyſtehen; auch alle Adminiſtrirung ihrer Sakramente, und Ausübung des Gottesdienſtes, ſowohl in dem Orte ſelbſt, als auch deren Uiberbringung zu den Kranken, in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbniße mit Begleitung ihres Geiſtlichen, vollkommen erlaubet ſeyn ſollten.

Zweytens: Bleibe denſelben unbenommen, ihre eigenen Schulmeiſter, welche von den Gemeinden zu erhalten wären, zu beſtellen, über welche jedoch die k. k. hieſige Schuldirektion, was die Lehrmethode, und Ordnung beträfe, die Einſicht zu nehmen hätte. Imgleichen bewilligten Se. Röm. Apoſt. Majeſtät:

Drittens: Den akatholiſchen Inwohnern eines Ortes, wenn ſelbe ihre Paſtoren dotireten und unterhielten, die Auswahl derſelben. Wenn aber ſolches die Obrigkeiten auf ſich nehmen wollten, hätten ſich dieſe des juris præſentandi allerdings zu erfreuen.

Jedoch behielten Se. Röm. k. k. Apoſtol. Majeſtät ſich die Confirmation dergeſtalt bevor, daß, wo ſich proteſtantiſche Konſiſtoria befänden, dieſe Konfirmationen durch ſelbe; und wo keine wären, ſolche entweder durch die im Teſchniſchen, oder durch die in Hungarn ſchon beſtehende proteſtantiſche Konſiſtoria ertheilt

Digitized by Google

ertheilt werden, bis nicht die Umſtände erforderten, in den Ländern eigene Konſiſtoria zu errichten.

Viertens: Die Jura Stolæ verbleiben ſo, wie in Schleſien, dem Parocho ordinario vorbehalten.

Fünftens: Wollten Se. Röm. k. k. Apoſtol. Majeſtät die Judicatur in den das Religionswesen der Acatholicorum betreffenden Gegenſtänden, allerhöchſt Deroſelben politiſchen Landesſtellen mit Zuziehung eines, oder der anderen, ihrer Paſtoren und Theologen, allergnädigſt aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionsſätzen, geſprochen und entſchieden werden; hierüber jedoch der weitere Rekurs an Sr. Röm. k. k. Apoſt. Majeſtät politiſchen Hofſtellen frenſtehen ſollte.

Sechstens: Hätte es von Aufſtellung der bisher gewöhnlich geweſenen Reverſe, bey Heyrathen von Seite der Acatholicorum, wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der Römiſch-katholiſchen Religion, von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholiſchen Vater alle Kinder in der katholiſchen Religion, ſowohl von männlich als weiblichen Geſchlechte, ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als ein prærogativ der dominanten Religion anzuſehen ſey; wo hingegen bey einem proteſtantiſchen Vater, und katholiſchen Mutter, ſie dem Geſchlechte zu folgen hätten.

Siebentens: Könnten die Acatholici zum Häuſer- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meiſterrechte, zu akademiſchen Würden und Civilbedienſtungen, in Hinkunft dispenſando zugelaſſen werden und wären dieſe zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundſätzen gemäß ſey, weder zur Beywohnung der Prozeſſionen, oder Funktio-

Funktionen der dominanten Religion, wenn ſie nicht ſelbſt wollten, anzuhalten.

Es ſollte auch, ohne Rückſicht auf den Unterſchied der Religion, in allen Wahlen und Dienſtvergebungen, wie es bey Sr. Röm. k. k. Apoſt. Majeſtät Militari, täglich ohne mindeſten Anſtand, und mit vieler Frucht geſchehe, auf die Rechtſchaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten, dann auf ihren chriſtlichen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Derley Diſpenſationen zu Profeßionen, dann Bürger- und Meiſterrechte wären bey den unterthänigen Städten, durch die Kreisämter, bey den Königlichen Leibgedings-Städten aber, da wo Landeskämmer ſeyen, durch dieſe, und wo ſich keine befinden, durch ſie Regierung ohne aller Erſchwerung zu ertheilen.

Im Falle aber, bey den angeſuchten Diſpenſationen ſich Anſtände, wegen welcher ſelbe abzuſchlagen erachtet würden, angeben ſollten; ſo wären hievon jedesmal die Anzeige, una cnm motivis an allerhöchſt Deroſelben Landesſtellen, und von ſolchen nach dem allerhöchſten Hofe, zur Erholung der allergnädigſten Entſchließungen zu erſtatten.

Wo es aber um das jus incolatus des höheren Standes zu thun wäre; da ſey die Diſpenſation, nach vorläufig vernommener Landesſtelle, von Sr. Röm. k. k. Majeſtät Oeſter. Hofkanzley zu ertheilen.

Welches alles hiemit, nach Maßgaabe dieſer allerhöchſten Anordnung, allen und jeden Jurisdiktionen, Dominien, Güterbeſitzern, Obrigkeiten, und Magiſtraten, auch Inſaſſen und Inwohnern, zur allergehorſamſt ſo genaueſt, als unverbrüchlichen Vollziehung,

ziehung, Nachachtung, und Feſthaltung, bedeutet wird.

Wien, den 13ten Oktober, 1781.

Anmerkung.

Es iſt hier nicht mehr der Ort, die Toleranz und ihre Nothwendigkeit zu erklären. Die Frage wegen des Simultanei iſt längſt entſchieden: und was gäbe es wohl ſonſt, daß man dawider einwenden könnte, da das Staatsrecht die größte Gewiſſensfreyheit, die ſich mit dem Wohle des Staates verträgt, fordert, und der Fanatismus iſt kein Beweis; ſein Name widerlegt ihn.

26.

Se. k. k. Majeſtät hätten Ihre allerhöchſte Entſchließung herab gelangen laſſen, daß alle Handlungen der Notariorum und Protonotariorum, welche nicht von der landesfürſtlichen Macht durch den ordentlichen Weg ſeyen ernennet worden, ohne Kraft und Wirkung ſeyn, mithin als ungiltig erkläret werden ſollen, dahero denn auch ſchon den dermaligen Notariis und Protonotariis Apoſtolicis anzubefehlen ſey, daß ſelbe die Beſtätigung ihres begleitenden officii Notari- und Protonotariatus bey der weltlichen Behörde neuerlich anſuchen ſollen, wofür ſie aber keine Tax zu bezahlen haben, maſſen ihnen ſonſt die Ausübung ihres von einer fremden Macht verliehenen Amts hier Landes gänzlich verboten ſeyn ſollen.

Welche allerhöchſte Willensmeynung die Landesſtellen zur Nachachtung nicht nur per Circulare kund

zu machen, ſondern auch hievon die betreffenden Behörden zu verſtändigen haben werden: übrigens verſtehe ſich von ſelbſten, daß künftighin über die zu machen wollende Anſuchung obbeſagter Karaktere die höchſte Erlaubnis, und nach deren Erhaltung das placitum Regium auf gleiche Art jedesmal erforderlich ſey, wie ſolches in den diesfälligen k. k. Patenten enthalten iſt.

So den Herren Ordinarien zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft mitgetheilet wird. Wien, den 15ten Oktober, 1781.

Anmerkung.

Vorhergehende Patente haben es erklärt, wie nothwendig es ſey, keine Dignitäten, beſonders ſolche, welche einen unmittelbaren Einflus auf die Bürger des Staates haben, zu dulden. Da die Aemter in einem Staate nur verliehen ſind; ſo ſoll ſie auch niemand verleihen können, als der Staat, folglich der Regent ſelbſt. Es iſt auch überhaupt eine richtige Bemerkung, daß ſolche Aemter, welche vom Stuhle her verliehen und beſtellet worden ſind, nur aus gefährlichen Abſichten beſtellt worden ſeyn können; denn wenn das Wohl des Staates mit dem Wohle des Stuhls ſich nicht durchkreuzet, ſo ſind ſie überflüßig, und im Gegentheile, ſind ſie höchſt gefährlich, weil ſie das Wohl des Staates zu verhindern ſuchen. Daß der Staat ſich nicht wohl befinden könne, wenn der Stuhl ein Patient iſt, iſt ein altes Arkanum kanoniſtiſcher Qwackſalber, und gar von keinem Belange.

Digitized by Google

27.

Allerhöchſt Se. k. k. Apoſt. Majeſtät haben vermittels Hofdekrets, anhero gelangen zu laſſen geruhet, wienach allerhöchſt Dieſelben bey Gelegenheit des gehorſamſt vorgelegten ſpezifiſchen, und individuellen Ausweiſes der Normalſchulen, und Gymnaſien in ſämmtlichen deutſchen Erbländern, und der diesfälligen Zuflüſſe des Normalinſtituts zu begnehmigen, und derſelben Fortſetzung und Verleitung in der dermal beſtehenden Ordnung, nach den hinaus gegebenen Vorſchriften allergnädigſt zu befehlen, und zugleich zu äußern geruhet: wienach allerhöchſt Dieſelben aus obbemeldten Ausweiſen mißfällig erſehen hätten, daß in den geſammten deutſchen Erbländern eine ſo ungeheure Zahl ſchulfähiger Kinder noch keinen Unterricht empfangen, weil ſie in keine Schule gehen.

Ob nun ſchon Se. k. k. Majeſtät einerſeits einige bisher aus dem Kammerali zu dem Schulweſen hier und da abgereichte Zuflüße einzuziehen befohlen haben; ſo hätten doch allerhöchſt Dieſelben andererſeits znr Aufrechthaltung des Normalinſtituts, nicht nur für die Schulen aus den k. k. Dominien, theils ex Camerali, theils ex Bancali bisher in den betreffenden Ländern abgereichten jährlichen Summen noch fernershin zu verwilligen; ſondern auch die allerhöchſte Geſinnung zu erkennen gegeben, den dermaligen hie und da beträchtlichen Abgang an dem Schulfonde aus dem inkamerirten Jeſuitenfonde hernehmen zu laſſen; weswegen annoch die weitere Verordnung nachfolgen werde. Anbey aber hätten Se. k. k. Majeſtät die beſtmöglichſt wirthſchaftliche Gebührung mit dem Schulfonde, und die Verminderung der ent-

entbehrlichen Auslagen entweder bald, oder nach und nach, jedoch ohne Nachtheil des Inſtituts, nachdrücklich anbefohlen, auch zu ſo viel möglichen Ergänzung] des Abganges des Schulfonds, und zu deſſen beſſern Beſtehen, da, wo es noch nicht geſchehen, die Interkalaria von der Geiſtlichkeit, einen Theil von dem Uiberfluſſe der vermöglichen Kirchen und Bruderſchaften, auch die beſtimmte Summa von den Sterbfällen pro fundo normali einzuheben, und eine ernſtliche Betreibung und Flüßigmachung dieſer Beträge angeordnet.

Ihr Regierung werde demnach dieſe allerhöchſte Entſchließung mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Fortdauer der Schulverbeſſerung, und des Normalinſtituts duech die Kreisämter überall mit dem zu publiziren, wie nach Se. Röm. k. k. Majeſtät höchſt mißfällig erſehen, daß der größte Theil, beſonders die Landjugend ohne Unterricht aufwachſe, und daher gemeſſenſt anbefohlen hätten, den ernſtlichen Bedacht zu nehmen, damit die Kinder zur Beſuchung der Schulen beſſer, als bisher verhalten werden.

Dieſes deſto ehender zu erreichen, ſey die Bedrohung beyzufügen, daß die nachläßigen vermöglicheren Aeltern, falls ſie auch künftig ihre Kinder in die Schule nicht ſchicken, zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes, die armen Aeltern hingegen zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit, beſonders bey Reparirung und Erbauung der Schulen, nach Umſtänden würden verhalten werden. Wie dann auch eben dieſerwegen, die Liſten der Schulfähigen Kinder vorſchriftmäßig von den Bezirken an die beſtellten Viſitatoren oder Aufſeher, durch dieſe aber an ſie Regierung, und daraus mittels der Direktoren der Normalſchnle, ſummariſche Ertrakte zuzufertigen,

 zu

zuzuſenden, und ſodann dieſe Auszüge alljährlich nach Hof einzuſchicken, und an Orten, wo keine Oberaufſeher, oder Viſitatoren für Bezirke annoch beſtellet ſind, ſolche anzuſtellen kommen.

Welche allerhöchſte Entſchließung ihm Herrn Offizial und Erzbiſchöflichen wieneriſchen Konſiſtorium zur Nachricht mit dem Beyſatze hiemit bekannt gemacht wird, da Se. k. k. Majeſtät allerhöchſt befehlen, von den Interkalarien der Geiſtlichkeit da, wo es noch nicht geſchehen, einen Theil dem Schulfond zufließen zu machen, wegen Taxirung und der Einhebungsart dieſes Zuflußes, ſich mittels ſeines gutächtlichen Berichtes, und zwar, um die diesfalls von hieraus ganz förderſamſt abgeforderte Ausſteurung nach allerhöchſten Orten beſchleunigen zu können, binnen 8 Tägen a die recepti an Regierung äußern ſolle. Wien, den 20ten Oktober, 1781.

Anmerkung.

Daß nur derjenige Staat glücklich ſeyn kann, deſſen Bürger aufgeklärt ſind, und daß er von rohen, ungezogenen Bürgern alles Böſe zu befürchten habe; daß nur da wenig verbrochen wird, wo der Verſtand dem Willen Einhalt thut, iſt ausgemacht, wird nicht mehr in Zweifel gezogen, und von der Geſchichte unterſtützt. Der Satz, daß das Volk dumm ſeyn müße; war einſt der allgemeine Lehrſatz der öfters belobten Geiſtlichkeit, und die Väter eines berüchtigten Ordens ſcheuten ſich nicht, ihn öffentlich zu vertheidigen. Da ſie nicht mehr ſind; ſo haben ſich auch die mächtigen Stützen dieſes Satzes vermindert. Die Erziehung des Landvolkes iſt lang vernachläßigt worden. Die zu Vätern und Müttern erwachſenen

Land=

Landleute ſchickten ihre Kinder auch nicht zur Schule, weil ſie dieſelben zu Hauſe zu ſehr unerheblichen Beſchäftigungen brauchten. Sie hielten die Schulen für unnütz, indem ſie ſich ſelbſt für geſcheut genug hielten, ungeachtet ſie keine Schule beſucht hatten; oder wenn ſie auch den Vortheil der Schulen einſahen, ſo ſchickten ſie die Kinder doch nicht dahin, weil ſie nicht wollten, daß ihre Kinder klüger würden, als ſie; oder aus andern Urſachen, als z. B. wegen Entfernung der Schulen von dem Orte ihrer Wohnung, der Härte, dem ſchlechten Wandel der Lehrer, u. ſ. w. Wie viel Dank ſind wir daher unſerem Landesvater ſchuldig, der die Verordnungen ſeiner verewigten Mutter ſo vortrefflich unterſtützt, und erweitert!

28.

Es hätten Se. k. k. Apoſtol. Majeſtät mittels Hofdekrets, allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß das wegen allgemeiner Einführung einer chriſtlichen Toleranz, in die länder ergehende gedruckte Cirkular zugleich den Conſiſtoriis mitgetheilet werden ſolle, damit ſie ſolches der unterhabenden Welt- und Regulärgeiſtlichkeit bekannt machen.

Zu gleicher Zeit ſey der Auftrag an die Ordinarien mit kurzen beyzufügen, womit ſie die unterſtehende Geiſtlichkeit, und vornehmlich die beſtellten Seelſorger zu beſcheidener Erfüllung ihrer Amtspflichten ermahnen, und ihnen ſonderheitlich wohl einbinden, daß ſie allen Anlaß zu Zwiſtigkeiten in Glaubensſachen ſorgfältigſt vermeiden, und nach dem wahren Sinne der chriſtlichen Toleranz auch gegen Irrende liebvoll, und mit aller Sanftmuth ſich be-

 nehmen,

nehmen, folglich aller unanſtändigen Ausdrücke oder gar Läſterungen der gegentheiligen Religionsverwandten ſich enthalten, um ſo mehr aber durch deutlichen und erſprieslichen Unterricht, durch Uiberzeugung und gute Beyſpiele, wie es ohnehin die Pflicht eifriger Seelſorger erfordert, die anvertrauten Pfarrgemeinden in der wahren allein ſeligmachenden Religion zu ſtärken, oder Irrende zurück zu führen ſich beſtreben ſollen.

Welche allerhöchſte Reſolution Ihm Herrn Offizial und Konſiſtorio, nebſt Anſchließung einer gemeſſenen Anzahl Cirkularien mit dem Auftrage hiemit erinnert wird, daß ſelber ſolche der unterhabenden Welt- und Regulärgeiſtlichkeit zur ſchuldigſten Befolgung bekannt machen und vertheilen, zugleich aber auch ſeines Orts auf die genaueſte Erfüllung und Beobachtung dieſer allerhöchſten Anordnung ſorgfältig wachen ſolle. Wien, den 24ten Oktober, 1783.

Anmerkung.

Toleranz und Gewiſſenszwang widerſprechen ſich im Ausdrucke. Wie kränkend alles, was gegenwärtige Verordnung zu verhindern, für die geduldeten Religionen ſey, iſt ſchon öfters auseinander geſetzet worden.

29.

Se. k. k. Majeſtät hätten für das künftige zu ſtatuiren geruhet, daß ein jeder Ordensgeiſtlicher, welcher mit Diſpenſation ſeinen vorigen Orden verlaſſen, und in den Weltprieſterſtand eintreten wird, jenes, was bis zu ſeinen Austritt und reſpektive

An-

Annehmnng des Weltprieſterſtandes, den übrigen weltlichen Inteſtaterben wirklich angefallen ſeyn wird, und zurück zu verlangen, keine Befugniß habe; ſondern die Eigenthümer bey ihren erlangten Rechten geſchützet werden ſollen.

Dahingegen bewilligten allerhöchſt gedacht Se. k. k. Majeſtät allergnädigſt, daß ein ſolcher ſekulariſirter Prieſter von der Zeit ſeines Austritts aus dem regulirten Orden, und reſpektive Annehmung des Weltprieſterſtandes, aller Erbſchaften überhaupt, wie auch anderer Aquiſitionen per donationes u. ſ. w. allerdings fähig und theilhaftig ſeyn könne. Welche allerhöchſte Willensmeynung die Landesſtellen zu jedermanns Wiſſenſchaft, gehörig kund zu machen haben.

So den Herren Ordinarien zur Wiſſenſchaft intimiret wird. Wien, den 9ten Nov. 1781.

Anmerkung.

Das Gelübd der Armuth, das der in den Orden Tretende ablegt, führt in Rückſicht auf die Erbſchaften, die er allenfalls machen könnte, eine Art von Schenkung, und Verzicht mit ſich. Es iſt ganz gewiß, daß auch auf dieſe Art, wenn der Sekulariſirte auf das Vermögeu, das die audern ſchon empfangen haben, einen Anſpruch machen könnte, eine Art von Unſicherheit des Vermögens entſtehen würde; weil die Erben nie wüßten, ob der Ordensmann nicht Luſt bekömmt, in den freyern Weltprieſterſtand überzutreten. Es iſt alſo ſehr gut, daß ſie von dieſer Seite nichts weiter zu fordern haben; warum ſie aber als Weltprieſter nicht ſollten erben können, läßt ſich keine vernünftige Urſache denken. Im Gegentheile, ſie werden im Weltprieſterſtande von dem heil. Orden

den nicht mehr gefüttert; ſondern müßen daſelbſt für ihren Unterhalt ſorgen.

30.

Aus Verlaß eines von den Mähriſchen Landesſtellen einbegleiteten Anſuchens um die Erlaubniß, einen dortigen dem Weltprieſterſtande ſich widmen wollenden adelichen Jüngling zur Vollendung des ſtudii theologici, nach Rom abſchicken zu dürfen, hätten Se. k. k. Majeſtät über erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag reſolviret: daß, da ohnehin überhaupt ſchon die Unterrichtung der Jugend außer den Erblanden verboten ſey; ſolchemnach die fernere Verſendung erbländiſcher Unterthanen in das Collegium germanicum nach Rom, um ſo weniger mehr geſtattet werden könne, als allerhöchſt Dieſelben im Begrife ſtünden, in Ihren italieniſchen Staaten eine ſolche Einrichtung zu machen, in deren Folge auch arme erbländiſche Unterthanen die nämliche unentgeltliche Erziehung daſelbſt erhalten würden, welche ihnen in Rom ertheilet worden.

Welche allerhöchſte Entſchließung dahero den Landesſtellen zur Wiſſenſchaft und behörigen Nachverhalte, mit dem Beyſatze eröfnet werde, daß, weil ſich die Kanditaten in erſagtes Collegium germanicum zu Rom allzeit bey den Herren Biſchöfen um Empfehlung meldeten, ſolche den hierländigen Herren Ordinarien zur Benehmung bey vorkommenden Fällen zu wiſſen gemacht werden ſollen.

So den Herren Ordinarien zur Wiſſenſchaft hiemit errinnert wird. Wien, den 18ten Nov. 1781.

Digitized by Google

Anmerkung.

Es verbindet ſich bey dieſer Anfrage der Mähriſchen Landesſtellen alles zur abſchlägigen Antwort. Nicht nur, daß die Koſten, welche die Erziehung der adelichen Jugend zu Rom verurſachen würde, eine ſo ſchädliche als beträchtliche Geldverſendung nothwendig machten; ſo ſind auch nach der itzigen hellern Lage der Sachen, die Grundſätze, welche man da einſaugen würde, nicht von der Art, daß es einem Monarchen gleichgiltig ſeyn könnte, wenn ſeine Unterthanen ſie annähmen. Wäre nie eine Akademie in Bononien geweſen, vielleicht hätte die Aufklärung ſchon weitere Schritte vorwärts gemacht.

31.

Se. k. k. Majeſtät ließen es zwar bey der den Landesſtellen unterm 2ten May dieſes Jahrs bekannt gemachten höchſten Entſchließung wegen der Bulla unigenitus unabänderlich bewenden, welche auf das pünktlichſte von den Herren Ordinarien, und dem Klero zu befolgen, und daher dieſe Bulla, ohne in deren Inhalt pro & contra einzugehen, als gar nicht exiſtirend anzuſehen ſey.

Dahingegen hätten allerhöchſt gedacht Se. k. k. Majeſtät auch weiters gnädigſt anbefohlen, daß von ſothaner Bulla weder pro, noch contra in den k. k. Erblanden etwas gelehret, geſchrieben, oder zum Druck befördert werden ſoll, unter welchem Verbote jedoch die aus der Fremde hereinkommenden Bücher, ſo von dieſer Bulla pro vel contra Meldung machen, oder einige dahin einſchlagende Gegenſtände

ſtände ex profeſſo, vel incidenter behandeln, keineswegs begriffen ſeyen, welche allerhöchſte Entſchließung den Landesſtellen zum Befolge und Darobhaltung, auch weitern Verſtändigung der Herren Ordinarien hiemit erinnert wird.

So den Herren Ordinarien zur genaueſten Nachachtung intimiret wird. Wien, den 27ten November, 1781.

Anmerkung.

Die Einſchränkung der Cenſur von dieſer Seite würde den Partheygeiſt deſto mehr anflammen.

32.

Se. k. k. Apoſt. Majeſtät hätten mittels Hofdekret, allergnädigſt anhero gelangen zu laſſen geruhet: es ſey nur allzubekannt, was für ſchädliche Mißbräuche für die heilige Religion; in Anſehung der Abläße, beſonders jener des Portiunkulafeſtes mit dem bisher üblichen toties quoties herrſchen, deren Abſtellung nach dem Geiſte der Kirche nothwendig, und daher dem Volke durch die Geiſtlichkeit begreiflich zu machen ſey.

Um nun dieſen verbreiteten, den Glaubensgegnern ſehr auffallenden Mißbräuchen Schranken zu ſeßen, verordnen Se. k. k. Majeſtät gnädigſt, daß die Herren Ordinarien

Erſtens: bey den Kloſtergeiſtlichen, die bisher üblichen Tafeln in feſto Portiunculæ, mit den darauf geſchriebenen Worten: toties quoties, von nun an gänzlich kaſſiren, auch unter ſchwereſter Verantwortung

wortung keine andere ſolche Tafeln mehr verfertiget, und ausgehangen werden ſollen.

Zweytens: Hätten die hierländigen Herren Ordinarien in ihren Kirchenſprengeln dem Volke die wahren Begriffe von dieſem Ablaße durch die Chriſtenlehre, und den Beichtſtuhl beybringen zu laſſen, und überhaupt all jenes, was denſelben als Oberhirten am beßten zu ſeyn ſcheinet, hierinnfalls zu verordnen. Im Falle aber

Drittens: einige Geiſtliche dieſem heilſamen Endzwecke zuwider handeln ſollten; hätten die Herren Ordinarien ſolche nach Umſtänden zu korrigiren, bey nicht erfolgter Wirkung aber die Renitenten anhero anzuzeigen; und da

Viertens: noch andere eben ſo ſchädliche Mißbräuche im Schwange wären, als z. B. bey dem Tertiarer-Orden der ſogenannten Gürtel- Herz Jeſu, und derley Brüderſchaften, bey den Generalabſolutionen und Kommunionen, u. ſ. w. ſo wollen gedacht Se. Majeſtät ihnen Herren Ordinarien diesfalls freye Hände laſſen, ſolche ſo viel möglich, und in ihrer Macht ſtehe, ebenfalls zu beheben, maſſen ſich ſelbe des kräftigſten Beyſtandes von ihrer Regierung, wozu dieſelbe anmit angewieſen wird, zu verſichern hätten; jedoch hätten die Ordinarien bey dieſer N. Oeſt. Regierung ſchriftlich anzuzeigen, was ſie hierinn veranlaſſet haben, oder zu veranlaſſen gedenken.

Welche allerhöchſte Reſolution ihm Herrn Offizial und Conſiſtorio zur Nachricht, und gehorſamſten Befolgung hiemit erinnert wird.

Wien, den 27ten November, 1781.

Anmer-

Anmerkung.

Der Regent iſt zugleich Beſchützer der Religion; er muß daher alles entfernen, was ihre Ehrwürdigkeit mindern kann, allen Aberglauben ausrotten, der ſie in einem widrigen Geſichtspunkte darſtellt. Er iſt alſo unſtreitig zu dieſer Verordnung befugt; beſonders, da die Lehre von den Ablässen sehr ſchädliche Folgen für den Staat haben muß, deſſen Bürger dadurch verdorben werden. Aber traurig iſt es, daß die Biſchöfe dieſer Ermahnung des Landesfürſten bedürfen, und ihm nicht in einer ſo wichtigen Sache von ſelbſt zuvorkommen!

33.

Se. k. k. Majeſtät geruheten über einen wegen Verbreitung der neuen kathechetiſchen Geſänge unterm 3ten dieß vorigen Monats November, nach Hof abgegebenen Protokolauszug der N. Oeſt. Schulkommiſſion allergnädigſt zu reſolviren, daß

Erſtens: das gegen den Verkauf dieſer katechetiſchen Lieder mit Melodien vormals erlaſſene Verbot wieder aufgehoben, und deren freyer Verkauf ohne weiterem geſtattet,

Zweytens: Nicht allein jeder Pfarrer ſowohl in Städten, als auf dem Lande für die Pfarrkirche; ſondern auch jede Herrſchaft, nicht nur für die Pfarrſchule, ſondern auch für diejenigen Schulen, wo in Filialkirchen Gottesdienſt gehalten wird, ein Exemplar dieſer Lieder mit Melodien zum Gebrauche des Schulmeiſters zu kaufen verhalten,

Drittens: Auch die vorigen zum Gebrauche des wieneriſchen Erzbiſtums gedruckten Kirchenlieder, jedoch

doch mit Auslaſſung des Kriegs- Wahlfahrts- und Mariapötſcherlieds, auf Koſten des vorhandenen katechetiſchen Fonds gedrucket, und zu dem beſonders in 8vo gedruckten Texte der neuern Lieder beygebunden, ſodann ſolches Geſangbuch nach dem feſtgeſetzten Preiſe, doch zur Entſchädigung des katechetiſchen Fonds mit Zuſchlagung der Druckkoſten erſtgedachter alten Kirchenlieder, verkaufet werden ſollen.

Welche höchſte Entſchließung dem Herren Offizial und Konſiſtorium zur Nachricht, und gehörigen Bekanntmachung an alle Pfarrer des dortigen Kirchenſprengels mit dem Beyſatze erinnert wird, die Pfarrer zur Annahme gedachter Lieder mit Melodien zu verhalten, auch denſelben mitzugeben, daß ſie die Mitaufſicht tragen ſollen, womit von den Schulmeiſtern ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, die Schulkinder im Singen dieſer katechetiſchen Lieder nach und nach in der Schule geübet, und von dieſen ſodann die Lieder in der Kirche mit der Orgel geſungen werden. Wien, den 1ten Dec. 1781.

Anmerkung.

Muſik ſtimmt mehr zur Andacht, als alles übrige; aber nicht jene Redoutenmuſik, die unſere Kirchen zu Schauſpielhäuſern gemacht hat, ſondern der einfache herzerhebende Geſang. Er war in den älteſten Zeiten ſchon üblich, und iſt noch itzt in den proteſtantiſchen Kirchen ſo auferbauend.

34.

Von Sr. Majeſtät des Kayſers, von Hungarn und Böheim apoſt. Königs, Erzherzogs zu Oeſter-

ſterreich ꝛc. unſerem allergnädigſten Herrn wegen, Dero Landesſtellen in Gnaden anzufügen: Höchſt erwähnt Dieſelben wollen gnädigſt, daß die Verfertigung und Einrichtung des Directorii der Geiſtlichkeit zwar fernershin privative von den außer den k. k. Erblanden wohnenden Herren Ordinarien beſorget, das Manuſkript aber davon für jedes Jahr zu behöriger Zeit dem dortigen Herrn Landeschef zu Handen geſtellet, und prævia cenſura, ob nicht etwas gegen die landesfürſtlichen Rechte oder Verordnungen, darinnen enthalten ſey, dort Landes unter der Direktion eines von den Herren Ordinarien dazu beſtimmten, im Lande wohnenden Geiſtlichen zum Drucke aufgelegt, und ſodann um den wohlfeilſten Preis, zu welchem ſich was immer für ein daſiger Buchdrucker erklären werde, dem Clero ohne mindeſter extra Abgabe verkauft werden ſolle.

Welche allerhöchſte Entſchließung ſie Landesſtellen den außer den k. k. Staaten wohnenden Herren Ordinarien mit dem Beyſatze zu bedeuten haben werden, daß dieſe höchſte Anordnung längſtens mit dem 1783ten Jahre ihren Anfang zu nehmen habe. Worüber ſie Landesſtellen ihres Orts auf den genauen Vollzug die ſchärſteſte Einſicht zu tragen haben, und es verbleiben Se. Majeſtät Denſelben mit k. k. und landesfürſtlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum Wien, unter allerhöchſt gedacht Sr. Majeſtat aufgedrucktem Sekretinſigel, den 3ten Dezember, 1781.

Anmerkung.

Da dieſe Bücher vieles enthalten können, was den Verordnungen des Landesfürſten zuwider läuft, und deſto

deſto gefährlicher ſind, weil ſie nur unter den Geiſtlichen rolliren, ſich alſo etwas Widriges dem Auge des Landesfürſten deſto leichter verbergen kann: ſo iſt es deſto auffallender, daß ſie von dem Landeschef cenſurirt werden müßen. Die Einwürfe, die man uns entgegen ſtellt, haben die gelehrten Vertheidiger des placiti Regii längſt beantwortet.

35.

Von Sr. Majeſtät des Kayſers, zu Hungarn und Böheim apoſt. Königs, Erzherzogs ꝛc. unſers allergnädigſten Herrn wegen, Dero Landesſtellen anzuzeigen: Da dem Clero regulari außer dem beſtimmten Dotationsquanto per 1500 Gulden, etwas vel ex teſtamento, aut ab inteſtato zu erben, und zu acquiriren geſetzgebig verboten worden, werde den Landesſtellen zur Nachachtung bedeutet, daß von ſothaner Dotationsſumme per 1500 Gulden, keineswegs eine Erbſteuer abzunehmen, ſondern ſolche den geiſtlichen Ordenshäuſern aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe in totum zu verabfolgen komme.

Signatum Wien, unter allerhöchſt gedacht Sr. k. k. apoſt. Majeſtät aufgedrucktem Sekretinſigel, den 11ten Dezember, im Jahre 1781.

Anmerkung.

Da ſie über das Dotationsquantum weiter nichts an ſich bringen können; warum ſollte ihnen auch das Dotationsquantum erſchweret werden?

Digitized by Google

36.

Se. Röm. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt entſchloſſen, künftighin die Notarios apoſtolicos dadurch, daß kein placitum Regium für eine ſolche Notariatskonceſſion mehr ertheilet werde, indirecte aufzuheben: jedoch könnten die Herren Biſchöfe, wenn ſie bey irgend einem actu ſpirituali einen Notarium beyzuziehen nöthig haben, vermög der ihnen ohnehin zuſtehenden Macht, ſich ſelbſt einige creiren.

Welches den Herren Ordinarien zum benehmlichen Wiſſenſchaftsverhalte intimirt wird. Wien, den 1ten Jäner, 1782.

Anmerkung.

Recht! warum ſollte man eine ſolche ausländiſche Waare zum Nachtheile des Staates, wie anderswo bewieſen worden, einführen, wenn man ſie im Lande eben ſo fabriziren kann? Das wäre wider alle Grundſätze der Handlung!

37.

Bey Gelegenheit eines von Regierung nach Hof erſtatteten Berichtes, über die Anfrage des Niederlagsverwandten — eines Acatholici, ob er ſein Kind von einem hieſigen Geſandſchaftsprediger taufen laſſen dürfte? haben Se. k. k. Majeſtät unterm 13ten Jäner A. c. reſolviret: es könnten keine Handlungen und Aemter, die auf die äußerliche Religion, als civil effectus einen Einflus hätten, fremden, den Landesgeſetzen und der diesfälligen Juris-

diktion,

diktion, nicht unterworfenen Perſonen geſtattet werden; daher bey den akatholiſchen Unterthanen die Taufe, Trauung, und Begräbniſſe, nur von ſolchen Perſonen, die vom Staate und Lande ihre Jurisdiktion und Gewalt hätten, verrichtet werden müßten. Wenn aber künftig die hieſigen Proteſtanten mit höchſter Begnehmigung ſich ein eigenes Bethaus, und eigene approbirte Miniſtros verſchaffen würden, alsdenn kein Bedenken ſeyn werde, da derley Miniſtri der hieſigen Jurisdiktion zu unterſtehen hätten, ihnen vermög publicirten Toleranzſyſtems, das übrige zu geſtatten.

Welche allerhöchſte Reſolution dem Herrn Offizial und erzbiſchöfl. wieneriſchen Konſiſtorium allhier zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft hierdurch errinnert wird. Wien, den 13ten Jäner, 1782.

Anmerkung.

Die Toleranz iſt nothwendig; indeſſen muß aber der Monarch, der den Akatholiſchen dieſe Gnade verleiht, auch auf der Hut ſeyn, daß er nicht zu viel gewähre, und daß nichts mit unterkomme, das dem Staate auf irgend eine wahrſcheinliche Art Schaden bringen könnte. Dieß zu bewirken, iſt der Zweck der gegenwärtigen Verordnung; wie dieß jedem aufmerkſamen Leſer einleuchten muß. Es liegt dem Staate weſentlich daran, daß dieſe in der Verordnung angeführten Verrichtungen nur von ſolchen ausgeübet werden, welche einen wichtigen Einfluß im bürgerlichen Leben haben. Daß ſie einen haben, und welchen ſie haben, erſt weitläufig auseinander zu ſetzen, wäre überflüßige Arbeit, und Beleidigung des Leſers.

38.

Von Sr. Majeſtät des Kaiſers, zu Hungarn und Böheim apoſt. Königs, Erzherzogs zu Oeſterreich, unſers allergnädigſten Herrn wegen: Dero Landesſtellen hiemit in Gnaden anzuzeigen, Höchſt erwähnt Dieſelben haben gnädigſt zu entſchließen geruhet, daß alle jene Unterthanen, welche blos der Religion halber aus den k. k. Erblanden emigriret worden, und binnen Jahr nnd Tag freywillig revertiren würden, die Nachſicht der andurch verwirkten Strafe zugeſichert, und dieſe auf gleiche Art, wie es lezthin in Betref deren, der Religion halber transmigrirten Unterthanen verordnet worden, behandelt, auch dieſe allerhöchſte Gnadenbezeugung durch die Zeitungsblätter, ungeſäumt zur allgemeinen Wiſſenſchaft kund gemacht werden ſolle.

Und es verbleiben allerhöchſt gedacht Se. Majeſtät denſelben mit k. k. und Landesfürſtlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum, Wien, unter allerhöchſt beſagt Sr. k. k. Apoſtol. Majeſtät aufgedrucktem Sekretinſigel, den 4ten Dezemb. 1781.

Anmerkung.

Emigranten müßen wegen den wichtigen Folgen, welche die Auswanderung im Staate hervorbringt, auf das ſchärfeſte beſtrafet werden. Es iſt ſchon anderswo angemerket worden, daß die möglich größte Anzahl des Volks alle Vortheile des Staates in ſich enthalte; was alſo der Bevölkerung gerade zu entgegen iſt, iſt es auch der Grundfeſte des Staates. Indeſſen,

deſſen, da die Auswanderer deßwegen abgehalten werden, wieder zurück zu kehren, weil ſie dieſe Straſen befürchten, ſo iſt kein beſſerer Weg, den die Geſetzgebung einſchlagen kann, als wenn ſie Verzeihung zum Beweggrunde der Rückkehr giebt: dieß iſt aber nur da anwendbar, wo die Emigranten ſo zahlreich ſind, daß der Staat einen beträchtlichen Vortheil durch ihre Rückkehr erhält; denn ſonſt würde die Verzeihung gerade zu ſehr vielen Auswanderungen Gelegenheit geben.

39.

Aus der Beylage werden die Landesſtellen mit mehreren erſehen, wie das von dem Päbſtl. Nuntio, bey der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley über verſchiedene, die Geiſtlichkeit betreffende Gegenſtände, eingereichte Promemoria beantwortet worden ſey.

Wenn nun auf allerhöchſten Befehl die in dieſer Antwort enthaltenen principia zur beſtimmten Richtmaß in allerhand Fällen quoad publica eccleſiaſtica zu dienen haben: ſolchemnach ſey ſich in allen Rathſchlägen hiernach zu achten, und ſolche an die hierländigen Herren Ordinarien und Konſiſtorien auf beſonderen allerhöchſten Befehl gelangen zu laſſen.

Welches den Herren Ordinarien cum accluſione einer Abſchrift von der Beylage zu Deroſelben Benehmungswiſſenſchaft, und mit dem Anhange intimiret wird, ſolches auch deren Konſiſtorien bekannt zu machen, und die erlaſſende diesfällige Intimation in Folge der vorergangenen allerhöchſten Reſolution vorläufig anhero zu geben.

Wien, den 19ten Dezember, 1781.

Auf allerhöchſten Befehl erlaſſenes Antwortſchreiben des Hof- und Staatskanzlers, Fürſten von Kauniß Rietberg, auf des Päbſtl. Herrn Nuntii Billet vom 12ten Dezember, 1781.

Der Hof- und Staatskanzler, Fürſt von Kaunitz Rietberg, hat das unterm 12ten dieſes von dem Päbſtl. Herrn Nuntius, Garampi, an ihn erlaſſene Billet Sr. k. k. Majeſtät vor Augen legen zu ſollen erachtet; und da Seine Majeſtät darinn zuförderſt wiederholte Verſicherungen des geneigten Willens Sr. Päbſtl. Heiligkeit, und erneuerte Anerbietungen aller möglichen Mitwirkung derſelben zu dem, was zu allerhöchſt Dero Zufriedenheit in Anſehung der geiſtlichen Angelegenheiten ihrer Reiche ſeyn dürfte, vorgefunden haben; ſo wünſchen allerhöchſt Dieſelbe, daß Se. Excellenz dieſerwegen dem heil. Vater die wechſelſeitigen Verſicherungen ihrer aufrichtigen Dankſagung einberichten wollen, mittlerweile, als Se. Majeſtät ſich in dem Falle befinden mögen, davon Gebrauch machen zu können.

Zu gleicher Zeit haben des Kaiſers Majeſtät, jedoch mit nicht geringer Befremdung, in obgedachtem Billete wahrgenommen, daß

Imo. Der Päbſtl. Herr Nuntius in demſelben die von Sr. Majeſtät ſeit einiger Zeit in verſchiedenen Gegenſtänden, welche die Geiſtlichen betreffen, eingegangene Verordnungen, und namentlich diejenigen, welche die

die noch etwa künftig anzuordnende Aufhebung einiger geiſtlichen Häuſer, in allerhöchſt Dero Staaten betreffen dürften, als Verfügungen dargeſtellet habe, welche der Religion, der Kirche, und dem Seelenheile nachtheilig, wie auch gewiſſen durch die Religion vorgeſchrieben ſeyn ſollenden Geſetzen und Gebräuchen entgegen wären.

IIdo. Daß derſelbe vorgegeben hat, man habe ſogar die Aufhebung regelmäßiger Inſtitute geiſtlicher Häuſer beſchloſſen; obwohlen ſolche von der Kirche feyerlich wären gebilliget worden.

IIItio. Daß durch die Worte: kein einziger ſo vieler Fürſten des deutſchen Reichs, welcher in der Röm. katholiſchen Gemeinſchaft geblieben iſt; und durch den folgenden wenig gemäßigten Ausdruck: daß es unter dieſen niemalens einen gegeben habe, der ſich unterſtanden hätte, die Ausübung ſeiner Macht ſo weit zu erſtrecken; der Päbſtl. Herr Nuntius wenigſtens zu den ex ratione inverſa zu ziehenden gemäßigten Schlus, Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht als ein katholiſcher Fürſt handle, und als ein ſolcher betrachtet werden könne, welcher ſeine Macht dahin zu erſtrecken unternimmt.

IVto. Daß derſelbe ſogar die Möglichkeit ſolcher Umſtände anzeigen wollen, in welchen Unterthanen ſich in dem Falle befinden könnten, ſich dem Gehorſame ihres Landesfürſten entziehen zu müſſen, und endlich

Vto. Daß er behauptet habe, Se. Majeſtät hätten ihre Rechte, welche dem Römiſchen

miſchen Stuhle ausſchlüßungsweiſe in der allgemeinen Kirche zuſtänden, geboten, indem ſie ſolche den Biſchöfen zueignen wollen. Alle eben erwähnte Aeußerungen ſind allerdings ſo auffallend, als bedenklich; und dem ungeachtet würden Se. Majeſtät dieſelbe herablaſſend als einen Schritt zu betrachten ſich begnüget haben, welcher nicht auf Befehl des heiligen Vaters geſchehen, ſondern lediglich als eine Wirkung des übermäßigen Eifers des Herrn Nuntius anzuſehen ſey, falls derſelbe ſolche bey ſich allein behalten hätte; allein da zu allerhöchſt Dero Wiſſenſchaft gebracht worden, daß er für gut befunden, ohne einmal die Antwort auf ſein vorgemeldtes Billet zu erwarten, ſolches nicht nur einigen Biſchöfen der kaiſerlichen Staaten, ſondern auch auswärtigen mitzutheilen. ſo wollen Se. Majeſtät blos deswegen, damit dieſe Mittheilungen nicht die ſchädlichen Eindrücke verurſachen mögen, wozu ſie beſtimmt zu ſeyn ſcheinen, daß allerhöchſt Dero Hof- und Staatskanzler in ihrem Namen obgedachtes Billet, wie folget, beantworte, und zwar

Ad primum: Daß aus der Abſtellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenſtände der Kirchenzucht eingeſchlichen ſind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne.

Daß unter dieſen Mißbräuchen kein einziger in der Weſenheit der von den Apoſteln fortgepflanzten chriſtlichen Religion ſich vorgefun-

gefunden habe, welche eben ſo, wie ſie wegen der Mäßigung ihrer Grundſätze, und der Vortreflichkeit ihrer Sittenlehre von den Regenten des größten Theils der geſitteten Nationen mit ſo vielem Eifer als Bereitwilligkeit auf= und angenommen worden, alſo vermuthlich zum ewigen Unglücke der Menſchlichkeit nicht würden haben aufgenommen werden können, wenn irgendwo ein einziger der oberrherrlichen Gewalt zu nahe Tretender, der einer weiſen Regierung nicht ausgemeſſener in derſelben ſich oorgefunden hätte. Daß die Abſtellung ſolcher Mißbräuche, welche weder Grundſätze des Glaubens, weder den Geiſt und die Seele allein betreffen, von dem Römiſchen Stuhle nimmermehr abhangen kann; indem ſolcher, dieſe zwey Gegenſtände ausgenommen, nicht die mindeſte Gewalt im Staate haben kann.

Daß dieſe mithin allein, und ausſchließend dem Landesfürſten zuſtehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat.

Daß von dieſer Art alles ohne Ausnahme zu ſeyn ſich befindet, was die äußerliche Zucht der Kleriſey, und insbeſondere der geiſtlichen Orden betrift, von welchen die chriſtliche Kirche bekanntermaſſen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wiſſen würde, wofern den Fürſten der katholiſchen Chriſtenheit nicht gefällig geweſen wäre, ſolche nach und nach mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen.

Daß

Daß dieſe keineswegs von der Weſenheit des Glaubens und der Religion zu ſeyn ſich befinden.

Daß ſie bekanntermaßen ihr Daſeyn in den Staaten der Fürſten, in welchen dieſer oder jener dermalen ſich befindet, niemanden als derſelben freywilligen, und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben, daß folglich des Kayſers Majeſtät nach dieſen unwiderleglichen Wahrheiten im vollen Maaße nicht nur befugt geweſen, alles dasjenige, welches bisher in dieſem Anbetrachte geſchehen iſt, zu verfügen, ſondern ſogar den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft dieſem zufolge, in allen denjenigen Gegenſtänden zu handeln verbünden ſind, welche nicht dogmatiſche, und innerliche die Seele allein angehende Dinge betreffen werden, und endlich

Daß es keine der Religion und der Kirche zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf; wenn ſolche, wie im gegenwärtigen Falle blos in der Einbildung beſtehen, und übrigens vollkommen unſtatthaft ſind.

Ad ſecundum: Rechtmäßige Befugniß eines andern zu beeinträchtigen, iſt von der weltkündigen Billigkeit Sr. Majeſtät ſo weit entfernet, daß allerhöchſt Dieſelben nicht einmal daran gedacht haben, das Inſtitut eines geiſtlichen Ordens aufheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhle gebilliget worden, und hätte von dieſer Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten

ten ſollen, da es Sr. Majeſtät ſehr gleichgültig ſeyn kann, ob in fremden Staaten dieſes oder jenes geiſtliche Inſtitut, deſſen Daſeyn allerhöchſt Dieſelben in den ihrigen aufzuheben, für gut befunden haben, annoch forthin beybehalten, oder nicht beybehalten werde.

Gleichwie aber allerhöchſt Dieſelbe ſich niemals der Ausübung der gegründeten und geſetzmäßigen Gerechtſamen des heiligen Stuhls, und der allgemeinen Kirche in dogmatiſchen, und blos die Seele betreffenden Gegenſtänden zu entziehen gedenke, alſo werden ſie auch niemals eine fremde Einmiſchung in Angelegenheiten geſtatten, welche allerhöchſt Dieſelben als offenbar der obern Landesfürſtlichen Machtvollkommenheit zuſtehend, anſehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter ſich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, ſondern nur von menſchlicher Erfindung und Einſetzung iſt, und das, was es iſt, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zuſtehet, und zuſtehen muß, alle dergleichen freywillige und willkührliche Bewilligungen, ſo wie andere dieſer Art, nicht nur allein abzuändern und einzuſchränken, ſondern ſogar ganz aufzuheben, ſo oft ſolches Staatsurſachen, Mißbräuche, oder veränderte Zeiten und Umſtände, erheiſchen mögen.

Ad tertium: Se. Majeſtät ſchmeichelten ſich, daß der Herr Nuntius nach einer reiferen

ren Uiberlegung ſich alles das ſelbſt ſagen wird, was ihm über dieſen Punkt geſagt werden könnte. Und ein ſolches verſprechen ſich Se. Majeſtät gleichfalls in Anſehung des 5ten Artikels, welchem jedoch allerhöchſt Dieſelben annoch beyfügen zu ſollen erachten, daß ſie ſich niemals in dem Falle befinden werden, noch können, irgend einen ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider ſein Gewiſſen ſeyn könnte, und dahero keinen Ungehorſam beſorgen; allenfalls aber ſich Gehorſam zu verſchaffen wiſſen werden; in dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewiſſens wegen jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden allerhöchſt Dieſelben denjenigen, die alſo gedächten, volle Freyheit laſſen, außer Dero Staaten, wohin ſie wollen, ſich zu begeben. Und was endlich den 5ten Artikel betrift, haben allerhöchſt Dieſelben dabey zu erinnern anbefohlen, daß in dem unter die Zahl der Rechte, welche ausſchließungsweiſe dem Pabſte zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermaßen ſeit ſo vielen Jahrhunderten in unſere heiligſte Religion unter diejenige gehörte, welche ausſchlieſſungsweiſe dem Episkopat zuſtänden, und als demſelben unzertrennlich anhängen, betrachtet worden, Se. Majeſtät der Kaiſer durch den an die Biſchöfe ſeiner Erbländer erlaſſenen Auftrag, ſich ihres althergebrachten unwiderſprechlichen Rechts in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Miß-

brauch

brauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgeſetzet, und dem Vermögensſtande ihrer Unterthanen bisher ſehr nachtheilig geweſen iſt.

Ein Zeugniß der perſönlichen Schätzung, welche Seine Majeſtät gegen den Päbſtl. Nuntius Garampi hegen, iſt der pünktliche Befehl allerhöchſt Deroſelben, welchen der Hof- und Staatskanzler hiemit befolget hat, um den Herrn Nuntius in den Stand zu ſetzen, ſein künftiges Benehmen darnach einrichten zu können. Wornach daher dermalen dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig bleibt, als Sr. Excellenz die Verſicherung ſeiner Ergebenheit zu wiederholen. Wien, den 19ten December, 1781.

Anmerkung.

Da der Herr Hof- und Staatskanzler ſelbſt alles, was man nun auf die Beſchwerden Sr. Heiligkeit erwiedern kann, beantwortet hat; ſo wäre es überflüßig, noch etwas beyzuſetzen Es iſt erſtaunlich, im Jahre 1781. einen Ton zu hören, der unter den Heinrichen gewaltet hat: eben ſo, wie dort, wird der römiſche Hof über alle hinaufgethürmt, mit der Kirche verwechſelt, und mit Flitter geputzt.

40.

Se. k. k. Majeſtät, überzeugt einer Seits von der Schädlichkeit alles Gewiſſenzwangs, im Gegentheile aber von dem vielfältigen Nutzen, der aus

aus einer ächten, der chriſtlichen Liebe angemeſſenen Toleranz, ſowohl der Religion, als dem Staate erwächſt, haben in allen k. k. Erblanden eine ſolche durch ſichere Maßregeln zu befeſtigen beſchloſſen. Und weil dieſe Königl. Sorgfalt dem Königreiche Ungarn, und den demſelben anhängenden Ländern, um ſo mehr zuſteht, als daſelbſt die Nichtkatholiſchen der Augſpurgiſchen und Schweitzeriſchen Konfeſſion zugethane ſowohl, als die nicht unirten griechiſchen Inſaſſen, jene zwar unter beſonderem Schutze der Landesgeſetze, dieſe aber ihrer königl. Freyheitsbriefe wirklich beſtehen; ſo wollen Se. k. k. Majeſtät allergnädigſt, daß im übrigen, jenen Geſetzen und Freyheitsbriefen, welche zum Beßten gedachter nichtkatholiſchen Religionspartheyen, entweder in Betref der öffentlichen Religionsübung, oder anderer auch ihnen gebührender bürgerlicher Rechte und Vorzüge, bisher feſtgeſetzet worden, und in Anſehung welcher, im folgenden einige allergnädigſte königl. Reſolutionen umſtändlicher angezeigt werden ſollen, unbeſchadet auch in andern, gedachten Königreichs, und demſelben anhängigen Ländern, Bezirken, königl. Freyſtädten und Gemeinheiten, in welchen die Nichtkatholiſchen durch Geſetze oder Privilegien, von der öffentlichen Religionsübung, und andern bürgerlichen Vorrechten ausgeſchloſſen ſind, ſothane wahre chriſtliche Verträglichkeit oder Toleranz, auf folgende Art und Weiſe, wie in den übrigen k. k. Erblanden eingeführt, und feſtgeſetzet werden:

Erſtens: Allen Nichtkatholiſchen, Augſpurgiſchen und Schweitzeriſchen Konfeſſionsverwandten, wie auch nichtunirten Griechen, geſtatten Se. k. k. Majeſtät aller Orten, wo denſelben kraft Landesgeſetzen oder Freyheitsbriefen, und vorgegangenen einigen

Nor-

Normalreſolutionen eine öffentliche Religionsübung nicht gebühret, ein Privatexercitium, ohne alles Bedenken, ob daſſelbe an einem ſolchen Orte jemals üblich geweſen, oder nicht.

Zweytens: Dieſe Privatreligionsübung aber, wollen Se. k. k. Majeſtät nicht in jenem engen Verſtande, wie es bisher im Königreiche Ungern erkläret worden, genommen, ſondern ſo verſtanden wiſſen, daß beſagten Augsſpurgiſchen nnd Schweitzeriſchen Konfeſſionsverwandten, auch nichtunirten Griechen, in allen dergleichen mit öffentlicher Religionsübung nicht verſehenen Orten, wo hundert nichtkatholiſche Familien ſich befinden, und die zu Erbauung der Bethäuſer, Prediger- und Schullehrerwohnungen, dann derſelben erforderliche Unterhalte hinlängliche Mittel, ohne daß die Kontribuenten durch derley Beyſteuer zu ſehr beſchweret, oder in Anſehung ihrer ſchuldigen öffentlichen Abgaben geſchwächt werden, erwieſen, ſothanen Nichtkatholiſchen, ſowohl der Augsſpurgiſchen als Schweitzeriſchen Konfeſſion zugethanen, wie auch nichtunirten Griechen, Privatbethäuſer, aber nur auf ſolche Art und Weiſe, daß dieſe mit keinen Thürmen, Geläute, und Eingange von der öffentlichen Gaſſe, wie die öffentlichen Kirchen, verſehen ſeyn mögen, zu erbauen erlaube, dann auch Prediger und Schullehrer einzuführen, für dieſe die nöthigen Gebäude herzuſtellen, nebſt der freyen Religionsübung, nicht nur in dieſen Privatbethäuſern, ſondern auch die Beſorgung ihrer Kranken ſowohl an dieſem Orte ſelbſt, als auch außerhalb, ohnverhindert geſtattet werden ſoll. Ferners

Drittens: haben allerhöchſt gedacht Se. k. k. Majeſtät allergnädigſt verordnet, daß beſagten Nichtkatholiſchen in allen Erblanden, und k. k. Provinzen,

mithin

Digitized by Google

mithin auch in dieſem Königreiche Ungern, und demſelben anhängigen Landen, auch in jenen Provinzen und Orten, in welchen dieſelben zur Erlangung öffentlicher Aemter, akademiſcher Würden, des Bürgerrechts, Anſäßigwerdung, Meiſterrechts, des Beſitzes der Güter und bürgerlichen Gründe, der Religion halber, kraft der Landesgeſetze, oder diesfalls ertheilten Freyheitsbriefen, als namentlich in den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slawonien, dann in einigen königl. Freyſtädten, und privilegirten Gemeinheiten, bisher unfähig waren, dieſe Fähigkeit hinführo jederzeit von Fall zu Fall, und ohne alle machende Schwierigkeiten, durch den Weg der Dispenſation, aus allerhöchſt k. k. Gnade und Milde ertheilt, und zugeſtanden, in den übrigen Komitaten und Staaten aber, bey Vergebung der Aemter überhaupt, mit Hindanſetzung aller Rückſicht auf die Religionsverſchiedenheit, einzig und allein auf Verdienſte, Fähigkeit, und frommen chriſtlichen Lebenswandel, Bedacht genommen werden ſoll.

Viertens: Zur Feſtſetzung einer wahren chriſtlichen Toleranz, erachten Se. k. k. Majeſtät auch zu gehören, daß die Augſpurgiſch- und Schweitzeriſchen Konfeſſionsverwandten den Eid bey keiner Gelegenheit auf eine andere Art, als welche den Grundſätzen ihrer Religion beykommt, zu ſchwören gehalten ſeyn ſollen; und aus nämlicher Urſache,

Fünftens: Soll auch kein Nichtkatholiſcher den gottesdienſtlichen Handlungen, und Zeremonien der Katholiſchen beyzuwohnen angehalten, vielweniger aber deßwegen geſtraft, oder durch die Zunftartikel, oder andere Satzungen dießfalls gezwungen werden.

Sechſtens: Durch dieſe ſo ausgelegte, und erklärte Privatreligionsübungen, und beſchränkte chriſtliche

ſiche Verträglichkeit, wollen jedoch Se. k. k. Majeſtät, wie ſchon in obigen Punkten angeführet worden, den ordentlich ausgefertigten Geſetzen, dann zur Kraft gediehenen Freyheitsbriefen, wie auch den königl. Normalreſolutionen, welche den der Augſpurgiſch- und Schweitzeriſchen Konfeſſion zugethanen, und nichtunirten Griechen, die öffentliche Religionsübung, nebſt andern Begünſtigungen zuſtehen, keinen Abbruch thun; hingegen aber anderſeits auch diejenigen Geſetze und Privilegien, die zum Beßten der herrſchenden Religion, beſonders in Anſehung der Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slawonien, und einiger königl. Freyſtädte und Gemeinden, wegen nicht Zulaſſung einer öffentlichen Religionsübung feſtgeſetzet ſind, unverletzt beſtehen laſſen, ſondern erwähntes Privatreligionsexercitium, und was vorangeführtermaſſen der wahren chriſtlichen Toleranz anhängig iſt, blos aus königl. Gnade und Milde, diſpenſationsweis in beſagten Königreichen und Städten, in ſo weit dergleichen Geſetze und Privilegien derſelben nicht entgegen ſind, allergnädigſt verwilligen. Und dieſes ſind diejenigen Maßregeln, nach welchen die wahren chriſtlichen Verträglichkeiten in geſammten k. k. Erblanden, folglich auch im Königreiche Ungarn, und demſelben anhängigen Ländern, ohne Verzug Se. k. k. Majeſtät einzuführen, und feſtzuſetzen allergnädigſt anbefehlen. Nachdem aber einige der Augſpurgiſchen und Schweizeriſchen Konfeſſion Zugethane, und nichtunirte griechiſche Gemeinden, in Folge vorerwähnter allergnädigſten Reſolution, um Erlaubung derley Privatreligionsübung bey der kön. Statthaltereyrath anhallten ſollten, weiters jene Befugniß allergnädigſt zu ertheilen geruhet, daß, wenn bey verordnender, und mit Beyziehung auch der Nichtkatholiſchen

ſchen unternehmenden genauen Unterſuchung, es ſich äuſſern wird, daß die eingekommene Gemeinde ſowohl die hinlängliche Zahl der Familien enthält, als auch mit den Erforderlichen zur Führung der Gebäude, und Unterhalt der Prediger und Schulmeiſter, ohne die Kontribuenten zu ſehr zu beſchweren, verſehen iſt, ohne weiters bey hochgedacht Sr. Majeſtät deswegen Vorſtellungen zu machen, hoch Derſelbe eine derley auf vorangedeutete Art beſchränkte Privatreligionsübung aus königl. Gnade und Milde geſtatten können. Uiber obiges nach Maßgab der wahren chriſtlichen Toleranz verordnetes, haben Se. k. k. Majeſtät zu beſchlieſſen geruhet, und noch insbeſondere folgendes allergnädigſt zu bewilligen, als

Siebentens: Weil die Ehen von verſchiedener Religion nicht anders, als gegen ertheilte Reverſalien, daß die beyderley Geſchlechtskinder in der Römiſch-katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, zugelaſſen werden, haben Se. k. k. Majeſtät den Gebrauch dergleichen Reverſen von nun an zwar abzuſtellen, zugleich aber zur beſtändigen Richtſchnur feſtzuſetzen geruhet, daß bey Ehen von verſchiedener Religion, wo der Vater der katholiſchen Religion zugethan iſt, alle Kinder männlich- und weiblichen Geſchlechts, in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, welches als ein beſonderer Vorzug der herrſchenden Religion anzuſehen iſt. Wenn aber die Mutter katholiſch, der Vater aber nichtkatholiſch wäre; ſollen die Kinder in Anſehung der Religion, in welcher ſie gezogen werden ſollen, dem Geſchlechte der Eltern folgen.

Achtens: Wenn bey einer zwiſchen beyden der Augſpurgiſchen und Schweitzeriſchen Konfeſſion zugethanen Theilen geſchloſſener Ehe, eines oder das ande-

er

re zur römiſch-katholiſchen Religion übergienge, oder nach dem durch den Tod aufgelößten Eheverbündniß, der überlebende Theil zur römiſch-katholiſchen Religion ſich bekennete, ſoll die vorgeſchriebene Richtſchnur in Anſehung der Kinder, welche die Unterſcheidungsjahre noch nicht erreichet haben, gleichfalls beobachtet werden, daß nämlich im Falle, wenn der Vater ſich bekehrte, alle Kinder, welche die Unterſcheidungsjahre nicht erreicht, ohne Unterſchied des Geſchlechts, der Religion des Vaters folgen, in ſoferne aber die Mutter katholiſch würde, ſollen nur ihre unter den Unterſcheidungsjahren befindlichen Geſchlechtskinder in der katholiſchen Religion erzogen werden. Uibrigens ſollen die Katholiſchen unter keinem Vorwande, die Kinder oder Waiſen, welche von nichtkatholiſchen Eltern gebohren ſind, in ihrer Religion zu erziehen ſich anmaſſen können.

Neuntens: Da Se. k. k. Majeſtät keineswegs wollen, daß die Schweitzeriſchen Religionsverwandten wegen Adminiſtrirung der Taufe durch die Hebammen, wider ihre Grundſätze gekränket, oder beeinträchtiget werden mögen; ſo befehlen allerhöchſt Dieſelben, die Ordinarien auf die Vorſchrift dieſer allergnädigſten Reſolution anzuweiſen.

Zehntens: Verordnen Se. Majeſtät überhaupt, daß die katholiſchen Prieſter, wenn ſie nicht gerufen werden, ſich den nichtkatholiſchen Kranken nicht aufdringen ſollen; wenn aber dieſelben der Kranke verlangt, ſollen deſſen Anverwandte, oder die Prediger den Zutritt des katholiſchen Prieſters zu geſtatten gehalten ſeyn. Ferner ſoll es den nichtkatholiſchen Predigern, die Gefangenen ihrer Religion, nicht nur wie es bisher verfüget worden, in ihren Gefängnißen

zu beſuchen, ſondern auch zum Richtplatze zu begleiten, freyſtehen und erlaubt ſeyn.

Eilftens: Gleichwie ſchon oben Se. k. k. Majeſtät allergnädigſt verwilliget haben, daß denen der Augſpurgiſch- und Schweitzeriſchen Konfeſſion Zugethanen, und nichtunirten Griechen aller Orten, wo keine öffentliche Religionsübung, eine hinlängliche Zahl jedoch anſäßiger Familien, und die erforderlichen Mittel vorhanden ſind, eine Privatreligionsübung zugeſtanden werden ſoll: ſo folgt von ſelbſt, daß denſelben auch die Schullehrer ihrer Religion in ähnlichem Falle zugelaſſen ſeyn; wenn ſie aber keine Schulen ihrer Religion haben, und dieſelben auch wegen der wenigen Zahl der Familien, oder wegen Mangel der zum Unterhalte erforderlichen Mittel, nicht einführen können: ſo wollen Se. k. k. Majeſtät es ihrem freyen Willen überlaſſen, daß ſie ihre Kinder entweder in die katholiſchen, oder auch in die nichtkatholiſchen Schulen, wenn einige von der andern Religion vorhanden ſind, ſchicken können.

Uibrigens aber werden alle Kollekten, oder Sammlungen, welche entweder durch die nichtkatholiſchen Studirenden, oder was Urſache halber ſolche immer unternommen würden, ferner auch auf das ſchärfeſte verboten. Weßwegen deßfalls den Jurisdiktionen alle nöthige Obſicht aufgetragen wird.

Zwölftens: Gleichwie ſchon in obigem allgemeinen Punkte, in Betref der feſtgeſetzten chriſtlichen Toleranz verordnet worden iſt, daß alle Geſetze, Privilegien, und königl. Reſolutionen, welche zum Beßten der Nichtkatholiſchen, bisher gefertiget worden ſind, bey ihrer Kraft verbleiben ſollen: ſo iſt von ſelbſt zu verſtehen, daß ſelbe in dem ohngehinderten Genuß ihrer Kirchen, in deren Beſitze ſie dermalen

ſind,

Digitized by Google

ſind, gelaſſen, auch bey ihren gottesdienſtlichen Handlungen, oder Religionsübung auf keine Art gehindert werden ſollen, ſondern denſelben auch hinführo freyſtehen werde, daß wenn allenfalls durch eine Feuersbrunſt oder andern Zufall, einige von ſolchen Kirchen zu Grunde giengen, an deren Stelle neue von Holz oder Stein, nach vorher von der Ungariſchen Statthalterey erlangten Geſtattung aufzubauen, wenn nur, wie in obangeführten allgemeinem Punkte berühret worden, das kontribuirende Volk durch die zu ſothanen Koſten leiſtende Beyſteuer nicht beſchweret, oder durch die ihm obliegenden Abgaben nicht geſchwächt wird. Nicht minder

Dreyzehntens: haben Se. k. k. Majeſtät allergnädigſt verwilliget, daß die Filialkirchen der Evangeliſchen, wo einige dermalen wirklich vorhanden ſind, denſelben verbleiben, und keineswegs abgenommen werden ſollen. Dahero befehlen Se k. k. Majeſtät, auch diejenigen Filialkirchen, welche jüngſtens wegen dem, daß die Prediger dieſelben beſucht, mit Verbot beleget, ja deshalb auch Fiskalprozeſſe anhängig gemacht worden ſind, und bisher noch fortgeſetzet werden, beſagter der Augſpurgiſch- und Schweizeriſchen Konfeſſion Zugethanen zurückgegeben, die Exkurſion der Prediger dahin geſtattet, dann die noch anhängigen Fiskalprozeſſe kaſſirt werden ſollen.

Vierzehntens: Die in den Reſidenzen der Magnaten und Edelleute befindlichen Bethäuſer zu beſuchen, und in denſelben dem Gottesdienſte, auf die Art, wie oben von dem Privatreligionsexercitio erkläret worden, obzuliegen, ſolle den Inwohnern Augſpurgiſch- und Schweizeriſcher Konfeſſion des nämlichen Orts, und auch den Benachbarten freyſtehen.

Fünfzehntens: Dieweilen bisher die Römiſch-katholiſchen Biſchöfe bey Gelegenheit der kanoniſchen Viſitationen, auch die der Augſpurgiſchen und Schweitzeriſchen Konfeſſion zugethane Prediger, in Anſehung der Adminiſtrirung der Taufe zu viſitiren, und zu examiniren gewohnt waren: ſo ſprechen Se. k. k. Majeſtät gedachte Biſchöfe von dieſer Viſitation los, und erlauben zugleich allergnädigſt, daß denen Superintendenten die Prediger ihrer Religion zu viſitiren, jedoch nur auf ſolche Art geſtattet ſeyn ſoll, daß derley Viſitationen ohne aller Beſchwerung der Kontribuenten, alſo ohne von ihnen etwas für die Unkoſten abzufordern, unternommen werden ſoll.

Daher ihnen anzudeuten, daß diejenigen ſich die ſchwereſte Strafe zuziehen werden, welche bey derley Gelegenheit von den Kontribuenten etwas abzufordern, oder auch nur anzunehmen, ſich erdreiſten werden.

Ferner: wenn gedachte Superintendenten, und Prediger der Augſpurgiſchen und Schweitzeriſchen Konfeſſion eine Verſammlung, oder eine Synode zu halten, für gut befänden: ſo geſtatten Se. k. k. Majeſtät in Gleichförmigkeit des 31ten Artikels 1715. ein ſolches zwar, doch ſo, daß dieſelben zuvor die Urſachen, und alle abzuhandelnde Gegenſtände anzuzeigen gehalten ſeyn ſollen, worauf nach Befund der Sache, eine Synode, in Gegenwart zweyer von Sr. k. k. Majeſtät zu ernennenden Kommiſſarien, nämlich eines der katholiſchen, und eines der nichtkatholiſchen Religion Zugethanen, gehalten werden kann. Uibrigens

Sechszehntens: Soll es überhaupt im ganzen Königreiche den unabänderliches Geſetz ſeyn, daß keiner wegen der Religion, es ſey dann, er handelte wider die bürgerlichen Geſetze, und die allergnädigſten königlichen Befehle, oder er begienge ein die öffentliche Ruhe

Ruhe ſtörendes Verbrechen, an Geld oder am Leibe beſtrafet werden kann; daher befehlen auch Seine kaiſ. kön. Majeſtät allergnädigſt, mittelſt der öffentlichen Gerichtsbarkeit, zu veranſtalten, daß die Katholiſchen ſich von allen Schmähungen, und beleidigenden Vorwürfen, gegen die nichtkatholiſchen ſorgfältig enthalten; hingegen aber auch dieſe alle ſpöttiſchen Ausdrücke, beſonders in ihren Dikaſterien, und Bittſchriften zu vermeiden beſlißen ſeyn ſollen, ein welches, das auch die Grundherren, bey ihren Unterthanen verordnen ſollen, denſelben ebenfalls aufzutragen allergnädigſt anbefohlen wird.

Und dieſes iſt es eigentlich, was über dasjenige, ſo in allen k. k. Erblanden zur einzuführenden und gründenden ächten chriſtlichen Verträglichkeit auf vorbeſagte Weiſe feſtgeſetzet worden, im Königreiche Ungarn insbeſondere hinführo zu beobachten, Se. k. k. Majeſtät allergnädigſt verwilliget, und zugleich allgemein einzuprägen anbefohlen haben, daß im übrigen alle Geſetze, und in dieſem Königreiche im Religionsweſen ergangenen Normalreſolutionen allerhöchſt Dero glorwürdigſten Vorfahren, in ſo weit dieſelbe durch vorangeführte beſondere königliche Reſolutionen nicht verändert oder diſpenſirt worden, auch in Zukunft von denjenigen, welchen es obliegen wird, genau beobachtet, und auf die Vollziehung des vorangezeigten, von allen Landesgerichtsbarkeiten, allerwegen Obſicht getragen werden ſoll.

Anmerkung.

Was bey den übrigen Verordnungen in Toleranzſachen angemerkt worden, gilt hier ebenfalls.

41.

Se. k. k. Majeſtät haben gnädigſt entſchloſſen, daß, da der Religionsfundus nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarren geeignet ſey, die Kirchen und Geläute bey den neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen, von den Patronen und Grundobrigkeiten, es möge ſolches das Kamerale, den Studienfundum, oder Partikulares betreffen, herzuſtellen, und auch von ihnen die Koſten zu beſtreiten ſeyn. Wien, den 24ten Dec. 1781.

Anmerkung.

Da die Patronen und Grundobrigkeiten ſchon dadurch einen beträchtlichen Vortheil erlangen, daß ſie Pfarrer bekommen, welche von dem Religionsfonde bezahlt werden, wo dann die Beyträge der Unterthanen erſpart werden, und ſo auch die Obrigkeiten mittelbar Vortheil daraus ziehen: ſo iſts ganz billig, daß ſie die Gebäude ſelbſt beſtreiten.

42.

Seine k. k. Majeſtät befehleten allergnädigſt, wenn von den Conſiſtoriis über die in publico Eccleſiaſticis ergangene höchſte Verordnungen, Publikationen an den Klerum zu erlaſſen ſeyn, ſie Landesſtellen ſelbſt aus eigenem Antriebe, den ſorgfältigſten Bedacht darauf nehmen ſollen, damit die vorläufige Approbation der Landesſtelle über die Publikationsentwürfe von den Conſiſtoriis ohne lange Verzögerung eingeholt, ſodann aber nach ertheilter Appro-

Approbation, ſich auch jedesmal von den Landesſtellen ſelbſt durch genaue Erkundigung von dem richtigen, und baldigen Vollzuge der Publikation verſichert werde, wenn nicht die Sperrung der Temporalien der Geiſtlichkeit, und Suſpendirung der Weltlichen von ihrem Gehalte, veranlaſſet werden wolle.

Welches den Herren Ordinarien mit dem Anhange intimirt wird, ohne aller erwartenden fernern Ermahnungen, bey Erhaltung einer jeden ſolchen in publico Eccleſiaſticis ergehenden allerhöchſten Verordnung, nicht nur in den nächſten 3 Tagen a recepto, den Publikationsentwurf ad approbandum anher einzureichen, ſondern auch nach erhaltener diesfälliger Approbation, ebenfalls inner den nächſten 3 Tägen mit der Publikation fürzugehen, und daß ſolche beſchehen, ſo gewiß anher ſchriftlich anzuzeigen, als widrigens ſie Landesſtellen, um ſich ſelbſt außer aller Verantwortung zu ſetzen, exſpiratis his terminis, ohne alle Nachſicht, mit Sperrung der Temporalien fürzuſchreiten, ſich bemüßiget ſehen würden.

Wien, den 14ten Jäner, 1782.

Anmerkung.

Wie ſehr die Menſchen geneigt ſind, alles, was ſie in was immer für einem Genuße ſtören will, zu unterdrücken, oder von ſich abzuwenden; beſonders, wenn ſie ſich in ihren Rechten gekränkt glauben, iſt offenbar. Beſonders hat ſich aber die Geiſtlichkeit in dieſem Falle bisher immer nicht nur unentſchloſſen, vielmehr widerſpännſtig gezeigt. Die alte Mähre, daß der Geiſtlichkeit eben ſo, wie dem Landesfürſten ein placitum gebühre, oder daß, widrigenfalls auch dem

dem Regenten keines zuſtehe, war ihr ein Schild, mit dem ſie ſich in finſtern Zeiten durchſchlug, und den ſie auch in lichtern Zeiten nicht fahren laſſen wollte. Sie mußte aber nachgeben, und ſo ſucht ſie ſich dann ohne alle Waffen, durch Verzug, Ungehorſam, wo nicht gar durch Weigerung, zu ſchützen. Dieſe Verordnung ſchlägt hier einen Weg ein, auf dem ſie am ſicherſten bezwungen werden wird. -- Sie ſetzt Verluſt des Einkommens zur Strafe; und nichts wird die gewünſchte Wirkung leichter hervorbringen!

43.

Durch Hofdekret vom 14ten dieß, ſey herabgelanget, wasmaſſen allerhöchſten Orts mehrmal zu vernehmen gekommen, daß hie und da die akatholiſchen Unterthanen ihre katholiſche Mitunterthanen, wider ihren Willen und Wiſſen, in das Verzeichniß derjenigen, die ſich zu der proteſtantiſchen Glaubenslehre bekennen, eingeſchaltet, und daß überhaupt viele der katholiſchen Unterthanen, ſo wenig von der einen, als von der andern Religion, gegründete Begriffe, folglich durch bloßes Zureden einiger Unglaubigen, ſich ganz leicht zum Abfalle von der katholiſchen Religion verleiten ließen.

Se. k. k. Majeſtät hätten daher über einen erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag allerhöchſt anbefohlen, daß die jüngſthin allerhöchſt feſtgeſetzten Maßregeln, wie ſich in allen derley Vorfällen zu verhalten, genau beobachtet, und durch kluge Anwendung bemeldter Vorſchriften allen derley Uiberredungen katholiſcher Unterthanen wirkſam vorgebeuget werden ſolle.

Gleich-

Gleichwie es aber in dergleichen Gelegenheiten vorzüglich die Pflicht der Geiſtlichkeit ſey, derley unſinnige und nichtswiſſende Leute mit guten, milden und überzeugenden Worten und Zureden, zurecht zu weiſen, und zu belehren, ſolches auch der an alle Diœceſanos erlaſſene allerhöchſte Befehl klar beſtimmet hatte; ſo ſey der weiters gnädigſte und ernſtliche Befehl, daß die geiſtlichen Behörden hieran ungeſäumt erinnert, und ihnen die pflichtſchuldigſte Erfüllung der allerhöchſten landesfürſtlichen Anordnungen, dann eine eifrige, vernünftige, und moderate Verwendung, zur Zurückführung der Irrenden, und Befeſtigung ihrer wankenden Schaafe, auf das nachdrücklichſte eingebunden werden ſolle.

Welche allerhöchſte Entſchließung demnach ihm Herrn Offizial und fürſtl. erzbiſchöfl. Konſiſtorium zur Wiſſenſchaft, gehorſamſten Nachachtung, und ſchleinig weiteren Verfügung, an die demſelben unterſtehende Geiſtlichkeit, hiedurch errinnert wird.

Wien, den 14ten Jäner, 1782.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung enthält einen nothwendigen Theil des Toleranzpatents. Es iſt gewiß, und durch tauſend Erfahrungen beſtätiget, daß die Menſchen immer mehr zuſammenhalten, und immer bereitwilliger gemeinſchaftliche Sache machen, je mehrere Aehnlichkeit ſie mit einander haben. Dieſe wichtige Bemerkung, deren entwickelter Grund nicht hieher gehört, muß dem Regenten öfters zur Richtſchnur ſeiner Vorkehrungen dienen. Herr Hofrath von Sonnenfels baut hierauf die Nothwendigkeit, keinen Stand zu hoch anwachſen zu laſſen; weil die Glieder jeden

Vor=

Vorfall, der einen von ihnen trift, zur gemeinſchaftlichen Sache machen würden, und auf dieſe Art der Staat öftern Aufruhren, wo nicht Empörungen frey ſtünde. Er führt auch das Beyſpiel einer Zuſammenverſchwörung der Schuſter, und einer andern der Kutſcher an. Daß nun die nämliche Religion, diejenigen, welche ſich dazu bekennen, feſter als alle übrigen, verknüpfe, hat die Erfahrung ebenfalls unzähligemale beſtätigt. Die Aufruhren der proteſtantiſchen Bauern ſind allbekannt; und wenn die Sache auch kein Gegenſtand der Religion iſt, oder auch nicht die mindeſte Beziehung darauf hat, aber doch einen Religionsverwandten betrift, ſo wird es ſchon gemeinſchaftliche Sache aller übrigen Religionsverwandten. Es iſt alſo dem Regenten von dieſer Seite allein wichtig, die Zahl derjenigen Bürger, welche mit ihm einer verſchiedenen Religion ſind, nicht zu hoch anwachſen zu laſſen. Dieß liegt dem Regenten als Regenten ob, die Unruhen zu verhindern, und die Sicherheit zu befördern. Daß er als Kriſt trachten müſſe, zu verhindern, daß nicht Glaubige durch bloße Uiberredung ihre Religion verlaſſen mögen, iſt wieder eine andere Pflicht, die klar iſt, aber nicht hieher gehört.

44.

Es hätten Se. k. k. Majeſtät allergnädigſt entſchloſſen, daß alle jene Ordensgeiſtlichen beyderley Geſchlechts, welche von ihren Ordensgelübden diſpenſirt zu werden, das Anſuchen machen, ohnmittelbar an ihre Herren Ordinarien und Biſchöfe, angewieſen werden ſollen, um bey dieſen die Diſpenſation zu erwirken.

Digitized by Google

Welches den Landesſtellen zur Nachachtung und Verſtändigung der Ordinarien, gnädigſt bedeutet wird.

So den Herren Ordinarien zur Benehmungswiſſenſchaft, und aller unterthänigſter Befolgung intimiret wird. Wien, den 25ten Jäner, 1782.

Anmerkung.

Ob es wohl katholiſch möglich ſey, die Gelübde überhaupt aufzulöſen, war ſchon lange, und iſt noch itzt bey vielen nicht nur eine zweifelhafte, ſondern ſelbſt eine mit Nein beantwortete Frage. Die Gelübde ſind zu alt, als daß man ſie nicht insgemein für unauflöslich halten ſollte, auch, wenn ſie ſelbſt überhaupt nichtig wären. Es iſt vielleicht hier nicht unſchicklich, etwas über dieſe Frage zu ſprechen. Wir wollen von den erſten Begriffen anfangen. Die Frage iſt dieſe: kann man ein verbindendes Gelübd ablegen? — Die Frage hängt von der andern ab: ob man eine Sache abſchwören könne, ohne vorher zu wiſſen, ob ſie uns nicht jemals zu einigem Bedürfniſſe werden wird. Wir wollen die drey Gelübde nach einander betrachten, und aus dieſer Betrachtung unſere Antwort ziehen. Das Gelübd der Armuth und des Gehorſams, ſind von dieſer Seite gefährlich; denn wie leicht kann ſich nicht der Fall ereignen, daß man mit der Nothwendigkeit eines Beſitzers, oder der Dummheit, ich will nicht ſagen, der Grauſamkeit eines Obern in Zuſammenfluß geräth? Warum ſollten wir beſtimmte Beyſpiele anführen, da ſie ſich ſo auffallend, ſo häufig anbieten? Das Gelübd der Keuſchheit in einem Staate, wo der Coelibat geduldet wird, zu beſtreiten, läßt ſchwer;

Digitized by Google

iſt indeſſen doch thunlich. Man kann ſagen, viele bleiben ledig, ohne daß die Obrigkeit ſie zwingt, ſich zu verheurathen: daher können auch diejenigen, welche das Gelübd der Keuſchheit ablegen, unverheurathet bleiben. Wahr! aber ledige Mannsperſonen entziehen ſich nicht ſelbſt das Recht, ſich zu verheurathen, und ſich einer Laſt zu entledigen, in dem Falle, wo es melius eſt nubere, quam uri. Aber genug hievon!

Daß nun dieſe Verordnung die Ausführung erleichtere, da ſie an die ächte Behörde in ſolchen Fällen verweiſt, und allem ausweicht, was einige Hinderniſſe in den Weg legen könnte, iſt offenbar. Es braucht alſo keine weitere Erklärung ihrer Vortrefflichkeit.

45.

Allerhöchſte Verordnung vom 25ten Jäner 1782, wornach Se. Majeſtät, nachdem Sie bereits durch eine unterm 27ten Jäner 1781. kund gemachte Verordnung, die verſchiedenen unter dem Namen: Stohlgebühren, für das flache Land des Erzherzogthums Oeſterreich unter der Ens, zu beſtimmen für nöthig befunden haben, nur durch die nämlichen Gründe bewogen, auch für Wien, und die innerhalb den Linien liegenden Vorſtädte und Ortſchaften eine neue Stolordnung vorgeſchrieben haben.

Anmerkung.

Wenn Verordnungen über eine Sache ergehen, welche überall die nämliche iſt, und unverändert bleibt,

leibt, wie z. B. ſolche Gebühren; ſo giebt nichts ſoviel Klagen über Bedrückungen, zu Zweifeln und Spöttereyen, Anlaß, als wenn eine Ungleichheit in Verordnungen über ſolche Gegenſtände obwaltet. Es iſt daher auch in dieſer Rückſicht gegenwärtiger Nachtrag, oder vielmehr dieſe Ausdehnung der unterm 27ten Jäner 1781. kund gemachten Verordnung, ſehr preiswürdig.

46.

Es haben Se. k. k. Majeſtät, um ſich der richtig- und ſchleinigen Intimation der in publico Eccleſiaſticis ergehenden höchſten Verordnungen, von Seite der Herren Ordinarien an den unterſtehenden Klerum noch mehr zu verſichern, vermög k. k. Hofdekret, allergnädigſt anbefohlen, den hierländiſchen Herren Ordinarien ernſtlich aufzutragen, daß ſie die ihnen von der Landesſtelle zukommenden höchſten Verordnung in publico Eccleſiaſticis, an den unterehenden Klerum jedesmal ganz ohnverweilt in Abſchrift in extenſo herausgeben, deren genaue und Pflichtmäßige Befolgung und Nachachtung der Geiſtlichkeit, nachdruckſamſt einbinden, und de peracto mit Beylegung eines Intimationsexemplar, wie der allerhöchſte Befehl per extenſum kund gemacht worden, dann der Empfangsſcheine, ſich bey der Landesſtelle legitimiren ſollen, wornach die Landesſtellen die Herren Ordinarien ſogleich anzuweiſen, und über den Vollzug zu wachen haben.

So zur genaueſten allerunterthänigſten Befolgung hiemit intimiret wird.

Wien, den 28ten Jäner, 1782.

An-

Digitized by Google

Anmerkung.

Siehe die Verordnung vom 14ten Jäner, 1782. Man kann nicht genug auf der Hut ſeyn, daß der Klerus nicht das allerfernſte hervorſuchen wird, um einen Deckmantel der Verzögerung, oder Nichtbefolgung zu haben. Wenn Empfangsſcheine gegeben werden müſſen; ſo wird es doch wenigſtens unmöglich, die völlige Unwiſſenheit vorzuſchützen.

47.

Um von dem im Staate vorhandenen zahlreichen Klero zu einer nützlichen Beſtellung der Seelſorger, woran es noch ſo ſehr in den meiſten Gegenden gebreche, die richtige Anwendung machen zu können, gehe die allerhöchſte Willensmeynung Sr. k. k. Majeſtät, bevor zur Erreichung dieſes ſo wichtigen Endzwecks, die weiteren Schritte gemacht werden, noch anvorderiſt eine genauere Nachforſchung vorausgehen zu laſſen, ob und in wie weit die in den verſchiedenen Klöſtern des Cleri regularis und Stiftern, ohne Ausnahme vorfindigen Geiſtlichen, mit dem hinreichenden Unterrichte in den geiſtlichen Wiſſenſchaften, und überhaupt mit den erforderlichen Kenntnißen, und der geprüften Tüchtigkeit zur Seelſorge, wirklich verſehen ſind, damit ſie bey einer vorzunehmenden wohl angemeſſenen Eintheilung, auch tüchtige Seelſorger abgeben, und zu pfarrlichen Verrichtungen mit Nutzen gebraucht werden können.

Zur Erfüllung dieſer allerhöchſten Abſicht, habe Regierung ſogleich an die hierländigen Herren Ordinarien den Auftrag zu erlaſſen, dieſe Unterſuchung unverweilt auf das verläßlichſte vorzunehmen, da oh-

nehin

Digitized by Google

nehin wegen einiger Exemtion hierunter kein Anſtand mehr obwalten könne, und die Herren Biſchöfe auch über ſämmtliche Ordensgeiſtliche und Stifter, jure ordinarii die Aufſichten zu führen, bereits angewieſen ſeyn.

Es müſſen aber, um ſich dieſes Befundes zu verſichern, unumgänglich mit allen dergleichen Regularen nach und nach die ordentlichen Individualprüfungen geſchehen, und mit jedem die Tentamina vorgenommen werden, ob der ächte Unterricht in den Studien, und beſonders einer richtigen Paſtoral nach der vorgeſchriebenen Lehrart ihnen beywohne, und wie weit ſie die Kenntniße, die zur wirklichen Vertretung der Seelſorge erforderlich ſind, ſich ſchon beygeleget haben; oder wie denſelben dieſe ohne Ausnahme, am richtigſten und kürzeſten, beyzubringen wären.

Jeder dieſer Individualprüfung komme noch weiters verläßlich beyzuſetzen, welche Studien, in welchem Orte, und mit was für einem Fortgange, nach Ausweiß der erhaltenen Klaſſen in atteſtatis, jeder Geprüfte hinterlegt habe. Welchen erhobenen pflichtmäßigen Befund die Herren Ordinarien ohne Verſchub in Zeit von 3 Monaten, an die böhmiſche und öſterreichiſche Hofkanzley einzubegleiten hätten.

Welche allerhöchſte Reſolution vom 29ten Jäner, ihm Herrn Offiziali und Konſiſtorio, zur Nachricht wird. Wien, den 29ten Jäner, 1782.

Anmerkung.

Daß jeder Regent berechtigt, und ſelbſt verpflichtet ſey, den bloſſen Betrachtungsſtand aus dem Staate zu verbannen, ſieht jeder ein, der nur die erſten

erſten Begriffe des allgemeinen Staatsrechts inne hat. Die Bürger, welche verbunden waren, zur allgemeinen Maſſe der Kräfte, die ihrigen beyzutragen, und daher niemals ihren Beytrag zu entziehen berechtigt ſeyn konnten; ſo iſts auffallend wahr, daß ſie ſich auch nie in einen ſolchen Stand begeben konnten, welcher dem Staate Bürger entreißt. Der Regent, der ſie dieſem Stande entzieht, und in einen Wirkungskreis verſetzt, thut ſeine Pflicht; ſie müſſen aber, wenn ſie ſchon in einen thätigen Stand geſetzt werden ſollen, mit ſolchen Kenntniſſen verſehen ſeyn, welche der Wichtigkeit des Amts, dem ſie vorſtehen müſſen, angemeſſen ſind, und nothwendig dazu erfordert werden. Das Anſehen der Seelſorger über die Gemüther, die all ihr Vertrauen auf ſie ſetzen, iſt ungemein groß; denn niemand hat wohl im ganzen mehr Einflus auf den ganzen Geiſt eines Volks, als die Seelſorger. Da man über dieß die Erziehung kennt, welche Ordensleute in ihren Klöſtern bekommen haben; und was ſie für gemeinſchädliche Grundſätze nähren; ſo iſt nichts vortrefflicher, als dieſe Verordnung, welche befiehlt, alle, welche zur Seelſorge gebraucht werden ſollen, zu prüfen, und ſo ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit zu beſtimmen. Scharfſinnige Lehrer, welche die Prüfung vornehmen, werden leicht erkennen, ob ächte Grundſätze im Munde des Geprüften, ob ſie Lügen oder Wahrheit ſind.

48.

Se. k. k. Apoſt. Majeſtät haben bey Gelegenheit verſchiedener eingelangten Berichte allergnädigſt zu entſchließen, und anzubefehlen geruhet, daß

daß zu den durch Cirkular vom 15ten dieß, in Toleranzſachen feſtgeſetzten Maßregeln und Vorſchriften, auch noch folgende zur Richtſchnur genommen, und auf das genaueſte beobachtet werden ſolle.

Erſtens: Seyen Erklärungen, ſo von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweiſe geſchehen, keineswegs, als ſchon zum Beweiſe geltend anzuſehen, ſondern alle dieſe ſich meldenden akatholiſchen Unterthanen müſſen nochmals zum Amte oder zum Magiſtrate vorgerufen, und allda einzeln ſowohl Männer, als Weiber, in Beyſeyn eines von dem Ordinario eigends hiezu aufgeſtellten Geiſtlichen, um ihre Religion, ihre eigentlichen Glaubensſätze, dann ihre Zweifel kurz und bündig befragt werden. Dieſe einzelne Erklärung der Akatholiſchen ſeye dann in Kürze aufzunehmen, denſelben vorzuleſen, und von jedem Unterthane beſonders, mit Beyſetzung ſeines Namens, oder ſeines Handzeichens zu unterfertigen. Der beyſitzende geiſtliche Kommiſſär habe, vermög ſeiner ohnehin aufhabenden vorzüglichen Pflicht, ſich beſtens zu befleißen, diejenigen, die ganz unwiſſend, oder in ihren Grundſätzen ſchwankend, oder in der Religion, die ſie ſich auswählen, gar nicht unterrichtet wären, mit guten, ſanften, und überzeugenden Worten, und einleuchtenden Beweiſen, zu belehren, und zur katholiſchen Lehre zurückzuführen. Sollten aber einige Unterthanen zu einer andern im Toleranzgeſetze nicht begriffenen Religion oder Sekte ſich erklären wollen; ſo ſeyen dieſe mit ihren Erklärungen auf der Stelle abzuweiſen, und ihnen zu bedeuten, daß eine derley Religion nicht beſtehe, noch je werde geduldet werden, daß höchſt Sr. Majeſtät ernſtlicher Wille und Befehl dahingerichtet ſey, außer den im Toleranzgeſetze ausdrücklich benannten dreyen Religio-

Digitized by Google

nen, ſonſt keine andere zu dulden; daß daher alle diejenigen, die ſich nicht zu der einen oder andern der geduldeten dreyen Religionen bekennen würden, für katholiſch gehalten, und geachtet werden müßten; und daß folglich derley Unterthanen keine Zuſammenkünfte, noch die Verrichtung eines Gottesdienſtes jemals geſtattet werden könne. Worauf von allen Obrigkeiten und Behörden, mit Ernſte und auf das genaueſte gehalten werden ſoll.

Zweytens: In jenen Gegenden, wo ſich die Unterthanen zu einer, oder der andern der geduldeten dreyen Religionen, auf vorbemeldte Art ſchon erkläret haben, ſey denſelben kund zu machen, daß ſie in ſo lang, bis ſie ihren eigenen Paſtor, Schulmeiſter, und ihr Bethaus, auf die bereits umſtändlich vorgeſchriebene Art erhalten werden, ihre Kinder noch fortan in die katholiſchen Schulen, zum Leſen und Schreiben ſchicken, ſo wie in Anſehung der Taufe, Trauungen, und Begräbniſſe, ſich ſo, wie bisher an den katholiſchen Seelſorger wenden ſollen. Die aufzunehmenden Schulmeiſter aber müßten in der Normallehre wohl unterrichtet, und Landeskinder ſeyn.

Drittens: Wenn nun ein Paſtor oder Schulmeiſter wirklich präſentirt, oder die Errichtung eines Bethauſes angeſucht würde; ſo hätten die Obrigkeiten und Stellen, ſich nach der diesfälligen höchſten Vorſchrift, ganz genau zu achten, in die Unterſuchung aber der Vermögensumſtände die akatholiſchen Unterthanen, und ob dann mit wieviel ſie den aufzunehmenden Paſtor oder Schulmeiſter zu dotiren, im Stande ſeyn, keineswegs hineinzugehen; ſondern ſie hätten es lediglich der Sorge der Akatholiſchen zu überlaſſen, ihren aufgenommenen Paſtor und Schulmeiſter, nach ſelbſt eigenem Wohlgefallen zu dotiren,

Digitized by Google

und zu unterhalten. Uibrigens ſey eben nicht nöthig, immer neue und eigene Bethäuſer herzuſtellen, und könne vielmehr nach Umſtänden geſtattet werden, daß die Akatholiken andere ſchon vorhandenen Häuſer, entweder ganz oder zum Theile, hierzu gebrauchen mögen.

Viertens: Sey ſchon im erſten Punkte des unterm 13ten Oktober vorigen Jahrs, kund gemachten Toleranzgeſetzes verordnet, daß die akatholiſchen Unterthanen, bey ſchwerer Verantwortung, nie verhindern ſollen, daß der von einem, oder dem andern Kranken anverlangte katholiſche Geiſtliche herbeygerufen werde. Um aber ſich deſſen, daß eine ſolche Berufung eines katholiſchen Geiſtlichen nicht verhindert werde, noch mehr zu verſichern, wollen Se. Majeſtät, als ein Vorrecht der herrſchenden Religion, gnädigſt geſtatten, daß der katholiſche Seelſorger derley akatholiſche Kranke von ſich ſelbſt, und ohne daß er eigends berufen werde, einmal beſuchen, ihnen ſeinen chriſtlichen Beyſtand anbieten, und falls derley Kranke ein Verlangen, zur katholiſchen Religion zurückzukehren, und in derſelben zu ſterben äußern ſollten, ihnen ſodann allen hierzu erforderlichen Beyſtand leiſten möge. Wobey jedoch dieſen Seelſorgern ernſtlich zu befehlen ſey, daß ſie in ſolchen Gelegenheiten aller möglichen Beſcheidenheit, Sanftmuth, und chriſtlichen Liebe, ſich zu gebrauchen, ſich hierbey aller Zudringlichkeit ſorgfältigſt zu enthalten, folglich, wenn der Kranke ſich ihres Beyſtandes nicht gebrauchen wollte, ſie ſich auch ohne weiterem zu entfernen hätten.

Endlich haben Se. Majeſtät weiter allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß, da die Religionserklärungen einzeln abgefordert werden, auch an jenen

 Orten,

Orten, wo eben die beſtimmte Zahl von hundert Familien nicht vorhanden wäre, ſondern wo nur überhaupt gerechnet, 500 Perſonen ſich befänden, auf deren Verlangen ein eigenes Bethaus und Schule zu halten, geſtattet werden möge.

Wien, den 31ten Jäner, 1782.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung iſt ebenfalls ein Anhang zum Toleranzpatente. Der Monarch iſt befugt, wenn er eine Religion dem Staate für ſchädlich hält, diejenigen, welche dieſer Religion zugethan ſind, nicht zu dulden; weil er berechtigt iſt, alles zu hindern und wegzuräumen, was dem Staate ſchädlich werden könnte. Dieſe Wahrheit iſt überhaupt allgemein anerkannt, ohne hier von der beſondern Verbindlichkeit des Kaiſers keine, nebſt den drey allgemein in Deutſchland beſtehenden Religionen, insbeſondere zu dulden, Erwähnung zu thun. Wenn der Regent aber ſchon eine Religion duldet, ſo wäre es Grauſamkeit ſeinerſeits, ſie in der Uibung derſelben zu ſtören. Den geduldeten Religionen ſoll im weſentlichen freye Ausübung geſtattet werden. Auf dieſes nun zielt gegenwärtige heilſame und vortreffliche Verordnung ab. Die Vorſorge mit Schulmeiſtern und Geiſtlichen, die Freyheit vom Gewiſſenszwange im lezten Augenblicke des Lebens, die wahre Ruhe eines jeden, werden durch dieſe Verordnung befördert, und entſcheiden ihren Werth.

Digitized by Google

48.

Bey Gelegenheit der für die Stadt Wien den ihre Vorſtädte neu reſolvirten Stolordnung, hätten Se. k. k. Majeſtät unter einſtens zu befehlen geruhet, daß, da nach Abſtellung der Begräbniße in den Gruften, und in der Stadt, die Kirchhöfe in den Vorſtädten, ohne Anſtand verbleiben können, es von den Gedanken vor itzt gänzlich abzukommen habe, dergleichen außer den Linien zu errichten.

Da nun, wie aus dieſer höchſten Entſchließung zu entnehmen, Se. Majeſtät zu vermuthen ſcheinen, daß überhaupt in den Gruften in und vor der Stadt keine Leichen belaſſen, ſondern, wie es bey St. Stephan geſchieht, die Leichen zur Nachtszeit in die Vorſtadtskirchhöfe abgeführet werden: ſo iſt ihr Regierung aufgetragen worden, ſothane Veranlaßung zum Beßten des allgemeinen Geſundheitsſtandes, und zwar auch in der paßaueriſchen Diöceſankirche zu Maria Stiegen zu treffen.

Welches ihm Herrn Offizial und den Konſiſtorium zur Nachricht, und gehorſamſten Befolgung hierdurch erinnert wird.

Wien, den 7ten Hornung, 1782.

Anmerkung.

Die Nothwendigkeit dieſer Verordnung iſt in mehr, als einer Rückſicht auffallend. Die Geſundheit hat durch ſolche Verordnungen mehr gewonnen, als durch einen beträchtlichen Theil anderer Sanitätsanſtalten.

 49.

49.

Se. k. k. apoſt. Majeſtät haben mittelſt Hofdekrets, allergnädigſt anher gelangen zu laſſen geruhet: nachdem höchſten Orts zu vernehmen gekommen iſt, daß hie und da einige Unterthanen die allermildeſte landesfürſtlichen Geſinnungen, in Anſehung der chriſtlichen Toleranz, ganz widrig auszulegen, und gegen die katholiſche Religion einiger Zudringlichkeiten, theils in Reden, theils in Thätigkeiten, auszuüben ſich unterſtünden: ſo haben Se. k. k. apoſt. Majeſtät in der Abſicht, um allen weitern Ausbruch ſolcher Unruhen vorzukommen, folgende Maßregeln gnädigſt feſtzuſetzen geruhet, wornach ſich nicht nur Regierung ſelbſt unabweichlich zu achten, ſondern auch die untergeordneten Kreisämter, Magiſtrate und Obrigkeiten, genau zu inſtruiren haben, was ſie in dergleichen Fällen zu thun, und dem Volke zu befehlen haben, nämlich

1mo. Sobald ſich eine Unruhe äußert, ſey den Acatholicis zu erklären, daß ſie ſich auf das genaueſte nach dem Toleranzpatente zu verhalten hätten, es ſey ihnen keineswegs darin verſtattet, einander weder in dem Orte ſelbſt, noch weniger in andern Ortſchaften aufzuſuchen, ſondern ein jeder, der ſich zu einer andern, als der katholiſchen Religion, bekennen wollte, habe ſich entweder bey ſeinem Wirthſchaftsamte, dem Magiſtrate, oder dem Kreisamte, jedoch ohne Beyziehung des Pfarrers, ſchriftlich zu melden. Das Wirthſchaftsamt, oder der Magiſtrat, welche dem ſich Meldenden einen Zettel über die geſchehene Anmeldung zu geben hätten, habe jede Woche ſolches dem Kreisamte anzuzeigen, welches ſodann, wann es die im Patente vorgeſchriebene

Zahl

Zahl der Familien finden wird, ſolches ihr Regierung mit dem Gutachten, ob, wo, und auf welche Art den Unterthanen ein Bethaus, und ein Geiſtlicher ihrer Religion, ſelbes gleich zu geſtatten, oder wenn dieſelbe beſondere Anſtände fände, oder es gar abzuſchlagen erachtete, ſelbes auf das ſchleinigſte nach Hof anzuzeigen haben werde.

2do. So wie ihnen Akatholiſchen ihr Gewiſſen und Glaube freygeſtellet werde, ſo dürften ſie im Gegentheile ſich nicht unterfangen, ihre katholiſchen Mitbürger, Eheweiber oder Männer, Kinder, oder ihr Geſind, zu ihrer Religion durch Drohungen oder Beeinträchtigungen zu zwingen, oder anzuhalten, vielweniger aber

3tio. Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienſt einer andern Religion zu verachten, oder zu verſchmähen, oder ſich gar an Kirchen, Bildern, Statuen, oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, maſſen ſie ſonſt ohne Nachſicht, nicht wegen des Glaubens, oder der Religion, ſondern als Störer der öffentlichen Ruhe, und weil ſie auf die ungerechteſte Art ſelbſt einen Gewiſſenszwang gegen andere auszuüben ſich unterfangen, mit aller Schärfe geſtraft werden ſollen.

4to. Sollen ſie ſich in den Wirthshäuſern, und bey allen Zuſammenkünften von allem Religionsgeſpräche, noch mehr aber von aller Verachtung und Verſchmähung, um ſo gewiſſer enthalten, als widrigenfalls ſowohl ſie, als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulaſſen, deßwegen unnachſichtlich geſtraft werden würden. So wie hingegen

5to. Die katholiſchen Unterthanen ihren irrenden Brüdern alle Liebe und Gewogenheit bezeigen, und

und ſich ebenfalls von allen Streitigkeiten über den Glauben, folglich auch um ſo mehr von allen Schmähungen und Thätigkeiten, unter eben ſolcher Beſtrafung enthalten ſollen.

Dieſe allerhöchſte Anordnung hätten ſich die Kreisämter, Magiſtrate, und Wirthſchaftsämter ſowohl, als die Regierung ſelbſt beſtändig wohl vor Augen zu halten, ſolche bey ſich ergebender Gelegenheit, den Unterthanen, als einen höchſten landesfürſtlichen Befehl, jedoch ohne allem Zuſatze oder Hinweglaſſung kund zu machen, auch die Dorfrichter und Wirthshausinhaber darnach zu inſtruiren. Sie hätten aber dabey

Erſtens: Keinen Haß oder Abneigung gegen jene Unterthanen zu zeigen, die ſich ſonſt ruhig verhalten, und ſich allein zu einer andern Religion bekennen, noch weniger aber in Begünſtigungen oder Strafen, wegen ſonſtiger Vergehen hierwegen einen Unterſchied zu machen, vielmehr ihnen mit Sanftmuth und Liebe zu begegnen.

Zweytens: Wenn die akatholiſchen Unterthanen zuſammenkommen, um ihre Gebete zu verrichten, oder zu leſen, und wann ſie ſich ſonſt ruhig verhalten, ſie gar nicht zu ſtören, und dieſes noch weniger, wenn ſolches zu der Stunde, wo die Katholiſchen ihren Gottesdienſt haben, geſchähe.

Drittens: Wenn wegen Thätigkeit, Schmähungen ꝛc. eine Strafe nöthig wäre, ſey ihnen allemal deutlich und klar zu ſagen: warum es geſchehe, und daß es keineswegs ihres Glaubens wegen ſey, wobey auch genau zu beobachten komme, daß, wenn zugleich Katholiſche den Anlaß gegeben hätten, oder in derley unruhigem Betragen verflochten wären, ſie ebenfalls unnachſichtlich beſtrafet werden ſollen.

Die

Digitized by Google

Die Geiſtlichkeit habe ſich von allen Kontroverſien und Schmähungen auf der Kanzel, bey den Chriſtenlehren, und im Umgange zu enthalten, nur die Lehre Jeſu Chriſti, und der katholiſchen Kirche auszulegen, ihre Gründlichkeit und Nutzbarkeit ohne Sticheleyen auf Glaubensgegner darzuthun, die Religion, die Sittenlehre mehr den Menſchen einzuprägen und anzuempfehlen, als Gelehrſamkeit und theologiſche Zwiſtigkeiten, dem ſie nicht begreifen könnenden Volke auszukramen, welches ſie Regierung nicht nur ſelbſt, ſondern durch die Ordinarien der geſammten Geiſtlichkeit, mit dem Beyſatze bedeuten zu laſſen habe, daß ſie im Widrigen der gehörigen Ahndung nicht entgehen würde. Wo hiernächſt ſie wegen Einſchleppung proteſtantiſcher Bücher, die neu vorgeſchriebene Cenſursregeln und Vorſchriften, inzwiſchen genau zu halten ſey.

Im übrigen bringe die allerhöchſte Anordnung ohnehin mit ſich, daß, wo Gemeinden mit der vorgeſchriebenen Anzahl zur akatholiſchen Lehre ſich bekennen, zu deren Beſorgung mit den benöthigten Geiſtlichen, die Beſtellung aus den dieſſeitigen Hungariſchen Landen, oder dem Teſchniſchen, alſogleich gemacht werden ſolle. An dieſe Vorſehung werde daher ſie Regierung, damit es ſodann den erklärten Gemeinden an tüchtigen, beſcheidenen, und rechtſchaffenen Geiſtlichen nicht gebrechen möge, neuerdings hiemit gewieſen, beſonders aber gehet hiebey der ausdrückliche allerhöchſte Wille und Befehl dahin, daß durch eben dieſe akatholiſchen Geiſtlichen ſodann dem Volke, ſo, wie es dermals durch die Pfarrer vorbeſchriebenermaſſen zu geſchehen habe, die höchſte Abſicht, und der Sinn der chriſtlichen Tole-

ranz

Digitized by Google

ranz mit der gehörigen Beſcheidenheit ebenfalls erklä- ret, und wohl eingepräget werden ſolle.

Wien, den 16ten Jäner, 1782.

Anmerkung.

Die Frage ob ſich die Toleranz mit den Grundſätzen der Religion vertrage? iſt ſchon längſt entſchieden. Der laute Ruf der Menſchlichkeit hat ihr das Wort geführt, und nur unmenſchliche Herzen, Herzen der Phariſäer, welche keinen Nächſten haben, bleiben gegen dieſe Wahrheit taub. Das Staatsrecht fordert für jeden Bürger: Gewiſſensfreyheit. Was iſt alſo zu thun? Alles iſt hinwegzuräumen, was der vollſtändigen Toleranz ein Hinderniß ſeyn könnte. Die Menſchen, die in einer Religion geboren und erzogen ſind, halten ſie immer, ohne zu unterſuchen, ob ſie wahr ſey, für die einzig wahre; ſie halten ſich für auserſehen zu dieſer Religion, und durch eine beſondere Gnade Gottes dazu beſtimmt. Warum ſollte ſich dieſe beſondere Gnade nicht allenfalls in ihrem Verdienſte gründen? Mehr braucht es nicht, als dieſe Gedankenreihe, um ſich beſſer zu dünken, als ſolche, die eine andere Religion haben. Jeder, der die Menſchen nur ein bischen kennt, weiß, wie ſehr ſie geneigt ſind, alles, was ihnen von außenher einen Vorzug geben kann, aufzuhaſchen, wie ſie alles (wenigſtens viele rohe Menſchen) benutzen, ihren Nebenmenſchen den Werth, den ſie vor ihnen haben, fühlen zu laſſen. Dieſem muß nun vorgebeugt werden, und dieß iſt auch der Zweck dieſer Verordnung, welche eigentlich eine Ergänzung des Toleranzpatents iſt. In dieſer Verordnung ſind die gewöhn-

gewöhnlichen Gelegenheiten, bey welchen ſich dieſer blinde Stolz äußert, aufgezeichnet, nämlich Zänkereyen, Störung, Neckereyen, Plackereyen, wie man in dieſer Verordnung ſelbſt nachſehen kann. Dieſe Verordnung ſtellt auf eine ſehr faßliche Art, das Liebloſe dieſer Vergehungen dar; und da ohne ſolche das Toleranzpatent unnütz wäre, iſt ſie daher eben ſo nothwendig, als das Toleranzpatent ſelbſt; von gleich großem Werthe, gleich großem Nutzen.

50.

Es habe der Biſchof zu Verona den hier in Abſchrift beygehenden Hirtenbrief an die ſeiner Diözes in Tyrol unterſtehende Geiſtlichkeit, wegen Abſtellung der Mißbräuche bey dem Portiunkulaablaße, und verſchiedenen Brüderſchaften, mit beſonderm allerhöchſten Wohlgefallen erlaſſen, und Se. k. k. Majeſtät hätten anhero befohlen, daß die Landesſtellen dieſen Hirtenbrief den hierländiſchen Herren Ordinarien zur Einſicht mit dem Beyſatze mittheilen ſolle, daß ehe dieſelbe etwas hierwegen in Druck ergehen laſſen, ſie den diesfälligen Aufſatz bey den Landesſtellen zur Einſicht einbringen ſollen.

Welches den Herren Ordinarien mit Beyſchließung dieſes abſchriftlichen Hirtenbriefs, zur Einſicht und Befolgung der allerhöchſten Willensmeynung intimiret wird. Wien, den 20ten Febr. 1782.

Anmerkung.

Es iſt ſehr nützlich, wenn ſolche Muſter denjenigen Perſonen vorgelegt werden, welche Aemtern vorſtehen,

hen, in welchen ſie gerade über ſolche Gegenſtände ſich verbreiten könnten. Heil uns, daß nicht nur der Biſchof von Verona, ſondern mehrere andere vortrefliche Biſchöfe ſolche Hirtenbriefe haben erſcheinen laſſen, welche eine glückliche, wahrhaft zufriedne, und ohne Vorurtheil fromme Heerde bilden können. Mehr habe ich hierüber nicht zu melden. Der Hirtenbrief iſt ohnehin bekannt.

51.

Se. k. k. Apoſt. Majeſtät haben durch ein höchſtes Hofdekret herab gelangen laſſen: es äuſſerten ſich in dem Erklärungsgeſchäfte der akatholiſchen Unterthanen, abermals einige Umſtände, die einer beſtimmten und deutlichen Weiſung bedürften.

Erſtens: Entſtehe die Frage: ob jene, die entweder gar keinen, oder keinen zureichenden Unterricht in der akatholiſchen Glaubenslehre haben, zu der ſie ſich bekennen, dennoch unter die wirklichen Akatholiſchen gerechnet, und mit deren Einbegriffe die normalmäßige Zahl beurtheilet; oder ob derley Leute, weil ſie, und vorzüglich die Jugend, keinen hinlänglichen Unterricht in der wahren allein ſeligmachenden Religion haben, als wahre Katholiken betrachtet, folglich, wo nicht in der Güte, auch allenfalls mit Gewalt der katholiſchen Geiſtlichkeit zum Unterrichte übergeben werden ſollen? Es würde aber die Uibergebung dieſer Leute an die Geiſtlichkeit der durch die Toleranzgeneralien vorzüglich abgezielten Gewiſſensfreyheit platterdings entgegen laufen, und andurch der kaum noch beſeitigte, und unter keinerley Vorwande zu rechtfertigende Gewiſſenszwang

gar

gar bald wieder in ſeiner vorigen gehäßigen Geſtalt zum Vorſcheine gebracht werden. Nebſt dem könnten unter dem Vorwande des ermangelnden Unterrichts, wo nicht gar alle, doch gewiß die meiſten Akatholiſchen zurückgewieſen werden; wie es auch ganz gewiß geſchehen würde, einmal, weil es denſelben bisher an der Gelegenheit, dieſen Unterricht in der katholiſchen Glaubenslehre einzuholen gänzlich ermangle; und fürs zweyte, weil es eben nur von dem Gutdünken der geiſtlichen Komiſſarien abhängen würde. Endlich ſey es ganz unwiderſprechlich, daß der Glaube eine Gabe Gottes ſey und bleibe, ſomit auch niemals aufgedrungen werden könne, und daß jeder, der da ſage, nicht bey dem katholiſchen Glaube verbleiben zu wollen, auch den Augenblick, da er dieſes geſagt, er ſey übrigens in anderen Glaubenslehren unterrichtet oder nicht, ſchon nicht mehr für katholiſch geachtet werden möge.

Demnach ſey Sr. Majeſtät gnädigſter Wille, daß alle diejenigem, die ſich bey der Kommiſſion als Akatholiſche erklären, und auf beſcheidenes ſanftmüthiges Zureden des geiſtlichen Kommiſſärs, zur akatholiſchen Religion nicht zurückkehren, ſondern allerdings unter die Akatholiken gezählt, und in die zur Errichtung der Bethäuſer erforderliche normalmäßige Anzahl einberechnet, ſomit hierdurch die geiſtliche und weltliche Kommiſſarien maßgebig angewieſen werden ſollen.

Zweytens: Frage es ſich: ob jene, die ſich vorhin bey dem Magiſtrate, oder Wirthſchaftsamte nicht gemeldet haben, folglich auf den diesfälligen Liſten nicht erſchienen ſind, ſondern erſt nach der Hand, und gleich bey der Kommiſſion ſelbſt, als Akatholiken ſich angegeben, und erkläret haben, unter die

Zahl

Zahl der Akatholiken einzutragen, oder abzuweiſen ſeyn? Hierüber gehe die allerhöchſte Geſinnung dahin, daß, da noch bis dermal kein terminus decretorius, oder eine beſtimmte Zeit, binnen welcher ſich jedermann, der zur akatholiſchen Glaubenslehre übertreten wollte, zu melden und zu erklären hätte, feſtgeſetzet worden, auch jedermann unbenommen bleiben müſſe, ſich, wenn er wollte, zur akatholiſchen Glaubenslehre erklären zu mögen.

Drittens: Komme es auf den Umſtand an, ob die Männer ſtatt ihrer Weiber, die Eltern ſtatt ihrer Kinder, und überhaupt die Anweſenden ſtatt der Abweſenden die Erklärung machen, und beybringen können? Dieſes nun wollen und werden Se. Majeſtät niemals, und unter keinerley Vorwande geſtatten; maßen die einzelnen und ſelbſt eigenen Erklärungen weſentlich erforderlich ſeyn, weil nur durch dieſelbe allein einem jeden Gelegenheit, frey und offenherzig zu reden, verſchaffet, aller Gewiſſenszwang entfernet, und auf ſolche Art jene, die durch Verheißungen, oder gar durch Drohungen und Gewalt, zur akatholiſchen Glaubenslehre verleitet worden, in Erfahrung gebracht, und wieder zurückgeführet werden könnten. Es befehlen demnach allerhöchſt Dieſelben hiemit wiederholt und ausdrücklich, daß alle Erklärungen von jedem ſelbſt, und in eigener Perſon geſchehen ſollen und müſſen, und daß daher jenen, die ihre Erklärungen durch andere machen wollen, bedeutet werden ſolle, daß ſie entweder ſelbſt zur Erklärung zu erſcheinen hätten, oder widrigenfalls für katholiſch geachtet, und gehalten werden würden: zumal dieſe Inſiſtirung auf die ſelbſt eigene Erklärung um ſo nothwendiger ſey, als ſonſt ganz leicht geſchehen könnte, daß ein und andere übel geſinnte Unterthanen, ihre

Digitized by Google

ihre Weiber, Kinder, und Hausgenoſſen, wider derſelben Wiſſen und Willen für akatholiſch angeben würden, um nur die normalmäßige Zahl zu erreichen.

Viertens: Sey die höchſte Entſchließung wegen der akatholiſchen Kinder ſchon ergangen, und dadurch der Gegenſtand, ob Kinder katholiſcher Eltern, ſich zur akatholiſchen Glaubenslehre erklären können, bereits erlediget. Wornach die geiſtlichen und weltlichen Kommiſſarien gründlich zu belehren ſeyen. Eben ſo habe

Fünftens: die Frage, ob das Kreisperſonale zu den Erklärungskommiſſionen zugezogen werden ſolle, bereits die allerhöchſte Weiſung erhalten, und wiederholen Se. Majeſtät den Befehl, genau darauf zu ſehen, daß hierzu immer die geſchickteſten und beſcheidenſten Subjekte ausgewählet und gebrauchet werden. Wien, den 16ten April, 1782.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung iſt nur eine Erläuterung der vorhergehenden. Was alſo von jener geſagt worden, iſt hier ebenfalls zu wiederholen.

52.

Mit Gelegenheit des wegen Beſetzung der Pfarrey Vitis, von Regierung erſtatteten Berichts, haben Se. k. k. apoſt. Majeſtät zu befehlen geruhet, daß künftig bey den wegen Beſetzung der landesfürſtl. Pfarreyen vorzunehmenden Konkurſen, wie bey dem Wieneriſchen, alſo auch bey dem Pa-

ßauer-

ſaueriſchen Konſiſtorium die ſchriftliche Prüfungsart eingeführet, hiebey der alt = ſcholaſtiſchen Methode, wornach mehr das minuzioſe Gedächtniß durch wörtliche Spitzfindigkeit auf die Probe geſtellet, als die ſolide Kenntniß und Urtheilskraft des examinandi erforſchet wird, beſeitiget, beyden Konſiſtorien aber aufgetragen werden ſoll, mit dermal pro cura examiniret werdenden Mönchen, auf eben dieſe Art zu verfahren.

Regierung habe hiernach ohne mindeſten Zeitverluſt das Nöthige zu erlaſſen.

Welche allerhöchſte Entſchließung den Konſiſtorien zur gehorſamſten Befolgung hierdurch erinnert wird. Wien, den 19ten April, 1782.

Anmerkung.

Daß die ſchriftliche Prüfungsmethode die beſte ſey, wird Niemand bezweifeln, der von der Sache einen ächten Begrif hat. Der Examinator wird ſich von der Fähig = oder Unfähigkeit ſeines Examinandi dadurch unendlich beſſer, als durch eine mündliche Prüfung überzeugen, und weit beſſer unterſcheiden können, ob derſelbe eine ſolche Kenntniß und Beurtheilungskraft beſitze. Oft lernen die Herren ihren ganzen gelehrten Kram bloß auswendig, ſie antworten Schlag auf Schlag, wie ein Papagey, und verſtehen im Grunde nichts; der mindeſte Einwurf, der zum Unglücke nicht in ihren Skripten ſteht, ſcheint ihnen eine unüberſteigliche Klippe. Uibrigens iſt es zu wünſchen, daß es bey dieſen Konkurſen nicht ſo, wie manchmal bey Biſchofswahlen, zugehe, wo der Maler ſchon 8 Tage vor der Wahl, das Wappen des=

desjenigen malt, quem ponet Spiritus ſanctus regere eccleſiam Dei.

54.

Gleichwie der allerhöchſten Anordnung gemäß, bey der Ordination der Prieſter, ſchon auf das mit Vorzüglichkeit, das iſt, cum nota primæ claſſis erlernete geiſtliche Recht geſehen werden muß, obſchon letzt anbefohlenermäſſen in Anſehung der übrigen theologiſchen Wiſſenſchaften allenfalls auch die ſecunda claſſis zur Ordination hinlänglich iſt, alſo haben Se. Majeſtät vermög Hofkanzleydekrets des weitern allergnädigſt reſolviret, daß hingegen bey Vergebung landesfürſtlicher Benefizien auf jene, ſo die geſammten theologiſchen Wiſſenſchaften cum nota primæ claſſis erwieſenermaſſen auf einer erbländiſchen Univerſität oder Lycäo, ſich beygeleget haben, der Hauptbedacht genommen werden ſolle.

Welche allerhöchſte Entſchließung demnach den Herren Ordinarien, zu ihrer Benehmung eröffnet wird. Wien, den 25ten April, 1782.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung dient abermal zu einer groſſen Aneiferung, und es entſpricht der Billigkeit im vollkommenſten Grade, daß Leute, welche ihre Wiſſenſchaften mit gutem Fortgange erlernten, denjenigen vorgezogen werden, welche kümmerlich die zwote Klaſſe erreichten. Das erſte Jahr, als die hieſigen jungen Kapuziner, bey 30 an der Zahl, auf die Univerſität geſchicket wurden, ſollen, zum größten Troſte ihres Guardians, kaum viere die erſte Klaſſe erhalten haben.

ben. Auch die Serviten waren in ihren Studien, gleich den Kapuzinern ſehr unglücklich; ſie lernten nichts, und tröſteten ſich mit dem, daß zur Ordination auch die ſecunda claſſis hinreiche, und daß man ihnen, um ſie aus dem Brod zu bringen, auch als Idioten, nur gar zu gerne Benefizien ertheilen würde. Einer davon ſoll mit ſeinem Profeſſor, Herrn M*** ſo unhöflich umgegangen ſeyn, daß ihm derſelbe die primam claſſem, cum nota impertinentiæ, gab.

55.

Se. k. k. Majeſtät hätten gnädigſt anbefohlen, daß um der Kundmachung und Befolgung der Geſetze, und höchſten Verordnungen auf dem Lande, noch mehr verſichert zu ſeyn, und ſolche möglichſtens zu befördern, von nun an alle Geſetze und Verordnungen, auch jedesmal von der Kanzel in der Kirche dem Volke abgeleſen werden ſollen; wornach die Landesſtellen das erforderliche ungeſäumt einzuleiten haben werden.

So den Herren Ordinarien zur ächtlichen Wiſſenſchaft, und förderſamſten Belehrung der unterſtehenden Geiſtlichkeit, mit dem Beyſatze intimiret wird, daß dieſelben über die beſchehenen Intimationen die behörige Anzeige anher einreichen ſollen.

Wien, den 17ten May, 1782.

Anmerkung.

Wie ſoll man den Geſetzen gehorchen, wenn man ſie nicht weiß? Da die Geſetze noch einfach, und, wie bey unſern Voreltern, in Liedern enthalten

ten waren, da konnte man ſie leicht behalten; da aber unſer Geſetzbuch theils in einer fremden Sprache abgefaßt iſt, theils aus ſo vielen Bänden beſtehet, daß die Supplementa Folianten ſind, da wird es ſchwer, nur die Rubriken der Geſetze zu wiſſen. Und doch giebt es keine ignorantiam juris. Bey uns wird indeſſen itzt auf Vereinfachung gedrungen, und darauf geſehen, daß jedermann zum klaren Kenntniſſe des Geſetzes kommen kann. Beſonders für den gemeinen Mann und den Bauer, wovon der erſte nicht Zeit hat zum Leſen, und der leztere vielleicht, (wenigſtens bis itzt) nicht leſen kann, iſt es bey uns eine Wohlthat, daß die Verordnungen von den Kanzeln vorgeleſen werden. Uiber den beſagten Nutzen der Kundwerdung hat es auch den Vortheil, daß die Geſetze, wenn von dem nämlichen Orte, von welchem das Wort Gottes vorgetragen wird, aus dem nämlichen Munde, der das Wort Gottes verkündigt, auch die Geſetze kund gemacht werden, indem das Volk bey dem aufrühriſchen Sinne mancher Prediger, ſicher vermuthen würde, daß er das Geſetz, wenn es anſtößig, uud der Religion nachtheilig wäre, widerlegt hätte.

56.

Es ſey den Landesſtellen bereits eröfnet worden, was Se. k. k. Majeſtät, um ſich der richtigen und ſchleunigen Intimation der in publico eccleſiaſticis ergehenden allerhöchſten Verordnungen, von Seite der Ordinarien an den unterſtehenden Klerum mehreren zu verſichern, allergnädigſt reſolviret hätten.

Damit nun die Sicherheit der Befolgung um ſo verläßlicher erreichet, und einerſeits die Zweifel,

wenn Geiſtliche mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen wollten, auf einmal gehoben, anderſeits aber auch das datum publicationis erſehen, folglich beurtheilet werden möge, ob ein Konſiſtorium nachläßig ſey, oder nicht?

Als hätten Se. k. k. Majeſtät des weitern entſchloſſen und anbefohlen, daß ſich die Konſiſtorien jedesmal nach vollendeten Publikationen durch die original currendam, worauf alle Rezepiſſe mit dem ganzen dortigen Inbegrif der landesfürſtl. Verordnung, von den betreffenden Klöſtern, und geiſtlichen Perſonen in dorſo geſchrieben, zu ſtehen hätten, nebſt einer beygefügten ad acta der Landesſtelle zu legenden copia de rite publicato legitimiren, das Original aber ſofort zurück erhalten, und ſich hiernach als einer unverbrüchlichen Regel achten ſollen.

Welches den Herren Ordinarien zur weiteren Verfügung an die Konſiſtorien, und eigener Benehmung hiemit intimiret wird.

Wien, den 31ten May, 1782.

Anmerkung.

Das iſt eine nothwendige Vorſicht, wenn anders nicht die Verordnung, auf welche ſich hier bezogen wird, vereitelt werden ſoll.

57.

Seine k. k. Majeſtät haben durch eine höchſte Entſchließung allergnädigſt zu erkennen gegeben, es könnten die Herren Biſchöfe die facultates diſpenſandi circa impedimenta matrimonii, in gra-

dibus

dibus prohibitis conſanguinitatis & affinitatis, von dem Päbſtl. Stuhle auch für nobiles & ditiores ſuchen, und ſich dieſe facultatem untereinſtens lebenslänglich einräumen laſſen, ſodann aber auch in forma conſueta diſpenſiren, ſoweit ſolche in gradu 3tio & 4to nullatenus tamen tangente ſecundum, bisher ihnen pro pauperibus von dem Päbſtl. Stuhle eingeräumet worden iſt.

Belangend die Diſpenſationen in gradibus propioribus, welche nach der heutigen Kirchendiſciplin, ferners noch zu Rom impetriret werden müſſen, ſey zur künftigen allgemeinen Beobachtung bekannt zu machen, daß, nachdem ſelbſt nach Vorſchrift des Concilii Tridentini derley Diſpenſen nur ſelten und zwar nur ob publicam cauſam & inter magnos principes ſtatt haben ſoll, die Bewegungsgründe hierzu aber, und ob wahrhaft eine ſolche cauſa unterwalte, am ſicherſten allein von der politiſchen Stelle, quoad promittendum contractum civilem, eingeſehen und beurtheilet werden könne, künftig alle jene Perſonen, die in derley gradibus proximioribus eine Diſpenſation ſuchen wollen, bevor als ſie bey ihrem Herrn Ordinario ſelbe anſuchen, vorderſt die landesfürſtl. Erlaubniß hiezu bewirken, und zu dieſem Ende die Beweggründe bey der Regierung anzeigen ſollen, welche derenſelben Verſtand, auch ob ſie von der hinreichenden Erheblichkeit ſind, zu erweiſen, und nach Befund um die allerhöchſte Erlaubniß gutächtlich einzuſchreiten, oder ſolche zur Vermeidung unnützer Schreiberenen, wo im Bezuge auf ihre Heurath in gradibus proximioribus, nicht evidens ratio boni publici obwaltet, alſogleich ohne weiterm abzuſchlagen haben wird.

Erſt

Erſt mit der erwirkten Erlaubniß, und derſelben Produzirung in Originali, können ſodann die Partheyen bey dem Herrn Ordinario ſich melden, und habe dieſer ſohin in ihrem Namen die Behelfe zu Rom anzubringen, die geſuchte Diſpens allenfalls zu bewirken, und nach deren Impetrirung den ordentlichen Pfarrer insbeſondere zu nnterrichten.

Wien, den 11ten May, 1782.

Anmerkung.

Ich glaube nicht mehr nöthig zu haben, die ſo oft bewieſene Wahrheit, daß der bürgerliche Kontrakt in der Ehe die Hauptſache, und das Sakrament nur etwas zufälliges ſey, vom neuen zu beweiſen. Die Menſchen ſind ganz natürlich aufgelegt, bey jeder Sache das Heilige für das Weſentliche zu halten; und dieß war bisher die Urſache aller Zänkereyen über Diſpenſation, u. d. gl. Da nun aber das Sakrament als etwas Zufälliges, nur dann beſtehen kann, wenn der bürgerliche Kontrakt beſteht; ſo iſts natürlich, daß alle Anfragen über Diſpenſen zuerſt bey jener Behörde angebracht werden, welche über den bürgerlichen Kontrakt und ſeine Giltigkeit zu entſcheiden hat. Dieß iſt der Zweck gegenwärtiger Verordnung.

58.

Nachdem alle an Partikulares, Städte, und Komitate, von wem immer ertheilte Privilegien bey jeder Regierungsveränderung neuerdings konfirmirt werden müſſen; ſo hätten Se. k. k. Majeſtät aus eben dieſem Grundſatze gnädigſt beſchloſſen, daß auch

auch alle wie immer beſtehende Exemptionen der Geiſtlichkeit, der Orden, der Stifter und Klöſter, a jurisdictione, a poteſtate Ordinarii, Epiſcopi, wenn auch über einige derſelben vorher ſchon das placitum regium ertheilet worden wäre, dennoch dem placito regio neuerdings zu unterziehen ſeyen. Die Landesſtellen werden dahero ſogleich an geſammte hierländiſche Geiſtliche den Befehl erlaſſen, daß ſie die etwa habenden Exemptionen und Privilegien, bey den Landesſtellen ohngeſäumt einbringen ſollen, welche ſodann die Landesſtellen gutächtlich einzubegleiten habe.

Welches den Herren Ordinariis mit dem Beyſatze intimiret wird, denen ſammentlichen Kreisämtern mitgegeben worden zu ſeyn, daß ſelbe die allerhöchſte Willensmeynung, allen in ihrem Kreiſe befindlichen Geiſtlichen, Orden, Stiftern und Klöſtern, mittels Beylegung eines Notenregiſters ohngeſäumt verlautbaren, und ſodann de peracto, mit dieſem Notenregiſter ſich anher legitimiren ſollen.

Wien, den 2ten May, 1782.

Anmerkung.

Da die Geſetze ihr Anſehen hauptſächlich dadurch erhalten, daß ſie von allen beobachtet werden: ſo iſt jede Nichtbeobachtung, und daher jede Befreyung vom Geſetze eine tiefe Wunde, die dem Geſetze geſchlagen wird. Man ſollte ſo wenig Privilegien ertheilen, als möglich. Der ein Privilegium ſucht, ſucht ſich von der geſetzgebenden Gewalt unabhängig zu machen, und deſto weniger kann ſich dann keiner vor ihm ſicher ſtellen. Beſonders ſind die Privilegien, die den Klöſtern ertheilet worden ſind, wenn ſie auch oft nichts, als unbedeutende Dinge betreffen,

auf

auf dieſer Seite gefährlich, daß ſie der Meynung Nahrung geben, die geiſtlichen Herren ſeyen andere, und ſelbſt als Bürger betrachtet, erhabenere Geſchöpfe, als wir. Es iſt unglaublich, was für üble Folgen dieſe Meynung hervorgebracht hat, und noch hervorbringt. Wenn nun ſchon der Regent nicht alle dieſe Freyheiten aufhebt, ſo muß er doch ja nicht vernachläßigen, ſie von ſich beſtätigen zu laſſen; denn ſonſt bekommen dieſe Privilegien gar bald ein heiliges Anſehen; und die Leute denken, man dürfe es ja nicht wagen, ihren göttlichen Urſprung zu bezweifeln. Und dann wehe dem Regenten, der dieſer Meynung des Volkes zu nahe tritt; er hat die Liebe der Unterthanen auf ewig verloren!

59.

Se. k. k. apoſt. Majeſtät haben aus Anlaß eines wegen Ablegung des Eides von der unbefleckten Empfängniß Mariä, bey dem den 8ten Dezember, 1781. fürgeweſenen diesfälligen leztern Feſte an der Inſprucker hohen Schule ſich ergebenen Anſtand, um derley Vorfälle in Hinkunft zu beſeitigen; und da die Wichtigkeit eines Eides erfordert, daß ſolcher nur alsdann abgeleget werde, wenn er gewiſſe Warheit zum Stoffe, und Noth zum Beweggrunde hat, welche bey dem Erforderniſſe, bey dem Eide, von der unbefleckten Empfängniß nicht vorhanden, allergnädigſt reſolviret, daß die Ablegung des Eides de immaculata bey allen Univerſitäten, Lycäen, Doktorspromotionen, und Congregationibus latinis majoribus, wo ſie üblich, künftighin weggelaſſen, auch überhaupt nach den Formeln der Gerichtseide, gleich-

Digitized by Google

gleichfalls jene bey den Univerſitäten in Zukunft abgeleget werden ſollen.

Welches ihm Erzbiſchöfl. wieneriſchen Konſiſtorium zur Wiſſenſchaft und Verfügung, an die Vorſteher der Kongregation hiemit erinnert wird.

Wien, den 3ten Juny, 1782.

Anmerkung.

Obſchon vieles kein Dogma, keine Glaubensregel iſt; ſo liegt doch vielen aus Nebenabſichten daran, eines daraus zu machen. So iſt auch unter den Gottesgelehrten ein großer Streit de immaculata, und dieſer Streit ſcheint ihnen ſo verwickelt, daß ſie es ſelbſt noch nicht gewagt haben, hierüber etwas zu entſcheiden. Es liegt auch nichts daran, und man kann die fromme Meynung behalten. Aber ich weiß nicht aus was für Urſachen, gar ein Eid de immaculata aufgetiſcht ward, und alle die in der Verordnung benannten Herren, welchen doch die Kirche Gewiſſensfreyheit läßt, müſſen darauf zuſchwören, als ob ſie dabey geweſen wären. Dieſen ſchändlichen Zwang hat nun Se. Majeſtät durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

60.

Es hätten Se. Majeſtät anbefohlen, daß ſowohl die vota temporalia vel conditionalia, als alle andere, wie immer Namen haben mögenden Gelübde oder Verbündlichkeiten, welche einen Bezug auf die Verbleibung im Kloſter oder Orten, bis zu dem legalen Profeſſionsalter hätten, nicht min-

minder d[illegible] ohne dem verbotene Verſendung eines Novizen in auswärtige Klöſter vor abgelegten Ordensgelübden, das erſtemal bey Strafe der Abſetzung des dawider handelnden Oberen, und Erklärung ſeiner Unfähigkeit zu allen Ordensämtern, für das zweytemal aber unter Aufhebung des Kloſters, ſelbſt allgemein verboten werden ſoll.

So den Herren Ordinarien zur Wiſſenſchaft und weiterer Intimirung an alle in ihren Kirchſprengel ſich befindenden Stifter und Klöſter, mit dem Auftrage, dieſe ſogleich, ſo wie alle übrige in publico eccleſiaſticis, künftig nachfolgenden höchſten Verordnungen in das allergnädigſt anbefohlene Protokol einzutragen, andurch ohnverhalten wird.

Wien, den 17ten July. 1782.

Anmerkung.

Es iſt ſchon anderswo von den Gelübden insbeſondere geſprochen worden. Indeſſen iſt hier doch zu erinnern, daß dieſe Verordnung nothwendig war, weil die Oberen ſonſt, unter verſchiedenen liſtigen Vorwänden, welche dieſen Herren nie mangeln, die kaiſerlichen Verordnungen vereiteln könnten. Es iſt eben ſo auffallend, daß die Verſendung in andere Klöſter in eben dieſer Rückſicht durchaus nicht geſtattet werden könne.

61.

Se. k. k. Majeſtät hätten gnädigſt anbefohlen, daß in Hinkunft keine andere Eidesformel, als jene, welche in der Gerichtsordnung §. 164. nämlich

lich mit dem Schluße: ſo wahr mir Gott helfe, vorgeſchrieben worden ſey, gebraucht werden ſolle. Die Landesſtellen haben ſich daher ſolches zum Richtmaße zu nehmen, und nicht allein in allen, bey ihnen ſelbſt vorkommenden Fällen, ſolches zu beobachten, ſondern auch alle politiſche Behörden hierauf anzuweiſen; und müßen dieſem zufolge die in derley Juramenten vorkommenden unſchickſamen Beyſätze und Ausdrücke ausgelaſſen werden. Wornach die Landesſtellen die allſeitigen Behörden zu inſtruiren, und zur genauen Nachlebung anzuweiſen haben werden.

So den Herren Ordinarien zur genauen Beobachtung, und weiters gehörigen Verfügung, beſonders an die unterhabenden Konſiſtorien hiemit ohnverhalten wird. Wien, den 18ten July 1782.

Anmerkung.

Das Jurament iſt das kräftigſte Mittel, das auf die Menſchen wirkt; denn es greift das Innerſte des Menſchen an, es foltert ihn, die Wahrheit zu ſprechen. Indeſſen, wenn man die Sache im Grunde betrachtet; ſo iſts gewiß, daß das Jurament eine bloſſe Förmlichkeit ſey: denn der Menſch iſt nur vor dem Kruzifixe, und wenn er zween Finger in die Höhe hebt, ſchuldig, die Wahrheit zu ſprechen. Er iſt allzeit dazu verbunden; denn dieß iſt eine Pflicht, die aus dem unveränderlichen, immer ſich gleichen Naturgeſetze folgt. Auch iſt Gott überall gegenwärtig, und ſtraft nicht nur den Meineidigen, ſondern auch den Lügner; freylich den Meineidigen mehr, weil dieſer frech genug iſt, in dem Augenblicke, als er an ſeine Pflicht erinnert wird, ſie zu übertreten. Da es alſo klar iſt, daß der Eid im Grunde blos eine For-

Formalität ſey; ſo muß die Eidesformel, auf welcher bey dieſem Geſchäfte alles beruht, ſo wirkſam als möglich ſeyn. Es iſt daher manchen Leuten eingefallen, die albernſten Fratzen als Schreckenbilder vorzuſtellen. Man hat zu Bildern, zu allen möglichen Formeln ſeine Zuflucht genommen, welche aber ſehr ungleichen Eindruck machen; und ſo werden die Juramente immer mehr von ihrem Gewichte verlieren. Es iſt ohnedieß bereits unglaublich, wie häufig und dreiſt bey den Gerichten itzt falſche Eide abgelegt werden.

62.

Se. k. k. Apoſt. Majeſtät haben über eine wegen der anbefohlenen Publizirung der höchſten Verordnung von der Kanzel, alleruntertḧänigſt gemachte Anfrage zu erklären geruhet: es müſſen alle jene Verordnungen, die das Volk betreffen, und an daſſelbe gerichtet ſind, ohne Unterſchied der Gegenſtände, demſelben auch in den Städten und auf dem Lande jedesmal von den Kanzeln kund gemacht, und wegen der den Klerum insbeſondere betreffenden Verordnungen, und derſelben Kundmachung ſich nach der diesfalls letzthin erlaſſenen höchſten Verordnung benommen werden.

Ihm Konſiſtorium wird demnach dieſe allerhöchſte Entſchließung zur Nachricht, und mit dem Beyſatze erinnert, daſſelbe habe an die unterſtehende Geiſtlichkeit ein für allemal, unter einem den ernſtlichen Befehl zu erlaſſen, daß ſie die ihr von Zeit zu Zeit, von den Herrſchaftskanzleyen brevi manu, in Abſchrift mitgetheilte Verordnung, unweigerlich annehmen, und ſolche nach der höchſten Vorſchrift von

der

der Kanzel wohlbedeutlich, und wörtlich verkünden ſollen. Wien, den 19ten July, 1782.

Anmerkung.

Richtig iſt es, daß eine Landesfürſtliche Verordnung auf den gemeinen Bauern weit mehr Eindruck mache, wenn ſie ihm von ſeinem Hirten, und noch dazu auf dem Predigſtuhle kund gemacht wird.

63.

Se. k. k. Majeſtät haben zu verordnen geruhet, daß die öffentliche Kundmachung der Landesfürſtl. Verordnungen von den Kanzeln in der Kirche, nicht allein auf dem Lande, ſondern auch in allen Städten, worunter auch die Hauptſtädte begriffen ſind, zu geſchehen hätten.

Ihm Konſiſtorio wird demnach ein ſolches im Verfolge der bereits in Sachen erlaſſenen Verordnung zur Nachricht und Darnachachtung, dann weiteren Verfügung hiemit erinnert.

Wien, den 28ten Sept. 1782.

Anmerkung.

Sehr natürlich! denn der gemeine Mann in Hauptſtädten kann eben ſo wenig, als der Bauer, zum Kenntniße der Geſetze gelangen; wenn es ihm nicht vorgeleſen, oder ſonſt beygebracht wird. Da alſo der Grund des Geſetzes eintrift: ſo muß auch das Geſetz ſelbſt hier gelten.

64.

64.

Obgleich ſich aus dem klaren Inhalte des durch den öffentlichen Druck kund gemachten Patentes veroffenbaret, wie noch alle und jede von Rom, oder von was immer für einer ausländiſchen Obrigkeit einlaufenden Befehle, Verleihungen und Anſtalten, ohne Unterſchied der Form ihrer Giltigkeit und Wirkung, bis nach erhaltenem placito regio beraubet bleiben: ſo haben Se. k. k. apoſt. Majeſtät dennoch nöthig zu ſeyn befunden, daß ohne bevor erhaltener Landesfürſtl. Erlaubniß kein Herr Ordinarius, oder ſonſt jemand, Päbſtl. Indulten und Urkunden, auf neue Feſte und Andachten, von Rom aus bewirken ſolle; weil derley den äußerlichen Religionszuſtand betreffende Gegenſtände dem Staate nicht immer gleichgeltend ſind, und ſomit nach Verhältniß der Sachen, gleich anfangs die Erwirkung zu Rom, in der Folge aber die unnützen Schreibereyen pro impetrando placito regio, beſeitiget werden können.

Daher alle Herren Ordinarien jedesmal, bevor die allerhöchſte Erlaubniß zur Anſuchung eines Indulti oder ſonſtigen römiſchen Expedition, über neu einzuführende Andachten und feſta chori, maßen ohnehin die feſta pro choro gar nicht verehret werden dürften, durch Regierung als Landesſtelle ordentlich anzuſuchen, welche das Geſuch ſodann mit ſtandhaftem Gutachten einzubegleiten hätte.

Ihm Konſiſtorium wird demnach dieſe höchſte Entſchließung zur Nachricht, und unverbrüchlichen Darnachachtung hiemit erinnert.

Wien, den 30ten Sept. 1782.

An-

Anmerkung.

Alles, was eine Abhängigkeit von einem andern Staate nach ſich ziehen könnte, iſt durchaus nicht zu dulden; die Sache bedarf keines Beweiſes. Der Streit wegen dem placito regio in Sachen, welche weltliche Gegenſtände betreffen, iſt längſt abgethan, und nicht ein einziger kluger Kanoniſt iſt mehr zu finden, welcher das Gegentheil behauptete; aber Indulte und dergleichen, ſind noch immer eingeſchwärzt, gleichſam, als wenn dieſe dem Staate gleichgiltig wären. Es iſt lächerlich, ſo etwas zu meynen, nachdem ſie ſo, wie uns die Geſchichte lehret, ganze Länder faſt unter ſich ſelbſt aufgerieben. Aber, ſo ganz rein und heilig dieſe Dinge ſeyn mögen; ſo iſts doch gewiß, daß der Regent nie verſichert iſt, daß ſie ganz allein kommen, ſondern ſie können ſich oft unter der gefährlichſten Begleitung einſchleichen. Auch iſt die Sache noch von einer andern Seite zu betrachten. Dieſe Verleihungen nämlich ſind meiſtens Eingriffe in die Rechte der Biſchöfe, nachdem es ausgemacht und allgemein angenommen iſt, daß der Pabſt vermög ſeines Primats, nur das vermag, was unmittelbar zur Erhaltung der Einigkeit in der Kirche nothwendig iſt, ohne welches die Gläubigen, wie zerſtreute Schaafe, herumirren würden, und daß er übrigens weiter nichts, als Biſchof in Rom ſey, und daſelbſt thun kann, zu was der Biſchof von Linz in ſeiner Diözes befugt iſt. Es iſt alſo, wie mich's deucht, nicht nur ſehr billig, ſondern ſehr nothwendig, daß all derley der weltlichen Gewalt zur Einſicht, zur Billigung oder Nichtbilligung, überreicht werde.

Digitized by Google

65.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß die allzuvielen Prozeſſionen abgeſtellet, und von den hierländigen Herren Ordinarien außer den in der allgemeinen Bittwoche üblichen Umgängen in jedem Kirchenſpiele nur zwey einzige des Jahrs belaſſen, dieſe aber, um den ſonntägigen Gottesdienſt nicht zu beeinträchtigen, nur an einem noch beſtehenden Feyertage gehalten werden ſollen. Doch verſtehe ſich, daß die ſchon beſagten Prozeſſionen in der allgemeinen Bittwoche, und die theophoriſchen, und wenn ſonſt der Herr Ordinarius wegen beſonderen Umſtänden es nöthig fände, Vorbitten um Regen, geſegnete Aerndte, oder wegen ſonſtiger allgemeinen Anliegen, einen Umgang anzuordnen, dieſe hievon ansgenommen ſind.

Ihm Konſiſtorium wird demnach dieſe höchſte Entſchließung zur Nachricht gehorſamſter Darnachhaltung und weitere Verfügung an die unterſtehende Geiſtlichkeit mit dem Beyſatze erinnert, dieſe nämliche Verordnung auch dem Volke durch die Pfarrgeiſtlichkeit zur Nachachtung von der Kanzel publiziren zu laſſen, wo übrigens den Ortsobrigkeiten, um über die Befolgung dieſes allerhöchſten Befehls zu wachen, der gleichmäßige Auftrag geſchiehet.

Wien, den 2ten Dezember, 1782.

Anmerkung.

Da die häufigen Prozeſſionen ganz und gar nichts nützen: ſo ſind ſie abzuſtellen. Sie befördern die Andacht nicht; ſondern halten vielmehr von derſelben

ab:

ab: indem man unaufhörlich neue Gegenſtände ſieht, und ſelbſt durch das Einförmige der Gebeter nicht aufmerkſam bleiben kann; es iſt auch nicht möglich, daß die Zuſeher, wo keine Andacht iſt, auferbauet werden ſollen. Man verſäumet eine Menge Zeit damit; der Wandel wird gehindert, die Straſſen verſtellt, kurz, von allen Seiten biet ſich die Wahrheit an, daß ſie je weniger, je beſſer ſind.

66.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt entſchloßen und befohlen, daß dort, alwo Stiftungen auf Prozeſſionen nach entfernten Oertern, oder auch nach näheren Kirchen, aber in größerer, als der geſetzmäßigen Anzahl vorhanden ſind, ſolche zum Beßten der Erziehung der Jugend ſogleich auf das nützlichſte zu verwenden getrachtet werden ſollen, da eine ſolche Benutzung weit gottesfälliger, als die Prozeſſionsgänge ſeyn, auch durch die ſchon verbotene Ausführung derley Wahlfahrten, die Erfüllung des Willens der Teſtatoren ohnmöglich werde, und alſo die dermalige Verwendung dahin auszudeuten, und zu erläutern ſey. Wien, den 3ten Jäner, 1783.

Anmerkung.

Da die Prozeſſionen zur Andacht und Auferbauung wenig frommen, und durch die Zeit, welche darauf verwendet wird, der Arbeitſamkeit des Volkes ſehr viel entgeht, dem Staate unſtreitig nachtheilig ſind: ſo iſt es ganz natürlich, daß dieſe Stiftungen auf ſolche Prozeſſionen, als dem Staate ſchädlich, von den

Teſtatoren nie giltig gemacht werden konnten; und alſo jede ſolche Stiftung für ſich null und nichtig iſt. Da aber der Teſtator ſchon einmal eine fromme Abſicht dabey hatte; ſo iſt es von Seiten des Regenten Pflicht, daß er dieſe Stiftungsgelder auf eine Sache verwende, welche dem Staate eben ſo nützlich iſt, als das, was der Teſtator im Sinne hatte, hätte ſeyn ſollen; denn es iſt zu vermuthen, daß der Teſtator bey beſſern Einſichten ebenfalls einen klügern Vorſchlag gemacht haben würde. Was iſt aber eines Beyſtandes würdiger, als die Erziehung, welche das wichtigſte im Staate iſt, und daher nie zu viel unterſtützt werden kann. Es wird ſich alſo der verſtorbene Stifter, wie einige murren, nicht im Grabe umkehren, ſondern bey dem leiſen Danke der Unterſtützten ruhiger liegen, als wenn betrunkene Vorſinger über ſeinem Grabe ſchreyen.

67.

Seine k. k. Majeſtät haben allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß jeder Herr Ordinarius ſchuldig ſey, die allerhöchſten Verordnungen per extenſum, ſo, wie er ſie erhält, ohne Zeitverluſt, oder einiger Abänderung, dem Klero zuzufertigen.

Wien, den 4ten Jäner, 1783.

Anmerkung.

Denn, wenn es erlaubt wäre, einen Extrakt zu machen, oder wenn gar Abänderungen ungeſtraft vorbeygiengen, was für eine Kraft hätten wohl die Geſetze?

ſetze? Man würde weglaſſen, und man würde ſo lange zaudern, bis irgend eine Handlung vorbey wäre, welche gegen das Geſetz läuft, und würde ſich dann mit dem Vorwande ſchützen, daß das Geſetz noch nicht promulgirt worden ſey. Es wäre der erſte Grund, wo nicht zur gänzlichen Unnützmachung der Geſetze, doch zu unendlichen Weitläufigkeiten; hätte auch noch die üble Folge, daß man allenfalls dächte, die weltliche Macht halte ihr Vorgehen für Beeinträchtigungen. O Gott! was würden da für Extrakte herausſchliefen, wenn mancher Purpurhut das Landesfürſtliche Geſetz, ad libitum extrahiren dürfte?

68.

Se. k. k. Majeſtät haben gnädigſt entſchloſſen, daß, da der Religionsfundus nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarren geeignet ſey, die Kirchen und Gebäude bey den neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen, von den Patronen und Grundobrigkeiten, es möge ſolches das Kamerale, den Studienfundum, oder Partikulares betreffen, herzuſtellen, und auch von ihnen die Koſten zu beſtreiten ſeyn.

Wornach ſich Regierung in vorkommenden Fällen der Regel nach zu achten wiſſen, und nur, wenn beſondere Umſtände obwalten, anzuzeigen haben wird.

Wien, den 24ten Dezember, 1782.

Anmerkung.

Es iſt eine große Wohlthat, daß der Regent die Klöſter aufgehoben hat, um das Geld zu etwas ſo

Digitized by Google

nützlichen, als die Dotirung der Pfarren iſt, zu verwenden. Die Religion kömmt dadurch dem Grade von Wirkſamkeit, den ſie erreichen, viel näher; indem mehrere Pfarrer das Volk beſſer, und eifriger unterrichten können, als bisher, wo der Mangel an Pfarrern ſo auffallend war. Es iſt aber nicht jede Summe für die Pfarrer hinlänglich; der Pfarrer muß die Dienſte der Liebe, die ihm als Seelenhirten zuſtehen, erweiſen können, muß für ſich anſtändig erſcheinen können, weil das Aeußere außerordentlich auf die Leute wirkt; er muß über dieß ſich Bücher anſchaffen können, um ſeine Kenntniße zu erweitern, theils um ſie den fleißigen Kindern austheilen zu können. Es iſt auch nützlich, wenn er kleine ökonomiſche Verſuche machen kann. Das ſind Bedürfniße, welche ſchon ein beträchtliches Einkommen fordern. Der Religionsfond hat alſo außerordentlich viel zu beſtreiten: was für eine unbillige Forderung wäre es alſo, wenn er auch die Gebäude aufführen ſollte?

69.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt an Regierung herabgelangen laſſen: es ſey zwar durch höchſte Verordnung vom 31ten Auguſt 1771. die Aufhebung der Kloſterkerker bereits anbefohlen, und lezthin unterm 7ten März, wegen der etwan da und dort in Klöſtern befindlichen Wahnwitzigen das nöthige bedeutet worden; um aber geſichert zu ſeyn, daß von der Geiſtlichkeit dieſem allerhöchſten Befehle die ſchuldige Folge geleiſtet worden ſey: ſo hätten Se. Majeſtät befohlen, daß in den Hauptſtädten, durch einige tüchtige und vertraute Kommiſſarien, auf dem

dem Lande aber durch eben ſo geeignete Perſonen von den Kreisämtern, die Klöſter mit genauer Sorgfalt und Vorſicht wegen Exiſtirung der Kerker, und der allenfalls darinn verſperrten Geiſtlichen viſitiret, die etwa vorhandenen alſogleich abgeſchaft, die daran Schuld tragenden Obern zur Verantwortung gezogen, die allenfalls darinn verſperrten Geiſtlichen nach Maß der ſchon beſtehenden Befehle verſorget, derley Oerter zu Holzgewölbern, oder andern nothwendigen Behältnißen zugerichtet, die doppelten Thüren, und harten Verſchließungen weggethan, und überhaupt all jenes auf die Seite geraumet werden ſoll, welches derley Oerter zum ferneren Gebrauche für Gefängniſſe machen könnte.

Welche allerhöchſte Entſchließung den Kreisämtern zur Nachricht mit dem Beyſatze erinnert wird, daß ſelbes hierüber unverweilt die nöthigen Veranſtaltungen treffen, und über den Befund, und die diesfalls gemachten Vorkehrungen alſogleich ſeinen gutächtlichen Bericht an Regierung erſtatten ſolle.

Wien, den 11ten Jäner, 1783.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung enthält nur die Mittel zur Ausführung des ſchon vorhergegangenen Zweckes; es iſt alſo nicht nöthig, hierüber etwas weiter zu melden.

70.

Se. k. k. Majeſtät haben durch allerhöchſtes Hofdekret vom 24ten Oktober A. c. zu befehlen geruhet, daß, da der Religionsfundus nur vorzüg-

lich auf die Dotirung der Pfarrer geeignet ſey, die Kirchen und Gebäude bey den neu einzurichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen, von den Patronen und Grundobrigkeiten, es möge ſolches das Kamerale, den Studienfundum, oder Partikulares betreffen, herzuſtellen, und auch von ihnen die Koſten zu beſtreiten ſeyn.

Weiters haben Se. Majeſtät unterm 29ten Jäner, als eine Erläuterung der vorſtehenden Reſolution befohlen, daß an jenen Orten, wo die Pfarrer, oder ſonſt ſchon beſtehenden Kirchen ein eigenes Vermögen beſitzen, hievon ein Theil zur Erbauung und Herſtellung der neuen, und Reparirung der Filialen, und ſo wechſelſeitig verwendet, ſo, wie auch die Gemeinden ſelbſten, denen die Beſtellung einer eigenen Seelſorge am meiſten zu ſtatten kömmt, mit dem Drittel, oder doch mit der unentgeltlichen Hand zu arbeiten, zur Konkurrenz gezogen, und damit den Grundobrigkeiten und Patronis, das Patronatsrecht mag nun in Händen des Landesfürſten oder der Privaten ſeyn, die diesfälligen Unköſten nach Möglichkeit erleichtert werden ſollen.

Welche allerhöchſte Entſchließung ihr Regierung zur eigenen Bedachtnehmung in vorkommenden Fällen hiemit eröfnet wird. Wien, den 29ten Jäner, 1783.

Anmerkung.

Auch hierüber iſt ſchon an einem andern Orte das Nöthige geſprochen worden.

71.

Von der k. k. Niederöſter. Landesregierung wird hiemit bekannt gemacht: Se. k. k. Majeſtät haben

haben verordnet, daß zur Vermeidung alles Unterſchleifes, bey dem geiſtlichen Vermögen jeder Gläubiger, der einem Stifte, Kloſter, oder einer geiſtlichen Gemeinde, ein Kapital dargeliehen, und ſolches nach der Hand wieder aufgekündet hat, dieſe Schuldforderung jedesmal vorläufig mit Vorzeigung des Originalſchuldbriefes, bey der Kammerprokuratur liquidiren laſſen ſolle; das Stift oder Kloſter aber, habe ſodann diejenigen in öffentlichen Fonds anliegenden Aktivkapitalien, welche es zur Tilgung der aufgekündeten Schuld verwenden will, der geiſtlichen Filialkommiſſion ſpezifize nahmhaft zu machen, welche ſodann wegen Verabfolgung dergleichen Aktivkapitalien, nach der ihr ertheilten Weiſung das weitere einzuleiten hat.

Wonach dann ſowohl alle Stifter, Klöſter und geiſtliche Gemeinden, als deren Gläubiger, auch ſonſt jedermann, den eine derley Forderung mit angeht, ſich auf das genaueſte zu benehmen, und von allen nachtheiligen Folgen ſich zu bewahren wiſſen wird. Wien, den 31ten Jäner, 1783.

Anmerkung.

Mittel zum Zwecke. Da dieſe Verordnung nichts Allgemeines enthält; ſo iſt auch hierüber nichts zu ſagen.

72.

Da aus Gelegenheit der durch allerhöchſte Verordnung aufgehobenen künftigen Eheverlöbniſſen einige Zweifel entſtanden, ob es andurch nicht auch von denen bisher üblichen dreyen Verkündungen von der Kanzel abzukommen hat.

So

So wird die k. k. Niederöſter. Regierung den hierländigen Herren Ordinarien bekannt zu machen haben, daß es bey den gewöhnlichen dreyen Verkündigungen in der Kirche, ſein unabänderliches Bewenden hat; weil ſolches nicht nur wegen eines vor Aufhebung der Sponſalien erworbenen Rechtes, ſondern auch wegen etwa unterwaltenden, und andurch eher zu erfahrenden Ehehinderniſſen nothwendig ſind.

Wien, den 4ten Febr. 1783.

Anmerkung.

Hievon iſt ſchon an einem andern Orte umſtändlicher geredet worden.

73.

Sr. Majeſtät allerhöchſte Willensmeynung gehet dahin, daß diejenigen Kapitalien, welche bey Fremden, oder, zwar im Lande, aber auf unſicheren Hypotheken anliegen und haften, ohne weiters aufgekündet, und beßtens eingetrieben; jene aber, welche im Lande ganz ſicher, beſonders bey dem Bauernſtande, oder Edelmanne angelegt ſind, zwar ebenfalls aufgekündet, zu der Auszahlung, jedoch den betreffenden Schuldnern, nach eines jeden Umſtänden, leidentliche Friſten anberaumet werden ſollen.

Wien, den 4ten Febr. 1783.

Anmerkung.

Die Gründe, welche ſolche Güter in fremden Händen unſicher machen, ſind ſchon anderswo öfter auseinander geſetzet worden.

74.

74.

Die ob der Ennſiſche Landeshauptmannſchaft hat Regierung um die Einleitung erſuchet, daß die Sammler der dortländigen Mendikantenklöſter, wenn ſelbe hierlandes betreten aürden, als unbefugte Sammler, ohne weiters zurückgewieſen, und den hierortigen Mendikantenklöſtern bedeutet werden möchte, daß ihnen dortlandes, wenn ſie ſich einer Sammlung anmaſſen wollten, ein gleiches Schickſal bevorſtehet.

In Folge deſſen, hat alſo das Konſiſtorium ſammentlichen in ſeiner Diözes befindlichen, zur Sammlung ſonſt befugten Mendikantenklöſtern, dieſe an Seiten der ob der Ennſiſchen Landeshauptmannſchaft dortlandes getroffene Verfügung zur Warnung und Enthaltung von der daſelbſtigen Sammlung, bekannt zu machen, maßen auch die Kreisämter wegen Zurückweiſung der allenfalls hierlandes betreten werdenden dortländigen Sammlung, unter einſtens angewieſen werden. Wien, den 11ten Hornung, 1783.

Anmerkung.

Unſere Gegenden waren ohnedieß genug von dieſen Herren geplagt; man brauchte nicht erſt noch fremden zu geſtatten, hier Unfug zu treiben. Im Marchfelde traf ich vor einigen Jahren einen Pater Karmeliter als Sammler an: dieſer geiſtreiche Mann hatte nicht den gewöhnlichen Sammlerauswurf, den Bauersleuten, die nichts hergeben wollten, die Seligkeit abzuſprechen; er hatte ein anders Remedium, und ſpielte einen förmlichen Hanswurſt, wie er denn wohlhabenderer Bauern ordentlicher Hof- und Tiſch-

narr

narr war. Die Kinder zupften, und rupften ihn von allen Seiten, behiengen ihn heimlich mit allerley Lappen ſo, daß er manchmal wie ein Arlekin im Dorfe herumgieng, und er wußte, wenn er ſehr ſpaßig ſeyn wollte, ſo a la Wienerkaſperl, gewiſſe Grimaſſen zu machen, die der Landnobleſſe gar jämmerlich das Zwergfell erſchütterten. Welch ein niedriger Kunſtgriff für einen Prieſter! — doch, was thut der Mönch nicht?

75.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt entſchloſſen, daß in Hinkunft keine Bruderſchaftseinladungszettel, Ankündigung der Abläße, der Titularfeſte, oder anderer Andachten und Feyerlichkeiten, auch wenn es nur um den Nachdruck von dergleichen Blättern zu thun wäre, ohne das imprimatur der k. k. Cenſur erhalten zu haben, in Druck gelegt, weder derley Ankündigungen, die mit dem imprimatur dieſer Cenſur nicht verſehen ſind, irgendwo angeſchlagen werden ſollen.

Auf gleiche Weiſe ſind auch die Formulare der geſchriebenen Anſchlagzettel von den Kirchen und Bruderſchaften, vor der Anheftung jedesmal der Cenſur vorzulegen, und dieſe Verordnung in Anſehung beyder Punkte, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande genaueſt zu beobachten.

Um von der genauen Befolgung auf dem Lande um ſo mehr geſichert zu ſeyn, hätten die Herrſchaften und Ortsobrigkeiten darüber zu wachen, um falls mit dem imprimatur nicht verſehenen Ankündigungen, oder Andachtzettel angeheftet würden, bey der Landesſtelle die unverweilte Anzeige zu machen. Damit

mit ſie aber ſich im Stande finden, die nöthige Vergleichung anzuſtellen, ſey ihnen von den Kirchen- und Bruderſchaftsvorſtehern, jedesmal ein Exemplar der cenſurirten, gedruckten, oder geſchriebenen Einladungen mitzutheilen. Wien, den 11ten Febr. 1783.

Anmerkung.

Solche Zettel, und dergleichen Sächelchen, ſind nur im allergekünſtelten Verſtande heilig, und unterliegen alſo ſo gut der Cenſur, als alles übrige, was gedruckt wird, beſonders, da durch ſolche Zettel Aberglauben ausgeſtreuet, Mißbräuche verjährt, und Geſetze hintergangen werden können. Ich fand einmal an einer Kirchthüre einen ſolchen Zettel angeſchlagen, worauf die Brüder und Schweſtern einer gewiſſen Erzbrüderſchaft zur Feyerung einer achttägigen Novem, in Chriſto freundlichſt eingeladen wurden.

76.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels allerhöchſten Hofdekrets, den Herren Ordinarien mitzugeben befohlen, ihre ſammentliche Pfarrer anzuweiſen, daß ſie beſonders jene, die keine Kapläne haben, von der unnützen Beſuchung der Kirchweihtäge in entfernten Orten ſich zu enthalten haben, als worauf daß es geſchehe, auch die Landesſtelle ſelbſt durch die Kreisämter das Augenmerk zu richten habe.

Welches ihm Konſiſtorio zur Nachricht, und weitern Verfügung, an die unterſtehenden Pfarrer auch gehörigen Darobhaltung erinnert wird.

Wien, den 13ten Hornung, 1783.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung.

Dieſes nnnütze Beſuchen der Kirchweihtage raubt den Pfarrern ungemein viele Zeit, welche ſie zum Nutzen und Heil ihrer Pfarrkinder hätten verwenden können, und ſollen; auch werden die Pfarrer durch ſolche Beſuche, welche meiſtens mit mächtigen Schmäuſen und wakerm Trinken ausgezeichnet werden, unthätig, und immer auf einige Zeit unfähig, ihrem Dienſte gebührend vorzuſtehen. Sie lernen das Herumſchweifen, und das Beyſpiel, daß ſich bey ſolchen Gelegenheiten die Pfarrkinder an ihren Seelenhirten nehmen ſollten, iſt nicht das beßte, bringt auch nicht den gehofften Nutzen. Nun iſt dieſem Uibel vorgebeugt; denn der weiſe Monarch hat dieſe Feſte auf einen einzigen Tag eingeſchränkt. Durch dieſe Einſchränkung ſind die Mönche um viele Freſſereyen gekommen. Armer Pater Quardian! wie kannſt du izt an einem einzigen Tage bey hundert Kirchweihtafeln auf einmal erſcheinen? — Du dauerſt mich vom Herzen!

77.

In Betref der Taxenabnahme pro confirmatione teſtamenti, eines geiſtlichen Präbendati, und der jurium Epiſcopalium, von den geiſtlichen Verlaſſenſchaften, befehlen Se. Majeſtät, daß dieſer Unfug in beyden Gegenſtänden in allen, auch fremden Herren Ordinarien gehörigen, in Auſtriaco gelegenen Kirchenſprengeln von nun an verboten, und daher das dem Clero ſeculari durch die höchſte Verordnung vom 18ten July 1772, mithin ex lege pu-

publica, ohne mindeſten Einflus des Herrn Ordinarii ihm gebührende Recht, quoad liberam facultatem teſtandi, in allen dortländigen Diözeſen bekannt gemacht werden ſolle. Wien, den 14ten Febr. 1783.

Anmerkung.

Auch dieſe Verordnung enthält nichts allgemeines; Es iſt alſo hierüber nichts zu ſagen. Daß die Abnahmen ein Unfug, und uſurpirte Preſſung von Seiten der Biſchöfe ſeyen, iſt ſonnenklar: weil ſich kein hinlänglicher Grund für ſie angeben läßt.

78.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt anbefohlen, daß künftig die ſchriftlichen Konkursarbeiten nicht nur des von den Examinatoren primo loco vorgeſchlagenen, ſondern auch aller übrigen Konkurrenten in beneficiis collaturæ regiæ, an allerhöchſten Ort einzuſenden ſeyen; dann, daß die Examinirung bey allen Konkurſen in Anſehung der Redeübung, blos den Text zu beſtimmen, nicht aber auch den Eingang, und die Einleitung der Rede, den Konkurrenten an die Hand zu geben hätten.

Wien, den 25ten Febr. 1783.

Anmerkung.

Ganz ſonderbar, aber doch nicht minder wahr iſt es, daß die Leute es ſchwer befunden haben, daß diejenigen, welche ſich der Seelſorge widmen wollen, ſo ſcharfe Prüfungen ausſtehen ſollen; und beſonders

war

Digitized by Google

war es allen bey jenen auffallend, welche ſchon im geiſtlichen Stande, den Mönchsſtand darunter begriffen, einige Zeit gelebt hatten; und daher geſchah es auch, daß die Examinanten auf allerley Arten das Loos dieſer unglücklichen Opfer der Aufklärung zu erleichtern ſuchten; daher ſie ihnen dann auch bey der Bedeutung an die Hand giengen, ſo, daß faſt die ganze Prüfung von dieſer Seite unnütz ward. Was alſo iſt wohl wichtiger, als dieſe Prüfungen zu ihrer Beſtimmung zurückzuführen; wenn ſie anders Nutzen bringen ſollen?

79.

Da Se. k. k. Majeſtät zu entſchließen, gnädigſt geruhet haben, daß weder die Wiener, noch eine andere akatholiſche Gemeinde, der Wahl eines gut befundenen Buchs für ihre Religionsübungen beraubet werden ſoll, wenn anders ſowohl in Bezug auf den Inhalt, als in linea camerali in Anſehung des ausflüſſenden Geldes, kein Anſtand im Vorſcheine kömmt.

Als wird ihr Regierung dieſer Geſchäfte allerhöchſte Entſchließung, mit dem Auftrage hiemit bedeutet, daß dem ſupplizirenden Johann Georg Fock, Paſtor der allhier in Wien befindlichen Augſpurgiſchen Konfeſſionsverwandten, die Erlaubniß, das allhier gedruckte Geſangbuch in ihrer Gemeinde einführen zu dürfen, ertheilet werden ſolle.

Wien, den 30ten Febr. 1783.

Anmerkung.

Es iſt ſchon an mehreren Orten erwähnet worden, daß die Beraubung der Mittel, da man doch den End-

Endzweck erlaubt, eine größere Beraubung ſey, als wenn der Zweck ſelbſt verboten wird.

80.

Se. k. k. Majeſtät haben durch Hofbeſcheid vom 2ten März, über die gemachte Anzeige einiger herrſchenden Mißbräuche auf dem Lande,

Als: Erſtens, erſcheine die Jugend auf dem Lande ſelten in der Chriſtenlehre, beſonders Sommerszeit, weil ſie die meiſte Zeit mit Viehhalten zubringen muß, es fruchte auch kein Ermahnen, noch Drohen; dahero ſollte an Sonn- und Feſttägen vor Endigung des Gottesdienſtes, das Viehaustreiben verboten ſeyn, und weder den Gemein-Haltern, noch einzelnen Häuſern geſtattet werden.

Zweytens: Giengen viele Leute auf dem Lande ſelten in ihre Pfarrkirchen; ſondern ſie liefen auf die Kirchweihen und Wahlfartsörter, nicht aus Andacht, ſondern aus Gewerbstrieb, ſie handelten und wandelten alldort, Waaren würden wider die höchſten Verordnungen auf öffentlichen Plätzen feil gehalten, und einige Verwalter, ſtatt dieſen Mißbräuchen abzuhelfen, förderten die Unterthanen an Sonn- und Feyertägen in ihre Kanzleyen, da ſie doch auf ihre Befolgung der höchſten Verordnung ein obachtſames Aug tragen, und Handelsleuten an ſolchen Tagen nicht geſtatten ſollen, auf die Märkte zu fahren, und ungehindert nach ihrem Gefallen zu handeln; damit die Leute in ihrem Pfarrbezirke leichter erhalten, durch die Stimme des Hirten der Unwiſſenheit abgeholfen, Mißbräuche getilget, und die Sitten gebeſſert werden, Allerhöchſt zu entſchließen geruhet, daß wegen ſothaner allenfalls unterwaltender Miß-

bräuche,

Digitized by Google

bräuche, alſogleich die nöthige Vorkehrung getroffen, und die ſchleunige Abſtellung derſelben geſchehen ſolle.

Welches den Kreisämtern hiemit zur Nachricht, zu dem Ende erinnert wird, daß dieſelben höchſtbefohlenermaßen das weitere verfügen ſollen.

Wien, den 2ten März, 1783.

Anmerkung.

Auch hierüber iſt ſchon zum Theile bey andern Gelegenheiten das nöthige geſagt worden.

81.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels Hofdekret vom 11ten März 1783, dieß allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß zu Beſtellung tüchtiger Seelſorger, künftighin auch bey allen privat Pfarr- und Lokalkaplaneyvergebungen auf gleiche Art, wie es bey den landesfürſtlichen Kuratbenefizien beobachtet wird, der ordentliche Konkurs angeſtellet, nach deſſen Beendigung von dem Herrn Ordinario ein Verzeichniß aller derjenigen, welche bey der Prüfung als vorzüglich tauglich zur Seelſorge befunden worden, dem patrono vorgelegt, und von dieſem ſodann einer davon gewählet, und zu der erledigten Pfarr- und Lokalkaplaney präſentiret werden ſoll.

Welches den Konſiſtorien zur Nachricht, und Darnachachtung hiemit erinnert wird.

Wien, den 11ten März, 1783.

Anmerkung.

Da wir die Nothwendigkeit der Prüfung, welcher die Seelſorger zu unterziehen ſind, aus dem allgemeinen

meinen Grunde, daß ihr Amt ſo wichtig ſey, und daß ſie als die Seelenhirten den nächſten Einfluß auf den Staat durch die Bildung der Bürger erlangen, bewieſen haben; und da dieſer Grund auf die Privatſelſorger anzuwenden iſt, weil dieſe eben ſo gut Schaden verbreiten, und durch ihr Anſehen täuſchen können, als die übrigen. Privatgeiſtliche haben oft deßwegen mehr Gelegenheit Schaden zu thun, als öffentliche Seelſorger; weil ſie bey Familien meiſt zugleich Rathgeber ſind, und in allen häußlichen Gegenſtänden ihre Stimme geben. Wenn ſie nun keine ächten Grundſätze haben, ſo richtet ſich auch die ganze Familie nach ihnen; und da es gewöhnlich nicht gemeine ohnmächtige Familien ſind, die ſich Privatgeiſtliche halten: ſo können ihre Grundſätze oft üble Folgen hervorbringen. Oft ſind bekanntermaßen die Grundſätze ſolcher Geiſtlichen gar empörend.

82.

Se. k. k. Majeſtät haben aus Gelegenheit einer bey den hierländigen Kapuzinerklöſtern vorgenommenen Unterſuchung, und in ſolchen in eigentlichen ſchon längſt verbotenen Kerkern eingeſperrt angetroffenen Geiſtlichen, allergnädigſt an Regierung herabgelangen laſſen, daß damit unter dem Vorwande der Wahnwitzigkeit, den Obern keine Gelegenheit gelaſſen werde, ihre Mitbrüder aus bloßem Verfolgungsgeiſte, auf mehrere Zeit in ihren Klöſtern einzuſperren, Diözesweis jeder Kloſter- oder Weltgeiſtliche, der mit dieſem Zuſtande behaftet iſt, an das nächſtgelegene Barmherzigen Kloſter, mit einem auszumeſſenden Unterhaltungsquantum, oder, wenn es

Digitized by Google

ein Weltgeiſtlicher iſt, mit ſeinem Titulo überſetzet, und darinnen anſtändig verpflegt werden ſoll.

Welche allerhöchſte Entſchließung ihm Konſiſtorio zur Wiſſenſchaft und weiteren Verfügung an die ſämmtliche Sekular- und Regulargeiſtlichkeit ſeiner Diözes hiemit eröffnet wird.

Wien, den 3ten März, 1782.

Anmerkung.

Es iſt ſchon hierüber bey andern Gelegenheiten weitläufiger geſprochen worden; und daher überflüßig, hier noch mehr zu ſagen.

83.

Damit das Toleranzgeſchäft in vollkommener Ordnung, und hiebey alles und jedes in erforderliche Gleichheit und Richtigkeit gebracht werde: ſo haben Se. Majeſtät die verläßliche Auskunft einziehen, und durch Hofdekret herabgelangen laſſen, wie in Schleſien die katholiſchen Pfarrer, in Anſehung der Nichtkatholiſchen, bey Kopulationen und Verordnungen fürgehen, und was dabey für Ritus beobachtet werden ſollen. Erhobnermaßen habe in Schleſien ein Unterſchied ſtatt, nachdem ein nichtkatholiſcher Prediger in einem Orte der katholiſchen Pfarrey vorhanden, oder nicht vorhanden ſey.

Im erſten Falle taufe, traue und begrabe der nichtkatholiſche Prediger, und verrichte die erſtern zween Aktus in der Kirche, oder dem Bethauſe ſeiner Religionsverwandten. Nirgends gebe es Prediger, wo nicht Kirchen und Bethäuſer ſind. Zu der

Zeit,

Zeit, als der katholiſche Pfarrer noch das jus parochiale über die Nichtkatholiſchen hatte, durfte kein actus miniſterialis eher vorgenommen werden, als der, welcher einen actum forderte, ſich ſchriftlich über die Bezahlung der jurium ſtolæ an den katholiſchen Pfarrer auswieſe. Die Begräbniße geſchahen, und geſchehen noch immer auf dem Kirchhofe der Gemeinde, Katholiken und Proteſtanten werden ohne Anſtand auf eben den Kirchhof begraben, der Proteſtantiſche Prediger begleitet die Leichen der Proteſtanten, unter dem Geläute der zur katholiſchen Kirche gehörigen Glocken, dafür aber bezahlet der Proteſtant das Gewöhnliche ad caſſam der katholiſchen Kirche, der Prediger parentirt, und der nichtkatholiſche Schulmeiſter ſinget auf dem Kirchhofe; aber in die katholiſche Kirche zu gehen, und daſelbſt Funktionen zu üben, hat der nichtkatholiſche Prediger kein Recht. An Orten, wo kein akatholiſcher Prediger, folglich auch keine akatholiſche Kirche, oder Bethaus iſt, laſſen die Proteſtanten, wenn ſie nicht etwa ſich zu Benachbarten halten, und dazu legaliter geſchlagen ſind, bey dem katholiſchen Pfarrer taufen, trauen, und begraben. Bey den erſteren miniſterial actibus bedienet ſich der katholiſche Pfarrer des gewöhnlichen ritualis diœceſani, und niemals hat jemand der Formel wegen etwas gewidert; aber alle dieſe Formeln ſind daſelbſt in deutſcher Sprache ausgedrückt, und eben dieſe Sprache wird auch bey Katholiken gebraucht. Bey Begräbnißen geht der katholiſche Pfarrer, wenn er dazu erſucht wird, an Orten, die weder einen eigenen Prediger haben, noch zu einem geſchlagen ſind, mit der proteſtantiſchen Leiche. Er ſorget nur, daß kein Lied während des Kondukts geſungen werde, wo etwa wider das Fegfeuer, oder

 ſonſt

ſonſt was Katholiken anſtößiges vorkömmt; er ſegnet aber das Grab nicht ein, und hält auch keine Kollekte.

Es giebt Orte, wo zwar keine proteſtantiſchen Prediger, aber dergleichen Schulleute ſind; an dieſen Orten, wenn die Freunde des Verſtorbenen nicht um die Begleitung des katholiſchen Pfarrers anſuchen, iſt nach Bezahlung der Stolgebühren, die bey den Katholiſchen und Ptoteſtanten ganz gleich ſind, dem nichtkatholiſchen Schulmeiſter zu begraben, oder vielmehr zu Grabe zu ſingen, erlaubt.

Was endlich den ritum bey den functionibus miniſterialibus betrift, nach welchen die Proteſtanten in Schleſien ſich achten; ſo iſt es eben derſelbe, der in der ſächſiſchen Kirchenagende vorgeſchrieben iſt. Er rührt noch aus Luthers Zeiten her, und iſt folglich weit weniger als andere, nach der Zeit gebräuchlich gewordene ritus von dem katholiſchen unterſchieden.

Dieſen in Schleſien per uſum eingeführten ritum, haben Seine Majeſtät auch für allerhöchſt Dero geſammte Länder feſtzuſetzen, und einzuführen beſchloſſen, und in deſſen Folge allergnädigſt anzubefehlen geruhet, ſolchen den ſämmlichen hierländiſchen Herren Ordinarien, mit der Verordnung hinauszugeben, daß dieſelben hiernach ſich unverbrüchlich achten, und in deſſen Gemäßheit ihre untergebenen Pfarrer gleichförmig inſtruiren ſollen, damit nicht in jeder Diözes was anderes geſchehe.

Welche allerhöchſte geſetzmäßige Vorſchrift ihm erzbiſchöflichen Wieneriſchen Konſiſtorium zur weiteren Verfügung und genauer Darobhaltung, hierdurch erinnert wird.

Wien, den 16ten März, 1782.

Anmer-

Anmerkung.

Dieſe Verordnung bringt ebenfalls auf die nothwendige Ordnung, und die unumgänglichen Belehrungen, ohne welche das Toleranzpatent ſelbſt unnütz würde. Es iſt weiter nichts hierüber zu melden, da ſich die Güte der nothwendigen Mittel zu einem guten Endzwecke ſelbſt hinlänglich empfiehlt.

84.

Se. k. k. apoſt. Majeſtät haben unterm 21ten März A. c. zu entſchließen ſich bewogen gefunden, daß von nun an alle Kirchenfundationsgelder in fundis publicis angelegt, und unter keiner, auch noch ſo ſichern Hypothek an particulares mehr ausgeliefert werden ſollen.

Wien, den 31ten März, 1782.

Anmerkung.

Da dieſe Güter nothwendig zum Beßten des Staates verwendet werden müßen; ſo iſts auch nothwendig, daß ſie, ſo viel möglich, ſicher geſtellt werden. In den fundis publicis iſt unſtreitig die gröẞte Sicherheit, die in dieſem Falle zu haben iſt. Auch iſts von einer beſondern Seite gefährlich, bey Partikulären ſolche Gelder anzulegen; von einer Seite, welche aus mehr als einer Rückſicht, und bey mehr als einer Gelegenheit die Aufmerkſamkeit des Staates verdient. Viele Partikulares halten dieſe Handlung des Monarchen für ungerecht, und folgern daraus, daß es ſchuldloß, und für ſie vortheilhafter ſey, ſich dieſer

Digitized by Google

Güter vielmehr ſelbſt zu bemächtigen, als ſie dem Monarchen zu überlaſſen. Daß die Mitglieder der aufgehobenen Klöſter und Orden ſich zu ſolchen Diebſtählen berechtigt glauben, haben ſie durch die Gütervertheilung bey der Aufhebung eines bekannten Ordens bewieſen. Es iſt bey Klöſtern, welche Aufhebung wittern, gefährlich, höchſt gefährlich, und mit allem Grunde ſolcher Betrug zu befürchten. Heimliche Veräußerungen von Bibliothecken, Getraide, Weinen, u. d. gl. geſchehen oft, ohne im mindeſten bemerkt zu werden. Dieſes Verbrechen, wenn es ungeſtraft hingeht, kann nicht nur zur Nachahmung reitzen, ſondern auch alte Vorurtheile nähren, welche da ſie ſich auf Eigennutz gründen, und vom Fanatismus vergrößert werden, mächtig genug ſind, endlich die ganze Regierung zu untergraben, und machtlos vom Throne zu ſtürzen.

Es iſt überhaupt unglaublich, wie bereit die Menſchen, Dinge, von welchen es offenbar iſt, wem ſie zugehören, für Herrnloſes zu halten, und ſie per occupationem in Beſitz zu nehmen. Es iſt irgendwo ein Frauenkloſter an der See gelegen, welches das Recht hat, die Güter derjenigen, welche da Schifbruch leiden, aufzufangen und ſich zuzueignen; die heiligen Schweſtern haben ſich nun bey dieſer Art eines juris albinagii ſo gut befunden, daß ſie zuletzt im Chore täglich zu beten anfiengen, Gott möchte ihnen mehrere res nullius durch die Stürme zuſchicken.

85.

Se. k. k. Majeſtät haben durch Hofdekret vom 22ten Hornung gnädigſt beſchloſſen, daß, da die

katholiſchen Pfarrer die jura ſtolæ von den Akatholiken zu beziehen, dieſelben auch die Matrikelbücher allein zu führen, mithin die Tauf- Trauungs- und Sterbfälle der Akatholiken unter den bisherigen Vorſichten genau und richtig, und in der nämlichen ununterbrochenen Ordnung, wie bisher, einzuverleiten hätten.

Ob nun auch der Paſtor ſeine Matrikel insbeſondere zu ſeiner Privatnotiz führen wolle, daran ſey nichts gelegen, und könne man es geſchehen laſſen.

Wornach das Erzbiſchöfliche wieneriſche Konſiſtorium das weitere an die ihm unterſtehenden Behörden zu verfügen haben wird.

Wien, den 22ten Hornung, 1782.

Anmerkung.

Der ſchon aufgeſtellte Satz, daß, wenn eine Religion ſchon geduldet wird, die ganze Uibung, und alles, deſſen Mangel den Religionsverwandten Schaden brächte, geſtattet werden müſſe, tritt hier ebenfalls wieder ein. Die Tauf- und Traubücher, nebſt den Todtenregiſtern, ſind auch im bürgerlichen Leben hundertmal nothwendig, und der Regent muß es den Unterthanen, was immer für einer Religion ſie ſeyn mögen, an keinem dieſer Mittel, ihren Wohlſtand zu befördern, gebrechen laſſen; weil hier dieſe Bücher Beweismittel in bürgerlichen Angelegenheiten werden, und nur entfernten Bezug auf die Religion haben.

Daß man auch den Paſtoren erlaubet, Privatmatrikeln zu halten, obſchon ſie die Kraft der andern nicht haben, iſt ſehr klug vorgeſehen: weil die Nicht-

geſtat-

Digitized by Google

geſtattung dieſer gleichgiltigen Handlung eine Art ungegründeter ſchmerzlicher Kränkung wäre. Und dieſe Bemerkung wird man überall als gegründet ſehen, daß die Menſchen immer mehr Schmerz empfinden, wenn ſie in Kleinigkeiten, in unbedeutenden Dingen geneckt werden, als wenn ſie ein groſſes Ungemach auszuſtehen haben, das von einem andern Menſchen, beſonders von einer Obrigkeit herkömmt; denn, wenn man in einer Kleinigkeit findet, daß man von der Willkühr eines andern abhängt, in einer kleinen Sache fühlt, daß das bischen Freyheit, das uns Menſchen in der bürgerlichen Geſellſchaft übrig geblieben iſt, vollends zuſammengepreßt wird, ſo iſt dieß die ſchmerzlichſte Empfindung, die ich kenne, und ich glaube, es liege in der Natur des Menſchen, der frey gebohren iſt, und deſſen vorzüglichſtes Geſchenk die Freyheit iſt, daß es keine Kränkung gebe, welche dieſe an Größe und Bitterkeit überſteigt.

Mehr aber als alle Arten von Kränkung, welche ſich hier konzentriren, iſt der Gewiſſenszwang, oder jede Einſchränkung im Religionsweſen fürchterlich; denn nebſt dem, daß man ſich unumſchränkt berechtigt fühlt, zu glauben und zu denken, was man will; und wie man überzeugt iſt, daß man Gott verehren dürfe, wie man überzeugt iſt, daß es ſeyn ſoll: nebſt dem Gefühle dieſer Befugniß fühlt man ſich auch auf dem Wege des Heils, was den Menſchen, die Religion haben, das wichtigſte ihres ganzen Lebens iſt, gehindert; und welche Empfindung iſt wohl grauſamer?

86.

Digitized by Google

86.

Seine k. k. Majeſtät haben mittels höchſten Entſchließung zu reſolviren geruhet, daß in Hinkunft von den Mannsklöſtern, die einen Ordensgeneralen in Rom haben, direkte von daher auch nicht einmal mehr ein Brief angenommen; ſondern, da das Wappen eines jeweiligen Generals ohnehin kennbar, ein ſolcher Brief uneröfnet zurückgeſendet werden ſoll, maſſen unter einem die Vorſehung getroffen, und die betreffenden Ordensgenerale durch den k. k. Miniſter in Rom belehrt worden, ſammentliches Schreiben für ihre hierländigen Klöſter an denſelben, zur weitern Einbeförderung zu überreichen.

Wornach daher die ſämmtlichen Mannsklöſter zu ihrer Darnachachtung zu verſtändigen ſind.

Wien, den 12ten März, 1782.

Anmerkung.

Dieſe heilſame Verordnung nimmt auf diejenigen Bezug, welche allen Zuſammenhang der Religioſen mit ihren Generalen aufhebt; was wir alſo dort geſagt haben, mag man auch hieher anwenden. Die Frage aber, ob nicht demungeachtet genug heimliche Briefe von den Ordensgeneralen und Klöſtern hin und her laufen werden? kann ſich der den Mönchsungehorſam kennende Leſer von ſelbſt beantworten. Vielleicht exiſtirt in Geheim noch der nämliche gefährliche Nexus, welcher ehehin öffentlich beſtanden hat; und wenn die erloſchene Geſellſchaft Jeſu nicht nur in Geheim exiſtiret, ſondern gar in der Kaiſerſtadt

ſtadt ihren Generalen haben kann, ſo wird wohl ein geheimer Briefwechſel zwiſchen Klöſtern und ihren Generalen um ſoviel leichter beſtehen können. Übrigens wolle ſich der Leſer durch die vom Pater Hell dem Wiener Diarium eingeſchaltete Rechtfertigung keinesweges irre machen laſſen. Pater Hell ſoll wirklich (ſo ſaget wenigſtens das Gerücht) bereits deßhalben in Verdrüßlichkeiten gerathen ſeyn.

87.

Es ſey die allerhöchſte Willensmeynung, daß auch die außer den Klöſtern befindlichen Schweſtern des dritten Ordens gleich dermalen aufgehoben, folglich jene, welche die Ordenskleider tragen, zur Ablegung derſelben auf ganz gleiche Art, wie es in Anſehung der Eremiten oder Waldbrüder jüngſthin befohlen worden, gehalten werden ſollen.

Welches den Herren Ordinarien zur Wiſſenſchaft und alſobaldiger Verfügung, daß alle dieſe Schweſtern des dritten Ordens gleich dermal aufgehoben werden, und die tragenden Ordenskleider ablegen, andurch intimiret wird.

Wien, den 24ten Hornung, 1782.

Anmerkung.

Alle dieſe Fratzen, die ſich in der Religion eingeſchlichen und eingewurzelt haben, und der Religion mittelbar ein lächerliches Anſehen geben, dieſen bemäntelten und begürteten Menſchen aber das Anſehen beylegen, als ob ſie andere Menſchen wären, weil ſie andere Kleider tragen, ſind ganz auszuſtäupen.

Das

Das Betragen, nicht die Uniform muß den gottſeligen Mann auszeichnen. Man hat ſich in unſern Zeiten eben ſo geſucht, das Anſehen eines Heiligen zu geben, wie man in den alten Zeiten ſich den Schein eines Philoſophen beyzulegen ſuchte. Ein langer Bart, ein Gürtel, ein langer Rock von dunkler Farbe, waren die Zeichen, durch welche man beydes ſcheinen wollte. Es iſt aber dieſe Kleidungsart immer ein ſehr ſchwacher Beweis, ſowohl der Frömmigkeit, als der Philoſophie. Ob das einſame Leben das zuträglichſte ſey, mag man in Zimmermanns Einſamkeiten nachleſen. Man wird meiſtens finden, daß dumme, unwiſſende, rohe Leute, ſich in den Stand der Einſidlerey begeben haben, die ſodann theils durch die Stiftung, theils durch Betteln ein reichliches Auskommen hofften, das ſie auch meiſtentheils nahe um die Städte, meiſtens bis zum Uiberfluße hatten. Solche Leute ſcheuten die Handarbeit; es war ihnen lieber, ein Gärtchen zu pflanzen, oder andere Tändeleyen zu treiben. Daß dieſe Einſideleyen meiſtens Oerter waren, wo ſich ganze Räuberbanden verſammelt haben, iſt ſicher, und durch die Erfahrung hinlänglich beſtättigt; weil faſt in allen Kriminalakten immer geleſen wurde, daß ſich die Delinquenten bey dieſer oder jener Einſideley zuſammenbeſtellt haben. Oft ſind ſelbſt dieſe armen, wehrloſen Leute ſchändlich mißhandelt, und ſelbſt ermordet worden. Kann nun der Staat, der ſeine Bürger vermehren will, dieſe Leute in einem ſo wehrloſen Zuſtande laſſen? Ich bin hier freylich zu weit von der Sache abgeſchweift; aber, weil doch die Gegenſtände in Verbindung ſtehen, ſo halte ich mich für gerechtfertiget.

88.

88.

Es hatten Se. k. k. apoſt. Majeſtät in Anſehung der bey den Konſiſtoriis vorkommenden ſowohl geiſtl. als weltlichen Gegenſtänden zu entſchließen, und feſtzuſetzen gnädigſt geruhet, daß die Konſiſtorien in Civilſachen, die bisher ex delegatione ſummi Principis annoch ferner in prima inſtantia zu ſprechen, und in dieſen Geſchäften überhaupt a 1. May A. c. der weitere Rechtszug an beſtellte gemeine Appellationsgerichte, und wo nicht duæ conformes ſententiæ ſeyen, ſodann weiter in Reviſorio an die k. k. oberſte Juſtizſtelle zu gehen haben ſolle, worüber die Behörden durch die k. k. oberſte Juſtizſtelle ſonder Zweifel ihre Weiſung erhalten würden.

Ferners wollen allerhöchſt Dieſelben mit Anfang der künftigen neuen Verfahrungsart in jenen Fällen, welche dem geiſtlichen Foro noch überlaſſen bleiben, über Strittigkeiten in Eheſachen, und wegen Trennung vom Tiſch und Bette, alle recuſus nach Rom, oder die von daher kommenden Delegationen aufgehoben, dahingegen ſollen derley cauſæ von dem Herrn Biſchofe, und im weitern Zuge von den Herren Metropoliten gehörig entſchieden werden; wo duæ conformes ſententiæ vorhanden ſeyen, hätte ohnehin kein weiterer Rekurs mehr ſtatt, wofern aber entweder von der Erkenntniß in der erſten Inſtanz kein weiterer Zug an den Herrn Metropoliten geſchehen könnte, oder wenn ſchon zwey difformes ſententiæ der ordentlichen geiſtlichen Behörden vorhanden ſeyen, in ſolchen Fällen hätte der Herr Ordinarius bey vorkommender weiterer Provokation, ein judicium delegatum im Lande von ſolchen Geiſtlichen, die in der vorigen Inſtanz nicht mitkonkurrirt haben,

zu

zu ernennen, welches judicium des Herrn Biſchofs, oder Herrn Erzbiſchofs ſodann in ultimo, nomine Ordinarii aut Metropolitæ zu ſprechen haben würde.

Welches den Herren Ordinarien zur Wiſſenſchaft allerunterthänigſter Nachachtung intimiret, an den unterhabenden geſammten Klerum andurch ohnverhalten wird. Wien, den 26ten März, 1782.

Anmerkung.

Da die gegründeten Grundſätze des geiſtlichen Rechtes außer allem Zweifel geſetzt haben, daß, wenn ein Primat angenommen wird, er nur in ſo weit angenommen werden kann, daß der Pabſt über die Einigkeit zu wachen, und ſie handzuhaben berechtigt ſey; ſo iſts auch ganz billig, und die natürlichſte Folge, daß dem Pabſte keine weiteren Rechte, kein weiterer Einflus geſtattet werde, da alles was ihm beygelegt wird, Schwächung und Eingrif in die Rechte der Biſchöfe, oder der bürgerlichen Oberherrſchaft iſt.

89.

Mittels Hofdekrets iſt der höchſte Befehl herabgelanget, daß Se. k. k. Majeſtät weit entfernet, das mindeſte von dem Vermögen der aufgehobenen Klöſter zu fremden blos weltlichem Gebrauche zu verwenden, ſelbes ganz zur Einrichtung einer Religions- und Pfarrkaſſe widmen wollen, aus welchen für jetzt den Individuis die ausgewieſenen Penſionen zu bezahlen kommen, der Uiberſchus aber, und nach Maß ihres Abſterbens, endlich die ganzen Einkünfte blos und ganz allein zur Beförderung der

Reli-

Religion, und des damit ſo eng verknüpften und ſo ſchuldigen Beßten des Nächſten nach jenen Vorſchlägen, ſo allerhöchſt Denſelben durch die Behörden geſchehen werden, verwendet werden würde.

Welche allerhöchſte Entſchließung die Konſiſtorien die in ihren ſämmtlichen Diözeſen befindlichen Geiſtlichen und Klöſtern, zur Wiſſenſchaft bekannt zu machen haben. Wien, den 28ten Hornung, 1782.

Anmerkung.

Das Recht des Regenten, Klöſter aufzuheben, u. ſ. w. und die Gelder, die er dadurch erhält, zum Beßten des Staates zu verwenden, wird nur von ſo kurzſichtigen Menſchen mehr bezweifelt, bey welchen es verlorne Mühe wäre, wenn man ſie mit einer ernſthaften Widerlegung auf eine andere Meynung bringen wollte. Indeſſen, da es bey jedem Geſetze nützlich iſt, im Eingange die Beweggründe, aus welchen dieſes Geſetz gemacht worden iſt, mit einzurücken, um dadurch dem Volke, welches nicht wie in Republiken, die Geſetze ſelbſt verfaßt, oder vielmehr billigt, die Güte der Verordnungen beſſer zu erklären, und durch den deutlichen Begrif von ihrer Güte willkommen zu machen: ſo iſts auch bey andern Handlungen des Regenten, welche wichtig, und auffallend ſind, auch bey vielen unaufgeklärten oder bösherzigen Menſchen ein falſches Licht auf ihn werfen möchten, unſtreitig ſehr weiſe nnd gütig gehandelt, wenn er die Abſicht, die er dabey im Sinne hatte, erklärt, und ſie dem unwiſſenden Manne mittheilet. Dieß iſt der Zweck gegenwärtigen Blattes, welches zeigt, wie der Regent die Güter der aufgehobenen Klöſter, welche ſolches Aufſehen unter dem

Pöbel

Pöbel gemacht haben, zum Beßten, und zu einem weſentlichern, gemeinnützigerem Vortheile, als ihre Beſtimmung war, verwenden will. Beſonders iſt eine ſolche Erklärung, welche Plato bey jedem Geſetze fordert, in einem Falle, wie der gegenwärtige iſt, nothwendig, weil das unwiſſende Volk die erſte Handlung der Aufhebung ſchon für Gottesraub, und den muthwilligſten Eingrif in die göttlichen Rechte gehalten hat, ohne zu bedenken, daß der Endzweck, den die Stifter dieſer aufgehobenen Klöſter hatten, dem Staate nützlich zu ſeyn, bey veränderten itzigen Umſtänden meiſtens von ſelbſt aufhören, und daß alſo der Regent ganz und gar nichts auffallendes thut, wenn er eine Handlung, die ihrem Endzwecke nicht widerſpricht, ſo anſieht, als ob ſie gar nie geſchehen wäre, und nach ſeinem Plane ungeſtört weiter handelt.

90.

Se. k. k. Majeſtät haben in Anſehung jener Kinder, welche zu ihren akatholiſchen Eltern nicht zurükkehren, ſondern bey katholiſchen Leuten um der Gefahr des Zankes oder Abfalls vom Glauben zu entgehen, bleiben wollen, unterm 28ten März allergnädigſt zu erklären geruhet, daß überhaupt keine Jahre beſtimmet werden könnten, da die Aufklärung, die Umſtände, der heitere Begrif, die vollkommenſte Freyheit, keine gemachten Reitzungen, noch weniger vorgegangene Strafe, und Unwillen des Berufes, auch als entfernteſte Urſachen in Betrachtung kommen müſſen. Wenn alſo alle dieſe Erforſchungen der Bedingniße, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Eltern, Befreundten, und Reli-

Religionsgenoſſenen gründlich vorgegangen, und beſtättiget, auch nach einem Verlaufe von 6 Monaten wiederholt erneuert würden; ſo könnte ein Kind bey was immer für Jahren, wenn es ſich zur katholiſchen Religion erklärte, nicht anders als in ſelber unterrichtet, an- und aufgenommen werden; ſo wie, wenn nur eine von dieſen Beobachtungen ermangelte, anwiederum ein Kind, in was immer für Jahren es ſich auch befände, ſobald es nicht ſui juris ſey, als wegen einer nicht aus wahren Umſtänden entſtändenen Vokation, ſeiner Eltern und Befreundten nicht benommen, oder vorenthalten werden könnte.

Nach welchen beſtimmten allerhöchſten Maßregeln man ſich in allen derley vorhandenen Fällen genau zu achten hätte. Wien, den 28ten März, 1782.

Anmerkung.

Der Regent will nicht, daß jemand wegen einer geduldeten Religion auf irgend eine Art Schaden leide, und daß die Duldung nicht der Deckmantel der ſchändlichſten Abſichten werde. Beſonders iſt das Entlaufen der Kinder unter was immer für einem Vorwande des Zwanges, eine Gelegenheit, die ſich öfters darbieten möchte. Es iſt alſo eine ſehr weiſe und milde Vorſicht, den Vätern ihre Kinder zu erhalten, welche immer gewiß den höchſten Grad der Kränkung leiden, wenn ſich die Kinder zu einer andern Religion, als der ihrigen wenden.

91.

Se. k. k. Majeſtät haben vermög Hofdekret allerhöchſt zu erklären geruhet, daß die lezthin

in

in Anſehung der Kinder, welche zu ihren akatholiſchen Eltern nicht mehr zurückkehren, ſondern bey der katholiſchen Religion verbleiben wollen, geſchöpfte und bereits intimirte höchſte Entſchließung auch in Betref der Judenkinder Ziel und Maßgabe, jedem ſo wenig ein akatholiſches Kind von ſeinen Eltern genommen, und im katholiſchen Glauben erzogen, als ein Judenkind getauft werden könne, bis man nicht ſicher ſey, daß es die hinlängliche Erkenntniß, und entweder einen übernatürlichen, oder aus erfolgter Uiberzeugung den Antrieb zur Taufe habe, wozu weder Furcht, noch Anlokung, noch was immer für eine Leidenſchaft die Urſache gegeben habe, welches jedesmal gründlich unterſuchet werden müſſe, weil es der Religion an guten Chriſten, nicht aber an Getauften gelegen ſey.

Welches man alſo zur Wiſſenſchaft und weitern Benehmung mitzutheilen, nicht entſtehet.

Wien, den 31ten März, 1783.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung iſt eine nothwendige Ergänzung der vorhergehenden, den ſich die Kriſten bey den Juden zu allem Muthwillen, zu jeder Drückung von jeher bereitwilliger gezeigt haben, als bey andern, die nicht ihrer Religion ſind. Der Grund davon, der aber hier nicht zur Sache gehört, liegt darinn, daß die Religionsgrundſätze entfernter ſind, und vielmehr im Wandel der Juden ſelbſt, der nicht immer der offenherzigſte gegen die Fürſten iſt. Es iſt nicht möglich, daß dem Muthwillen der Kriſten gegen die Juden Einhalt geſchehe, ſo lang die Juden blos vom Handeln leben, denn da durch die Bank gerechnet,

 faſt

faſt jeder Handelsmann betrügt; ſo betrügt auch faſt jeder Jude: wenn überdieß die Meynung unter dem Pöbel herrſcht, daß es den Juden nach ihrem Geſetze erlaubt ſey, die Kriſten zu betrügen; wenn endlich eigene Judenhäuſer ſind, welche in abgelegenen Gaſſen angebracht werden, und folglich durch die Abſonderung und Verbannung eine Art von Verachtung ihnen zuziehen; ſo lang überdieß ihre lächerlichen Gebräuche herrſchen, welche machen, daß ſie den Kriſten zur Laſt fallen, z. B. daß ſie im Zimmer nicht die Hüte abnehmen, was bey uns Pflicht der Höflichkeit iſt; daß ſie am Sabathe nicht einmal das Licht putzen dörfen, und dergleichen Albernheiten mehr; ſo lang ſie eine unangenehme, unverſtändliche Sprache führen, und ſo lang ſie ſich durch ihren außerordentlichen Schmutz eckelhaft machen, ſo lang werden und müſſen ſie verachtet bleiben. Daß ſie itzt die öffentlichen Schulen beſuchen dürfen, iſt eine Wohlthat, welche vielleicht nach und nach machen kann, daß dieſer ungeheure Spalt zwiſchen den Juden und Kriſten wieder vereiniget wird. Wo eigene Judenſtädte ſind, da iſt dieſe Vereinigung nie zu hoffen.

92.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels Hofdekret vom 24ten Chriſtmonat vorigen Jahrs, dann wieder den 26ten Hornung und 1ten April dieſes Jahrs ſich allergnädigſt entſchloßen, daß, da der Religionsfond nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarrer geeignet ſey, die Kirchen und Gebäude bey den neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen von den Grundobrigkeiten, und Dezimatoren, es möge ſolches

ches das Kamerale, den Studienfond, oder Partikulares betreffen, herzuſtellen, und auch von ihnen die Koſten zu beſtreiten ſeyn.

Um eben denſelben die diesfälligen Unköſten nach Möglichkeit zu erleichtern, haben Se. Majeſtät weiters allermildeſt anzubefehlen geruhet, daß an jenen Orten, wo die Pfarr- oder ſonſt ſchon beſtehenden Kirchen ein eigenes Vermögen beſitzen, hievon ein Theil zur Erbauung und Herſtellung der neuen, und Reparirung der alten, und ſo wechſelweis verwendet, den Familien ſo wie auch die Beſtellnng einer eigenen Seelſorge am meiſten zu ſtatten kömmt, mit dem Drittheil, oder doch mit den unentgeldlichen Hand- und Zugarbeiten zur Konkurrenz gezogen werden ſoll.

Wien, den 1ten April, 1783.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung betrift nichts allgemeines, und es iſt folglich hierüber nichts zu erinnern. Es iſt auch ſchon an einem andern Orte gemeldet worden, daß der Regent, da er auf eine ſo väterliche Art das Vermögen der aufgehobnen Klöſter zum Beßten der Religion verwendet, ganz und gar nicht verbunden ſey, auch noch Kirchen zu bauen. Es iſt aber doch indeſſen dem Monarchen für ſeine Güte zu danken, mit welcher er Erleichterungsmittel, dieſe Koſten zu beſtreiten, an die Hand giebt.

93.

Se. k. k. Majeſtät haben durch Hofdekret herabgelangen laſſen: es ſey zwar vermög allerhöchſter

höchſter Verordnung vom 9ten Oktober 1779, bereits die allerhöchſte Willenserklärung den ſämmtlichen Herren Biſchöfen bekannt gemacht worden, womit ſie ihre Diözeſanen bis zur Vollendung des ganzen theologiſchen Kurſes auf den Univerſitäten und Lyeäen zu belaſſen hätten. Nachdem aber der Erfolg der Erwartung nicht entſpreche, und noch immer geſchehe, daß die Biſchöfe ihre Diözeſanen vor Endigung des theologiſchen Kurſes, ja manchmal kaum nach hinterlegter Mitte deſſelben, von den Univerſitäten und Lyeäen, ungeachtet dieſer Kurs nur 4 Jahre dauert, zur Seelſorge abgeruffen, da hingegen, da der ganze theologiſche Kurs aus lauter ſolchen Kenntnißen beſtehe, die dem Seelſorger unentbehrlich ſind, ſich nicht einſehen laſſe, wie jemand zu dieſem Amte eingeweihet werden könne, der nicht alle dieſe Wiſſenſchaften erworben habe. So hätten Se. k. k. Majeſtät ſämmtlichen Biſchöfen und Herren Ordinarien, anzuweiſen befohlen, daß in Hinkunft keiner, der nicht mit den Zeugnißen des hinterlegten ganzen theologiſchen Kurſes verſehen iſt, zum Prieſter zu weihen ſey, damit ſolchergeſtalt, weil keiner, der nicht zum Prieſter geweihet iſt, zur Seelſorge ausgeſtellet werde, der Anſtellung der Seelſorger vor geendigtem ganzen theologiſchen Kurſe in Hinkunſt wirkſam vorgebogen ſeyn möge, wobey es in Betref der Zeugniße, welche die Kanditaten zum Prieſterſtande über den ganzen theologiſchen Kurs vorzuweiſen haben, zwar hinlänglich ſeyn möge, wenn dieſe Zeugniße die erſte oder die zweyte Klaſſe enthalten; jedoch in Betref des Kirchenrechtes insbeſondere, es bey der ſchon ergangenen Verordnung fernershin zu verbleiben habe, zu Folge welcher niemand zur Prie-

ſterweihe

ſterweihe gelaſſen werden ſoll, der über dieſen Gegenſtand nicht die normam primæ claſſis beybringe.

Welche allerhöchſte Entſchließung dem Erzbiſchöfl. Konſiſtorium zur genaueſten Befolgung hierdurch erinnert wird.

Wien, den 6ten April, 1783.

Anmerkung.

Die Nothwendigkeit der Seelſorger, das heißt: tüchtiger Seelſorger, (denn ein untüchtiger iſt gar keiner) folgt aus der Nothwendigkeit der Religion ſelbſt. Damit aber die Seelſorger tüchtig ſeyen, iſts nothwendig, daß ſie alles wiſſen, was zur vollſtändigen Seelſorge gehört, das heißt, daß ſie in allen Theilen der Gottesgelahrheit wohl unterrichtet ſeyen: die Sicherheit über dieſen Punkt werden jenen, welche die Seelſorger zu beſtellen haben, nur die Zeugniſſe der Profeſſoren geben. Hieraus folgt die Nothwendigkelt und Vortreflichkeit dieſer Verordnung, welche den Ordinarien einſchärft, keinen, der zur vollſtändigen Seelſorge noch nicht tüchtig iſt, zur Ausübung vorſchreiten zu laſſen.

Da aber die Grundſätze des geiſtlichen Rechtes meiſt einen unmittelbaren Einflus auf den Staat und den Monarchen haben, den ſie nach tauſend kläglichen Beyſpielen in weſentlichen Rechten gekränkt haben: ſo iſt es ganz weiſe vorgeſehen, daß jene, welche zur Seelſorge befördert werden ſollen, vor allem das Zeugniß der erſten Klaſſe aus den geiſtlichen Rechten haben müſſen, und ohne dieſes für untüchtig zu halten ſeyen. Die geiſtlichen Rechte (ich mag mich nicht über die Unbeſtimmtheit dieſes Ausdrucks weiter

aufhalten) ſind es, durch welche die Religion dem Staate den wichtigſten Dienſt leiſten, die größte Beförderung der Wohlfahrt ſeyn, oder ihn ganz zu Boden ſtürzen kann. Auch hier iſt die Bemerkung, die ſchon anderswo gemacht worden, zu wiederholen, daß es die prüfenden Lehrer bey den Prüfungen ſich ſollen angelegen ſeyn laſſen, zu unterſuchen, ob der Geprüfte wirklich ſo denke, wie er ſpricht. Die Serviten, welche vor zwey Jahren auf der hieſigen Univerſität die Kollegien beſuchten, haben in den Prüfungen nach den ächten Grundſätzen geantwortet, und doch gab es keine entbrantere Gegner alles deſſen, was wahr iſt, als dieſe Serviten. Ein junger Geiſtlicher aus der Linzerdiözes, der ſchon daran war, Prieſter zu werden, und folglich alle Prüfungen ſo gemacht haben mußte, daß er ſtets tüchtig befunden wurde, weiter fortzuſchreiten; dieſer junge Prieſter, von dem man doch vernünftige Grundſätze hätte erwarten können, hat heuer einen Brief an Se. Exzellenz den Herrn Baron van Swieten, geſchrieben, welcher in der ganzen Stadt herumgetragen wurde, worinn er ihn einen Verführer der Jugend, einen Ketzer nennt, u. d. gl. mehr. Dieß mag beweiſen, wie wichtig es ſey, ſich von allen Seiten um die mehrern Grundſätze der Schüler zu erkundigen. Vielleicht ließe ſich dieß am beßten durch Mitſchüler, von deren Grundſätzen man verſichert iſt, bewirken, welche die übrigen ausholen müßten. Es iſt ſehr ſchwer, und doch ſehr wichtig, hierinn eine Gewißheit zu erhalten. Denn, iſt man nicht gewiß, daß dieſer, und zwar aus Uiberzeugung bey der Prüfung die ächten Grundſätze vortrage; ſo iſt man in der Gefahr, das Land mit Leuten anzufüllen, die das, was gut gemacht worden iſt, wieder verſchlimmern, und die Aufklärung

ihre

ihre ganze Lebenszeit durch hindern. Dieß iſt von allen jenen zu befürchten, welche unfähig ſind, weder die wahren, noch die falſchen Grundſätze zu begreifen, ſondern nur aus blinder Anhänglichkeit, oder aus viehiſchem Gehorſame, dieſe Lehre wie ihre Glaubensformel herſagen, ohne zu wiſſen, was ſie ſprechen. Dieß iſt der Fall bey allen Ordensgeiſtlichen, bey welchen ſich der Gehorſam ſogar auf die Meynungen erſtreckt.

94.

Seine k. k. Majeſtät haben in der unterm 25ten Jäner laufenden Jahrs, im Toleranzgeſchäfte erlaſſenen Normalverordnung ausdrücklich erwähnt, es ſeyen Erklärungen von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweiſe geſchehen, keineswegs als ſchon zum Beweiſe geltend anzuſehen; ſondern es müſſen alle ſich gemeldeten akatholiſchen Unterthanen nochmals znm Amte, oder zum Magiſtrate vorgerufen, und alda einzeln, ſowohl Männer als Weiber, in Beyſeyn eines von dem Ordinario eigends hierzu aufgeſtellten Geiſtlichen, über ihre Religion, ihre eigentlichen Glaubensſätze, und ihre Zweifel kurz und bündig befragt werden. Dieſe einzelnen Erklärungen der Akatholiſchen ſeyen dann in Kürze aufzunehmen, denſelben vorzuleſen, und von jedem Unterthane beſonders, mit Beyſetzung ſeines Namens oder Handzeichens, zu unterfertigen.

Welche k. k. Willensmeynung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, damit ſich Jedermann darnach zu achten wiſſen möge.

Wien, den 9ten April, 1783.

An=

Digitized by Google

Anmerkung.

Die Gewiſſensfreyheit muß, wie ſchon bey einer andern Gelegenheit angemerket worden, nicht zum Deckmantel anderer ſchändlichen Abſichten werden, und überhaupt von keiner Seite gemißbrauchet werden können. Wenn es genug wäre, daß ſich eine Gemeinde überhaupt für akatholiſch oder katholiſch erklärte; ſo könnten tauſend Fälle des Zwanges und der Furcht durchſchleichen, welche als der höchſte Grad von Grauſamkeit um Rache ſchrieen, aber doch unentdeckt bleiben würden. Väter würden ihre Weiber und Kinder, Richter die Unterthanen u. ſ. w. zwingen, und der Mann, der ein erzwungenes Bekenntniß ablegte, würde die Ruhe des Herzens auf alle Tage ſeines Lebens verloren haben. Dieſem will gegegenwärtige Verordnung ſteuern. Wenn ſo eine Gemeinde ſich als akatholiſch angeben wollte, und es wären hier oder da zweifelhafte Männer, welche ihrer alten Religion getreu bleiben wollten: ſo hätten dieſe, Kerker, Hunger, und alle mögliche Zwangsarten, wo nicht den heimlichen Tod zu befürchten, beſonders bey jenen oberöſterreichiſchen und böhmiſchen Bauern, deren Muthwillen und Ausgelaſſenheit man in dieſen Fällen bereits hat hinlänglich kennen gelernt. Und wenn ſie dann endlich mit Lebensgefahr ſich die Einwilligung haben erpreſſen laſſen, was für Vorwürfe hätten ſie dann nicht von ihren eignem Gewiſſen zu leiden; was für eines äußerſt elenden Todes würden ſie nicht ſterben, wenn ſie den Geiſtlichen, den ihr Herz fordert, nicht haben können, nicht begehren dürfen; wenn ſie nicht beichten können; wenn ſie gerade nach ihren Grundſätzen, an ihrer Seligkeit verzweifeln müſſen; aber, weg von dieſem

Digitized by Google

dieſem Bilde, es iſt zu ſchrecklich. Wir können nicht genug dem Regenten danken, der durch gegenwärtige Verordnung dieſe fürchterlichen Folgen vereitelt hat.

95.

Se. k. k. Majeſtät befehlen, allen Kloſterobern aufzutragen, daß ſie ſich unter ſcharfer Einſicht keiner Direktorien oder Kirchenkalender, ohne vorläufiger Cenſur und Approbation der Landesſtelle, ihres Orts gebrauchen ſollen.

Welche allerhöchſte Entſchließung daſſelbe geſammten Ordensobern ſogleich zu bedeuten, und über den Vollzug ſeines Ortes genau zu wachen haben werden. Wien, den 10ten April, 1783.

Anmerkung.

Alles, wodurch immer etwas gefährliches einſchleichen kann, iſt der Cenſur zu unterwerfen. Was könnte nicht unter dem Privilegio der Freyheit der Cenſur, in die Art von geheiligten Büchern hineingebracht werden, das den wichtigſten und ſchädlichſten Einflus auf den Staat hätte.

96.

Von der k. k. N. Oe. Landesregierung wird allen und jeden Partheyen, welche an die aufgehobenen Stifter und Klöſter einige Forderung haben, hiemit kund gemacht:

Es ſey vermög höchſter Entſchließung vom 8ten April anbefohlen worden, den Gläubigern, welche

an

an die aufgehobenen Stifter und Klöſter, einige Forderungen zu ſtellen haben, zur Anmeldung und Liquidirung derſelben, einen Termin von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, ſub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii zu beſtimmen. Es werden demnach all und jede, die an gedachte aufgehobene Stifter und Klöſter, etwas zu fordern berechtiget zu ſeyn glauben, die Forderungen bey Regierung ſchriftlich, nebſt Beybringung der erforderlichen Liquidationsurkunden binnen der oberwähnten feſtgeſetzten Friſt von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen, alſo gewiß anzumelden, und gehörig zu liquidiren haben, als im widrigen dieſelben mit ihren Forderungen nicht mehr werden gehöret werden, ſondern denſelben das ewige Stillſchweigen auferlegt ſeyn ſoll.

Wien, den 8ten April, 1783.

Anmerkung.

Da dieſe Verordnung nichts allgemeines enthält, ſo iſt hierüber nicht viel zu melden. Daß der Regent einen Termin ſetzen kann, und zwar mit Bedrohung des auflegten ewigen Stillſchweigens, wird niemand bezweifeln; denn es iſt hier die Schuld des Gläubigers ſelbſt, wenn die Forderung verloren geht; er ſcheint, ſie ſelbſt fahren zu laſſen, wenn er in einer ſo langen Friſt, als die hier beſtimmte, in welcher alle mögliche Forderungen liquid gemacht werden können, nachläßig iſt, und ſie nicht liquidirt. Wenn der Regent nicht hiezu berechtigt wäre, ſo würden dieſe Geſchäfte nie zu Ende kommen; auch iſt hier eine Art von Verjährung, welche ſich im Naturrechte gründet.

Digitized by Google

97.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels Hofbeſcheid, über eine gemachte allerunterthänigſte Anfrage die verrückten Bettelmönche betreffend, unter andern allerhöchſt zu entſchließen geruhet, daß, was die Beſtreitung des Unterhaltes derſelben, bey den Barmherzigen anlange, von dem betreffenden Mendikantenkloſter für jeden abzugebenden Mönch, der ausgemeßene Beytrag, da der Religionsfond für ſolche verrückte Geiſtliche nichts beyzutragen hätte, geleiſtet werden ſolle.

Welche allerhöchſte Entſchließung den Konſiſtorien hiemit zur Wiſſenſchaft, und weiteren gehörigen Verfügung hiemit erinnert wird.

Wien, den 8ten April, 1783.

Anmerkung.

Da die Bettelmönche der Religion keinen weſentlichen Dienſt leiſten, ſondern vielmehr ihre heiligen Wirkungen zu vereiteln, Gelegenheit geben; ſo iſts einleuchtend, daß der Religionsfond für ſie ganz und gar nichts zu leiſten habe. Genug, wenn man in Spitälern und andern Krankenhäuſern ihre Pflegung beſorgt. Die Gemeinde iſt verbunden, auf alle Fälle ſie zu unterhalten, da ſie ſelbe einmal unter ihre Glieder aufgenommen hat. Dieſe Klaſſe von Menſchen fällt dem Staate bey allen möglichen Gelegenheiten zur Laſt; ſo iſt, z. B. ihre ganze Lebensart dahin eingerichtet, daß ſie krank werden müſſen. Der ſtarke Chor, das viele Wachen, und hundert andere Mißbräuche, müſſen nach und nach elende Menſchen aus ihnen machen.

Digitized by Google

89.

Se. k. k. Majeſtät haben allerhöchſt an Regierung herabgelangen laſſen, daß, da ſich Fälle ergeben, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto, nach den kanoniſchen Rechten bis auf den zweyten Grad die Diſpenſation erfordert werde, die jüngſthin ergangenen Ehekontraktsgeſetze aber nur jene Hinderniße beträfen, welche aus einer giltigen Ehe entſprängen. Allerhöchſt Dieſelben verordneten den hierländigen Herren Ordinarien zu bedeuten, daß ſie in ſolchen Fällen, wo es lediglich um einen ſolchen caſum conſcientiæ zu thun ſey, kein Anſtand obwalte, die Diſpenſation zu ertheilen.

Welche allergnädigſte Entſchließung dem Konſiſtorium zur Nachricht und Darnachachtung, hiemit erinnert wird. Wien, den 13ten April, 1783.

Anmerkung.

Dieß hat keinen Einflus auf den Staat, der nur dem Kontrakte Hinderniße ſetzt; der Staat mag hier immerhin diſpenſiren. Uiberhaupt wollen die Leute den Unterſchied zwiſchen der Ehe, als einem bürgerlichen Kontrakte, und der Ehe, als einem Sakramente, nicht begreifen. Es iſt entſchieden, daß bey der Ehe der bürgerliche Kontrakt das Hauptſächlichſte, und das Sakrament nur etwas Zufälliges iſt; das Sakrament iſt nur von Kriſto mit dem bürgerlichen Kontrakte verbunden worden. Als bürgerlicher Kontrakt nun geht die Ehe den Staat an, als Sakrament die Kirche; aber nicht den Papſt allein. So theilen ſich nun auch die Ehehinderniße in zwo Klaſſen, in die weltlichen, und in die geiſtlichen. Der

Regent

Digitized by Google

Regent erklärt, wenn dieſe oder jene Umſtände eintreffen, ſoll die Ehe, der bürgerliche Kontrakt, nicht geſchloſſen werden können; weil er nämlich weiß, daß die Ehe unter dieſen oder jenen Umſtänden, den Abſichten des Staates zuwider, und folglich nachtheilig wäre; er ſetzt die ſogenannten Ehehinderniße, ſo wie er dem Kaufkontrakte Bedingniße vorſchreibt, welche, wenn ſie überſchritten werden, den Kaufkontrakt ungiltig machen, ſo beſtimmter, z. B. daß der Kauf ungiltig ſey, wenn der Käufer über die Hälfte des Preiſes verletzt worden iſt. Eben ſo ſetzt auch die Kirche ihre Hinderniße, nämlich, ſie beſtimmt Fälle, in welchen ſie nicht erlaubt, das Sakrament der Ehe zu empfangen. Der Staat hat hier der Kirche, und die Kirche dem Staate nichts vorzuſchreiben; denn ſie ſind von einander unabhängig. Der Regent beſtimmt dem Kontrakte, was er will, und wer das erfüllt, was zur Ehe vorgeſchrieben iſt, der iſt bürgerlich befugt zu heurathen.

99.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels Hofbeſcheid, unter andern allerhöchſt zu befehlen geruhet, es ſey die allerhöchſte Verordnung vom 10ten Auguſt d. J. vermög welcher in ſo lange, als in Hungarn, die in den deutſchen Erbländen beſtehende Vorſchriften wegen Ertheilung der Prieſterweihe, nicht auch geſetzmäßig eingeführt wären, kein Geiſtlicher aus den öſterreichiſchen Provinzen vor Erhaltung der Prieſterweihe, nach Hungarn geſchickt werden ſoll, nicht nur von den Kapuzinern, welche zu dieſem Befehle Anlaß gegeben; ſondern überhaupt ad identitatem

Digitized by Google

tatem rationis, von allen Ordensgeiſtlichen zu verſtehen.

Welche allerhöchſte Entſchließung den Konſiſtorien zur weiteren Verſtändigung des Cleri regularis, ihrer Diözes erinnert wird.

Wien, den 15ten April, 1783.

Anmerkung.

Es wäre von ſolchen Herren, beſonders von den Kapuzinern, welche zu dieſem Befehle Anlaß gegeben haben, zu vermuthen, daß ſie, um ſich manchem, das ihnen nicht gut bekommen möchte, unterziehen zu müſſen, in Hungarn begeben möchten. Es iſt äußerſt wichtig, ſolche Herren Kontrebande zu machen, oder ſie eine Art von Quarantaine halten zu laſſen; denn ſie ſind oft mit den ſchädlichſten Eigenſchaften behaftet, welche weggeſäubert werden müſſen. Es iſt überhaupt ſchon hinlänglich gezeigt worden, wie wichtig es ſey, keinen zu dem höchſt wichtigen Amte des Prieſters zu laſſen, der nicht hinlängliche Beweiſe ſeiner Tüchtigkeit abgeleget hat. Man iſt noch hin und her bey Prüfungen leichter zufrieden; daher entſtehen da auch mehr Idioten, als ſonſt irgendwo. Es iſt auch leicht zu vermuthen, daß das Verſchicken dieſer Geiſtlichen in Hungarn, nicht ein Mittel ſey, ſie vor den ſchärfern Prüfungen zu ſchützen, bey welchen ſie allenfalls nicht möchten als tüchtig befunden werden. Es wäre zwar die Pflicht der Obern, darauf zu ſehen, daß ihre Geiſtlichen mehrere Kenntniße erlangten; ſie ſollten zwar mit Vergnügen ſehen, wenn ihre jungen Prieſter auch bey der ſchärfern Prüfung beſtehen. Aber es giebt noch menſchenfreundliche Leute, ſie wiſſen noch zu gut, was für eine

Digitized by Google

eine unerträgliche Laſt das Studiren ihnen ſelbſt war; wie könnten ſie die armen jungen Leute ſo quälen, da man auch ohne dieſe Kenntniße ſelig werden kann? nein! was du nicht willſt, das dir geſchehe — und ſo pflanzen ſie die Dummheit, als eine heilſame Eigenſchaft, durch viele Menſchenalter fort.

100.

Se. k. k. Majeſtät haben befohlen, daß der bisherige Mißbrauch des ſogenannten Kinderzugetragen oder witzigen, 8 oder 14 Tage nach Empfang der heil. Taufe, gänzlich und aller Orten, unter Bedrohung einer unausbleiblichen, den Umſtänden angemeſſenen Strafe verboten werden ſoll.

Wien, den 22ten April, 1783.

Anmerkung.

Dieſe Aberglauben, deren es ſo unzählige giebt, haben die übelſten Folgen, wie die Beobachtungen der Weltweiſen in jedem Jahrhunderte bewieſen haben. Obſchon Strafen keines beſſern überzeugen; ſo wird doch durch die darauf folgende Unterlaſſung ſolcher Mißbräuche, die Gewohnheit abgebrochen, und ſo verlöſcht nach und nach der Begrif von der Nothwendigkeit. Den Begrif von der Nothwendigkeit einer Handlung kann man nicht anders vertilgen, als wenn man die Leute durch die Erfahrung überzeugt, daß alle Sachen eben ſo gut ihren Gang gehen, als wenn auch dieſe Handlung unterlaſſen worden iſt. Lächerliche Strafen ſind vielleicht in ſolchen Fällen die abſchreckendſten, und immer hinlänglich,

Digitized by Google

bis man nicht Bosheit und Halsſtarrigkeit gewahr wird.

101.

Es iſt durch eine vorhergehende Verordnung verboten worden, die zu Gunſt eines Dritten abzielenden Reſignationen, der durch Päpſtl. Kollation erhaltenen Kanonikate, nach Rom zu ziehen.

Durch gegenwärtige Verordnung aber erklären wir noch weiters, daß überhaupt die Reſignationen der geiſtlichen Benefizien zu Gunſt eines Dritten in keinem Falle, ſie mögen nun mit, oder ohne Päbſtl. Einwilligung geſchehen, erlaubt, noch als giltig angeſehen werden ſollen.

Wien, den 28ten April, 1783.

Anmerkung.

Da es bey ſolchen Aemtern, welche doch wenigſtens mittelbar einen Einflus auf die Religion, und die Sicherheit des Staates haben können, nicht auf den Zufall ankömmt, durch welchen dieſer oder jener die Würde erhält; ſondern da man dabey vorzüglich auf die Eigenſchaften der Perſon, welche ſie empfangen ſoll, ſehen muß; ſo iſt es ganz natürlich, daß die Reſignationen zu Gunſten eines Dritten nicht geduldet werden können. Auch haben wir an einem andern Orte gezeigt, wie gefährlich es ſey, eine gewiſſe Anhänglichkeit gegen den römiſchen Hof zu nähren, welche vielleicht bey Uneinigkeiten, die ſich doch immer ereignen könnten, bedenklich werden würde. Es iſt auch leicht möglich, daß bey ſolchen Reſignationen eine Art von Simonie mit unterlauft, welche dem

dem Staate ebenfalls nicht gleichgiltig ſeyn kann. Es iſt überhaupt zum Staunen, daß man ſo unbehutſam war, und dieſe Reſignationen jemals zulaſſen konnte. Der Beweis iſt, daß man gar nicht daran dachte, wie wichtig das Amt eines Seelſorgers ſey; wie das Wohl und Weh, die ganze Lebensruhe ſo vieler Familien, von den perſönlichen Eigenſchaften des Seelſorgers, ſeinen Einſichten, ſeiner Sanftmuth abhänge; ſondern daß man nur darauf ſah, die Seelſorger in Brod zu bringen. Familienabſichten und Patronanzen, waren da die einzigen unglücklichen Wege, durch welche die Seelſorger ankommen konnten. Wollte man einem gut, ſo ward er angeſtellt, wenn er auch der größte Idiot war, wie es tauſend gen Himmel ſchreyende Beyſpiele beweiſen. Daher kam es auch, daß oft ganze Gegenden mit unwiſſenden und ruchloſen Menſchen angefüllet waren; daß das Landvolk im Ganzen genommen, dumm blieb, und daher nichts zur Vollkommenheit gedeihen konnte, was eigentlich Beſchäftigung des Landmannes iſt. Es iſt offenbar, daß dieſe Reſignationen als höchſt ſchädlich, durchaus nicht zu dulden ſeyen; ſondern daß es nothwendig ſey, keinen andern, als einen geprüften und tauglich befundenen Mann, zu einem ſo wichtigen Amte zuzulaſſen, als das Amt eines Seelſorgers iſt.

102.

Zu einer Richtſchnur, nach welcher künftig bey Abgebung der Berichte, über die um einen landesfürſtlichen Titulum menſæ anſuchende Kandidaten

daten vorzugehen ſey, verordnen Seine k. k. Majeſtät: daß

Erſtens: Für 7 landesfürſtl. oder dem landesfürſtlichen Patronatsrechte unterſtehende Kuratbenefizien, ſie mögen Pfarreyen oder Lokalkaplaneyen seyn, jährlich ein Titulant gerechnet werde. Dieſem zu Folge,

Zweytens: Allezeit zu Ende des Jahrs von allen derley Benefizien ein namentliches Verzeichniß dergeſtalt zu verfaſſen, damit die Pfarreyen und Lokalkaplaneyen, in zween abgeſonderten Kolumnen erſcheinen, und der dritten Kolumne das Totale angeſetzt werde, welchem Verzeichniße gemäß, alsdann ſo viele Titulanten in Vorſchlag gebracht werden ſollen, als für das künftige Jahr erforderlich ſind, nämlich, daß

Drittens: In Anſehung der Eigenſchaften der vorzuſchlagenden Titulanten, in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 8ten Dezember 1781, Niemand in Vorſchlag gebracht werden ſolle, der nicht ex omni parte ſtudii theologici, und ex jure eccleſiaſtico von einer erbländiſchen Univerſität, oder einem erbländiſchen Lycäo die Atteſtata primæ claſſis, in originali ſeinem Geſuche beygelegt habe.

Wien, den 1ten May, 1783.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung hat die Ordnung bey Vergebungen zum Zwecke, und iſt daher als eine unumgänglich nothwendige Regel, lobenswürdig. Was den letzten Theil betrift, daß nämlich keiner zu den geiſtlichen Aemtern gelaſſen werden ſolle, der nicht die Atteſtaten der erſten Klaſſe aus den theologiſchen Stu-

Digitized by Google

Studien, und dem geiſtlichen Rechte hat; iſt ſchon anderswo durch die Wichtigkeit der Aemter, welche ſie bekleiden ſollen, bewieſen worden.

103.

Das unterm 16ten Jäner A. cur. in Eheſachen kund gemachte Patent beſtimmet §. 13tio & ſeq. namentlich die Blutsverwandte und verſchwiegerte Perſonen, welchen das impedimentum ad ineundum matrimonium im Wege ſteht; alle übrige darin nicht benannte Perſonen aber ſind nach dem §. 2do unter dieſem Verbote keineswegs begriffen; folglich alle Seitenverwandte, und Verſchwägerte ſo in beſagtem §. 13tio nicht ausdrücklich benennet worden, der Ehe fähig zu halten, ohne daß ſich ſelbe auch bey der politiſchen Landesſtelle deshalben zu melden haben. Wien, den 6ten May, 1783.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung iſt nur eine Erklärung des Ehepatents; was alſo über dieſes erinnert worden, gilt auch hier.

104.

Se. k. k. Majeſtät haben durch Hofdekret vom 6ten May 1783, allergnädigſt reſolviret und anbefohlen, daß, nachdem die allerhöchſte Verordnung in Eheſachen kund gemacht worden, die erbländiſchen Biſchöfe angewieſen werden ſollten, jenen Perſonen eines zu zärtlichen Gewiſſens, die ſich in einem durch dieſe Verordnung in Eheſachen nicht

verbothenen Grade zur Erhaltung der Diſpenſation, dennoch an ſelbe insbeſondere wenden, die angeſuchte Diſpenſation allzeit, ohne ſelbe jemals abzuſchlagen, und gratis zu ertheilen.

Welche allerhöchſte Entſchließung, nebſt beykommendem Patente, den Konſiſtorien zur unfehlbaren Nachachtung hiemit eröfnet wird.

Wien, den 6ten May, 1783.

Anmerkung.

Eine väterliche Vorſorge für die, welche ſich oft über etwas ein Gewiſſen machen, das keines Skrupels bedarf.

105.

Nachdem vermög einer vom 25ten Hornung jüngſthin, und præſentato 8 dieß Monats, herabgediehenen Hofentſchließung die hieſigen Pfarren, nach dem unter einſtens begnehmigten Plane neu einzutheilen, und hievon jedermann zu verſtändigen allerhöchſt verordnet worden iſt:

Als wird in Gemäßheit dieſer allerhöchſten Entſchließung hiemit bekannt gemacht, daß

Erſtens: der hier beygeſetzte Entwurf zur Richtſchnur dienet, in welche Pfarre künftig jeder Hausbeſitzer mit den Seinigen, und deſſen Einwohnern gehören, und daß

Zweytens: dieſe neue Einpfarrung zur öſterlichen Zeit gegenwärtigen Jahrs eben ſo ihren Anfang zu nehmen habe, gleichwie

Drittens: Zu erſtgeſagter Oſterzeit jene, welche unter einer andern Pfarr bis dahin geſtanden ſind, ſich

Digitized by Google

ſich ſodann nicht mehr dorthin, ſondern auf die neu beſtimmte Pfarr zu verwenden haben.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung werden demnach alle Hausbeſitzer, Adminiſtratores, Sequeſters, und zwar bey, im Unterlaſſungsfalle auf ſich ladender ſtrengſter Verantwortung, ihren Einwohnern mitzutheilen haben, damit ſie ſich hiernach ſchuldigſt zu achten, und theils aus der geſchehenen Vorerinnerung, theils aus nachſtehender Pfarrbeſchreibung zu benehmen wiſſen mögen.

Wien, den 12ten May, 1783.

Anmerkung.

Der Inhalt dieſer Verordnung iſt nicht allgemein; es iſt alſo hierüber Nichts anzumerken. Daß die Pfarren beſſer abgetheilet werden, iſt eine unverkennbare Wohlthat des Monarchen. Sehr traurig iſt die Idee, wenn man denkt, was für üble Folgen die vorige Abtheilung der Pfarrbezirke hatte. Wenn oft die Bauern, welche zu dieſer oder jener Pfarre gehörten, zwo oder drey Stunden davon entfernet waren; ſo konnten nicht alle vom Hauſe jeden Sontag ihre Meſſe hören: das brachte eine gewiße Art von Lauigkeit im Gottesdienſte zuwegen, welche ſich dann auf alle Handlungen verbreitete. Vom Hingehen wurden die Leute im Sommer zu matt, und ſchliefen alſo in der Kirche, anſtatt den Unterricht von der Kanzel zu hören; und im Winter, nachdem ſie ſo lange in der Kälte gegangen, ſchliefen ſie wieder, wenn es ihnen unter der Menge von Leuten wärmer wurde. Es ward durch dieſen weiten Weg oft unmöglich, den Geiſtlichen zur gehörigen Zeit zu Kranken zu holen, beſonders, da ſich die Landleute oft lange nicht zu

Digitized by Google

Bette begeben, wenn ſie krank ſind. Daher ſtarben viele ohne Beichte und Kommunion, und daher vielleicht unter tauſend Martern; auch nahmen die Leichen viele Zeit weg, und oft konnten wegen der Entfernung nicht alle Freunde dem Leichenbegängniße folgen, welches ihnen ebenfalls ſchmerzlich war. Kurz, die Landleute waren bey tauſend Gelegenheiten gekränkt, bevor dieſe neue Einrichtung getroffen ward.

106.

Es haben Se. k. k. Majeſtät mittels Hofdekret vom 13ten May allergnädigſt der Regierung herabgelangen laſſen, daß ſelbe alle Pfarrer in und außer der Stadt, innerhalb den Linien zu verhalten habe, daß von ihnen alle landesfürſtlichen Geſetze und Verordnungen in publico eccleſiaſticis, in ein eigenes dazu beſtimmtes Buch mit einem zuführenden Regiſter, wie von andern Seelſorgern beobachtet wird, eingetragen, und dieſes Buch zur freyen Einſicht und Belehrung der Kapläne oder Kuraten, dann zur Hinterlaſſung für jeden Nachfolger im guten Stande fortgeführt werden ſoll.

Da nun in dieſem Buche die zu beobachtenden landesfürſtlichen Geſetze enthalten, und eben dadurch der öfters vorgeſchützten Unwiſſenheit vorgebogen werde; ſo ſey auf deſſen baldigen Vollzug zu dringen, und hiervon bey jedem Pfarrer die Einſicht zu nehmen, und über den Befolg ſorgfältig zu wachen.

Von welcher allerhöchſten Entſchließung das Fürſtl. Erzbiſchöfliche Konſiſtorium die ſämmtlichen Pfarrer der Stadt und Vorſtädte, mit dem Beyſatze zu verſtändigen hat, daß gegen diejenigen, welche in Befolgung dieſes allerhöchſten Befehls, bey vor-

zuneh-

zunehmender Einſicht ſich nachläßig beweiſen, mit ſcharfer Ahndung vorgegangen werden wird.

Wien, den 13ten May, 1783.

Anmerkung.

Wie nöthig es ſey, alles bey Seite zu räumen, was zu einem Vorwande dienen kann, iſt ſchon anderswo erinnert worden; und dieſe Verordnung iſt nur eine Ergänzung der andern, welche bereits über dieſen Punkt ergangen ſind. Die Feinheit aber in Erſindung der bunteſten Arten von Vorwänden iſt allbekannt, und es iſt ſich darüber auch nicht zu wundern, da die Herren Pfarrer gewöhnlich die ganze lange Woche nichts arbeiten, und alſo Zeit gewinnen, dieſe Feinheiten auszuſpinnen, ſie über dieß meiſtens auch ihr Eigennutz dazu anſpornt. Da hocken ſie oft ganze Tage, und brüten Böſes aus. Es war alſo nothwendig, auf ein Mittel zu denken, allen nur erſinnlichen Feinheiten ihre Wirkung zu benehmen; und was war wohl übrig, als ſie zu verbinden, das, was ihnen nicht unbekannt ſeyn ſoll, mit eigner Hand, und noch dazu in ein eignes, ordentliches Buch niederzuſchreiben. Wenn nun der Pfarrer das gethan hat; ſo kann er nie ſagen, er habe nicht gewußt, daß dieß oder jenes verordnet ſey, ohne zugleich einzugeſtehen, daß er entweder das gedruckte Patent nicht geleſen habe, und folglich etwas anders geſchrieben, als darinnen ſtund; oder, daß er in den lieben Tag hineingeſchrieben habe, ohne aufzumerken, was er wohl ſchreibe; oder, daß er zwar mit Aufmerkſamkeit eingeſchrieben, aber ſeit dieſer Zeit alles wieder vergeſſen habe. Dieß ſind die einzigen Entſchuldigungen, die ihm übrig bleiben. Und

iſt nicht jede davon ſchon hinlänglich, ſo einen Pfarrer als untüchtig von ſeiner Pfarre zu jagen? Es iſt alſo das Mittel ſehr wirkſam. Daß überdieß die freye Einſicht in dieſes Buch geſtattet werden müſſe, iſt klar; denn es erregt ſonſt Mißtrauen, und in der That muß auch dem Pfarrer, der da nach Belieben Unfug treiben könnte, nicht freye Hand gelaſſen werden.

107.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt zu entſchließen und anzubefehlen geruhet, daß aller müßiger, dem Geiſte in der Kirche ohnehin nicht angemeſſener Aufpuß, Prunk, und Beleuchtungen in den Kirchen und Kapellen ſowohl, als auch in Privathäuſern, um ſo mehr gänzlich abgeſchaft werden ſoll, als hiebey meiſtens Bretter, Laden, Papier, und Leinwand, folglich gar leicht feuerfangende Materien gebraucht werden, wodurch das Publikum einer augenſcheinlichen Feuersgefahr ausgeſeßet wird. Außer dem aber auch die in den Privathäuſern zur Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten, und öfters nächſt den Stallungen, Holzgewölbern, Heu- und Strohbehältnißen angebrachten, ſomit immer äußerſt gefährliche Beleuchtungen, mehr der Unterhaltung und Zerſtreuung, als wegen Verehrung des Heiligen beſucht werden.

Dieſem zufolge haben die Landesſtellen durch eine Cirknlarverordnung, geſammten Mesnern, Kirchenvätern, Bruderſchaftsvorſtehern, und Hausinhabern, allen derley übermäßigen, und wegen der hiebey zu beſorgenden Feuersgefahr, fernershin nicht geſtattet werden könnenden Aufpuß, Prunk, und Be-

Beleuchtung, nachdruckſamſt zu verbieten; dann den Obrigkeiten und Magiſtraten die genaueſte Obſicht hierüber ernſtlich einzubinden.

So den Herren Ordinarien zur aller pflichtſchuldigſt genaueſten Beobacht- und Befolgung intimiret wird. Wien, den 14ten May, 1783.

Anmerkung.

Da der Pöbel ganz am Aeußern hångt, indem er nicht durch die Schaale zu dringen vermag; ſo iſt es kein Wunder, daß er hierinn ausſchweift. Es iſt auch in allen Religionen geſchehen, bis zu einem Grade geſchehen, die allen menſchlichen Glauben überſteigt. Iſis hat in Aegypten den dritten Theil des Landes den Prieſtern geſchenkt, um ihn auf den äußern Gottesdienſt zu verwenden. Auch wir haben uns in dieſen Zeremonien nichts vorzuwerfen, daß wir den kleinſten Unſinn vernachläßigt haben. Da dieß alles nur blendet, und von der Andacht abruft; ſo iſt es ſtrafbar, und als Unfug abzuſchaffen. Auch iſt nicht zu läugnen, daß mit unſern Andachten ſo viele Gefahr wegen Feuer und dergleichen, verbunden ſey. Es iſt alſo auch von Seite der Polizey hier ein obachtſames Aug zu haben. Auch möchte der geheimen Polizey manches zu beobachten übrig ſeyn; nämlich, bey den Abendandachten.

108.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt zu entſchließen geruhet, daß alle Terzianerinnen, dritten Ordensbrüder oder Schweſtern, und deren Bruderſchaften aufgehoben, und die bey den aufgehobenen

benen Bruderſchaften des dritten Ordens vorhandene Kapitalien zu Handen des Religionsfond eingezogen, auch ein gleiches mit denen, dem dritten Orden zugehörigen, in andern Klöſtern befindlicheu Kirchenparamenten und Geräthſchaften, in ſo weit ſolche einen Theil deſſen Vermögen ausmachen, beobachtet werden ſoll. Wien, den 18ten May, 1783.

Anmerkung.

Was iſt wohl nützlicher, als Aberglauben abſtellen, und das, was dazu beſtimmt war, zu etwas nützlichern verwenden? Es wäre überflüßig, der weiſen Einrichtung des Religionsfonds, wider dieſe Alfanzereyen noch länger das Wort zu reden. Es muß ja Gott, der aufs weſentliche ſieht, angenehmer ſeyn, wenn das Landvolk beſſer unterrichtet, gehörig mit den heiligen Sakramenten verſehen wird; wenn der unerfahrne rohe Bauer öfter das Evangelium hört, als wenn die läppiſchen Bruderſchaftsfeyerlichkeiten gehalten werden, die im Grunde eine Geldſchneiderey waren.

109.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt an geſammte Kreisämter zu befehlen geruhet, daß in Betref der von einigen Dominien und Obrigkeiten bey dem Weinausſchenken an Kirchweih- und Wahlfahrtstägen ausüben ſollenden Beſchränkungen, mit aller Aufmerkſamkeit die Abſtellung der bey dem Panſchanke ſich einſchleichenden Mißbräuchen gedrungen werden ſoll.

Wien, den 19ten May, 1783.

An-

Digitized by Google

Anmerkung.

Auch dieſe Verordnung enthält nichts allgemeines, und gehört folglich nicht zu unſerm Zwecke. Daß das Weinſchenken bey ſolchen Wahlfahrten, welche ohne dieß meiſtens nur aus Landſtreicherey, oder Muthwillen, oder um Spatzieren zu gehen, oder um ſich toll und voll zu betragen geſchehen, ſehr gefährlich und ärgerlich werden können, iſt gewiß. An ſolchen Tägen, und bey ſolchen Gelegenheiten iſt der Körper ohnedieß aus Fröhlichkeit mehr erhizt, als gewöhnlich; man trinkt da gern viel; der ungehinderte vertraute Umgang mit dem weiblichen Geſchlechte giebt da mehr Gelegenheit zu Ausſchweifungen, als ſonſt gewöhnlich, und die Erfahrung beſtätiget es, daß nicht leicht bey einer Gelegenheit ſo viel verbrochen wird, als an Kirchweih- und Wahlfahrtstagen. Was für ein übles Licht wirft aber dieß nicht auf die Zeremonien der Religion; wenn man ſieht, daß ſie zu ſo vielen Verbrechen Gelegenheit machen, daß unter dem Deckmantel heiliger Zuſammenkünfte ſo viel Böſes geſchieht? Die Zeremonien müſſen auf ſolche Art ihr Anſehen verlieren, und mit ihnen die Religion ſelbſt. Solche Feyerlichkeiten, beſonders die Kirchweihtage ſind zwar deßwegen hart abzuſtellen; weil ſie eine Ergötzlichkeit des Landvolkes, und Feſttage ſind, auf welche ſich der geplagte Bauer das ganze Jahr durch in vorhinein freut. Aber muß denn der Tanz und die Gelage an jenem feyerlichen Tage seyn, wo die Pfarrkirche geweiht worden iſt, welcher Tag mit Andacht zugebracht werden ſoll? Kann denn nicht der Tanz, und das Getümmel auf einen andern Tag verlegt werden? Ehedem war es noch ärger; da waren die Kirchweihfeſte zu ſo ungleichen

Digitized by Google

Zeiten; da gab es Leute, welche von einem Kirchweihfeſte zum andern herumzogen, und ſich im heiligen Eifer zu Tode tanzten. Was durch dieſe Tage des Getümmels, auf welche immer mehrere unthätige, kraftloſe folgen, der allgemeinen Summe von Arbeitſamkeit entgeht, iſt offenbar. Der weiſe Monarch hat nun alle dieſe Feſte auf einen einzigen Tag eingeſchränkt, wodurch nebſt dem, daß die müßigen Stunden, und die vielen Aergerniße erſparet werden, auch das Getümmel an mehrere Orte zertheilt, und nicht eine einzige Gegend in Unruhe geſetzt wird.

110.

Se. k. k. Majeſtät haben allerhöchſten Hofdekrets vom 20ten März dieſes, an Regierung herabgelangen laſſen, daß ſelbe den hierländigen Bruderſchaften, alſogleich aufzutragen habe, daß ſie bis auf weitere höchſte Verordnung ohne vorläufige Einwilligung der Landesſtelle, weder etwas von ihren Realitäten, oder Pretioſen veräußern, noch ein Kapital aufkündigen, oder ein Kapital aufnehmen ſollen.

Welche allerhöchſte Entſchließung ihr k. k. Stadthauptmannſchaft zur unverweilten ernſtgemeſſenen Bekanntmachung an die Vorſteher der Bruderſchaften der Stadt Wien, und ihre Vorſtädte mit dem Beyſatze erinnert wird, daß ſelbe die in Folge dieſer Verordnung zu erlaſſenden, und pro legitimatione unterfertigter an ſie zurück einlaufenden Cirkularien, berichtlich anher, ſo bald als möglich, einbegleiten ſoll. Wien, den 20ten May, 1783.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung.

So eine Verordnung iſt unumgänglich nothwendig. Denn da der Aberglaube, und die Unwiſſenheit die nothwendige Folge hervorbringen, daß alles, was der Regent in dieſem Punkte verordnet, für ungerecht, für Anmaſſung und Beeinträchtigung gehalten wird; so wird auch in den Leuten der Gedanke rege, daß ſie das Geld, das der Regent in dieſen Fällen einziehen, und weiters verwenden würde, ſelbſt unterſchlagen dürfen, ohne ihr Gewiſſen dadurch zu beſchweren. Es iſt ſchon öfters über ähnliche Fälle eine Bemerkung gemacht worden. Der Gedanke, daß das, was wider den Endzweck des Staates zu etwas beſtimmt worden iſt, von Regenten mit Recht eingezogen, und dem Endzwecke des Staats gewiß angewendet werden könne, iſt den meiſten Leuten aus dem gemeinen Volke nicht in den Kopf zu bringen, iſt über ihre Faſſungskraft. Sie halten z. B. wenn ein Kloſter aufgehoben wird, die gegenwärtig vorhandenen Geiſtlichen für die Eigenthümer aller Güter, und meynen, ſie ſeyen befugt, ſich zuzuſchlagen, was ſie immer können, ohne von der Obrigkeit bemerkt zu werden. Die meiſten Geiſtlichen ſelbſt ſind dieſer Meynung; und meiſtens wandern Bibliothecken, Weine, und andere Sachen in die weite Welt. Einer aus unſern Biſchöfen, welche izt das meiſte Aufſehen machen, und welche wirklich dafür gelten, daß ſie in allen Fällen für den Staat das Beßte meynen, hat ſich in einem Stifte in Unteröſterreich auf den Fall, daß das Stift aufgehoben werden ſollte, alle klaſſiſchen Schriftſteller, welche den Schatz der Stiftsbibliotheck ausmachen, ausgebeten. Auch hat ſich ein berühmter Orden bey ſei-

ner

ner Aufhebung den lauten Ruf einer Kaſſatheilung zugezogen.

III.

In Ermanglung eines Eliſabethiner Frauenkloſters und der barmherzigen Brüder dortlandes für wahnſinnige geiſtliche Perſonen beyderley Geſchlechts, ſind derley vernunftloſe Perſonen als wahrhafte Kranke in ihren Klöſtern zu behandeln, ſomit zwar gegen allen von ihnen zu befürchtenden Schaden wohl zu verwahren; jedoch aber mit Arzt- und Hilfsmitteln zu verſehen, und ihnen mit geiſtlicher Geduld zu begegnen. Wien, den 20ten May, 1783.

Anmerkung.

Was hierüber zu melden wäre, iſt ſchon anderswo umſtändlich angemerkt worden. Dieſe Anmerkung iſt nicht überflüßig, daß es vielleicht nothwendig iſt, in ähnlichen Fällen einen fremden Krankenwärter bey ſolchen Leuten zu beſtellen; weil die Mitbrüder, ſolcher Arbeiten ungewohnt, oft aus Unwillen dergleichen Elende gröblich behandeln, und ſich bey ſich ſelbſt damit entſchuldigen, daß ſie nur — Narren ſind.

112.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt zu entſchließen geruhet, daß die Unterhaltung der unvermögend werdenden Titulanten, welche in Rückſicht auf jene Beneſizien, die durch Einziehung der geiſtlichen Güter, der landesfürſtlichen Kollation zugefallen ſind, den Titulum erhalten, nicht dem Aerario

rio

Digitized by Google

rio zur Laſt fallen könne; ſondern ſelbes von dem fundo religionis, den die Einkünfte dieſer Güter zu gute kommen, zu tragen ſey.

Wien, den 22ten May, 1783.

Anmerkung.

Da dieß mit der Religion, und folglich dem fundo religionis in Verbindung ſteht; ſo iſt nichts billiger, als daß auch dieß mit dem fundo religionis beſtritten werde. Es iſt auch überhaupt ſehr billig, daß die unvermögend werdenden Benefiziaten vom Staate verſorgt werden. Der Staat iſt ſchuldig, jeden zu verſorgen, der ſich darinn immer erhalten hat; weil er ſeine Kräfte um die Dienſte für den Staat verloren hat. Es iſt äußerſt abſchreckend für einen Mann, wenn er weiter keinen Lohn ſeiner Arbeiten vor ſich ſieht, als daß er nach einem kummervoll und mühſam zugebrachten Leben, als ein unbehilflicher Greis darben oder betteln muß, – und nicht betteln darf. Viele menſchenfeindliche Oekonomen haben den Einwurf gemacht, daß der Staat gar nicht verbunden ſey, jene, welche ihm gedient haben, mit Penſion zu verſehen; denn, ſagen ſie: wenn ſie für ihre Dienſte bezahlt worden ſind, was haben ſie weiter zu fordern? — Solchen Menſchen, welche nur nach der Geldgierde ihrer Grundſätze richten, welche keine Begriffe von den Pflichten der Bürger gegen einander haben, antworte ich nichts, denn ſie werde ich nie überzeugen, da ſie nicht nach Gründen des Verſtandes, ſondern nach den Trieben ihres böſen Herzens reden; und andere Menſchen ſind ohne dieß meiner Meynung. Ich gehe in meiner Behauptung noch

noch weiter; denn ich bin der feſten Meynung, daß auch den Wittwen ſo viel als möglich iſt, Gehalte ausgeworfen werden ſollen; da der Gedanke: mein Weib hat nach meinem Tode nichts zu leben, meiſtens vom Heyrathen abſchreckt, und folglich der Bevölkerung ſehr nachtheilig iſt. Wenn es aber dem Staate, was nun niemand mehr bezweifelt, daran gelegen iſt, die Bevölkerung zu dem möglich höchſten Grade zu befördern: ſo iſt er auch gewiſſer maſſen verbunden, dieſes Mittel nicht außer Acht zu laſſen. Die erſte Anlegung einer kleinen Wittwenkaſſa, welche dann die Eintretenden mit Beyträgen zu vergrößern hätten, würde nicht zu hoch zu ſtehen kommen, und doch von ſehr großem Nutzen ſeyn.

113.

Se. k. k. Majeſtät haben die unterm 1ten May erlaſſene allerhöchſte Verordnung, in Betref der jährlichen in Vorſchlag zu bringenden Anzahl landesfürſtlicher Titulanten dahin abzuändern, ſich allergnädigſt entſchloſſen, daß, nachdem nicht zu vermuthen, daß ein Jahr in das andere, der ſiebente Theil der landesfürſtlichen Benefiziaten abſterben werde, deren unter einen auf 10 Benefizien zu rechnen ſey. Wien, den 27ten May, 1783.

Anmerkung.

Da dieſe Verordnung nichts allgemeines enthält; ſo iſt hierüber auch nichts zu melden.

114.

Es ſey Sr. k. k. Majeſtät gnädigſte Willensmeynung, daß ohne allergnädigſter Verwilligung Niemanden die Anſuchung einer geiſtlichen Dignität in Rom, noch auch den Herren Ordinarien geſtattet werden ſolle, ohne vorläufigem landesfürſtl. Konſens, einen Vicarium generalem, oder auch einen Coadjutorem zu beſtimmen.

Wovon die Landesſtellen die Herren Ordinarien zur Nachachtung und Darobhaltung zu belehren haben.

Welches den Herren Ordinarien zur Befolgung intimiret wird. Wien, den 23ten May, 1783.

Anmerkung.

Wenn ein Staat was immer für Spionen in ſeinem Lande hat, ſo iſt er ſehr übel daran, wenn über dieß die Spionen privilegirt ſind; denn, wenn man ihnen nicht leicht zukommen kann, ſo wird die Gefahr immer größer. Und was ſind alle dieſe Vicarii generales &c. anders, als ſolche Spionen? wer hat mehr Schurkenſtreiche ausgeübt, und dem Staate mehr Schaden zugefügt, als dieſe Herren? Die Sache liegt offenbar da; ich brauche nichts weiter zu ſagen.

115.

Se. k. k. Majeſtät befehlen, zu ſicherer Erhebung aller hier Landes befindlichen Beneſizien, ohne Seelſorge, geſammten Beneſiziaten, Gerichtsſtellen, Obrigkeiten, Grundbüchern, Kirchen, Klöſtern, Brüderſchaften, Meßnern, Sakriſteydirektoren, und

Jedermänniglich, wer immer bey Verleihung eines Beneficii ſimplicis, oder bey Verwaltung derſelben Güter und Einkünften, auf was immer für eine Art einen Antheil, Einfluß, oder ſonſt Wiſſenſchaft davon habe, durch ein gedrucktes und kund zu machendes Cirkulare, wie es hiemit beſchiehet, aufzutragen, ſich binnen 2 Monaten a die publicata, bey dem betreffenden Konſiſtorio zu melden, und Beſitz des Benefiziums, ſo er der Benefiziat, oder das Patronatsrecht, oder was ihm ſonſt von einem derley Benefizium, deſſelben Vermögensſtand oder ſonſtigen Umſtänden bekannt ſey, getreulich anzuzeigen; widrigenfalls bey nicht beſchehener Anmeldung, und anderweitig gemachter Entdeckung, der Benefiziat des Benefiziums, der Patron des Patronatrechts, ipſo facto verluſtiget, die Kapitalien, oder in was immer die Einkünften beſtanden, und die Anzeige nicht gemacht haben, insbeſondere zur ſchweren Verantwortung gezogen werden.

Welche ſogeſtaltige Faſſionen das Konſiſtorium an die Landesſtellen zu übergeben haben.

So allen denjenigen, welche dieſer Gegenſtand angeht, zu aller pflichtſchuldigſten Nachacht- Befolg- und Einreichung des allergnädigſt anbefohlenen Ausweiſes bey dem betreffenden Herrn Ordinario, hiemit kund gemacht, und ein jeder für Schaden und Verantwortung ernſtlich gewarnet wird.

Wien, den 6ten Juny, 1783.

Anmerkung.

Es iſt ſchon bey anderer Gelegenheit gemeldet worden, daß die Ungleichheit in Abtheilung der Benefizien einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf die Religion habe;

habe; denn einige Gegenden ſind mit Benefiziaten überladen, und an einigen Orten trift man nur hie und da einen einzelnen Pfarrer an. Dieß kann der Regierung aus mehr als einer Urſache, nicht gleichgiltig ſeyn; die wichtigſte Urſache iſt, daß das Volk durch die ungleiche Vertheilung im Unterrichte Mangel leidet, da doch derſelbe bey dem Landvolke allein die Erziehung ausmacht. Es iſt auch dem Staate nicht gleichgiltig, eine unzählbare Menge müßiger Benefiziaten zu nähren, welche weiter nichts thun, als ihre Meſſe leſen, und ihr Geld verzehren, daß auf unzählbare Arten beßer angewendet werden könnte. Da es nun unſerem Regenten ſehr am Herzen liegt, hierinn eine Gleichheit einzuführen; ſo war es auch nothwendig, durch gegenwärtige Verordnung eine genaue Faſſion von allen Umſtänden der Benefizien zu fordern.

116.

Damit das Geſchäft der Diſpenſationen, und Eheſcheidungen der akatholiſchen Unterthanen für die Zukunft in gehörige Wege geleitet werde; ſo hätten Se. k. k. Majeſtät allergnädigſt zu entſchließen und anzubefehlen geruhet, daß, ſo lang noch kein proteſtantiſches Konſiſtorium hier Landes beſtehen werde, die Inſtruirung der diesfälligen Diſpenſationsgeſuchen bey den Landesſtellen geſchehen, und hiebey folgende Maßregeln beobachtet werden ſollen, daß nämlich:

1mo. Mit dem Diſpenſationsgeſuche immer zugleich das gehörige Schema conſanguinitatis oder affinitatis beygebracht,

2do. Die fürwaltende Cauſa diſpenſandi jederzeit gehörig beygerücket; endlich auch

3tio. Der Vermögensſtand der Diſpenſationswerber genau erhoben, und ſonach über das ſolchergeſtalt inſtruirte Geſuch von den Landesſtellen der gutächtliche Bericht zur weitern allerhöchſten Schlusfaſſung nacher Hof erſtattet werden ſolle.

Welches den Herren Ordinarien zur weitern Kundmachung an die unterhabende Geiſtlichkeit intimiret wird. Wien, den 8ten Juny, 1783.

Anmerkung.

Es iſt bey uns ausgemacht, daß die Anfragen über Eheſachen, in ſo weit die Ehe ein bürgerlicher Kontrakt iſt, bey den Landesſtellen angebracht werden müſſen, welchem dieſe Art von Kontrakt unterliegt. Es iſt alſo um ſo viel ſichrer, daß bey den Proteſtanten die Anfragen ebenfalls bey den Landesſtellen gemacht werden müßen; weil ſie überhaupt keine cauſas eccleſiaſticas haben, ſie mögen auch dagegen ſtreiten, wie ſie wollen. Indeſſen verordnet der Monarch dieß doch nur, bis hier Landes ein eigenes proteſtantiſches Konſiſtorium feſtgeſetzt iſt; aber auch dieſes Konſiſtorium iſt nur eine politiſche Stelle; denn, wie geſagt, die Proteſtanten haben gar keine cauſas eccleſiaſticas.

117.

Seine k. k. Majeſtät haben zu reſolviren geruhet, daß die geheimen Verehlichungen, oder ſogenannte Mariages de conſcience, hinführo dahin aufgehoben ſeyn ſollen, daß ſie aller Verkündigungen,

gen, und allen andern aus Kontrakten entſtehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen nach dem Inhalte, der in dieſen Kontrakten geſetzten Bedingnißen, zu unterliegen haben.

Welche allerhöchſte Reſolution den Konſiſtorien hiemit zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird. Wien, den 12ten Juny, 1783.

Anmerkung.

Dieß iſt vielleicht das einzige Mittel, jenes alte verjährte Vorurtheil zu vertilgen, aus welchem bisher die mariages de conſcience entſtanden ſind; nämlich, die wunderlichen Begriffe von Mißheurath durch die Ungleichheit der Stände. Die Ungleichheit der Stände hat im bürgerlichen Leben ihr Gutes und Böſes. Eines aber von den größten Uibeln, welche dieſe Ungleichheit, wider welche Hans Jakob von Genf, ſo geeifert, hervorgebracht hat, iſt die Trennung, die vollſtändige Abſönderung, welche unter dieſen beyden Klaſſen von Menſchen geſchieht, und den erſtern oft gar den Begriff beybringt, der gemeine Mann ſey kaum ein Menſch, wie ſie. An eine Verehlichung zwiſchen einem gemeinen Manne und einer adelichen Dame, oder im Gegentheile, zwiſchen einem Kavaliere und der Tochter eines Bürgers, war ganz und gar nicht zu denken; beſonders, da die Edelleute ſelbſt unter ſich die Ahnen an den Fingern abzählten; ich will nicht erwähnen, daß durch dieſen Zwang oft zwo Perſonen, die ſich liebten, und die ſich hätten heurathen können, gekränkt wurden. Es hat aber dieſe auffallende üble Folge gehabt, daß ſich der Adel nie auf die Handlung verlegte, welcher doch, da er gewöhnlich vermöglicher iſt, mehr Kredit, mehr

Bekanntſchaft hat, ungleich mehr unternehmen könnte; daß die Landwirthſchaft immer ohne Verſuche bleiben muß, weil der Landmann zufrieden iſt, wenn ihm die alte Art ſein Feld zu bauen, nicht fehlſchlägt, keine neue wagen kann. Es giebt viele andere Folgen, die mir der enge Raum zu erwähnen, nicht erlaubt; aber bey den Ehen hatte man überhaupt bisher die fälſcheſten Begriffe von Mißheurath. Ich kenne keine andere Mißheurath, als die, welche unglücklich macht, wenn das neue Ehepaar kein Brod hat, wenn es Kinder erzeugt, die es nicht kleiden, und nicht ernähren kann; wenn eines von beyden Eheleuten Fehler hat, welche die blühendſten Umſtände zu Grunde richten müßen; das ſind Mißheurathen. Wenn aber der Kavalier mit des Kaufmanns Tochter beſſer leben kann, als mit der Tochter eines andern Adelichen; ſo weiß ich nicht, warum er ſie nicht heurathen ſollte. Izt endlich ſcheint es, als ob dieſes ſchädliche Vorurtheil wenigſtens in etwas vertilgt werden wollte.

118.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt erlaubet, daß die für ſtrafbare Geiſtlichkeit beſtimmte Korrektionszimmer in den Klöſtern, mit eiſernen Fenſtergittern, und die Thüren mit guten Schlößern verſehen ſeyn können; damit derley Geiſtliche zu entweichen nicht Gelegenheit finden.

Von welcher allerhöchſten Entſchließung die Konſiſtorien die unterhabende Stifter und Klöſter zu verſtändigen haben werden.

Wien, den 17ten Junius, 1783.

Anmer=

Anmerkung.

Da der Zweck geſtattet wurde, mußten auch die Mittel erlaubt werden. Indeſſen da man weiß, wie ganz ſtumpf für alle menſchliche Empfindungen dieſe Emigranten der Menſchheit, wie ſie einer unſrer Dichter nennt, ſind, wenn es auch wider das Wohl ihrer Mitmenſchen, oder gar ihrer Mitbrüder handelt; daß ſie, wie die Inquiſitoren in Spanien alle Empfindung abgelegt haben, und wenn ſie einen Menſchen braten ſehen, im Stande ſind, aus Wohlgefallen an dieſem Opfer der Tugend ſich zu letzen, und Appetit zum Mittagseſſen zu bekommen. Da man dieſe Geſinnungen kennt, ſo iſt alle mögliche Vorſicht von Seite der Polizey anzuwenden, damit ja kein ſolcher Unfug geſchehe; denn ihre Grauſamkeit iſt zu erfinderiſch, als daß ſie die Worte nicht ſogleich verdrehen, und in einem unmenſchlichern Sinne nehmen ſollten. Sie werden, z. B. wenn ihnen eiſerne Fenſtergitter erlaubt ſind, eiſerne Fenſterbalken machen laſſen, und den armen Eingekerkerten des Tageslichts berauben, des einzigen Troſtes, des einzigen Labniſſes, das dem übrig iſt, der von der Geſellſchaft der Menſchen getrennet lebt. Wenn es heißt, daß die Thüren mit guten Schlößern verwahrt ſeyn ſollen, worunter doch ſicher verſtanden wird, daß ſie den Eingekerkerten friſche Luft laſſen ſollen; ſo werden die Thüren gewiß nie geöfnet werden, ſondern ſie werden den Elenden in den faulen Dünſten, und im Ungeziefer ſchmachten laſſen. Da nun der Staat verbunden iſt, die Perſonen der Bürger ſicher zu ſtellen; ſo iſt hierüber die Polizey eine beſondere Obſorge zu tragen ſchuldig.

119.

Digitized by Google

119.

Aus der unterm 12ten März lezthin den Landesſtellen bekannt gemachten allerhöchſten Entſchließung würden Dieſelben bereits erſehen haben, was wegen der bey den um die landesfürſtl. Pfarrer abzuhaltenden Konkurſen, in Hinkunft zur gebrauchenden ſchriftlichen Prüfungsart, um jedesmal die tauglichſten Kompetenten auswählen zu mögen, allergnädigſt reſolviret worden.

Da nun jeder einzelnen Grundobrigkeit nicht weniger daran gelegen ſey, auf ihren Pfarrpfründen geſchickte Seelſorger zu erhalten: ſo hätten Se. k. k. Majeſtät des fernern allermildeſt beſchloſſen und anbefohlen, daß gedachte bey Vergebung der landesfürſtl. vorbeſchriebenen Prüfungen, auch bey vakanten Pfarren der Privatobrigkeiten, ohne Konkurs und ſalvo jure præſentandi, eingeführet und beobachtet werden ſollen.

Welches den Herren Ordinarien zur Wiſſenſchaft und genauer Befolgung hiemit intimiret wird.

Wien, den 19ten Juny, 1783.

Anmerkung.

Der Grund, aus dem dieſe Prüfungen angeführt worden ſind, iſt allgemein; nämlich, um wichtige Seelſorger zu verſchaffen, und dem Reiche der Dummheit ein Ende zu machen, das die Geiſtlichkeit bisher im Beſitze hatte, und aus der ſehr natürlichen Urſache nicht fahren laſſen wollte, weil ſie ein eben ſo einträgliches, als bequemes Monopolium war. Die Religion kann nicht gedeihen, wenn nicht ihre Diener aufgeklärt, menſchenfreundlich ſind, und es

ſich

ſich gern ſelbſt zum Geſetze machen, das Wohl und die Aufklärung ihrer Schaafe zu befördern. So lang das nicht iſt, wird man nie mit Grunde hoffen können, daß die Religion diejenigen reichen Früchte trage, die ſie vermög ihrer Natur bringen ſollte. Der Staat hat von der Religion, wie Herr Hofrath von Sonnenfels ſehr ſchön bemerkt, alles zu erwarten. Seine Worte ſind folgende: Sie (die Religion) iſt das ſanfteſte Band der Geſellſchaften; ſie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren im Guten; ſie muntert durch Verheißungen zur Ausübung derſelben auf; ſie ſchreckt durch Drohungen von Uibelthaten ab, und bewirket durch die Reue, die ſie dem Sünder einſchärft, und die Vergebung, die ſie dem Reumüthigen anbiet, die Beſſerung der Laſterhaften. Die Geſezgebung würde ſich in unzählbaren Fällen unzureichend finden; wenn ihr die Religion nicht wohlthätig die Hand böte. Wo immer das Auge des Geſezgebers, und eben darum auch die Strafe des Richters, nicht hinreichen kann, iſt der erhabene Grundſaz der Allgegenwart Gottes, als eines Zeugen und Richters aller, auch der geheimſten Uibelthaten, das einzige Mittel, böſen Unternehmungen Einhalt zu thun. Da aber die Religion nur dann dieſen Nutzen bringen kann, wenn die Religionsdiener aufgeklärt ſind, und man deſſen nur dann verſichert iſt, wenn ſie gehörig geprüft ſind: ſo iſts offenbar, daß die allgemeine Einführung der Prüfungen ohne Ausnahme eine Verordnung ſey, die den Dank aller Unterthanen verdienet.

Digitized by Google

120.

Demnach Seine k. k. apoſtol. Majeſtät anbefoh-
len haben, daß das in dem Gerichts- und Konkursordnungspatente vom 10ten April 1782, 8vo und 9no beſtätigte Patent vom 2ten Juny 1783, wegen Hindanhaltung der Schulden beym Militär, nicht allein bey jedermaligen Veränderung der Garniſonen und Standquartiren, ſondern auch alle Jahre den Landeseinwohnern publizirt werden ſoll.

Als wird ihm Herrn Offizial und Konſiſtorio anmit anbefohlen, obgedachtes vom 2ten Juny 1783, alle Jahre von der Kanzel dem Volke neuerdings verkündigen zu laſſen.

Wien, den 23ten Juny, 1783.

Anmerkung.

Da dieſe keine allgemeine Verordnung iſt, und ſich nur auf einen beſondern Fall bezieht, ſo gehört ſie nicht in meinen Plan, und ich habe nichts darüber zu ſagen.

121.

Es habe ſich aus Gelegenheit der aufgehobenen Klöſter veroffenbaret, daß von ſolchen mehrern in den Weltprieſterſtand getretenen Individuis der Titulus menſæ ertheilet worden ſey.

Se. k. k. Majeſtät befehlen daher, daß von nun an jedes Stift oder Kloſter, jedesmal die Erlaubniß zur Verleihung des Tituli menſæ bey der Landes-

Landesſtelle anſuchen, und ohne derſelben für ſich keinen mehr willkührlich ertheilen ſolle.

Welches dem Herrn Ordinarius zur Wiſſenſchaft, und mit dem Anhange andurch ohnverhalten wird, daß bey Produzirung eines ſolchen Tituli menſæ von einem Stifte und Kloſter, ohne untereinſtiger Beybringung der von der Landesſtelle hierzu ertheilten Erlaubniß, keiner mehr ordiniret werden ſolle. Wien, den 28ten Juny, 1783.

Anmerkung.

Nichts iſt billiger, als das; denn, wenn die Obern titulos menſae ertheilen, ohne es bey der Landesregierung zu melden, ſo kommen Weltprieſter ins Land, von welchen Niemand weiß, welche ſich vielleicht dann wo aufhalten, wo es dem Plane und der Untertheilungsabſicht des Monarchen, vielleicht ganz entgegen iſt. Der Staat muß alle ſeine Glieder mit allen ihren Umſtänden kennen, wenn eine Gleichheit unter den Ständen herrſchen ſoll: denn, wie ſoll er ſie gehörig untertheilen, ſo, daß keiner den andern druckt, dem andern im Wege ſteht, oder ſich ſelbſt aufreibt; wenn er nicht weiß, aus wie viel Gliedern jeder Stand beſteht, und wo jedes dieſer Glieder ſich befindet. Mich deucht, die Sache ſey zu offenbar, als daß es nothwendig wäre, noch ein Wort hierüber zu ſagen.

122.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß der Austrieb des Viehes, unter dem Verbote wegen Feyerungen der Sonn- und

und Feſttäge, keineswegs begriffen, ſondern das Vieh an dieſen gebotenen Tägen, wie ſonſten auf die Weide zu treiben ſey; nur habe man Sorge zu tragen, daß die Halter, oder Hüter abwechslungsweiſe an dieſen Tägen den geiſtlichen Unterricht erhalten.

Welche allerhöchſte Reſolution den Konſiſtoriis erinnert wird, daß ſelbe hievon die unterſtehenden Seelſorger wegen des höchſt befohlenen wechſelweis zu erhaltendem Unterrichte verſtändigen ſollen.

Wien, den 3ten July, 1783.

Anmerkung.

Da die Viehzucht ſo wichtig iſt, und dadurch einen beträchtlichen Schaden leiden würde, ſo iſt es nothwendig, daß das Vieh an Sonn- und Feyertägen, wie an den Tagen der Woche, auf die Weide getrieben werde. Was aber die Vorſicht der Viehhalter wegen betrift, ſo wird deßwegen an einem andern Orte umſtändlicher geredet werden. Die Viehzucht, und überhaupt die Landwirthſchaft, iſt äußerſt wichtig, weil ſie beſonders auf dem Lande der allgemeine Beſchäftigungszweig iſt. Es iſt daher alles, was ihr hinderlich iſt, wegzuräumen; denn es hindert den Staat in ſeinem Gedeihen. Es iſt ſich nicht zu verwundern, daß in Wälſchland ſo viele Feyertäge geſtiftet worden ſind; denn da iſt der Boden ſehr fruchtbar. Einer der Hauptnahrungszweige, das Obſt, wächſt ohne viele Pflege; die Fiſche machen ebenfalls wenige Mühe und Arbeit; aber in unſern Ländern ſind dieſe Feyertäge neben den Sonntägen eine höchſt ſchädliche Laſt, weil ſie der allgemeinen Summe von Arbeitſamkeit eine ſo große Menge

Digitized by Google

ge entziehen. Da überdieß der Grundſatz, daß die knechtliche Arbeit an Sonn- und Feyertagen verboten iſt, ſo falſch verſtanden, und faſt bis zum Exzeſſe der Judenandacht geſchonet wird, werden die Feyertage eine noch größere Laſt. Niemand bedenkt, daß ſolche Geſetze nur dann verbinden, wenn ihre Beobachtung nicht mehr Schaden als Nutzen bringt; ſo wie z. B. ein Kranker nicht verbunden iſt, am Sonntage Meſſe zu hören. Zum größten Unglücke ſind die Pfarrer und Kapläne oft ſelbſt ſo thöricht, daß ſie z. B. lieber das Getraide eines Landmannes auf dem Felde im Regen zu Grunde gehen laſſen, als ihm erlauben, ſeine Haabe am Sonntage von ſeinen Knechten einführen zu laſſen. Eine Grauſamkeit, die man mit allen Kräften vertilgen muß. Eben ſo wichtig iſt das Austreiben des Viehes; denn man weiß, wie wenig das Vieh gedeiht, wenn es nicht ſein alltägliches richtiges Futter hat. Es bringt ſich alſo die Sache ſelbſt als höchſt wichtig auf, und braucht keiner weiteru Vorſtellung.

123.

Es haben Se. k. k. Majeſtät durch höchſtes Hofdekret vom 7ten July, zur Erläuterung des 33ten §. in der unterm 16ten Jäner 1783. erlaſſenen Verordnung, in welchem die Partheyen zur Erhaltung der Nachſicht von der dreymaligen Verkündigung on die weltliche Behörde gewieſen worden ſind, ferners allergnädigſt zu beſtimmen geruhet, daß

1mo. Jene weltliche Behörde, welche nach dem Inhalte des 33ten §. des obgedachten Ehepatents, die Nachricht von den Verkündigungen zu ertheilen

theilen hat, nicht die Gerichts- ſondern die politiſche Behörde ſeyn ſolle.

2do. In der Hauptſtadt, in welcher ſich die Landesſtelle befindet, dieſelbe in andern Städten aber, und auf dem Lande, die Kreisämter ſeyn.

3tio. Seyen aber derley Nachſichten nur in wahrhaft wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu geſtatten, wobey jedoch

4to. Dieſe Behörde trachten ſolle, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung doch wenigſtens einmal vor ſich gehe.

5to. Endlich ſoll die Landesſtelle oder die Kreisämter, welche derley Nachſichten eingeſtehen, den um ſolche anſuchenden Partheyen, über die beſchehene Willfahrung ein ſchriftliches Zeugniß ausfertigen, mit welchem ſodann die Partheyen ſich bey den betreffenden Pfarren auszuweiſen hätten.

Welche allerhöchſte Entſchließung und Erläuterung den Konſiſtorien zur weitern Verſtändigung der Seelſorger hiemit erinnert wird.

Wien, den 7ten July, 1783.

Anmerkung.

Es ſind wohl tauſend bekannte Urſachen, welche die Verkündigung der Ehen nothwendig machen; ſie können verſchiedenem Betruge, unglücklichen unerlaubten Heurathen, z. B. wenn jemand ſchon verheurathet iſt, vorgebeugt werden; indeſſen kann es doch wichtige Urſachen geben, welche die Diſpenſation nothwendig machen. Da auf dieſem die ganze Verordnung beruht; ſo iſt hierüber nichts mehr zu melden. Nur iſt die Anmerkung nicht überflüßig, daß man mit den Diſpenſationen ſo ſparſam als möglich

ſeyn

ſeyn ſoll; denn die Gründe, welche die Verkündigung fordern, ſind zu wichtig und allgemein, und die Beyſpiele, welche ſich ereignet haben, daß die Verkündigung ſehr vortheilhaft war, ſind zu häufig. Beſonders ſollte man, wenn man von den Umſtänden des Bräutigams oder der Braut, nicht ganz verſichert iſt, ſehr ſorgfältig verfahren. Denn, wie oft hat es ſich nicht zugetragen, daß ein Bräutigam ſich für einen Mann von einem höhern Stande, von ſehr vielem Vermögen ausgegeben; wie oft hat nicht jemand dieſes oder jenes Amt angegeben, u. ſ. w. Er ward nach der Hand verkündigt, und man hat dann von Leuten erfahren, daß er ganz und gar nicht von jenem Stande ſey; von allen Seiten von ſeinen Gläubigern in die Enge getrieben werde; daß er kein Amt habe, daß er vom Wuchern u. dergl. lebe; und auf dieſe Art iſt manches Mädchen gerettet worden, das die ganze Zeit ihres Lebens unglücklich geworden wäre. Die Wichtigkeit der Sache iſt alſo offenbar.

124.

Se. k. k. Majeſtät haben allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß den ſämmtlichen Stiftern und Klöſtern ernſthaft eingebunden werden ſoll, ſobald ſie einen Wahnſinn bey einem ihrer Geiſtlichen bemerkten, ſolches ſogleich dem Kreisamte anzuzeigen.

Welche allerhöchſte Entſchließung den Konſiſtorien zur weitern Verſtändigung der Stifter und Klöſter, hiemit erinnert wird.

Wien, den 8ten July, 1783.

Anmer-

Anmerkung.

Die Klöſter haben bisher, wenn einer aus ihren Mitgliedern ſo unglücklich war, von einem Wahnſinne befallen zu werden, dieſen ſelbſt in die Kur nehmen laſſen, oder es hat einer aus ihnen ihn in die Kur genommen. Denn in den meiſten Klöſtern hat man irgend einen Geiſtlichen gefunden, der ſich mit Arzneyen und Kuren beſchäftigte, zur Nachahmung der alten Mönche des Mittelalters, bey welchen die Arzneykunſt hauptſächlich zu Hauſe war. Da aber dieſe Geiſtlichen, ſie mögen noch ſo geſchickt und erfahren ſeyn, nicht geprüft ſind, und folglich der Staat in Rückſicht ihrer keine Sicherheit hat, ſo iſt auch der Staat verbunden, ſolche Unglückliche nicht dem Eigendünkel, oder gar der Einbildung ſolcher Aerzte, oder gar dem Geſetze der Obern, die auf ſolche Art erſparen wollen, Preis zu geben, ſondern ſie zu ſchützen, und der Aufſicht geprüfter Aerzte zu überlaſſen. Es iſt aber auch noch eine andere Betrachtung hier vielleicht am guten Orte.

Man hat öfters erfahren, daß Männer, welche oft ſehr würdig, voll ächter Wiſſenſchaft, voll wahren Eifers für das Gute waren, von den Ordensobern unterdrückt wurden; oft genug die Unterdrückung ſo weit getrieben, daß ſie die unglücklichen Opfer ihrer Thorheit und Bosheit einkerkerten, und elend verſchmachten ließen; aber meiſtens ſchützten ſie den Wahnſinn ſolcher Männer vor, wenn ſie ſolche von der Gemeinſchaft der übrigen abſonderten, und vom Anblicke der Welt entfernten. Wie richtig es daher ſey, daß dieſem gen Himmel ſchreyenden Unfuge geſteuert werde, erhellt von ſelbſt, und es iſt nothwendig, daß die Obern verbunden werden, die Wahnſinni-

Digitized by Google

ſinnigen anzuzeigen, damit ſie von geprüften Aerzten unterſuchet werden können. Das traurige Beyſpiel in Bayern, mit dem rechtſchaffenen Pater Nonas Gſchall iſt allein genug, jeden rechtſchaffenen Mann gegen dieſe unmenſchlichen Obern, die ſich in ihrer Tyraney mäſten, mit Löwenmuth anzuflammen. Solche Geſchöpfe, die ganz alles Gefühl von Menſchlichkeit verloren, die eigentlich zu reden, keine Menſchen ſind, ſollte man einkerkern; ſie verdienen nicht, das milde Tageslicht zu ſchauen, das über rechtſchaffene Menſchen ſcheinet.

125.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels Hofdekret allergnädigſt zu erklären geruhet, daß die weltliche Macht iu die impedimenta occulta der ſich verehlichen wollenden Perſonen, nicht einzuſchreiten habe; ſondern den Herren Ordinarien unbenommen bleibe, in derley Fällen für die Partheyen ſich ad forum pœnitentiæ zu verwenden.

Welches den Konſiſtorien zur Nachricht und Benehmung hiemit erinnert wird.

Wien, den 10ten Julius, 1783.

Anmerkung.

Der Monarch ſucht nur ſeine gegründeten Rechte geltend zu machen, und trachtet daher, daß allen Beeinträchtigungen vorgebeugt werde. Dieß iſt der Grund dieſer Verordnung, und ein mächtiger Schild wider jene, welche in dem Monarchen, der ſeine Rechte vertheidigt und behauptet, einen gottloſen

Uſurpator ſehen wollen. Was wirklich eine geiſtliche Sache iſt, liegt außer dem Schranken der bürgerlichen geſetzgebenden Gewalt; und daher läßt es der Monarch auch unberührt.

126.

Se. k. k. Majeſtät befehlen, daß künftighin die Beſchwerden über die Stolexzeſſen von Seiten der Geiſtlichkeit bey den Kreisämtern eingebracht und abgethan werden ſollen; wann aber eine Parthey damit nicht zufrieden wäre, ſtehe derſelben frey, ihr diesfälliges weiter zu ſuchen.

Welches ſie Regierung zu jedermanns Wiſſenſchaft kund zu machen hat.

Wien, den 10ten July, 1783.

Anmerkung.

Wo iſt wohl eine genauere und kürzere Unterſuchung über ſolche Gegenſtände zu ſuchen, als beym Kreisamte, welches alle Gelegenheit zur Unterſuchung ſo nahe hat, und hie und da aus andern vorhergegangenen Vorfällen Licht entnehmen kann. Wenn ſolche Gegenſtände zu unſern Konſiſtorien gelangen, ſo haben die Partheyen alles Vertrauen auf den guten Stand ihrer Sache verloren; denn unſere Konſiſtorien haben durch ihre ungerechte Begierde alles zu bemänteln, was von Geiſtlichen begangen worden iſt, ihren Kredit ſo verloren, daß dieſer Gerichtsplatz, anſtatt daß man da Recht ſuchen ſollte, vielmehr für ein Aſylum anzuſehen iſt. Die Kreisämter ſind alſo hier beſonders brauchbar; erſtens, haben die Unterthanen auf die Kreisämter Vertrauen, und hoffen auf

Digitized by Google

auf ſichern Beyſtand, weil ſie wiſſen, daß dem Kreisamte an ihnen ſo viel liegt, als an dem Pfarrer; ſie reden daher freyer, und tragen die Sache mit jener Freymüthigkeit vor, welche unumgänglich nothwendig ſind, wenn man erfahren will, wie ſich die Sache wirklich verhält. Uiberdieß ſind die Kreisämter auf dem Lande vertheilt; es kann leichter die Unterſuchung an dem Orte ſelbſt geſchehen, wo dann mehr Sicherheit erlangt wird, als wenn man ſich an einſeitige Berichte halten müßte, welche oft von beſtochenen Händen kommen. Auch iſt dieſer Vortheil der Selbſtunterſuchung nicht zu läugnen, daß ſich oft, wenn der Kreiskommiſſär ſelbſt zugegen iſt, mehrere Umſtände entdecken, welche ſonſt gewiß verborgen geblieben wären; und die oft Niemand zu erörtern Muth genug hat, als der, welcher es aus Pflicht thut, und dem alſo, wenn ſich nichts findet, auch nichts zur Laſt gelegt werden kann. Dieſe Freyheit der Unterſuchung gewinnt bey der guten Sache mehr, als die Hälfte. Auch iſt es gewiß, wenn das Kreisamt ſelbſt unterſucht, daß es aus den vorhergegangenen Fällen über den gegenwärtigen, das nöthige Licht finden kann, welches nun auch in einer Unterſuchung ungemein erleichtert.

127.

Da zum Unterrichte des Landvolks, beſonders der Viehhalter unumgänglich nothwendig iſt, daß an Sonn- und Feyertagen nach der Frühmeße die faſt überall gewöhnliche Auslegung des Evangeliums und kurze Sittenlehren, von allen Seelſorgern mit allem Fleiße geſchehe.

 Alſo

Alſo wird den Konſiſtorien hiemit aufgetragen, gedachte Auslegung und kurze Sittenlehren da, wo ſie noch nicht üblich waren, ihren unterſtehenden Seelſorgern wiederholt einzuſchärfen.

Wien, den 16ten July, 1783.

Anmerkung.

Beſonders waren die Viehhalter alles Unterrichts bisher beraubt; wenn alſo auch dieſe einzige Gelegenheit, wo ſie hätten Nutzen ſchöpfen können, verſäumt wurde, was Wunder, wenn wir auch in der Zukunft noch, wie vormals die größten Verbrechen auf dem Lande meiſtens von Viehhirten begangen finden? — Wenn auch in mehreren Jahrhunderten einmal ein Lambert, und eine Karſchinn bey der Heerde entſtehen, ſo entſtehen doch ungleich mehrere Mörder und Straßenräuber. Es iſt auch ſehr natürlich; denn wir müſſen ja nicht annehmen, daß dieſe Menſchen nur im mindeſten jenes Gefühl der Menſchlichkeit beſitzen, welches ſie von einem Morde abzuhalten vermag. Jedes Gefühl iſt nichts anders, als das dunkle, ſchnelle Bewußtſeyn einer ehemals gehabten kalten Uiberlegung; ſo iſt das phyſiognomiſche Gefühl weiter nichts, als das dunkle Bewußtſeyn einer Aehnlichkeit dieſes Gegenſtandes mit einem andern, die man vormals kalt und deutlich bemerkt hat; ſo iſt das Gefühl des Guten das dunkle Bewußtſeyn, daß etwas nach Regeln geſchehe, von dem man ſich vormals kalt überzeugt hat; es ſetzt alſo jedes ſogenannte Gefühl eine ruhige Uiberlegung zum Grunde. Da aber ein ſolcher Halter, (Viehhirt) der nie über Gutes oder Böſes gedacht, oder die

Gedan-

Gedanken anderer gehört hat; ſo iſt auch nicht dieſe Uiberlegung da, welche dem abhaltenden Gefühle des Guten oder Böſen zum Grunde dienen könnte. Wenn er auch in ſich empfindet, daß ein Mord verboten iſt; ſo iſt dieß doch das ſchwächſte Gefühl, und bey weitem nicht hinreichend von einem Morde abzuhalten. Bey der unendlichen langen Weile wird er auf verſchiedene Gedanken, ſich zu entſchädigen gebracht, und ſo raubt er, und mordet. Unter den Kriminalien, welche vom Lande einkommen, ſind eine beträchtliche Menge von Delinquenten, Halter. Auch iſt die Bemerkung nicht an unrechtem Orte, daß das Laſter der Beſtialität meiſtens nur von Haltern begangen wird.

128.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels Hofdekret vom 16ten July, allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß die bisher an die Herren Ordinarien von dem Clero ſæculari abzuführen gehabte Cathedratica gänzlich aufgehoben, und die Geiſtlichkeit von dieſer Abgabe befreyt werden ſoll.

Welche allergnädigſte Entſchließung denſelben zur nöthigen Wiſſenſchaft, und genauen Befolgung hiemit erinnert wird.

Wien, den 16ten July, 1783.

Anmerkung.

Da die Einkünfte des Cleri ſaecularis verſchmälert worden, ſo war es ganz billig, alle von Seite der Ordinarien uſurpirte und ungegründete Abgaben aufzuheben.

129.

129.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels Hofdekret vom 17ten July dieß, allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß von allen zur Erlöſung der gefangenen Chriſtenſklaven bisher beſtimmt geweſenen Kapitalien, die abfallenden Intereſſen für die Verſorgung der Armen in den Erblanden verwendet, und länderweis, wo ſie anliegen, für die verſchiedenen Armeninſtitute gewidmet werden ſollen; jene Gelder aber der zur Auslöſung der Schulden halber, in den Erblanden inſitzenden geſtiftet ſeyn, hätten noch ferner zu dieſem heilſamen Werke beſtimmt zu verbleiben.

Die Offizialen, und die Konſiſtorien haben daher den ſämmtlichen betreffenden Trinitariern, welche die Erlöſung der gefangenen Chriſten bisher beſorgt haben, aufzutragen, daß ſie ein verläßliches Verzeichniß aller bey denſelben befindlichen diesfälligen Stiftungen betreffenden Kapitalien, oder allenfalls Intereſſen, an die Armenkaſſe abführen ſollen.

Wien, den 17ten July, 1783.

Anmerkung.

Man hat ſchon an einem andern Orte gezeiget, wie gefährlich dieſes Unternehmen ſey. Denn obſchon aus dem Lande eine ſehr große Menge Geldes dadurch verführt wird, ſo läßt es ſich doch in Rückſicht auf das herrſchende Kriſtenthum immer entſchuldigen. Aber ſehr behutſam muß man doch immer zu Werke gehen; denn was für Schurcken kann man nicht ins Land ziehen? Dieſe Gefangenen, wenn ſie auch eher nicht Böſewichter werden, können es daher wer-

Digitized by Google

werden, weil ſie erſtens die Strafen, welche bey uns auf die Verbrechen geſetzt ſind, nicht ſehr fürchten; und weil ſie oft ohne Verſchulden ſtrengere Züchtigungen auszuhalten gelernet haben; zweytens, ſind dieſe Leute viel unempſindlicher durch die Beyſpiele der Grauſamkeit geworden, ſie ſind alſo eher im Stande, dieſe Wuthſtreiche an andern auszuüben. Auch ſind ſolche Leute, denen die Arbeit bisher ſo ſauer geworden, immer ſehr zur Trägheit geneigt, gleichſam, als wenn ſie ſich ſchadlos halten wollten. Es wird alſo auf dieſe Weiſe der Schaden der Geldausfuhr durch die Vergrößerung der Geſellſchaft nicht leicht erſetzt.

130.

Se. k. k. Majeſtät haben durch Hofdekret, den 24ten July allergnädigſt herabgelangen laſſen: Es ſeyen die für die deutſche Nation in dem deutſchhungariſchen Kollegio zu Pavia, vermög Intimation vom 18ten Oktober 1782. gewidmeten 10 Plätze bereits vergeben; es wäre alſo dermalen hierzu kein weiterer Vorſchlag zu machen, ſondern die ſich darum meldenden Individua wären zur Geduld und Abwartung einer Erledigung, welche zu erfahren ſie ſelbſt zu ſorgen hätten, zu verweiſen.

Welches denſelben zur Wiſſenſchaft hiemit erinnert wird. Wien, den 24ten Julius, 1783.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung beſchränkt ſich auf einen Partikulärumſtand; es iſt alſo hierüber nichts anzumerken.

131.

Da Se. k. k. apoſt. Majeſtät vermög unterm 24. und präſentato 25ten dieß, an das k. k. N. Oe. Appellationsgericht erlaſſenen Hofdekrets, allergnädigſt zu entſchließen geruhet, daß die Mackel unehlicher Geburt in allen öffentlichen Dienſten oder Handwerken, oder bey was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben ſey.

So wird dieſes ſämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden zu ihrer Wiſſenſchaft hiedurch erinnert.

Wien, den 28ten July, 1783.

Anmerkung.

Es iſt nun bereits von den meiſten Menſchen anerkannt, daß nichts eine Mackel auf den Menſchen bringen könne, als was wirklich von einer ſchändlichen Handlung herrührt. Es iſt unmöglich, die entgegen geſetzte Meynung den unverſtändigſten Menſchen anders, als durch die Länge der Zeit, und durch die Vermiſchung ſolcher ſonſt für bemackelt gehaltener Leute, zu benehmen. Es iſt ſchon bey einer andern Gelegenheit gemeldet worden, was für ſchädliche Folgen dieſe Art von Aberglauben habe.

132.

Da Se. k. k. Majeſtät mittels eines jüngſthin herabgelangten allerhöchſten Hofdekrets befohlen haben, daß die Pflichten der Unterthanen gegen den Monarchen, als ein Anhang zum Leſebuche für

Land=

Landſchulen, in den deutſchen Schulen verbreitet werden ſollen.

Alſo wird den Kreisämtern ſolches hiemit zur wiſſenſchaftlichen Nachricht und weitern Verſtändniß, auch ſämmtlichen Dominien und Schulbehörden bekannt gemacht. Wien, den 29ten July, 1783.

Anmerkung.

Da die erſten Eindrücke immer die ſtärkſten ſind, und die Jugend das am meiſten behält, was ſie in den früheſten Jahren erlernet hat, ſo iſt nichts zur Bildung eines guten Bürgers zuträglicher, als wenn die Knaben, wie Ageſilaus ſagte, das lernen, was ſie, wenn ſie erwachſen ſind, thun müſſen. Die Grundſätze gehen durch die Länge der Zeit, in den Körper über, und erlangen ihre Haltbarkeit durch die Gehirnfibern. Herr Hofrath von Sonnenfels hat in ſeinen politiſchen Wiſſenſchaften den Wunſch geäußert, daß ein ſolcher politiſcher Katechismus verfaßt werden ſollte; er hat ſelbſt verſprochen, einen zu liefern, aber noch iſt es nicht geſchehen, und wir ſehen dieſem Werkchen mit Verlangen entgegen, welches bey den bekannten groſſen Kenntniſſen des Verfaſſers, vortrefflich werden muß. Die Haupturſache, warum die Geſetze nicht beobachtet werden, iſt, weil man ſie nicht kennt; und wenn man ſie auch kennt, weil man ihre Güte nicht einſieht. Beſonders trift beydes bey dem Landvolke ein, denn theils kennen ſie die Geſetze nicht, und was ſie wiſſen, wiſſen ſie ſehr dunkel. Indeſſen iſt es genug, wenn ſolche Leute den Begrif überhaupt feſt in den Kopf geprägt bekommen, daß es gut und Pflicht ſey, den Geſetzen zu gehorchen; daß nur der ein guter Bürger ſey,

der

der den Geſetzen mit freywilligem und mit unbefangenem Herzen nachlebt, und der ſeine Gaben mit frohem Herzen entrichtet. Dieſe allgemeinen Pflichten gegen den Landesherrn laſſen ſich am füglichſten mit der Moral der Religion verbinden, wo ſie dann das meiſte Gewicht durch die Materie, mit der ſie verbunden ſind, erhalten. Das beßte bey der Sache iſt, daß ſich, wo nicht alle Pflichten gegen den Regenten, doch ſehr viele aus der Bibel ſelbſt klar beweiſen laſſen, beſonders, was die Punkte betrift, in welchen ſich meiſtens die Unbereitwilligkeit, oder gar der Ungehorſam des Landvolkes äußert. Der Mund des Pfarrers ſcheint im Vortrage dieſer Lehren unbeſtochen; den Lehrern auf der Kanzel traut das Landvolk nicht.

133.

Se. k. k. Majeſtät befehlen mittels Hofdekrets, daß von den hierländigen Herren Ordinarien und Kloſtervorſtehern, die Zahl aller in ihren Diözeſen und reſp. Ordenshäuſern, befindlichen Geiſtlichen, wie ſolche mit ult. Julii A. c. beſtehen, und wie viele vor Einreichung der letzt begehrten und eingeſchickten Tabellen geſtorben, oder ſonſt aus der Diözes oder dem Kloſter, und wohin, abgegangen ſind, binnen 14 Tagen a die recepti allenfalls ohne Benennung eines jeden Individui, ſondern nur überhaupt nach der Reihe der Stände, als der Kapitularen, Pfarrer, Kapläne, Religioſen, Prieſter, angezeiget, und damit bey jedem ſich ergebenden Todes- oder ſonſtigen Veränderungsfalle, an die in jedem Lande künftig zu beſtehen habende geiſtliche Kommiſſion fortgefahren werden ſoll.

Das

Das Konſiſtorium wird demnach an die geſammte Welt- und Kloſtergeiſtlichkeit, das nöthige ungeſäumt zu verfügen, und das höchſt anbefohlene Verzeichniß mit aller Genauigkeit und Verläſſigkeit zu beſorgen, und ſofort ſolches in der beſtimmten Zeit unausbleiblich an Regierung einzureichen wiſſen.

Wien, den 10ten Auguſt, 1783.

Anmerkung.

Es iſt hinlänglich bewieſen worden, wie nothwendig es ſey, den Zuſtand der Geiſtlichkeit vollkommen zu wiſſen; wie kann man es aber, wenn nicht dieſe Mittel angewendet werden, welche gegenwärtige Verordnung vorſchreibt?

134.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels höchſten Hofdekrets, unter andern gnädigſt verordnet, den Herren Ordinarien zu bedeuten, daß ſie das allenfalls von dem päbſtlichen Stuhle erhaltene, oder noch überkommende Formulare der facultatum conceſſarum bey Regierung zur Ertheilung des placiti regii in orgininali, und in authentiſcher Abſchrift pro Regiſtratura überreichen, und zugleich ob und wann ſie ſothanes Formulare erhalten, einberichten ſollen.

Wien, den 26ten Auguſt, 1783.

Anmerkung.

Alles, was von Rom kommt, muß unter das placitum; bey Gott iſt Gnade!

135.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels Hofdekret vom 14ten Auguſt, allergnädigſt an Regierung herabgelangen laſſen: Es ſey unterm 12ten July die Verordnung ergangen, daß die geheimen Verehlichungen hinführo dahin aufgehoben wären, **daß ſie allen Verkündigungen, und andern aus Kontrakten entſtehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen nach dem Inhalte der in dieſen Kontrakten geſetzten Bedingnißen unterliegen ſollen.** Seitdem aber hätten höchſt Dieſelbe den obangeführten unterzogenen Ausdruck dahin zu erläutern geruhet, daß ſolcher keineswegs dahin auszudeuten ſey, als ob den Eltern in ſolchen Gelegenheiten frey ſtünde, ſich wegen der Erbſchaft der Kinder, oder ihres Namens in voraus zu ihren Schaden, oder zum Vortheile der Agenten einzuverſtehen, welches wider den klaren Inhalt des kundgemachten Ehepatents wäre.

Welche allerhöchſte Entſchließung den Konſiſtorien zur Nachricht und weiters behörigen Verfügung hiemit bekannt gemacht wird.

Wien, den 14ten Auguſt, 1783.

Anmerkung.

Nur die liſtige Verdrehungsſucht konnte dieſe Erläuterung nothwendig machen.

136.

Seine kaiſ. kön. Majeſtät haben unterm 28ten Auguſt, allergnädigſt zu entſchließen geruhet, daß

daß von nun an bey den ferners abzuhalten erlaubten Prozeſſionen die Mittragung der Statuen allgemein eingeſtellet werden ſoll.

Welche allerhöchſte Entſchließung zur Nachricht und weitern Verfügung, wegen allgemeiner genauen Befolgung hiemit erinnert wird.

Wien, den 28ten Auguſt, 1783.

Anmerkung.

Da durch Häufung der Bilder, der Gottesdienſt zu ſinnlich, und am Ende mehr ein Spektackel als das wird, was er ſeyn ſoll; da überdieß dieſe Statuen oft ſehr lächerlich ausſahen, und ſehr oft zur Fortpflanzung mancherley Aberglaubens dienten, ſo war es allerdings nothwendig, ihren Gebrauch ganz abzuſchaffen. Mit Eckel erinnern wir uns der nicht noch gar lange abgeſtellten Parhammeriſchen groſſen Kinderlehrprozeſſion, wobey man ungeheure Maſchinen mittrug, auf denen eine Menge aufs lächerlichſte gekleideter Kinder ſtand. Maria, Martin Luther, Satan, alles ſtund darauf in einer und der nämlichen Geſellſchaft beyſammen, und die guten Eltern mußten dem Pater Parhammer, der während ſeines Lebens nichts umſonſt that, noch brav bezahlen, — wenn er ihren Kindern erlaubte, Narren zu machen. Eine Gelegenheit, wobey man die lächerlichſten Karikaturen von heiligen Statuen ſehen konnte, waren auch die Einzüge von Maria Zell. Ich ſelbſt ſah bey den Paulanern auf der Wieden jene heilige Zeremonien, wie die Jungfrau Maria dem von Zell glücklich zurückgekommenen, zur Bewahrung von Flüßen mit einer krauſen baumwollenen Perücke verwahrten Kriſt-

Kriſtkindel einen Begrüßungskuß geben mußte. Andachtsvoll ſahen die frommen Mütterchen zu, und vergoßen Ströme von Freudenthränen. Ich hörte als ein kleiner Knab, bey Gelegenheit der Maria Zellerprozeſſionen, ſo vieles vom Geheimnißwagen ſprechen, daß ich von Begierde brannte, zu wiſſen, was dann in dieſem Wagen enthalten ſeyn müſſe? Es gelang mir eben beym Durchzuge dieſer Prozeſſion, zu heil. Kreutz zu ſeyn. Der Geheimnißwagen hielt bey einem Privathauſe ſtill, und nachdem ich einige Zeit wartete, was da hervorkommen würde, ſtieg ein kupfriger Schottner heraus, und gleich nach ſeiner wurde eine Schinke, eine kalte Paſtete, und ein Viertleimerl, herausgehoben. Welch ein groſſes Geheimniß!

137.

Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt anbefohlen, daß allen jenen Mönchen, welche ſich eigenmächtig des Allmoſenſammelns anmaßen, und nicht hiezu die ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben, auch ſich nicht darüber in jedem Orte bey der betreffenden Herrſchaft, dem Verwalter oder Richter ausweiſen können, ſolches von nun an ernſtlich verboten und ſogleich eingeſtellet, auch auf die genaue Befolgung von Regierung den Kreisämtern, und den Grundobrigkeiten, ein wachſames Auge getragen werden ſoll.

Wien, den 13ten Sept. 1783.

Anmerkung.

Es iſt eine der größten Laſten des Staates, Leute in ſeinem Mittel zu haben, die nichts thun, und über=

überdieß noch dem unvermögenden armen Manne das abbetteln, was er durch ſeinen ſauren Schweis erlangt hat. Da alle Menſchen gleiche Wohlthaten vom Staate genießen, ſo ſind auch alle Mitglieder gleich verbunden, ihre Kräfte anzuwenden, und zur Erhaltung des Ganzen das Ihrige beyzutragen. Es waren alſo jene, welche ſich zuerſt aus Trägheit dem kontemplativen Leben gewidmet haben, Empörer; denn ſie haben die Rechte des Staats beleidiget. Wer überdieß die ungeſtümme, unmenſchliche Art kennt, mit welcher oft dieſe Taugenichtſe den Schweis der Landleute erpreßt haben, der muß weinen, wenn er anders menſchliches Mitgefühl im Herzen hat. Auch iſt durch dieſe Leute die abſcheulichſte Art von Aberglauben verbreitet worden; der Glaube an Hexen, Truden, Geſpenſter; das Vertrauen auf Amulete, Lukaszettel u. d. gl. Und was für ſchädliche Wirkungen bringen dieſe albernen Meynungen nicht hervor? Wir wollen nur ihre Folgen bey Krankheiten betrachten. Das Frauenvolk vernachläßigt alle mediziniſche Beyhilfe, und vertraut auf dieſen Kram; nimmt die Arzneyen nicht, und ſtirbt oft, mit Amuleten belegt, in der Blüthe ſeines Alters. Freylich iſt es ſchwer, ſich über dieſen Aberglauben zu wundern, in einem Jahrhunderte, wo ein Khurfürſt des heil. Röm. Reichs durch ſeinen Leibarzt, Doktor Senftel, an Lukaszetteln ſtirbt.

138.

Nachdem die bey dem allgemeinen Pfarreinrichtungsgeſchäfte zur künftigen Seelſorge, oder geiſtlichen Verrichtungen hinlängliche, oder überflü-

ßige

ßige Zahl der Geiſtlichen noch nicht bekannt ſeyn, und beſtimmet werden kann; ſo haben Se. k. k. apoſt. Majeſtät allergnädigſt anbefohlen, daß nicht nur das bereits allgemein beſtehende Verbot wegen Aufnehmung einiger Novizen in die geiſtlichen Orden, noch weitershin belaſſen; auch von nun an alle Weihungen in höhere Ordines durch die geſammten Diözeſen in ſo lang eingeſtellet werden ſollen, bis man die zur obbemeldten Abſicht erforderliche Zahl der Geiſtlichen verläßig wiſſen, und nach Bedürfniß beurtheilet haben wird.

Dieſer Verbot hat ſich auch auf die Fremden zu erſtrecken, und ſind ſogleich dieſelben, wenn ſie nicht beſonders nutzbare, und ausnehmend geſchickte Leute wären, ad ordines ebenfalls nicht zuzulaſſen, ſondern ad numerum fixum zu verweiſen. Wie dann auch die hier befindlichen fremden Geiſtlichen, wenn ſie nicht von lezterer Kathegorie wären, oder in Partikulardienſten ſtünden, oder aber wegen beſonderer Geſchäfte ſich hier aufhalten, und nicht blos von Meßleſen leben, von hier abzuſchaffen ſind.

Welche allerhöchſte Entſchließung ihm Konſiſtorio zur Nachricht, und reſpektive weitern Verfügung hiemit erinnert wird.

Wien, den 14ten Sept. 1783.

Anmerkung.

Wie wichtig es ſey, die Zahl der Geiſtlichen, ſo wie der Glieder eines jeden Standes zu wiſſen, und was für einen wichtigen Einflus dieſe Kenntniß auf den Staat habe, iſt an ſeinem Orte gezeigt worden. Es iſt alſo nothwendig, bis man den wirklichen Zuſtand der Geiſtlichen, und ihre wirkliche und ſeyn

ſollende

ſollende Menge nicht weiß, keinen zu den höhern Weihen zu laſſen; denn, wie kann man auf den Fall, der ſich dann zeiget, die Geiſtlichen befänden ſich in zu großer Anzahl im Lande; wie kann man junge Leute, welche ſchon ſo viele Zeit mit geiſtlichen Studien zugebracht haben, die ihnen im gemeinen Leben nichts nutzen, mit Ehren abweiſen, nachdem man ſie ungehindert hat ſo weit vorrücken laſſen. Der Staat, welcher den Bürgern vollkommene Sicherheit verſchaffen muß, darf ſie nicht der Gefahr ausſetzen, in dieſe elende Umſtände zu kommen. Es ſind überdieß viele Fremde, die im Lande ohne Beſtimmung herumziehen, und weiter nichts als Konſumenten ſind. Aber dieſe rauben den inländiſchen dürftigen Geiſtlichen einen Beytrag zum Lebensunterhalte. Dieſe ſind alſo, ausgenommen, wie die Verordnung ſagt, wenn ſie Dienſte thun, abzuſchaffen.

139.

Se. k. k. Majeſtät haben vermög einer herabgelangten allerhöchſten Anordnung gnädigſt zu entſchließen geruhet, daß allen Exnonnen, welche ſich zu einem andern Inſtitute erkläret, auch nach der Hand ſolches angenommen, in ſo lang, als ſie die neuen Gelübde nicht abgelegt haben, noch immer der Austritt in die Welt freyſtehe, wie dann auch denen, ſo der Zeit das gemeinſchaftliche Zuſammmenleben in den dazu gewidmeten Häuſern vorgewählet, zu allen Zeiten unbenommen ſeyn ſolle, wieder in die Welt treten zu können, welches ſofort denen in dieſer Kathegorie ſich befindenden Exnonnen zu ihrer Benehmung deutlich zu erklären wäre.

Digitized by Google

Welche allerhöchſte Reſolution der Frau Oberin zur Nachricht, und Belehrung der etwa in ihrem Stifte befindlichen Exnonnen hiemit mitgetheilet, und daß ſie hievon unterrichtet ſind, zur Unterſchreibung untereinſtens mitgegeben wird.

Wien, den 27ten Sept. 1782.

Anmerkung.

Denn wenn es einmal freygeſtellet wird, ob ſie ganz in die Welt treten wollen, oder nicht, warum ſollte dieß nur auf eine Zeit ſeyn?

140.

Se. k. k. apoſt. Majeſtät haben über einen in Sachen erſtatteten Bericht allerhöchſt zu reſolviren geruhet, daß den drey im Lande befindlichen Paulinerklöſtern, welche ſich auf eine bey ihren Ordensgeneralen in Hungarn etwa befindliche Kommiſſion beruffen, im allerhöchſten Namen bedeutet werden ſolle, daß alle a poteſtate & jurisdictione Episcopi ordinarii ihrem Orden, folglich auch dieſen Klöſtern verliehenen Exemtionsurkunden cujuscunque ſpeciei des placiti regii nicht theilhaft, ſondern als null und nichtig erkläret werde, und das hierüber den Inhalt deutlich erklärende Rezepiſſe auszufertigen, und bey der Regierung ad acta wohl zu verwahren, auch zugleich die Herren Ordinarii zur Ausübung ihres biſchöflichen Amtes zu verſtändigen ſeyn.

Ihm biſchöflichen Konſiſtorio wird demnach dieſe allerhöchſte Entſchließung zur Nachricht, und ſo viel die Pauliner in Hernals betrift, zur behörigen wei-

tern Verſtändigung derſelben mit dem Beyſatze eröfnet, daß daſſelbe zugleich obgedachtes Rezepiſſe von erwähnten Paulinern abfordern, daſſelbe behörig unterfertigen laſſen, und ſofort an die Regierung zur höchſt anbefohlenen Aufbewahrung überreichen ſoll.

Wien, den 16ten Sept. 1782.

Anmerkung.

So wie es jedem lieber iſt, wenn er ſich von der Obrigkeit weit entfernt befindet; ſo ſuchten auch die Ordensklöſter auf alle Art, ſich nach und nach der ordentlichen Gewalt ihrer Biſchöfe zu entziehen, um freyere und ſorgenloſere Herren ſpielen zu können. Es gelang ihnen ſehr leicht; denn die Biſchöfe durften nicht aufblicken, ſo ſtand ihnen, wie Haſchka ſagt, der Pantoffel des Pabſtes im Nacken; hätten ſie ſich widerſetzt, ſo hätten ſie gewiß die Bannſtralen auf ihre Scheitel getroffen; und wider dieſe Blitze hatte man damals noch keine Ableiter erfunden. Es iſt unglaublich, wie ſehr die Exemtionen überhand nehmen. Von ihrer Schändlichkeit, indem ſie die Unterthanen von einem andern Herrn abhängig machen, ſo zwar, daß ſie zur Meuterey bey jeder Gelegenheit bereit ſind, will ich nichts weiter ſagen. Herr Hofrath von Heinke, deſſen Kenntniße in den Fächern der Rechte bekannt ſind, hat eine vortreffliche Abhandlung von den Exemtionen geſchrieben, welche alles enthält, was darüber Wichtiges geleſen werden kann.

141.

Es iſt mittels eines höchſten Hofdekrets herabgelanget, daß, nachdem die Anzahl der die Schu-

 len

len beſuchenden Kinder mit jener der Schulfähigen bey weitem in keinem Verhältniße ſtehe, und aus der, ſo zu ſagen, gewiſſen Anzahl der in die Schule wirklich gehenden Kinder ganz deutlich abzunehmen ſey, daß der Eifer der Eltern, ihre Kinder in den zu ihrem künftigen Fortkommen ſo nöthigen allgemeinen erſten Kenntniſſen unterrichten zu laſſen, noch nicht genug belebt ſey; ſo ſey durch die hieſigen Konſiſtorien zu veranlaſſen, daß jährlich vor Anfang des Schuljahrs die wegen Beſtätigung und Beförderung der Normallehrart herabgelangte höchſte Verordnung vom 20ten Oktober des Jahrs 1781, von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgeleſen, auch hernach in der am nämlichen Tage darauf folgenden Predigt, eine der Sache angemeſſene Ermahnung an die Eltern, und ihre Kinder fleißig in die Schule zu ſchicken, gehalten, und ihnen der Nutzen der für ihre Kinder, ſo wie für das ganze Land, durch derſelben beſſeren Unterricht, und die daraus entſpringende allgemeine mehrere Aufklärung erfolgen müſſe, und der diesfällige Befehl Sr. Majeſtät ihnen wohlbegreiflich gemacht werde.

Ihnen Konſiſtorien wird demnach hiemit aufgetragen, hiernach dem unterſtehenden Klero die ernſtgemeſſene Weiſung ganz unverſäumt zu ertheilen, und daß ſolches geſchehen, an Regierung anzuzeigen.

Wien, den 21ten Sept. 1782.

Anmerkung.

Da es gewiß iſt, daß das Wohl eines Staates nur von der Folgſamkeit der Bürger abhängt; ſo muß man alle Mittel anwenden, welche zur Folgſammachung tauglich ſind. Die Einſicht, daß die Ge-

Geſetze gut ſeyen, daß man glücklich wird, wenn man ſie beobachtet, daß der Nutzen der Beobachtung derſelben zwar öfters entfernet, aber immer gewiß iſt; dieß ſind die ſicherſten Mittel ohne aller Widerrede, weil ſie ſich auf Uiberzeugung und Eigennutz gründen, welche doch unſtreitig die einzigen Triebfedern aller menſchlichen Handlungen ſind. Der Unterricht des Landvolkes, welches einen ſo großen Theil der Unterthanen ausmacht, iſt daher äußerſt wichtig, und kann nicht genug betrieben werden. Indeſſen findet man doch die Eltern ſehr oft widerſpenſtig, ihre Kinder in die Schulen zu ſchicken. Sehr natürlich! ſo wie man ſich überhaupt ſchwer entſchließt, jemanden mehr von etwas wiſſen zu laſſen, als man ſelbſt weiß, und ein wirklich großer Geiſt dazu gehört; ſo wollen auch dieſe Leute ihre Kinder nicht klüger werden laſſen, als ſie ſelbſt ſind. Auch meynen die Leute, alles, was neu iſt, ſey gottlos, und könne daher nicht geduldet werden. Es ſteht den vernünftigen Religionsdienern zu, dem Volke dieſe ſchädlichen Vorurtheile zu benehmen, und den Monarchen durch ihre Mitwirkung zu unterſtützen.

142.

Se. k. k. apoſtol. Majeſtät haben gnädigſt anbefohlen, daß die in der Lect. noct. II. in feſto S. Benonis in dem Breviere ſowohl, als dem proprio einer Diözes, enthaltenen anſtößigen Worte von exorto nimirum divino ſchismate &c. anzufangen, bis interfuit & ſubſcripſit ausgelöſchet, oder mit einem weiſſen Papiere verpicket, und zugleich von den Herren Ordinariis dem unterſtehenden Regular-

gular- und Säkularklero nachdruckſamſt bedeutet werden ſolle, daß, wenn nach der Hand in einem Breviere erwähnte Stelle unausgelöſcht, oder nicht mit Papiere verkleiſtert gefunden würde, daß ſelbe nicht nur ſogleich in Beſchlag genommen, ſondern auch deſſen Eigenthümer oder Inhaber, als ein widerſetzlicher mit der nämlichen für die Armen zu verwendenden Geldſtrafe per 50 fl., welche bereits wegen der Lektion Gregorii VII. pontificis ausgemeſſen worden iſt, angeſehen werden würde, maſſen auch von dieſer Seite, ſeiner Zeit nicht minder nachgeſpüret und bey Entdeckung eines derley Breviers, wo die angezeigten Wörte entweder nicht ausgelöſcht, oder verpicket ſind, ohne mindeſte Nachſicht die feſtgeſetzte Geldſtraffe eingetrieben, auch die etwa weiters an dem unterlaſſenden Vollzuge dieſer Verordnung Schuldtragenden zur Verantwortung werden gezogen werden. Wien, den 16ten Sept. 1782.

Anmerkung.

Es iſt ohnedieß in dem Breviere ſo viel unſinniges und unverſtändliches Zeug enthalten, daß wenn man dieſes auslaſſen wollte, faſt das ganze Brevier wegfallen würde. Was iſt erſt hernach mit den anſtößigen Stellen zu thun? — Uiberhaupt iſt es ein grauſamer, für den verſtändigen und unverſtändigen Mann folternder Zwang, alle Tage eine Maſſe von Unſinn herſagen zu müſſen, bey welchem ſelbſt jene, welche das Geſetz gemacht haben, weil ſie die Unmöglichkeit dabey andächtig zu ſeyn, verordneten, daß es genug gethan ſey, wenn man dieſe Gebeter, wenn ich ſie ſo nennen darf, nur repetirt. Es iſt aber gute Hoff-

nung,

nung, daß dieſer Schandfleck unſrer Kirchendiſciplin bald vertilgt werden wird.

143.

Se. k. k. apoſt. Majeſtät haben mittels höchſten Hofdekrets, die nach dem Beyſpiele der franzöſiſchen Biſchöfe beangenehmigte Eidesformel, welche die Herren Erz- und Biſchöfe künftighin vor ihrer Konſekration anſtatt der bereits vorgeſchriebenen Formel abzulegen haben, der Regierung zugefertigt, um ſich hiernach genau zu achten, und ſolche an die Herren Ordinarien gelangen zu laſſen.

Wien, den 7ten Oktober, 1782.

Anmerkung.

Da dieß eine ganz partikuläre Verordnung iſt; ſo gehört ſie auch nicht zu unſerm Zwecke. Nur iſt hier anzumerken, daß die Formel der franzöſiſchen Biſchöfe ſehr wahrſcheinlich freymüthiger iſt, weil auch alle Grundſätze der politiſchen Kirche von jeher freymüthiger waren.

144.

Seine k. k. Majeſtät haben durch Hofdekret allergnädigſt zu entſchließen und anzubefehlen geruhet, daß der §. 1. der unterm 25ten Jäner laufenden Jahrs im Toleranzgeſchäfte ergangenen Normalverordnung bis incluſive ad verba „zu befleißen hätte„ mittels eines gedruckten Cirkulars in der Landesſprache unverzüglich hinausgegeben, und kund gemacht

macht werden ſolle, um hiemit die ſich akatholiſch gemeldeten Unterthanen zu belehren, warum ſie in der Amtskanzley, oder bey dem Magiſtrate erſcheinen, ausgefragt werden, und unterſchreiben müſſen. Wie dann auch

Zweytens: der allerhöchſte Wille iſt, daß an jenen Orten, wo es bey den Erklärungen der Unterthanen die meiſten Umſtände giebt, ein Kreisbeamter erſcheinen, und den Vernehmungen derſelben beywohnen ſolle, um ſolchergeſtalt nichts außer Acht zu laſſen, was zur weſentlichen und ruhigen Beförderung dieſes wichtigen Geſchäfts führen kann. Was aber

Drittens: die einzelnweiſe Ausfragung, und

Viertens: die Unterſchrift eines jeden ſich akatholiſch erklärten Unterthans betrift; ſo könne hievon, als weſentlichen Dingen keineswegs abgegangen werden; und gleichwie Se. Majeſtät einerſeits ſicher hoffen, daß, ſobald als dem Unterthane die wahren Urſachen davon werden begreiflich gemacht worden ſeyn, er ſich itzt auch ohne Zweifel dazu fügen werde, alſo ſind auch allerhöchſt Dieſelben anderſeits feſt entſchloſſen, die beſtehenden Anordnungen mit Ernſte zu handhaben, und weder gegen widerſpenſtige Geſetzwächter ſich nachgebig zu bezeigen, noch auch von den gegebenen Vorſchriften blos darum, weil ſie den Unterthanen nicht gefallen, oder mit ihren irrigen Begriffen nicht übereinskommen, in weſentlichen Stücken abzuweichen, am allerwenigſten aber von der einzelnen Erklärung abzugehen, da ſolche der einzige ſichere Weg ſey, die aus Furcht oder Zwang ſich als Akatholiken erkläret, oder wider Wiſſen und Willen in die Verzeichniße eingeſchaltet werden, in Erfahrung zu bringen, und ſelbe ſodann gegen alle Zudringlichkeiten ſchützen zu können.

Und

Und damit man alle diesfalls etwa aufſtoſſende Zweifel ſich ſelbſt alſogleich richtig zu beheben, oder die allenfalls ſich anfragenden, oder in ihren Benehmungen irrgehenden Beamten gründlich zu belehren, und nach der allerhöchſten Abſicht zurecht zu weiſen im Stande ſey: ſo werde erinnert, wienach es mit dem ganzen Erklärungsgeſchäfte keinerdings darauf abgeſehen ſey, daß alle Unterthanen, die in den vorigen Verzeichnißen als akatholiſch aufgeführet werden, oder um die diesfalls vorgeſchriebenen Zettel ſich gemeldet hätten, ſich nunmehr auch wieder ſtellen, und zu ein oder der andern Religion erklären ſollten und müßten; ſondern es ſey der Endzweck dieſer Erklärungen nur eigentlich dahin gerichtet, daß einerſeits jene, die aus Furcht, oder Zwang, oder Irrwahne ſich gemeldet, oder wider Wiſſen und Willen in die Verzeichniße eingeſchaltet worden, Gelegenheit bekommen, ihre wahren Geſinnungen unverholen und offenherzig zu entdecken, anderſeits aber auch jene, die aus freyem Willen zur lutheriſch- oder reformirten Glaubenslehre übertreten wollen, in ſichere Erfahrung gebracht werden mögen, um ihnen ſodann vermög der Normalvorſchrift, die erforderlichen Bethäuſer und Aufnehmung der Paſtoren und Schulmeiſter geſtatten zu können. Beyde Theile müßen alſo vielmehr dieſes Erklärungsgeſchäft als eine beſondere Wohlthat, und als eine zu ihrem ſelbſt eigenen Beßten unumgänglich nöthige Vorſicht, wie es denn auch in der That beydes iſt, anſehen, und müſſe daher hierzu Niemand gezwungen werden, ſondern die geiſtlichen Kommiſſarien hätten ſich lediglich zu jenen Amtskanzleyen oder Magiſtraten, wo ſich mehrere Unterthanen, entweder ſchriftlich oder mündlich als akatholiſch gemeldet, zu verfügen, und bey ihrer Ankunft

kunſt ſeyen alle derley als akatholiſch ſich gemeldete Unterthanen zum Amte vorzurufen, und ſodann von jenen, die erſcheinen, die Erklärung vorſchriftsmäßig aufzunehmen, dahingegen jene, die nicht erſcheinen, oder ſich nicht erklären, oder ihre Erklärungen nicht gehörig unterfertigen wollen, für katholiſch zu halten, ſomit auch nöthigen Falls zur ordentlichen Abwartung des Gottesdienſtes, der Chriſtenlehren, und des Schulunterrichtes, nach Art und Weiſe der Katholiſchen, ſo wie zur Beobachtung der katholiſchen Kirchendiſciplin mit alleiniger Ausnahme jener heiligen Sakramente, bey deren gezwungenem Genuße ſich ſelbe einer Profanation ſchuldig machen würden, anzuhalten. Welches auch allen derley Unterthanen, die zwar bey der Kommiſſion erſcheinen, jedoch ſich nicht erklären, oder ihre Erklärung nicht unterfertigen wollen, alſogleich zu erinnern, und ſelbe mit dieſer, und der anderweitigen Erinnerung, daß überhaupt nur jenen Akatholicken, die ſich ordentlich erklären, und diesfalls beſtehenden höchſten Vorſchriften genau nachleben würden, die in den Toleranzgeneralien allermildeſt feſtgeſetzten Begünſtigungen zu ſtatten kommen ſollten, zu entlaſſen ſeyen.

Sollten ſich bey dem Erklärungsakte ſelbſt einige Unterthanen eines ungeziemenden Betragens gegen den geiſtlichen Kommiſſarium, oder Beamten ſchuldig machen, oder ſonſt Ausſchweifungen und Unfug verüben, ſo ſeyen ſelbe dem Kreisamte ungeſäumt nahmhaft zu machen, und von demſelben gebührend zu beſtrafen, wie denn auch, wenn eine Kreisperſon zugegen iſt, ohnehin keine unanſtändige Rede oder Handlung ungeſtraft geduldet werden könne.

Uiberhaupt befehlen Se. Majeſtät ausdrücklich und ernſtlich, daß gegen die dem Befehle widerſtre-

benden,

benden, und gegen die ſich impertinent zeigenden Individuen alſogleich ſtreng verfahren, zugleich aber auch alle übrige Akatholicken freundſchaftlichſt, und väterlichſt behandelt werden ſollen, damit ſie ſehen, daß es nicht um der Religion willen, ſondern wegen der Aufwieglung und Widerſpänſtigkeit geſchehe.

Endlich ſey den Kreisämtern nochmals nachdruckſamſt einzubinden, daß ſie immerhin ihr vorzüglichſtes Augenmerk auf die Hindanhaltung alles Gewiſſenzwanges tragen, ſomit alle jene, es ſeyen Katholicken oder Akatholicken, die ihre Hausgenoſſen oder mit Mitnachbarn mittels Drohungen oder Zwangs zu einer ihren Geſinnungen entgegen geſetzten Erklärung zu bemüßigen ſich unterſtehen, und auf ſolche Art eben jenen Gewiſſenszwang, den ſie für ihre Perſonen ſo ſehr verabſcheuen, gegen andere auszuüben ſich anmaſſen, und eben dadurch wider die allerweiſeſt geſtattete Gewiſſensfreyheit ſich verſündigen, jedesmal ſcharf und unnachſichtlich beſtrafen ſollen.

Wien, den 9ten April, 1782.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung, welche alles ſo genau an die Hand giebt, was das allgemeine Staatsrecht für jeden Bürger, wenn er nicht gekränkt werden ſoll, fordern, und mit ſo viel Klugheit von den Vorwürfen, und dem Zuſammenſtoße mit höhern Pflichten, ſchützt, iſt ein Meiſterſtück in ihrer Art, verräth den feinen Geſetzgeber, und den Vater ſeiner Unterthanen.

Digitized by Google

145.

Seine Majeſtät haben in Anbetracht derjenigen Unterthanen der deutſchen Erblanden, die nach dem feſtgeſetzten Termin vom 1ten Jänner dieſes Jahrs mit ihren Erklärungen zu den tolerirten Religionen hervorkommen, zu entſchließen geruhet, daß ſolche, da gegen ſie das Crimen apoſtaſiæ, und die damit verbundene actio fiſcalis nicht mehr ſtatt hat, gleichförmig nach dem für Hungarn und Siebenbürgen ſchon feſtgeſetzte Rechtmaß, wovon die Abſicht nebenbey folget, behandelt, und ſelbe mit Vermeidung aller gewaltſamen Mitteln, als Stockſchläge, Arreſte, öffentliche Arbeiten ꝛc. thunlichſtermaſſen zur wahren Religion zurückzuführen getrachtet werden ſolle.

Wornach ſich alſo das Gubernium in jedem vorkommenden Falle zu achten, und de caſu in caſum ohne öffentlicher Publikation jenes zu verfügen wiſſen wird, was auf die von Ortsobrigkeit an ſie Landesſtelle vorläufig zu erſtattende Anzeige des ſechswochentlichen Religionsunterrichts in dem gegenwärtigen Normali vorgeſchrieben iſt.

Damit aber die von der katholiſchen Religion etwa künftig Abweichende dieſes nicht in der Stille thun, und alſo die allergnädigſt gelinden Verſuche zu ihrer Zurückführung vereitlen mögen, ſo iſt den akatholiſchen Predigern bey gemeſſener Strafe und allenfälliger Abſetzung zu verbieten, andere Eingebohrne, die nicht ſchon zu einer der bereits als akatholiſch erklärten Familien gehören, und ſich nicht behörlich bey ihrer Ortsobrigkeit gemeldet zu haben mit den gewöhnlichen unter Vorwiſſen der Landesſtelle ertheil-

ten

Digitized by Google

ten Zeugniſſen ausweiſen können, zu ihren Glaubens-Gemeinden, und Andachtsübungen zuzulaſſen.

Von auswärtigen neuankommenden, denen ohnehin das freye Exercitium der tolerirten Religionen ungehindert geſtattet iſt, kann hier ohnehin keine Frage ſeyn. Wien den 12ten Februar 1783.

Anmerkung.

Auch dann, wenn man das Bekenntniß dieſer oder jener Religion nicht einzig und allein von der politiſchen Seite anſieht, bleibt es noch wahr, daß ein gewiſſer Zeitpunkt feſtgeſetzt werden muß, bis zu welchem die individuellen Bürger befugt ſind, ſich zu dieſer oder jenen Religion zu bekennen. Im Ganzen genommen, iſt der Zweck des Staats von dieſer Seite kein anderer, als die feſte Gründung der Sicherheit unter den Bürgern, welche ſich hauptſächlich auf die innere Ruhe des Gewiſſens ſtützt. Wenn nicht ein Zeitpunkt des Bekenntniſſes feſtgeſetzt würde, ſo könnte den Uneinigkeiten unter ganzen Gemeinden niemals vorgebogen werden. Da die Begriffe, in dem Bürger im Ganzen genommen, nicht ſo geläutert ſind, daß ſich die Auswahl einer Religion auf Nachdenken und Durchforſchen gründen ſollte, ſo bilden ſich ihre Begriffe einzig und allein nach vorgefaßten Meynungen, nach der Art der Erziehung, nach dem Anzüglichen der Nachbarlichkeit, nach dem blinden Vertrauen auf Vorfahren und Freunde, auf das Zutrauen gegen Seelſorger, und ſo weiter. So giebt es zur Beſtimmung dieſes Zeitpunktes keine andere Richtſchnur, als daß man jene Zeit beſtimmet, binnen welcher zu vermuthen iſt, daß ſich die Gemü-

Gemüther der Unterthanen, welche von den angeführten Umſtänden herum getrieben werden, in das nöthige Gleichgewicht geſetzt haben. Indeſſen iſt es doch in einem ganzen Lande immer möglich, daß viele Gemüther dieſe waaggerechte Richtung ſpäter annehmen, und daher iſt es auch nothwendig, den Zeitpunkt des Bekenntniſſes um etwas zu verlängern. Es ſteht zu wenig in des Menſchen, am allermeiſten in des unaufgeklärten Menſchen Gewalt, ſich über Religionsgegenſtände früher oder ſpäter zu beruhigen, als daß hier nur der mindeſte Zwang eintreten könnte, ausgenommen da, wo die Bosheit offenbar am Tage lieget. Wenn man jene, welche ſich ſpäter beruhigen, und ſich daher ſpäter zu dieſer oder jenen Religion bekennen, härter behandeln wollte, als die übrigen, welche ſich zur beſtimmten Zeit erklärt haben, ſo würde dieß ihre Gemüther nur noch mehr empören, und niemals würde der erwünſchte Entzweck erreicht werden. Die gegenwärtige Verordnung hat für jene, welche ſich nach dem erſten Jäner 1783 zu dieſer oder jenen Religion bekennet haben, eine längere Zeit zum Bekenntniſſe zugelaſſen, und die gehörige Vorſchrift gegeben, dieſe Unglücklichen mit aller möglichen Liebe und Milde zu behandeln. Daher der ſechswöchentliche Unterricht; daher die Abordnung eines eifrigen und billig denkenden Geiſtlichen zu einer ganzen Gemeinde, oder mehreren Familien; daher alle übrigen in dieſer Verordnung dießfalls enthaltenen Vorſchriften.

146.

146.

Seine Majeſtät haben ſämmtliche Brüderſchaft-Kapitalien, und von denen Brüderten leiſtende Zuflüſſe von dem geiſtlichen Fundo gänzlich trennen zu laſſen, und ſolche, in ſo weit ſelbe für die Brüderſchaften nach derſelben künftigen anderweitigen Regulirung nicht mehr nöthig ſeyn werden, dem Schul-Fundo zu widmen, allermildeſt geruhet, und darüber länderweis deroſelben diesfälligen Totale vorzulegen anbefohlen.

Da aber faſt gewiß zu vermuthen iſt, daß die vor einiger Zeit von den Brüderſchaftsvorſtehern abgeforderte und eingereichte Faſſiones nicht richtige, und etwa noch manche Betrage an Kapitalien, ja vielleicht ſogar Häuſer und andere Realitäten, die auf andern Namen fortgewähret ſeyn könnten, verſchwiegen worden ſeyn dürften:

So iſt der ſorgſamſte Bedacht zu nehmen, durch die Kreisämter, und auf alle ſonſt mögliche Art den richtigen Beſtand des allſeitigen Brüderſchaftsvermögens zu erheben, wie denn zu dieſem Ziel und Ende den Brüderſchaftsvorſtehern der allgemeine Nutzen, der dem geſammten Publiko durch die Verwendung dieſer Gelder auf Verbeſſerung und Vermehrung der deutſchen Landſchulen zugehen wird, mit dem Beyſatz wohl begreiflich zu machen iſt, daß diejenigen, welche ſich einer Verheimlichung ſchuldig machen ſollten, ſcharf beſtrafet, diejenigen aber, die ein verſchweigend Brüderſchaftsvermögen verläßlich anzuzeigen wüßten, nebſt Verſchweigung ihres Namens belohnet werden würden.

Wien den 3ten März 1783.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung.

Für vorurtheilloſe, und unbefangene Menſchen iſt es ohne allen Zweifel eine ausgemachte Sache, daß der Staat, wenn er ſieht, daß der Willen des Bürgers ſich gegen irgend ein Gutes hinneigt, deſſen Exiſtenz aber, oder eigentlich die Art, wie es exiſtirt, dem Staate nicht zuträglich ſey, alsdenn allerdings berechtigt iſt, dem Willen ſeines Bürgers eine andere Richtung zu geben, und ihn dahin zu lenken, wo er ſich mit dem Intereſſe des Staats vortheilhaft vereinigt, und ſo viel Gutes wirken kann. Der Wille des Bürgers war allezeit, und konnte kein anderer ſeyn, als den Mitbürgern ein ächtes Gutes zu verſchaffen; er beſtimmte dann die Art, nach welcher er ſeinen Einſichten gemäß das Gute ſchaffen wollte, und es war nicht ſein Wille, wenn er falſch gegriffen hatte. Der Staat allein hat dieſe ausgebreitete Ueberſicht über alle Theile des Staates; nur er kann beſtimmen, und unumſtößlich entſcheiden, was den Bürgern gedëihlich oder ſchädlich ſeyn kann. Der einzelne Bürger ſteht daher an einer zu unbedeutenden, und niederen Stuffe, als daß er nicht ſeinen Willen nach der Einſicht des Staats beugen ſollte, und beugen wollte; er muß in Anbetracht ſeiner geringen Einſicht ins Ganze, und der unumſchränkten Ueberſicht des Staats auch der kleinſten Theile, ſchlechterdings ſchweigen, wenn der Staat ſpricht. Ich bin überzeugt, der gute Bürger (und welcher hätte ſich ſonſt entſchloſſen, einen Theil ſeines Vermögens zu einer frommen und nützlichen Verwendung hindanzugeben?) wäre untröſtlich, wenn er ſehen müßte, daß ſeine Handlung die er mit dem beſten Herzen verrichtete, bey der er keinen andern End-

Endzweck hatte, als ſich, und ſeinen Mitbürgern ein ächtes Wohl zu verſchaffen, das denſelben wider ſeinen Wunſch, auch nur den mindeſten Nachtheil verurſachen ſollte. Wenn nun der Staat entſchiede, und zu dieſem Bürger ſpräche: du haſt deinen Zweck nicht erreicht, du haſt mehr geſchadet, als genützt; ſollte der Bürger da nicht mit Entzücken und Dank die Warnung des Staates annehmen, und ihm ſagen: nimm meinen Beytrag, und verwende ihn nach deinem Gutdünken, ich habe die beßten Abſichten gehabt! Auch iſt der Betrag, den der Bürger zu einer frommen Verwendung, z. B. zu einer Brüderſchaft hergegeben hat, ein Gut, das er verſchenkt, dem er entſagt hat, und deſſen Eigenthümer er eigentlich nicht mehr iſt. Findet nun der Staat, die Art, auf welche dieſer von dem Bürger gegebene Betrag bisher verwendet worden iſt, nichts taugt, den Aberglauben nähret, und zur Täuſchung des Volks ſehr viel beyträgt und dergleichen; hebt er dieſe ſchädliche Verwendung auf, und macht auf dieſe Art den Zweck unerreichbar, zu dem dieſer Geldbetrag ein Mittel war, ſo fängt dieſer Betrag von jenem Augenblicke an, eine Art von verlaſſener herrnloſer Sache zu ſeyn, und fällt in die Hände des Staats; aber nicht als Eigenthümer, ſondern als eine Art von Vormünder, der verpflichtet iſt, ſie ebenfalls zu einem guten Zwecke zu verwenden.

Es iſt übrigens wohl bekannt, welche Urſachen es waren, die ſo manche Bürger mit dieſer Verordnung unzufrieden machte. Die erſte Urſache war, daß ſie ſich keinen Begrif von der Schädlichkeit der Verwendung, zu der ſie ihren Betrag gegeben hatten, und noch weniger von dem Rechte des Staats machen konnten, ihrem Willen eine andere Richtung

zu geben; die zweyte Urſache war die Abneigung gegen die Schulen, und das ganze Schulweſen. Worinn eigentlich dieſer Haß ſeinen Grund habe, iſt hier nicht der Ort zu unterſuchen; genug, daß jeder nur etwas aufgeklärte Bürger einſehen wird, um wie viel die Verwendung dieſer Beträge zur Aufklärung des Volkes, und zur Gründung der Wiſſenſchaften und der Rechtſchaffenheit vortheilhafter und beſſer angewendet ſey, als vormals, wo ſie zu einer in der erſten Kirche unbekannten im ächten Chriſtenthume ganz und gar nicht gegründeten Art von Gaukeley verwendet worden ſind, indem ſie ſolche nur blendete, ohne zu beſſern, und einen Schein an ſich trug, ohne einen Beſtand zu haben. Der Staat iſt aber auch verbunden, alle Sorge zu tragen, daß dieſe Beträge nicht verſchleppt, ſondern zu den beſten Endzwecken verwendet werden; daher denn auch durch die Kreisämter alle Mühe zur vollſtändigen Einbringung der vorhandenen, und Sicherſtellung der ſchuldigen Kapitalien angewendet wurde.

147.

Nachdem das Pfarreinrichtungs-Geſchäft, und die damit verbundene Regulirung des Gottesdienſtes durch die nach und nach erfolgte allerhöchſten Entſchlieſſungen ſeine Beſtimmung in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien erhalten haben, und zum Vollzuge gekommen ſeye:

So befehlen Se. Majeſtät daß eine gleichförmige Einrichtung auch in den Haupt- und mindern Städten der Provinzen mit Rückſicht auf die Population,

lation, und übrige Lokalumſtände mutatis mutandis eingeleitet werden ſolle.

Wien den 26ten April 1783.

Grundſätze,

nach welchen ſich bey der hier vorgenommenen neuen Pfarreinrichtung benommen worden iſt.

1mo. Der Populationsſtand der Stadt, damit keiner Pfarr zuviel Seelen zufallen, die ſie ſchwer überſehen kann, weil hieraus das Uebel entſteht, daß die Gemeinde ihren Pfarrer, und dieſer oft ſeine Gemeinde nicht ganz kennet, und das Volk in die Nebenkirchen geleitet wird.

2do. Daß es beſſer ſey mehrere Pfarren zu errichten, als bey einer Pfarre die Geiſtlichkeit in größerer Anzahl zuſamm zu drängen.

3tio. Daß die Rückſicht nicht nur auf die gemeinen, ſondern auch auf die außerordentlichen Fälle von Krankheiten und dergleichen genommen werden müſſe, damit allemal wenigſt die nöthige Vorſehung beſtehe.

4to. Daß auch der Bedacht darauf zu nehmen, wienach die Aushülfe, welche die Mönche bisher in denen ſeelſorgenden Verrichtungen vorzüglich in dem Beichtſtuhl, und dem Beyſtand bey denen Kranken geleiſtet haben, durch die künftige Herabſetzung ihrer Anzahl, und durch ihre Verſchickung aufs Land ſich vermindern werde:

5to. Daß, wenn mehrere Pfarren beſtehen, und die mit einer proportionirten Anzahl der Geiſtlichen beſetzet ſind, man die übrigen Klöſter und Nebenkirchen um ſo leichter entbehren, und ihre Beybehal-

tung nur auf die außerordentlichen Fälle beſchränken, und nach ſolchen abmeſſen könne.

6to. Solle ſich keine Pfarr von der Stadt in die Vorſtädte erſtrecken, weder ein Pfarrer, ſo-weit es die Lokalität immer zuläßt, durch den Be-zirk des andern gehen.

7mo. Seyen für die Pfarren, ſoviel es ſich thun läßt, ſolche Kirchen zu wählen, die nach ihrer Lage einen guten Zugang haben, und ſo geräumig ſind, daß ſie allenfalls auf zweymal die eingepfarrte Ge-meinde faſſen.

Nach dieſen Grundſätzen iſt die hieſige Stadt, deren Population man auf 50000 Seelen genommen hat, mit Inbegrif der Burgpfarr, die doch bloß die Burg, und die kaiſerlichen Gebäude zu verſehen hat, in 9 Pfarren eingetheilet, und zu ſolchen ohne Unterſchied Mönchs- und andere Kirchen gewählet worden, und zur Aushülfe iſt noch ein anderes Klo-ſter zu verbleiben.

Bey denen Pfarren in den Vorſtädten ſind in weſentlichen die nemlichen Grundſätze beobachtet wor-den, nur mit dem Beyſatz, daß die Vorſtädte von der Stadt ganz getrennet ſind, und nicht mehr als Filialen von derſelben angeſehen werden, daß eine jede Grund- und Jurisdiction-Abtheilung, ſoweit es die Lokalität zugelaſſen, ihren eigenen Pfarrer bekommen, und daß man darauf geſehen hat, wo-mit die höchſte Entfernung von der Pfarr nicht mehr, als eine halbe Stund betrage.

Wornach die geſammten Vorſtädte in 19 Pfar-ren abgetheilet worden ſind. In der Stadt ſind auf 1000 Seelen 2 Geiſtliche, und in der Vorſtadt bey-läufig auf 700 Seelen 1 Geiſtlicher angenommen worden.

In

Digitized by Google

In den Mönchsklöſtern hat man taugliche Weltprieſter als Pfarrer angeſtellet, welche in dem Kloſter ihre Wohnung, in die klöſterliche Verfaſſung ſich aber nicht einzumiſchen, ſondern blos auf das Parochiale, Haltung der Pfarrbücher, und andere pfarrliche Gegenſtände zu ſehen haben.

Die neuen Pfarren werden mit allen Erforderniſſen, Taufſteinen, und dergleichen, von den alten eingerichtet und verſehen, dagegen haben leztere die Stolgebühren von dieſen getrennten Bezirken noch weitershin fortzubeziehen, und ſind ihnen ſolche von den neu errichtenden Pfarren hinüber zu bezahlen, und reſpective zu verrechnen. Zu Cooperatoren für Kapläne ſind in den Klöſtern von den pro cura geprüften Ordensgeiſtlichen die fähigen Subjekta gewählet worden, und iſt deren Auswahl von den Pfarrern unter der Aufſicht des Ordinarii und des Ordensoberen geſchehen.

In der Stadt ſind die neuen Pfarren als landesfürſtliche anzuſehen, in den Vorſtädten aber das Jus præſentandi den Grundobrigkeiten gegen dem überlaſſen worden, daß ſie die Kirchen- und Pfarrgebäude zu beſtreiten haben.

Die Nebenkirchen und Kapellen, die nicht zu Pfarren erhoben worden, ſind von den dabey befindlich geweſenen Stiftungen, und geſtifteten Andachten enthoben worden, auch darf in ſolchen kein Hochamt, keine Predigt, oder ſonſtig feyerlicher Gottesdienſt, der nur allein für die Pfarren vorbehalten iſt, und deſſen ganze Einrichtung der gedruckte Unterricht enthält, abgehalten werden; jedoch iſt es in den öffentlichen Kirchen von dieſer Gattung, welche einen freyen Eingang von der Gaſſe haben, einem jeden Geiſtlichen, der zu den Pfarren nicht zuge-

zugeſchrieben iſt, erlaubt, darinnen Meſſe zu leſen; in jenen Kapellen aber, die ſich in den Häuſern befinden, und in die man über eine Stiege hinaufgehen muß, iſt zu dem Meßleſen eine eigene perſönliche Erlaubniß des Diöceſan nothwendig, wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß denjenigen, welche Stipendien vermög der auf die angewieſenen Stiftungen genießen, ſolchen auch bey dieſer neuen Einrichtung zu verbleiben habe, und ihnen nur die Kirchen zur Leſung der diesfälligen Meſſen von dem Ordinario anzuweiſen ſind.

Anmerkung.

Es hieße zu weit ausholen, wenn ich in dem ſchon oft bewieſenen Satze: daß Religion die einzige feſte Stütze des Staates, in Rückſicht auf die Folgſamkeit ſeiner Bürger ſey, die Lobſprüche aufſuchen wollte, die ſich unſer gütiger Monarch durch das Pfarreinrichtungs-Geſchäft bey allen edel und helldenkenden erworben hat. Dieſes Geſchäft iſt eines von denjenigen, die ihn verewigen, und deren Früchte die Nachwelt noch reicher, als die gegenwärtige, einärndten wird. Ja, es iſt eine aus den allerentſchiedenſten Wahrheiten, daß die Stimme der Geſetzgebung bey weitem nicht hinreichend wäre, der Wuth des Laſters, dem Drange aller Leidenſchaften Einhalt zu thun, wenn nicht die Religion mit der Geſetzgebung Hand in Hand gienge, und den Bürger innerlich zu dem anſpornte, was ihm die Geſetzgebung vorſchreibt. Die Sicherheit des Staats mag immerhin äußerlich durch die Geſetze gehandhabet werden, und Furcht mag den, der im Herzen ein Verbrecher iſt, hindern, es in der That mit Handlungen

gen zu werden, ſo ſteht der Staat doch immer hiebey in der Gefahr, ſeinen ſicheren Zuſtand, wenn ich ihn ſo nennen darf, zu verlieren. Wer bürgt ihm wider jeden Wagehals, oder wider jeden Schwächling? — Kann hier nicht die mindeſte Hoffnung, ungeſtraft, bürgerlich ungeſtraft zu handeln, den feigen Kriecher bis zur Handlung kitzeln? Was hält endlich von Verbrechen ab, deren Folgen unwiderbringlich ſind, und deren Wirkungen ſich nie mit Macht äußern? Ich will ſie nicht nennen, dieſe Verbrechen. Freylich giebt es auch Männer, die ihre Gründe tugendhaft zu handeln, unmittelbar aus ihrem Herzen holen, was mir alle Theologen verzeihen müßen — ja es giebt ſolche Männer, und traurig wärs, wenn ſie ſeltſam wären. Indeſſen was ſoll dieſe geringe Zahl von Menſchen, gegen den groſſen Haufen? Wie verſchwindet nicht die überſchwängliche Güte des Herzens und der Reinheit des Verſtandes, im Geſchwader der Leere, wenn ich ſo ſagen darf, der Unempfänglichkeit ächter, gegründeter, menſchlicher Gefühle? Es iſt ausgemacht, nur poſitive Hoffnung, und poſitive Furcht ſind der Zaum des groſſen Haufens, und ſonſt nichts hielt ihn zurück.

Auch iſt es ohne allen Zweifel, daß Religionsgründe die reichhaltigſten Quellen des Troſts, oft die einzige Befriedigung des Gekränkten, und für viele, o! für viele die einzige Rettung ſind, wenn ſie nicht vergehen ſollen. Je verfeinerter, je zärter nun dieſe Begriffe von Religionsgegenſtänden ſind, je anſchaulicher ſie durch verſtändige Seelſorger den Bürgern gemacht werden, eine deſto ſüßere Gabe, ein deſto koſtbareres Geſchenk ſind ſie dem menſchlichen Herzen. Je begreiflicher ſie werden, deſto beſtändiger quillen die daraus fließenden Freuden; je weiter nun,

 und

und in einem je größeren Grade dieſe ſüße Gabe unter die Menſchen ausgebreitet wird, ein deſto größeres Geſchenk wird der Menſchheit gemacht; und wohl dem Monarchen, der dieſes Geſchäft eines ſeiner erſten und wichtigſten ſeyn läßt.

Wie nachtheilig die bisher beſtandene Pfarreinrichtung, und Eintheilung der Ausbreitung, der Aufklärung in der Religion war, iſt zu bekannt, als daß ich ſie zergliedern, und mit Widerwillen vorkäuen ſollte. Deſto vortreflicher und paſſender aber ſind die bey dem neuen Pfarreintheilungsgeſchäfte beobachteten Grundſätze.

Der Erſte nämlich, daß der Seelſorger mit den ihm anvertrauten Seelen bekannt ſeyn ſoll, iſt unumgänglich nothwendig, wenn Nutzen geſchafft werden ſoll. Wenn zwiſchen dem Seelſorger und der Seele nicht wenigſtens einige Bekanntſchaft ſtatt hat, wie ſoll jener Grad von inniger Vertraulichkeit, von innigem Verſtändniſſe entſtehen, ohne welchen immer ein gewiſſer Thon der Entfernung herrſcht, der alle Gemeinſchaft trennt, alles Rathserholen abſchneidet? Nur einige Freunde ſchließen ſich den Buſen auf, und finden Labung in beyderſeitigem Rathe. Dann wird des Predigers Kanzelrede am wirkſamſten ſeyn, wenn derſelbe Gelegenheit hat, bey den häuslichen Geſchäften die Anwendung ſeiner Lehren zu zeigen; wie denn jede Regel für einen Fall dann am anſehnlichſten wird, wenn der Fall ſelbſt vorhanden iſt. Daß dieß aber nur alsdann erreicht werde, wenn die Zahl der Geiſtlichen nicht nur mit der Zahl der Seelen im Verhältniſſe ſteht, ſondern wenn jene unter dieſe auch ſo vertheilt ſind, daß der oben angeführte Endzweck erreicht werden kann, braucht wohl keine Aufklärung.

Der

Der zweyte Grundſatz kommt mit dem erſten ganz überein, und bedarf daher auch keiner weiteren Beleuchtung.

Der dritte iſt allerdings höchſt wichtig; denn wann iſt wohl der Rath und Troſt des Seelſorgers nothwendiger, und dem Manne, der ſich ſelbſt ganz und gar nicht zu rathen weiß, unentbehrlicher, als auf dem Todtenbette — wo der gemeine Mann, mit den allerwichtigſten und größten Leiden kämpft, ſich meiſtentheils von einer ihm werthen Familie trennt, u. d. m. Auch iſt es gewiß, daß eine unzählige Summe von Vorurtheilen bisher mit beygetragen haben, dem Sterbenden ſein Leiden noch zu verbittern. Der Sterbende hat über ſie ganz und gar keine Gewalt, und nur ein vernünftiger Seelſorger kann ihn aus dieſem bangen Zuſtande reißen. Was iſt wohl ſüßer als in einem ſolchen Augenblicke einen Freund zu haben, auf deſſen Anſehen er ſich mit dem innigſten Vertrauen lehnen kann? — Wann kann der Troſt und Beyſtand väterlicher gewährt werden, als in dieſen letzten Augenblicken? Wie viel kann nicht überdieß ein menſchenfreundlicher und zugleich vernünftiger Seelſorger, der Menſchen recht zu behandeln weiß, zur Tröſtung der verlaßenen Familie ſelbſt beytragen? Jeder Menſchenkenner wird es am beſten wiſſen, wie ſehr viel Gutes ein vernünftiger Mann bey Gelegenheit eines Sterbenden an ihm ſelbſt, und an der Familie bewirken kann, und jeder, der ſchon bey vielen Sterbenden zugegen war, wird es aus der Erfahrung kennen, und daher auch leicht einſehen, wie beweinenswürdig die bisher beſtandene Pfarreintheilung war, wo ſo viele Menſchen durch die Entlegenheit der Seelſorger, ohne dieſen groſſen und erbaulichen Troſt hinſterben mußten, der deſto

unent-

unentbehrlicher gefunden wird, da man weiß, daß er auf dieſer Welt der letzte ſey; und wo iſt der, der ſich nicht gierig an dem letzten Troſt anklammert? Der Geſetzgeber wußte das, und verordnete, daß auch auf die außerordentlichen Fälle die Vorſicht getroffen werden ſoll, daß es an Seelſorgern nicht mangle.

Der vierte Grundſatz hat zum Zwecke, den Schwarm von unnützen, dem Staate zur Laſt liegenden Mönche zu vermindern, und das übrigbleibende Häuflein aus dem ſpekulativen Stande, das iſt, aus dem Stande der Trägheit und des Nichtsthuns zu reißen, und in einen ihnen fremden Thätigkeitskreis zu ſetzen. Es iſt freylich nicht zu läugnen, daß vielleicht dieſe Herren es nicht für eine väterliche Vorſicht anſehen werden, wenn ſie wirken ſollen; aber der Vater iſt auch zuweilen verbunden, zu züchtigen, und den ſchlafenden Sohn aufzuwecken, um zur Arbeit zu gehen; nicht immer am Ofen zu liegen, und das Brod des raſtloſen Dienſtgeſindes zu verzehren.

Daher hat der Monarch auch fünftens geſorgt, daß die Klöſter in den Gegenden, welche ohnedieß für die gewöhnlichen Fälle hinlänglich mit Seelſorgern verſehen ſind, aufgehoben, und einige nur für den Nothfall aufbewahret werden ſollen.

Sechſtens, ward zur Richtſchnur genommen, daß keine Pfarre ſich von der Stadt in die Vorſtädte erſtrecken, und überhaupt kein Pfarrer den Bezirk des andern verſehen ſoll: denn es ſollte alles ſo veranſtaltet werden, daß es den Seelen nicht nur nie an einem Seelſorger mangle, ſondern daß ſie denſelben wann immer, und ſo geſchwind als möglich zu ſich bekommen könnten. Der hat gewiß recht väterlich gehandelt, der in der Stunde Troſt verſchafft hat,

wo

Digitized by Google

wo man am meiſten des Troſtes bedarf. In dieſer Rückſicht ſollte auch ſo viel als möglich vermieden werden, daß Seelſorger durch unwegſame Gegenden zu gehen haben; und daß kein groſſer Raum ſie trenne. Und daher entſtand auch die Vorſicht, daß keine Pfarre ſich aus der Stadt in die Vorſtadt erſtrecke, indem dadurch im Winter, bey Nachtszeit, der Zugang erſchwert würde. Auch war es in der vormaligen Einrichtung eine offenbare Ungereimtheit, daß ein Pfarrer durch den Bezirk eines andern Seelſorgers zu ſeinen anvertrauten Seelen zu gehen hatte; und es iſt faſt unbegreiflich, wie dieſer Mißbrauch ſo lang habe beſtehen können. Die Verzögerung war einleuchtend, da der Seelſorger, durch deſſen Bezirk der andere gehen mußte, um den ganzen Weg, bis zu ſeinem Bezirke, näher zu dem, der des Beyſtandes bedurfte, gehabt hätte.

Eine wichtige Urſache zur vormaligen Einrichtung war wohl mit unter, und vielleicht größtentheils, die außerordentliche Zerſtreuung der Unterthanen, die zu einer Herrſchaft gehörten, und das unſelige Vorurtheil, daß die Pfarreintheilung hierauf Rückſicht zu nehmen habe. Es iſt wahr, daß es immer zu wünſchen wäre, dieſe Vereinbarung treffen zu können; es würde ein feſteres Ganzes gebildet werden können: aber da dieſe nachtheilige Einrichtung von der andern Seite beſteht, ſo iſts doch keine Folge, daß man um einer in dieſem Falle fruchtloſen Gleichheit willen, größern Nachtheil verurſachen ſoll. Unſre neue Errichtung hat ſich ganz darüber hinausgeſetzt, und überdieß iſt der Gedanke der vollſtändigen Vereinbarung der Gemeinden und Pfarruntertheilungen nicht ganz verloren; vielleicht wird die Einlöſung der Unterthanen bewirkt, auf welche

man

man ſchon ſo lange anträgt; wo wir dann beyde oberwähnte Vortheile vereinbart zu erwarten haben.

Der ſiebente Grundſatz endlich war die Ergänzung der übrigen — die Erleichterung des Gottesdienſtes auf alle Art. Daher ſollten die Kirchen geräumig, und der Zugang zu denſelben leicht ſeyn; und damit der Gottesdienſt überhaupt vereinfacht würde, ſollte man auch antragen, daß die Kirche die Eingepfarrten auf zweymal alle in ſich begriffe. Dem Gottesdienſte ſoll die gebührende Zeit gewidmet ſeyn, aber er ſoll nicht den übrigen Geſchäften des Lebens die Zeit rauben, und keine Zeit ſoll unnütz damit verlohren gehen; welches durch ſchwere, und entfernte Zugänge, und dergleichen geſchieht. Der Ort des Gottesdienſtes ſollte endlich auf zweymal alle Seelen faſſen, damit dem Zeitverluſte geſteuert, und der Gottesdienſt ſelbſt dadurch von einer Seite verfeinert werde.

Und nach dieſen Grundſätzen iſt auch ſtreng vorgegangen, und das ſchöne Werk der neuen Pfarreintheilung zu Stand gebracht worden. Wo ſich noch von Zeit zu Zeit Schwierigkeiten zeigen, werden ſie mit gleichem Eifer gehoben.

Der Schluß dieſer Verordnung enthält ebenfalls verſchiedene Vorſichten, welche die Vereinfachung des Gottesdienſtes zum Zwecke haben; ſo wurden alle Nebenkirchen und Kapellen, die nicht zu Pfarren erhoben werden, von den dabey geweſenen Stiftungen, und geſtifteten Andachten enthoben; auch darf in ſolchen kein Hochamt, keine Predigt, oder ſonſt feyerlicher Gottesdienſt, der nur allein für die Pfarren vorbehalten iſt, abgehalten werden.

Auch iſt die ganze vollſtändige Verſammlung der Pfarrgemeinde ein groſſes Mittel, den Gottesdienſt

Digitized by Google

dienſt feyerlicher, erhabener, anmuthiger, und ſelbſt wirkſamer zu machen; und in dieſer Rückſicht ſind alle Neben- und Privatandachten, ſo weit ſolche nur immer entbehrlich ſind, dieſer ſchönen Wirkung nachtheilig; daher denn auch von dieſer Seite die Vorſorge getroffen iſt, daß in jenen Kapellen, die ſich in den Häuſern befinden, und in die man über eine Stiege hinaufgehen muß, zu dem Meßleſen eine eigne perſönliche Erlaubniß des Ordinarius nothwendig ſey.

Mehr habe ich, um die Vortheile dieſer Verordnung einleuchtend zu machen, nicht zu ſagen.

148.

Es haben Se. kaiſerl. königl. Majeſtät über beſchehene Anfrage, wie ſich mit dem ſich nach dem letzten Decembris a. p. zu einer der tolerirten Religionen meldenden, und nach 6 wochentlichem Unterricht nicht reſipiſcirenden Leuten zu verhalten ſeye, allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß

1mo. wenn ſich ſolche Leute hervorthun, die ſich noch jetzt erſt zu den tolerirten akatholiſchen Religionen melden, ſelbe nach dem deutlichen Buchſtaben der allerhöchſten Vorſchrift vom 21ten Februar in Anſehung ihrer allda anbefohlenen Unterrichtung auf das genaueſte gehalten,

2do. Aber hernach wenn dieſe Leute nach einmal verſtrichener Unterrichtszeit doch nicht zur wahren Religion zurückzubringen ſind, ihnen die obrigkeitlichen Meldungszettel (ohne welchen ſie gar keinem Gottesdienſt beywohnen könnten) unter ſeinen des Gubernii Vorbewußt mit dem Beyſatz, das ſie ihrem Schickſal, ſo ſie ungeachtet aller verſuchter Heils-

mittel

mittel, doch mit Ueberlegung, ſich ſelbſt gewählet haben, ohne weiteren überlaſſen werden, ertheilet, ſodann in das allgemeine Verzeichniß der Akatholiſchen unter der beſonderen Rubrike „Später gemeldete“ eingetragen werden ſollen; maſſen Se. Majeſtät überzeuget ſind, daß die Religion ſich nicht erzwingen laſſe, folglich dieſe Unglückliche, wann zu ihrer Zurückführung und Bekehrung durch 6 Wochen alles angewendet worden, der Barmherzigkeit Gottes zu überlaſſen, ſelbe in ihren Unterthans-Schuldigkeiten nicht weiter zu beirren, ſondern, ihnen ebenfalls, wie allen andern der Gottesdienſt in ihrer Religion frey zu geſtatten, der Billigkeit angemeſſen ſey. Zu noch näherer Kenntniß der Grundſätze, nach welchen in dieſem Geſchäfte vorgegangen werden muß, will man dem Gubernio die Abſchrift des zur Beantwortung verſchiedener Fragen des königl. bömiſchen Gubernii an daſſelbe unterm 23ten April 1783 erlaſſenen Hofdekrets zu ſeiner Wiſſenſchaft und Direktion unter einem mittheilen.

Wien den 15ten May 1783.

Beylage an das königlich böhmiſche Gubernium.

Daſſelbe hat ſich in ſeinem Bericht vom 9ten curr. deſſen Beylagen hiemit zurückgehen, angefraget, ob bey dem ſich auf der Herrſchaft Liebeſchütz geäußerten Anſtand in Ertheilung des Unterrichts, den ſich in größerer Anzahl gemeldeten Akatholiſchen, ſothaner Unterricht nur einzelnen von der Geiſtlichkeit ertheilet werden dürfe.

Nun

Nun haben Se. kaiſerl. königl. Majeſtät den mit 1ten Jänner dieſes Jahrs zur unbeſchränkten Annahme der ehemaligen Erklärungen der Akatholiſchen (welche bishero bloß gleisneriſche Katholiken, und im Herzen verderbte Irrglaubige waren) feſtgeſetzten Termin anberaumet, um dem weitern Abfall von der katholiſchen Religion, und den diesfälligen Verführungen Schranken zu ſetzen, oder wenigſtens dieſen, ſo viel es durch menſchliche Verfügungen möglich iſt, einigermaſſen zu erſchweren. Als eine natürliche Folge dieſer allerhöchſten Abſicht iſt weiters angeordnet worden, daß diejenigen, die nach dieſer Zeitfriſt mit Erklärungen zu andern tolerirten Religionen hervorkommene, nicht mehr platterdings wie die erſteren unter die Unkatholiſchen aufgeſchrieben, ſondern durch 6 Wochen in Klöſtern, oder bey ihren Pfarrern unterrichtet, und **wenn dieſes Unglück ganze Gemeinden und mehrere Familien betreffen würde**, eigene dem **Werk gewachſene** Seelſorger zu ihnen abgeſchicket werden ſollen, um dieſe entweder aus eigener ſchlechten Unterrichtung und Leichtſinn, oder aus fremder Verführung irrende Menſchen, ihres Irrthums zu überzeugen, und ſie zur wahren Religion zurückzuführen, oder wenigſtens alles mögliche diesfalls zu ihrem Heil zu verſuchen, und ſie nur alsdann, wenn die Mittel fehlgeſchlagen hätten, ihrem freyen Willen, der ſich durch weltliche Strafe nicht zwingen läßt, und ihrem, wenn auch für ſie nachtheiligen Irrthum zu überlaſſen.

Dieſe allerhöchſte Willensmeynung hat das K. Gubernium nachmals mit dem Beyſatz kund zu machen: a) daß keinem, der nicht als ein wirklich gemeldeter Akatholik mit dem erforderlichen, verläßlichen

chen und legalen Zeugenſchaftszettel von ſeiner Obrigkeit verſehen iſt, der Zutritt zu den tolerirten akatholiſchen Andachtsübungen bey ſeiner, und desjenigen Paſtors, der ihn zu ſolchen zulieſe, ſchwereſter Beſtrafung geſtattet ſey; b) daß denen Obrigkeiten aber verboten ſey einen ſolchen Zeugenſchaftszettel jenen zu ertheilen, die ſich nach dem obgedachten Termin melden, oder gemeldet haben, ohne wenigſtens die vorgeſchriebene 6 wochentlichen Unterrichte erwieſenermaſſen empfangen zu haben; c) daß dieſe ſich ſpäter gemeldete alſo wenigſtens der landesfürſtlichen und väterlichen Sorgfalt Sr. Majeſtät ein Genüge leiſten, und denen vorläufigen ihnen zum Theile noch mangelnden Belehrungen aller Glaubensgegenſtände und Moral, gehorſam und willig unterziehen ſollen; d) daß jene derſelben, welche wider Vermuthen ſich dem angeordneten 6 wochentlichen Unterricht in der katholiſchen Religion einzeln, oder gemeinſchaftlich, je nachdem ſolches angeordnet werden wird, widerſetzen, ſolchen gar nicht anhören, oder mit Geſchrey und Ungeſtüm in geringſten hindern würden, als Uebertreter der allerhöchſten landesfürſtlichen Anordnungen und ungehorſame Unterthanen ſcharf würden gezüchtiget werden. Denn da es hierunter nicht um einen oberflächlichen, ſondern um den wirklichen Unterricht dieſer Irrenden zu thun iſt, ſo muß es alsdann, wo mehrere Familien ſich zugleich melden, dem Befund der hierzu beorderten, wie ſie verſehen wird, wohl gewählten, der Sache gewachſenen Geiſtlichen und Weltlichen überlaſſen bleiben, dieſen Unterricht gemeinſchaftlich oder einzeln zu ertheilen. e) Wenn ſich dieſe neu erklärte auch dieſer nachmaligen Kundmachung des allerhöchſten Befehls gemäß, dem gemeinſchaftlichen Unterrichte nicht gutwillig fügten, ſo

ſind

ſind ſie durch das Kreisamt, und mittels ihrer Obrigkeit, zu Vermeidung unangenehmer Auftritte einzelweis zu ihrem Pfarrer oder zu den verſchieden abgeordneten Seelſorgern, zu dem allergnädigſt anbefohlenen 6 wochentlichen Unterricht zu ſtellen, zu dem ſie, um den Abfall von der dominanten zu den tolerirten Religionen wenigſtens zu erſchweren, unnachſichtlich verhalten werden müſſen. Nun hat das K. Gubernium gegenwärtig ſich ſelbſt hiebey durch die vernünftige Beurtheilung zu leiten, daß jene, die ſich itzo gleich in ganzen Gemeinden melden, gelinder behandelt werden müſſen und ſollen, als jene, ſo nachher von der Religion abfallen, aus der hauptſächlichen Urſache, weil erſtere durch den ergangenen Verbot gewiß überraſchet worden, und ſicher ſchon vorhero Proteſtanten geweſen ſind, welcher Fall in Anſehung der Liebſchützer gegenwärtig wirklich einzutreten ſcheinet, und dahero dieſe ſanftmüthig zu belehren, und ganz gelind zu behandeln ſind. Wie dann überhaupt dem Kreisamt, den Obrigkeiten, den Beamten, und vorzüglich den Geiſtlichen ernſtlich einzuſchärfen iſt, ſich bey der Einberufung, nochmaliger Verkündigung des allerhöchſten Befehls und Anmahnung zu dem Religionsunterricht; auch bey dem Unterricht ſelbſt aller möglichen Sanftmuth und Gelindigkeit zu bedienen, alles rauhe Anfahren, Drohungen und Schmähungen ſorgfältig hindan zu laſſen, und das Wort Gottes mit Würde und Gelaſſenheit vorzutragen, damit die Irrenden überzeuget werden mögen, daß nicht zeitliche Abſichten, Eigennutz der Prieſterſchaft und Religionshaß, ſondern väterliche Sorgfalt und Liebe ihr Seelenheil zu wirken, dieſen Unterricht (zu weſſen Erleichterung kein Anſtand obwaltet, nach Anhandlaſſung der Or-

Digitized by Google

dinarien gute Bücher aus dem Religions-Fundo nach der Erſorderniß anzuſchaffen, und in den Gegenden, wo die meiſten Irrlehren ſich äußern, vertheilen zu laſſen) veranſtaltet haben; denn obſchon Se. Majeſtät denjenigen, die bereits einer anderen tolerirten Religion zugethan, und etwa ſchon in ſolcher gebohren ſind, die Ausübung derſelben nach den kundgemachten Toleranzgeſetzen geſtatteten, ſo wollten und würden doch Allerhöchſt dieſelbe keineswegs geſchehen laſſen, daß katholiſch gebohrne und erzogene Unterthanen nach freyer Willkühr oft aus Mangel des Unterrichts, aus Leichtſinn, aus Verführung unruhiger fanatiſcher Leute, oder durch Vorſpieglung zeitlicher Vortheile, als: daß ſie keine Stolam, keinen Zehend dem Pfarrer mehr abreichen dürfen ꝛc. ihre angebohrne wahre Religion, ſo oft es ihnen beliebet, verlaſſen und eine andere annehmen.

Fruchtet dann endlich alles dieſes noch nichts, ſo muß es dem Allmächtigen heimgeſtellet werden, die Herzen dieſer Unglücklichen auf andere Wege zurückzuführen! Uebrigens, und da aus dieſen mehrfältigen ſpätern Meldungen nicht ohne Grund vermuthet werden muß, daß es viele ſogenannte Miniſtellos, und andere Fanatiker im Lande geben müſſe, welche die leichtglaubigen und ſchlechter unterrichteten Bauern zu verführen, und zu ihren Glaubensverſammlungen zu verleiten ſuchen, dieſem Uebel aber allerdings Einhalt gethan werden muß: So iſt Sr. Majeſtät Befehl, hiemit im ganzen Lande kund zu machen, daß, wer immer mit Grund einer ſolchen Verführung und Proſelytenmacherey überführet werden kann, ſcharf geſtrafet, und aus dem Lande abgeſchaffet werden würde. Dahero dann dieſe meiſtens ohnehin bekannten Aufwiegler und Zeloten

durch

durch gütige Nachforſchungen zu erfragen, auf ihre Handlungen genau zu wachen, und im wirklichen Betretungsfall einsweilen zu entfernen, dann nach eingeholter Begnehmigung zu beſtrafen, auch allenfalls abzuſtiften, und entweder ganz aus den Erbländern, oder in Ungarn zu verſchieben ſeyn würden. Uebrigens aber den Kreisämtern einzubinden kommet, auf die ſich etwa aus Sachſen, Schleſien, oder der Lauſitz einſchleichende Fremde genaue acht zu tragen. Wien den 23ten April 1783.

Anmerkung.

Es iſt ſchon oben gemeldet worden, daß Se. Majeſtät den Termin verlängert haben, binnen welchem es geſtattet war, ſich zu dieſer oder jener tolerirten Religion zu bekennen; auch iſt zugleich angemerkt worden, wie nothwendig es ſey, einen peremptoriſchen Termin auch in dieſer Sache zu ſetzen; wo doch Gewiſſensfreyheit, und Verbannung alles Zwangs, ſo weit es die innere Sicherheit des Staates zuläßt, der heiligſte Anſpruch eines jeden iſt. Indeſſen haben wir auch, wie michs däucht zur Genüge dargethan, daß die innere Sicherheit des Staates oft der Gefahr zu Grunde zu gehen, ausgeſetzt wäre, wenn man dem Wink der Philoſophie, und des abſoluten Naturrechts zu ſehr folgen, und die gleichmächtigen, gleichwichtigen Winke der Staatsklugheit nicht achten wollte. Es mußte folglich ein Termin geſetzt werden. Für ſolche alſo, welche erſt nach dieſem Termine ſich meldeten, und zu einer von den akatholiſchen Religionen nach dieſem Termine bekannten, hat unſer Monarch verordnet, daß, da es zu vermu-

muthen iſt, daß ſolche Seelen nicht im Stande ſind, ſich allein zu rathen, ihnen ein Unterricht von 6 Wochen ertheilt werden ſollte. Es war dieſe Anordnung des Unterrichts von mehr als einer Seite nützlich. Da es mehrere Gründe geben könnte, aus welchen ſich jemand zu einer akatholiſchen Religion bekannte, ſo war dieſer Unterricht die beßte Gelegenheit, ſie zu erfahren. Wenn wirklich irrige Begriffe, eine Selbſttäuſchung, und ſonſt ein Grund, der aus der Sache ſelbſt floß, die Urſache dieſes Bekenntniſſes waren, ſo war dieſer Unterricht der beßte und einzige Weg, die irrigen Begriffe zu benehmen, den Geiſt, der in Verwirrung ſchwankte, zu ſtärken, und die Sache in den wahren Geſichtspunkt zu rücken. Waren aber andere Gründe da, beſtimmten Eigennutz, Halsſtarrigkeit, Troz, oder ſonſt ähnliche Gründe, zu dieſem Ausſchlage, ſo lernte man ſeinen Mann näher kennen, und wußte auch, je nachdem ſich dieſe Triebfedern deutlicher oder undeutlicher äußerten, die nothwendigen Vorſichten politiſcher Seite gegen ihn zu gebrauchen, und zu hindern, daß er das Uebel nicht weiter verbreite.

Indeſſen kennen wir nicht alle Wege des menſchlichen Geiſtes, und des menſchlichen Herzens, welches bey Religionsgegenſtänden oft mehr im Spiele iſt, als der Verſtand bey weitem nicht zur Hälfte; auch wiſſen wir, das die größten Männer, unzertrennlich an irrigen Meynungen kleben können, und daß es auch kleinere können, da jedermann nach ſeiner Art denkt. Es iſt alſo auch gewiß, daß wir immer möglicherweiſe, bey allem Andringen der Gegenbeweggründe aus den ſonderbarſten Urſachen an irgend eine Meynung feſt hängen können wie der Magnet am Eiſen, und daß wir eben ſo wenig wiſſen, warum

rum er dann hängen kann, als wir wiſſen, warum Magnet und Eiſen ſich nicht trennen. In dieſer vorausgeſetzten Lage kann der Menſch von dieſer Art von Grundſätzen nicht getrennt werden, ohne daß man ſein heiligſtes Recht, ſelbſt zu denken, ſelbſt zu wollen, und ſelbſt dieß oder jenes denken zu wollen, aufs höchſte beleidigt. Wie geſagt, das geht unter Menſchen nicht an; daher haben auch Seine Majeſtät befohlen, daß ſolche, da ſich die Religion nicht erzwingen laßt, wenn zu ihrer Zurückführung und Bekehrung durch 6 Wochen alles angewendet worden, der Barmherzigkeit Gottes zu überlaſſen, und in ihren Unterthansſchuldigkeiten nicht weiter zu beirren ſeyen.

Auch haben Seine Majeſtät, damit hierinfalls ſo genau und ſo menſchlich als möglich und politiſcherſeits thunlich iſt, vorgegangen werde, die beygedruckte Inſtruktion dem böhmiſchen Gubernium mitgetheilet.

Da die Vortheile dergleichen Religionsbegriffe unter den Bürgern für ſich ſelbſt offenbar ſind, die Beybringung dieſer oder jener Religionsgrundſätze aber kein leichtes Werk iſt, ſondern nebſt der vollſtändigſten Kenntniß der Religionsgegenſtände ſelbſt und ihrer anzüglichſten, für den einzelnen Menſchen intereſſanteſten Seite, auch die feinſte Menſchenkenntniß, den ſchönſten Karakter, die liebenswürdigſte Art das Zutrauen der Seelen zu gewinnen, als unentbehrliche Eigenſchaften vorausſetzt, ſo iſts einleuchtend, daß nicht jeder Seelſorger zu dieſem Werke geſchickt ſey, daß, je nachdem der Kopf, den man vor ſich hat, beſchaffen iſt, oft ein wahrer Philoſoph zu dieſem Werke gehört; und daher hat der Monarch verordnet, daß eigene dem

Werke gewachſene Männer zu dieſem Geſchäft beſtimmt werden ſollen. Die erſte Sorge der Biſchöfe wird alſo ſeyn, und ihr Gewiſſen heiſcht es mit allem Nachdrucke, dieſes Werk nur wahrhaft aufgeklärten Männern zu überlaſſen.

Da es indeſſen nicht die Gewiſſen zwingen heißt, wenn man ſie unterrichten läßt, indem es ihnen immer frey ſteht, nach dem empfangenen Unterricht doch ihren vorigen Meynungen anzuhängen, ſo iſt es ebenfalls offenbar, daß die Unterthanen mit Recht verbunden werden können, dem ſechswöchentlichen Unterrichte beyzuwohnen; da ſie ihnen im Grunde nichts derogirt, und von Seite des Staats eine politiſche Anſtalt, ein Geſetz iſt, das ſie eben ſo, wie ein anderes verbindet. Es zeigt alſo die Sache ſelbſt, daß derjenige, der ſich dieſen vorgeſchriebenen ſechswöchentlichen Unterrichte nicht unterziehen will, ein bürgerliches Verbrechen begehe, und wie jeder andere Uebertreter der Geſetze behandelt und gezüchtiget werden kann.

Damit aber von dieſem Unterricht gar nichts abſchrecken könne, haben Seine Majeſtät verordnet, daß nicht das mindeſte unanſtändige Betragen, nicht die mindeſte Beleidigung, oder Geringſchätzung, und um ſo viel weniger einige Zudringlichkeit, und eine Art von gewaltſamen Betreiben ſtatt haben ſoll. Es ſoll ſich nichts als Liebe äußern, und die Verkündiger der wahren Religion ſollen ſich als Bothen und Söhne einer Religion betragen, die ganz Liebe iſt. Auch ſoll der unterrichtende Seelſorger alle Mühe anwenden, dieſe Seelen nicht nur obenhin zu überreden, und durch Beredſamkeit zu täuſchen, ſondern vielmehr trachten, die Unterrichtenden wahrhaft aufzuklären, ihre Begriffe zu entwickeln, in Ordnung

zu

zu bringen; und ſie ſollen ihre Beruhigung und ihr Bekenntniß zur katholiſchen Religion auf klare und helle Ueberzeugung gründen. Daher haben auch Seine Majeſtät erklärt, es walte kein Anſtand ob, nach Anhandlaſſung der Ordinarien gute Bücher aus dem Religionsfondo nach der Erforderniß anzuſchaffen, und in den Gegenden, wo die meiſten Irrlehren ſich äußern, vertheilen zu laſſen.

Da es, wie wir oben angemerkt haben, auch im Eigennutze ſeinen Grund haben kann, daß ſich irgend jemand zu einer akatholiſchen Religion bekennt, und ſich mit Vorſpieglung der Erſparniſſe, daß ſie dem Pfarrer keinen Zehend mehr abreichen dürfen, u. ſ. w. locken laſſen, ſo iſt denſelben, die Niederträchtigkeit dieſer Gedanken, die alles überſteigende Wichtigkeit dieſes Geſchäfts, und die Geringfügigkeit der kleinen erhaſchten Vortheile gegen den unbeſchreiblichen Verluſt der allein ſelig machenden Religion begreiflich machen zu laſſen, verordnet worden.

Trauriger aber, und reichhaltiger an nachtheiligen Folgen, welche auch härter als die übrigen zu hemmen ſind, iſt die Proſelytenmacherey ſo vieler Fanatiker, die es für das ihrer Seele erſprießlichſte Werk halten, wenn ſie durch Religions- und Orthodoxiewuth getrieben, einen unglücklichen Schwarm nach ſich gezogen haben, der dem nachhängt, was er anſtaunt, und den Mund aufſpert, ohne ſich zu beſinnen.

Wer weiß nicht, daß die Sucht zu kontroverſiren unter den akatholiſchen Layen weit grimmiger herrſche, als unter den Katholicken. Die halbgelehrten Leute aus dem Pöbel, die hie und da etwas von polemiſchem Plunder erſchnappt haben, ſchlagen damit bey der Bierkanne herum; und zeigt ſich ihnen

hie und da ein Vortheil, ſo iſt nicht leicht ein Damm zu finden, der ihrer Proſelitenmacherey Einhalt thun könnte. Auch iſt oft ihr Gewiſſen ſo unglücklich geſtimmt, daß ſich ihr Geiſt zu dieſem Bekehrungsamte gleichſam beruft fühlt, daß ſie aus Liebe zum Menſchengeſchlecht, aus Drang und Mitleiden gegen ihre blinden Brüder ſich dieſem Geſchäfte widmen, und dann iſt es am allerſchwerſten ſie zu bändigen. Indeſſen mag ſich ihr Beſtreben in fanatiſchem Eifer, oder profanen Abſichten gründen, ſo ſind die Folgen doch immer gleich ſchädlich, und dem Staate höchſt gefährlich. Da ein ſolcher Eiferer nun einmal zu dieſem Amte nicht geſtellt iſt, und den Staat in ſeinen Schritten und Abſichten hindert, ſo iſt er mit Recht ein Verbrecher zu nennen, ein Uebertreter der Geſetze des Staats, und verdient in dieſer Rückſicht eine Strafe, welche immer größer ſeyn muß, je nachdem die Umſtände, die Lage der Bürger war, unter welchen er ſeinen Eifer lodern ließ. Denn die Strafe hat ſich immer mit nach den Wirkungen der Handlungen zu richten, nicht nur nach dem Willen des Handelnden, da ſie auch abſchrecken muß; denn wenn die Gemüther ohnedieß in Bewegung waren, und in der Bangigkeit des Schwankens zitterten, ſo war ſein Unternehmen immer ſchädlicher, wenn es in Rückſicht ſeiner, und ſeines Willens eben nicht tollkreiſter war. Daher blieb auch nichts übrig, als was gegenwärtige Verordnung vorſchreibt: ſolche Zoleten durch gütige Nachforſchungen zu erfragen, auf ihre Handlungen genau zu wachen, und im wirklichen Betretungsfall einsweilen zu entfernen, dann zu beſtrafen. Mehr denke ich, hab ich über dieſe Verordnung nicht zu erinnern.

149.

149.

Es ſeye über die, den Ordensgeiſtlichen von dem Pabſten Clemente VIII. de anno 1594 verliehene Bulla de largitione munerum, worinnen auch von Erwerb- und Veräußerungen der Temporalien Meldung geſchieht, das placitum regium nicht nur abzuſchlagen, ſondern auch derſelben Vorleſung allen Ordensgeiſtlichen ernſtlich zu verbieten.

Wien den 3ten Juny 1783.

Anmerkung.

Ob dem Landesfürſten das *placitum regium* gebühre? iſt nach meiner Meynung, ſchon längſt die Frage nicht mehr; denn die Sache iſt ſchon vorlängſt durch Beweiſe, und unwiderſprochene Thaten entſchieden worden. Um ſo viel weniger iſt hier mehr die Frage, da die Bulle, worüber hier gehandelt wird, lediglich eine Disziplinarſache betrift, und bey dieſer der Streit nie ſo grimmig und hartnäckig war, als wo man von Dogma und Ketzermacherey handelte.

Die eigentliche Frage, um welche es hier zu thun iſt, iſt alſo dieſe: ob die gegenwärtige Bulle ſolche Dinge enthält, welche die Zenſur des Monarchen in ſeinem Staate nicht paſſiren kann. Hiezu iſt es unumgänglich nothwendig, die Bulle ſelbſt zur Hand zu nehmen, ihren Inhalt etwas genauer zu zergliedern, und auf die Umſtände und herrſchenden Grundſätze des Staates anzuwenden; ſo denn daraus klar zu ſehen, ob ſich ihr Inhalt mit denſelben ver-

Digitized by Google

vertrage, oder nicht. De largitione munerum utriusque ſexus Regularibus interdictæ. Edita 1594.

Clemens Epiſcopus.

Ich extrahire ſie ganz kurz, und laſſe ſie gerne latein.

I. Omnibus Mendicantium & non Mendicantium ordinibus prohibetur quæcunque largitio & miſſio munerum.

II. Interdicitur ſub omni prætextu — niſi in Capitulo generali aut alia generali Congregatione ſe mature diſcuſſe unanimi conſenſu.

III. Omnia prohibentur, etiam elemoſinæ.

IV. Etiam inter ipſos Religioſos (niſi rerum minimarum) largitio penitus interdicitur.

V. Prohibentur excuſationes.

VI. Hoſpitalitatis & pietatatis opera excipiuntur.

VII. Omnis laicus & clericus cujuscunque dignitatis, qui quidquam receperit, ipſo facto tenetur ad reſtitutionem in utroque foro adeo, ut reſtitutione non facta, neque etiam in foro conſcientiæ abſolui poſſit. Reſtitutio debet fieri Monaſterio.

VIII. Transgreſſores declarantur voci activæ & paſſivæ incapaces.

Ich denke, wenn man den 7ten Artikel aufmerkſam lieſt, ſo fällt es gleich auf, was dahinter ſteckt. Der nur ein Allmoſen bekömmt, iſt verbunden, es zurückzuſtellen, um ſo viel mehr jener, der etwas nach der Meynung der Mönche ſelbſt nimmt. Ins Feuer mit dieſer Bulle! Ich wünſchte, daß der Raum es zuließe, ſie ganz zu zergliedern, und jeden Faden einzeln herauszureißen, der in dieſes Mönchengewebe eingeſponnen iſt.

150.

150.

Dem Gubernio wurde letzthin die Weiſung gegeben, wie ſich in Anſehung der vorhin der Religion wegen ausgewanderten, oder verſchickten Unterthanen bey ihrer Rückkehr benommen werden ſolle.

Nun laſſen Se. kaiſerl. königl. Majeſtät es hierbey in alle Wege bewenden, haben aber zugleich nachträglich ferner zu befehlen geruhet daß die wirklich katholiſch erzogenen Kinder dieſer Revertenten, wegen der Verführungsgefahr ihnen nicht zurückgeſtellet, ſondern hierwegen die ſchon beſtehenden Vorſichten beobachtet, jedoch immer von den derley ſich ereignenden Vorfällen, damit gewiß die akatholiſchen Aeltern nicht unbillig durch Trennung ihrer Kinder gekränket, und hierinn alle Mäßigung und Sorgfalt von allen Behörden angewendet werde, Bericht erſtattet werden ſolle.

Wien den 14ten July 1783.

Anmerkung.

Es iſt leider nur zu oft bewieſen, und gefühlt worden, daß nichts grauſamer ſey, als Gewiſſenszwang; nichts unerträglicher für den Dulder, nichts entehrender für den Auferleger; was ſoll ich alſo darüber etwas mehr ſprechen, etwas anders thun, als ſchweigen?

Es iſt von allen anerkannt, daß die Bartholomäusnächte auszuwiſchen wären aus der Geſchichte des Menſchengeſchlechts, oder vielmehr aus der Geſchichte ſeines Vorfalls. Wenige, und vielleicht keiner

ner iſt mehr, der nicht mit Thränen an die Feldzüge der Spanier, an die Inquiſition denkt; ja vielmehr iſt es zu des Menſchengeſchlechts Troſt und Ehre entſchieden, daß, wenn man in einem Buche die Inquiſition widerlegen wollte, ſolches als eine unnütze, das heißt, überflüßige, und für ſich ſelbſt offenbare Sache tadeln würde. Wir haben von unſern Fürſten Europens, beſonders von jenen, welche nur weltliche Fürſten ſind, nicht mehr zu fürchten, daß ſie unſeren Geiſt, oder vielmehr unſer Herz in dieſe Schraubſtöcke werden preſſen wollen.

Indeſſen rührt nicht aller Gewiſſenszwang blos von den Landesfürſten her; er rührt auch, und das vielleicht nachdrücklicher und unwiderſtehlicher von denen her, die uns durchs Blut vorgeſetzt, oder aus perſoneller Liebe allein theuer ſind, und daher auf uns imponiren. Es iſt nichts natürlicher, als daß der Vater, welcher dieſe oder jene Religion als die einzig wahre anſieht, daß er außer dieſer keine Rettung, keine Seligkeit glaubt, und daher jeden, der ſich nicht ebenfalls zu dieſer Religion bekennt, für verdammt hält; nichts, ſage ich, iſt natürlicher, als daß ſo ein Vater nichts heißer wünſcht, als alle Menſchen in eben dieſer Religion, einen Schaafſtall und einen Hirten zu ſehn. Je ſtärker dieſer Eifer in ihm brennt, je näher ſie ihm am Herzen liegen, deſto mehr wird er ſie zu ſeiner Seite zu gewinnen ſuchen; deſto unablåßiger und zudringlicher, deſto ſtürmender wird er nach dieſem intereſſanteſten aller Ziele, dem höchſten aller Gebote für ihn, hinarbeiten; und kann er Gewalt brauchen, kann er ſich ſchmeicheln, die Wirkung zu erzwingen, ſo wird er erzwingen wollen, und Gewalt brauchen. So wird

denn

Digitized by Google

denn am Ende der Vater über ſeine Kinder kein Mittel unverſucht laſſen, von dem er Erfolg ahndet.

Nun entſteht alſo die verwickelte Frage: was für Mittel der Monarch, oder der Staat überhaupt, anzuwenden befugt ſey, um Bürger zur herrſchenden Religion zu gewinnen, oder in ſelber zu erhalten; und beſonders in jenem Falle, wenn dieſe Perſonen noch unter den akatholiſchen Eltern ſtehen? Um Bürger zur herrſchenden Religion überhaupt zu gewinnen, hat er weiter kein Mittel, als daß er ihnen dann, wenn ſie Neigung zeigen, ſich zu derſelben zu bekennen, an die Hand gehe, und Gelegenheit gebe, den nöthigen Unterricht zu erlangen, der ſie auf ihrem Wege leite und beſtätige. Wenn die Bürger der herrſchenden Religion ſchon zugethan waren, und ſich nun zu einer andern bekennen wollen, ſo iſt ſchon bey den vorhergegangenen Verordnungen erklärt worden, was dem Monarchen zuſtehe. Nun iſt alſo die letzte Frage, was dem Monarchen in Rückſicht der Kinder zuſtehe, welche noch unter ihren Eltern ſtehen? Es iſt nach meiner Meynung ausgemacht, daß es eine Grauſamkeit wäre, den Eltern die Kinder, wider ihren Willen zu einer andern Religion zu entziehen. Der Monarch iſt eher befugt, den Akatholiken das Heyrathen zu verbieten, als ihnen das Recht zu nehmen, die Kinder in ihren eignen Religionsgrundſätzen zu erziehen. Ihre Kinder ſind ihr Blut; und ihren Kindern einen Gewiſſenszwang auferlegen, das hieße ſie ſelbſt unter dieſer Laſt erdrücken. Die Gefühle der Kinder in Rückſicht des Leidens ſind identiſch mit den Gefühlen der Eltern. Wer alſo einen Vater ſein Kind nehmen und wider deſſen Willen in einer andern Religion erziehen wollte, der würde tyran-

rannisch, der würde unmenschlich, abscheulich handeln: aber eigentlich nicht so sehr, weil (alles dieß politisch betrachtet) er dem Kinde, als weil er dem Vater oder der Mutter einen Gewiſſenszwang auferlegen würde. Indeſſen haben wir doch schon aus dem Vorhergehenden geſehen, daß es Fälle geben kann, wo Leute wegen der Religion verſchickt werden können, oder ſelbſt der Religion wegen auswandern; da tritt dann der Staat an die Stelle der Eltern, und dann ſteht es ihm natürlicherweiſe frey, das Kind in der herrſchenden Religion, das iſt, in der Religion des Staates, als des Vaters, zu erziehen, wie es dem zurückbleibenden Vater freygeſtanden hätte, daſſelbe in der Seinigen zu erziehen. Der Staat erzieht nun das Kind in der herrſchenden, das iſt bey uns, in der katholiſchen Religion: die katholiſchen Grundsätze werden nun ganz die Grundsätze des Kindes, es hängt daran, und wer es nun zwingen wollte, dieſe Grundsätze fahren zu laſſen, und andere anzunehmen, der würde ihm ebenfalls den ſträflichſten und grauſamſten Gewiſſenszwang auferlegen. Wenn nun alſo der Vater zurückkehrt, ſich im Lande mit Beybehaltung der tolerirten Religion anſäßig macht, und ſein katholiſch erzogenes Kind zurückfodert, iſt der Staat verbunden, das Kind demſelben zurückzuſtellen, oder iſt er berechtigt, es zurückzuhalten? — Meine Antwort iſt gerade: nein; er iſt nicht verbunden. Er hat das Kind nun einmal gleichſam durch Abtretung des Vaters unter ſeine unmittelbare Erziehunng genommen; er hat ihm rechtmäßig die katholiſchen Grundsätze beygebracht, von welchen es nimmer getrennt werden kann, ohne demſelben Gewiſſenszwang aufzulegen. Der Staat iſt nun nicht nur nicht berechtigt, demſelben ſelbſt keinen

nen Gewiſſenszwang aufzulegen, ſondern er iſt ſogar verbunden, ſelbes vor allem Gewiſſenszwange, der ihm anderswoher auferlegt werden möchte, zu ſchützen. Nun iſts aber augenſcheinlich, daß, da es, wie wir vorher angemerkt haben, jedem Vater äuſſerſt daran gelegen ſeyn muß, dem Kinde ſeine eignen Grundſätze beyzubringen, derſelbe auf alle mögliche Weiſe ſtreben wird, daſſelbe von der herrſchenden Religion abzuwenden, und zu ſeinen Grundſätzen zurückzulocken. Der Kampf zwiſchen der Liebe zu den Eltern und der innerliche Hang zu den Grundſätzen, in welchen es erzogen worden, werden in dem Kinde den heftigſten und bitterſten Schmerz verurſachen; wenn es auch dem Gewiſſenszwange, der auf ſelbes nun von allen Seiten loßſtürmt, nicht unterliegt, ſo befindet es ſich doch in einem ſehr betrübten Zuſtande, der ein wahrhaftes Uebel iſt, und der Staat iſt daher verpflichtet, das Kind von dieſem Kampfe zu retten. Nicht nur das Gebot des Obern legt Zwang auf, die zerfleiſchenden Bitten der Menſchen, die uns rühren, macht unſern Widerſtand oft weit ohnmächtiger. Es iſt alſo eine Pflicht des Staats, als des zweyten Vaters, oder des Stellvertreters des Vaters, daß er das katholiſch oder in der herrſchenden Religion erzogene Kind, nicht dieſem mittelbaren, oder gleichſamen Gewiſſenszwange Preiß gebe, deſſen Folgen oft ſchrecklicher ſind, als jene des geraden und offenbaren. Nebſt dieſer Pflicht des Staats, deren Wurzel im Naturrechte geſchlagen ſind, heiſchen auch den Blick des Staats auf ſeinen Vortheil, daß er ſo zu Werke gehe; denn wir haben ſchon bey einer andern Verordnung angemerkt, was für Vortheile der Staat davon ziehe, wenn ſich die Bürger zur herrſchenden Religion be-

ken-

kennen. Einen haben wir oben übergangen; welcher uns von Belange ſcheint, und den wir daher hier, da ſich eine ſo gute Gelegenheit anbeut, nicht vorüberlaſſen wollen; nämlich dieſen, daß der Staat durch die Prieſter der herrſchenden Religion die Glieder derſelben auch mit mehr Nachdrucke und Anhänglichkeit nach ſeinem Willen lenken, für ſein Intereſſe ſtimmen, und daher ſeinen Geſetzen gehorſamer machen kann. Je mehrere Glieder ſich nun alſo von der herrſchenden Religion trennen; deſto mehr verlieren (im Ganzen immer beträchtlich) auch die Geſetze von ihrer Wirkkraft. Da nun alſo Pflicht im eigentlichen Verſtande, und Klugheit, oder Rückſicht auf den Vortheil den Staat beſtimmen, ſich hiebey ſo zu betragen, und die Bürger bey der herrſchenden Religion zu erhalten, ſo iſt die gegenwärtige Verordnung, nach den vorausgeſetzten Bemerkungen ganz den Pflichten und Rechten des Staates angemeſſen. Auch iſt es kein Wunder, daß dieſe Verordnung nur im Allgemeinen ſpricht, und nicht mehr ins Detail geht. Es läßt ſich bey einer Sache, welche ſo viele Nüanceen zuläßt, nichts partikuläres, nichts zergliedertes beſtimmen. Weislich iſt indeſſen doch die vorſichtige Endeklauſel beygefügt: man ſolle trachten, daß gewiß die akatholiſchen Eltern nicht unbillig durch Trennung ihrer Kinder gekränkt, und hierinn alle Mäßigung und Sorgfalt von allen Behörden angewendet werde.

151.

Das J. Oe. Gubernium iſt in dem ganz recht daran, daß die Religioſen wann jene die

Fähig-

Fähigkeit, und übrige Eigenſchaften beſitzen, eben ſo gut, als die Weltgeiſtlichen, Pfarrer, oder Lokalkapläne anzuſtellen ſeyen.

Wien den 22ten July 1783.

Anmerkung.

Wir wiſſen leider nur zu gut, und es beweiſet uns auch die Geſchichte aller Zeiten, was der Mangel an Beſchäftigung für ſchädliche Folgen nach ſich ziehet. Wir wollen wegen der Identität der Sache nur kurz auf die Anachoreten und Herrn Zimmermanns Werk über die Einſamkeit verwieſen haben. Denn nicht nur, daß dieſe von dem Staatskörper abgeſchnittenen Glieder dem Staate ganz und gar keinen Dienſt leiſten, und demſelben eine unnütze, niederdrückende Laſt ſind, ſo ſind ſie doch eine weit gefährlichere Geſellſchaft, wenn man betrachtet, was ſie in Rückſicht des Aberglaubens für ſchädliche Wirkungen hervorbringen können, wie ſie in ihrer Einſamkeit Muße genug finden, alle die phantaſtiſchen Begriffe, welche ihre Unthätigkeit im bürgerlichen Leben gebiert, in ein ordentliches Syſtem zuſammenſchmieden können, deſſen Folgen weit unhinderlicher, viel weiter greifender und daurender ſind, als die Wirkungen iſolirter Schwärmereyen, wenn ich mich ſo ausdrücken darf. Ein fernerer und ſehr wichtiger Nachtheil der Mönchsorden im Staate, welcher unterdeſſen von den Unterſuchern des Mönchthums, ſo viel ich weiß, bisher noch nicht hinlänglich gerügt worden, iſt, daß der Mönchsſtand durch die Abſonderung von dem übrigen geiſtlichen Stande eine Art von übermenſchlichem Anſehen in den Augen des

Pöbels gewinnt, und daß daher das Anſehen aller Eigenthümlichkeiten des Mönchsſtandes daher ungemein erhöhet wird. Indeſſen wäre es doch überflüßig, von dem Nachtheile deſſelben im Staate viel zu ſprechen, da nicht nur ſo viele Männer denſelben hinlänglich bewieſen haben, ſondern auch das übergroſſe Anſehen dieſer Orden ſelbſt in den Augen des gemeinen Mannes nicht mehr ſo ganz blendend iſt, als es leider! vorhin war. Die Wahrheit ſteht nun einmal feſt: macht die Mönche zu Bürgern, ſo werden ſie Glieder des Staats, die zum Wohl deſſelben mitwirken, und ſind demſelben zu keiner Laſt mehr. Wer die Beweggründe zu ſeinem Glücklichſeyn nicht aus der allgemeinen Theilnehmung an Wohlfahrt ſchöpft, der intereſſirt ſich auch für dieſe allgemeine Wohlfahrt nicht; wer aber mit in der Menge ſteht, und deſſen Wohl nur von dem Wohl des Ganzen unmittelbar abhängt, der wird zur Erhaltung deſſelben nach Möglichkeit beytragen. Dieß mag und ſoll nun erreicht werden, ſobald, und in ſo weit als es möglich ſeyn wird. Man muß alſo, wenn dieſe nachtheiligen Folgen gehemmt werden ſollen, die Mönche in Thätigkeit ſetzen. Der nächſte Schritt hiezu iſt, ſie wie andere Geiſtliche zu behandeln, und ihnen die allen Prieſtern heilige Seelſorge, nicht nur mit Betrachtung und Gebet, ſondern durch Mitwirkung und Handanlegung zur Pflicht und zum Amte zu machen. Da indeſſen, um in der Seelſorge nicht mehr Schaden, als Nutzen zu verurſachen, ſehr viele Kenntniſſe erfordert werden, welche mit dem gewöhnlichen Mönchsgeiſte nicht nur ganz und gar nicht zuſammenpaſſen, ſondern denſelben völlig ausſchließen, ſo iſt es allerdings einleuchtend, daß die Mönche nur dann wie die Weltgeiſtlichen zu gebrauchen ſind, wenn ſie,

wie

Digitized by Google

wie die Verordnung ſagt, die Fähigkeit und übrigen Eigenſchaften beſitzen, welche dazu erfodert werden. Thätigkeit iſt das Antidotum des Mönchthums; iſt das einzige Mittel wider dieſe verruffene Doſſana, die den ganzen Staatskörper zum ſiechen Gerippe machen würde. Ich kann mich nicht enthalten, ein artiges Anekdötchen hier einzuſchalten. Ich war neulich wider meinen Willen in einem Hauſe, das ganz von Mönchen regiert wird, welche die alte gnädige Frau, oder vielmehr ihren Wein um alle Stunden des Tages beſuchen. Ein Franziskaner, der über die Aufklärungsſchriften ganz abſcheulich gewinſelt hatte, behauptete durchaus, daß das Bücherleſen zum Gelehrtwerden keineswegs nothwendig ſey. Sein Argument war das: Richtig iſt es, daß der, welcher das erſte Buch geſchrieben hat, ein gelehrter Mann war. Atqui der Verfaſſer des erſten Buches konnte vorher noch keines geleſen haben, Ergo iſt das Bücher leſen zum gelehrt werden keineswegs nothwendig. — Was für Dinge erſinnt der träge Mönch, um recht nach Herzensluſt faulenzen zu können?

152.

Ueber die von den ehmaligen Jeſuiten vergebene Pfarreyen wird von hier aus kein Präſentationsbrief ausgefertiget, ſondern die Länderſtellen haben nach erhaltener Benennung des Præſentandi das weitere zu verlaſſen. Dem J. Oe. Gubernio beſchiehet dahero zur Erledigung des diesfälligen Berichts vom 4ten elapſi der Auftrag, den Präſentationsbrief für den Trinitarier P. Eugen auf die

Pfarr Kapſenberg auf die dem Gubernio eingera- thene Art zu erlaſſen.

Wien den 22ten July 1783.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung liegt mit ihren Urſachen offenbar am Tage, und bedarf daher keiner weiteren Auslegung.

153.

Nachdem die akatholiſchen Geſangbücher, ſo zu Regenſpurg und Ortenburg aufgeleget ſind, vielfältige theils unſchickſame, theils anzügliche Stellen gegen die dominante Religion enthalten, theils es denſelben an Sprachrichtigkeit, Wahl und Deutlichkeit der Lieder gebricht, von jenem Geſangbuch aber, ſo von dem Conſiſtorio Aug. Conf. zu Teſchen gutgeheißen worden, und in aller Rückſicht vor andern den Vorzug verdienet, eine hinlängliche Auflage von hierländigen Buchdruckern hergeſtellet worden: So haben Se. Majeſtät gnädigſt zu entſchließen geruhet, daß von nun an die Einfuhr vorbeſagter fremder akatholiſchen Geſangbücher verboten ſeyn ſolle.

Welches ihm Gubernio hiemit zur Wiſſenſchaft, mit der Verfügung angedeutet wird, daß ſelbes den allſeitigen Paſtoren mitgeben ſolle, ihren Glaubensgemeinden in ihren Kanzelreden, und ſonſten wohl begreiflich zu machen trachten, daß dieſe ausländiſchen Geſangbücher nur wegen ihres unvollkommenen, und viel ſchlechteren Inhalts, und von darum

rum verboten worden, um den allſeitigen Akatholiſchen zu ihren immer ungezwungen verbleibenden Andachtsübungen beſſere Andachts- oder Geſangbücher, welche das Teſchniſche Conſiſtorium Aug. Conf. begnemiget hat, in die Hände zu geben, und unnütze Verſendungen der Gelder außer Landes zu vermeiden. Wien den 24ten July 1783.

Anmerkung.

Wir haben bey einer andern Gelegenheit ausführlich von der Toleranz geſprochen, und genau beſtimmt, in was für Gränzen ſie ſich nothwendigerweiſe zurückhalten müße, wenn ſie nicht, wie vormals, drückend bleiben, und keine wahre Toleranz ſey; oder wenn ſie nicht in Indifferentismus ausarten ſoll. Zwey Extrema, welche mit einander zu wetteifern ſcheinen, welches von beyden nachtheiligere Folgen hervorbringe? Die Geſchichte ſcheint in der That, trotz der häßlichen Natur des zweyten, doch der erſten den Sieg durch viele Jahrhunderte zuerkannt zu haben. Hier iſt noch ein partikulärer Fall nachzutragen, von welchem oben zu reden keine Gelegenheit war. Es iſt ganz einleuchtend, daß, da die Geſänge ein nothwendiger Theil des akatholiſchen Gottesdienſtes ſind, auch nothwendig den Proteſtanten die erforderlichen Geſangbücher zugelaſſen werden müßen. Indeſſen kommt aber doch hier einiges von der politiſchen Seite zu betrachten. Es iſt eine bey vielen ſtreitige Frage, ob der katholiſche Landesfürſt auch ein Recht habe, die Leſe- und Geſangbücher der Akatholiſchen, welchen er die Toleranz angedeihen läßt, zu unterſuchen, ob dieſelben etwas nachtheiliges

enthalten, oder nicht? Viele beantworten dieſe Frage geradezu mit ja — viele mit nein. Mir ſcheinen beyde Antworten fehlerhaft, weil ſie zu allgemein ſind. Der Regent hat das Recht zu unterſuchen, ob die Geſang-und andere proteſtantiſche Bücher nichts wider den Staat, die guten Sitten, und wider die herrſchende Religion enthalte; und da niemand mehr dem Regenten das Recht ſtreitig macht, ſelbſt päbſtliche Bullen in dieſer Abſicht zu durchleſen, ſo wird man auch nicht zaudern, es demſelben in Rückſicht der proteſtantiſchen Bücher zuzugeſtehen. Hingegen hat er das Recht nicht, zu unterſuchen, ob nichts darinn enthalten ſey, was dem reinen Proteſtantismus nachtheilig ſeyn könnte; die Gewiſſensfreyheit bey den Proteſtanten ſelbſt iſt hier zu uneingeſchränkt, als daß man dieſes Recht einem Nichtproteſtanten zuerkennen könnte. Artete der Proteſtantismus in Irreligioſität, oder in eine Religion aus, welche durch die Toleranz nicht geſtattet worden iſt, ſo wird der Regent allerdings das Nothwendige vorzukehren haben, denn hier iſt dann ganz ein anderer Fall.

Noch eine andere Betrachtung iſt aber von der politiſchen Seite zu machen: ob es nämlich zum Nachtheile der im Orte ſelbſt befindlichen Buchhändler und Buchdrucker zu geſtatten ſey, daß Bücher, welche für ſonſt niemanden, als für die Tolerirten brauchbar ſind, eingeführt und verkauft werden. Ich denke der Regent ſey allerdings berechtigt, ſolche im Orte, oder im Lande ſelbſt auflegen zu laſſen, und ſeinen Unterthanen dieſen Vortheil zuzuwenden. Da nun alſo die Ortenburger und Regenſpurger Geſangbücher noch überdieß viel Unrichtiges und ſelbſt Anzügliches gegen die dominante Religion enthalten, ſo iſt die Verordnung, die wir vor uns haben, und die Ver-

anſtal-

Digitized by Google

anſtaltung einer Auflage der approbirten Geſangbü-
cher der höchſten Billigkeit angemeſſen. Erſtern, die über dieſe Materie ihr Ohr und ihr Herz verſchloſſen haben, iſt nichts mehr zu ſagen, weil ſie nichts mehr hören wollen, und den übrigen iſt, wie ich glaube, genug geſagt worden.

So iſt es auch Pflicht von Seite des Landesfürſten, keine Bücher zu geſtatten, die ſich Ausfälle wider die herrſchende Religion erlauben, um ſo mehr, wenn ſolche noch in einer einfältigen Schreibart abgefaſſet ſind. Wir haben ſo viele Skribenten, die ſich ſo gern mit dem zufälligen der Religion herumbeißen, und dabey des Weſentlichen ganz vergeſſen. Ein gewiſſer Probſt, den ſie den Vorſteher der kleinen Kirche heiſſen, ward von anſehnlichen Männern gebeten, den proteſtantiſchen Kontinuator des Boſſuets zu refutiren, der ſich dort und da über einige Dogmata hermacht; allein der Herr Probſt entſchuldigte ſich mit dem Schwalle ſeiner andern, folglich wichtigern Geſchäfte, denn er lag eben gegen den Faſt wegen des Chriſtkindesſegen, und gegen den Merz der Toleranz halber zu Felde.

154.

Es iſt über einen bey Gelegenheit eines in Lebzeiten des erſtern Weibs mit ſeiner dermaligen Braut unternommenen Ehebruchs unterm 15. May an. curr. erſtatteten Anfragsbericht, vermög des ſub dato 2ten & præſ. 9ten dieſes hereingelangten kaiſerl. königl. Hofkanzleydekrets allergnädigſt reſolviret und erläuteret worden, daß das Ehepatent

 nach

nach der Natur eines jeden Geſetzes nicht die caſus præteritos, ſondern allein die künftige Fälle betreſſe, mithin auch deſſen §. 18. als ein eigentliches Strafgeſetz bloß von künftigen Laſtern verſtanden werden könne. Ferners wurde auf die weitere Anfrage, wer mit Entſcheidung der, aus Gelegenheit des Ehepatentes vorkommenden Fällen fürzugehen habe? dem Gubernio die Weiſung ertheilet, daß jene Fälle wo es auf die Diſpenſation von einem durch das Ehepatent als bindend beybehaltenem Hinderniſſe ankomme, unter die politiſchen Stellen gehören, wohingegen alle jene Fälle des Ehepatents, welche von dem Richter, oder der Gerichtsſtelle reden, bloßerdings von dem Civilrichter zu verſtehen ſeyen, und derſelbe in allen dieſen Fällen um ſo mehr angegangen werden müſſe, weil es lauter ſolche Fälle ſeyen, wo über einen bürgerlichen Kontrakt ein Prozeß erhoben, oder ein Vergleich eingegangen wurde. Welche allerhöchſte Erläuterungs-Reſolution alſo den Herrn Ordinariis zur benehmlichen Wiſſenſchaft und Belehrung der unterſtehenden Geiſtlichkeit hiemit eröffnet wird. Wien den 2ten Auguſti 1783.

Anmerkung.

Faſt ſollte man anſtehn, die Feder über einen ſolchen Gegenſtand, welcher hell am Tage liegt, anzuſetzen; da aber noch in manchen Augen die Frage, ob es ganz und gar kein Geſetz geben könne, welches ſich auf vergangene Fälle erſtreckt, noch nicht vollkommen entwickelt ſeyn möchte, ſo wollen wir ſie mit wenigen Worten berühren. Wenn Handlungen eine höchſt wichtige, und dem Staate nachtheilige

Folgen nach ſich ziehen, ſo kann ſie der Regent für null nnd nichtig erklären; wie er Handlungen, zu welchen der Handelnde zu verrichten kein Recht hatte, für null und nichtig erklärt. Bey andern Handlungen, bey welchen es nothwendig geweſen wäre, daß das Geſetz vorher exiſtirt hätte, findet dieſes nicht ſtatt; es kann hier genug ſeyn, um es klar einſehen zu machen, daß auch das Ehepatent ein Geſetz von jener Art geweſen ſey, welches keine vorhergegangenen Handlungen aufheben konnte und ſollte.

155.

Dem J. Oe. Gubernio ſind zwar bereits vor längerer Zeit diejenigen Direktivregeln bekannt gemacht worden, nach welchen ſich in Bearbeitung des Pfarreinrichtungs-Geſchäftes auf dem Lande, benommen werden muß; nachdem aber mit dieſem Geſchäft auch die allerhöchſt anbefohlene Regulirung des Cleri Regularis, in jener Maſſe im Zuſammenhange ſtehet, als die in dem Lande befindliche Stifter und Klöſter in Abſicht auf die Seelſorge auch führohin nothwendig und nützlich, oder aber entbehrlich, und damit entweder beyzubehalten, oder aufzuheben, und mit andern Klöſtern ihres Ordens zu vereinigen ſeyn dürften; ſo werden denſelben die von Sr. Majeſtät bey Gelegenheit der bereits zu Stand gebrachten Pfarreinrichtung in Niederöſterreich diesfalls vorgeſchriebene und beobachtete Maßregeln in der Abſicht hiemit ebenfalls bekannt gemacht, damit dieſelbe bey Bearbeitung des Pfarrgeſchäftes, und der damit verbundenen Regulirung

des

des Cleri Regularis pro futuro & ſtabili ſich gleichfalls nach ſolchen benehmen, und ihre untereinſtigen Vorſchläge über die beyzubehaltenden oder aufzuhebenden Klöſter, und was für ein Numerus in den erſteren zu fixiren ſey, darnach einrichten möge.

Erſtens: Gleichwie durch die Errichtung mehrerer neuer Pfarren und Lokalkaplaneyen, und durch die Zugebung einiger Cooperatoren an die ſchon beſtehenden Pfarren die Seelſorge im allgemeinen eine beträchtliche Verbeſſerung erhält, alſo wird auch in dieſem Verhältniſſe jene außerordentliche Hilfe minder nothwendig, welche die Klöſter verſchiedentlich aus Mangel der hinlänglich beſetzten Pfarren bishero geleiſtet haben, und kann daher eine verhältnißmäſſige Verminderung derſelben zugleich mit der Pfarreinrichtung allerdings an jenen Orten Platz greifen, wo ſie entweder an einem und dem nemlichen Orte oder manchmal in der Nähe zuſammengedrängt ſind, daß ſie führohin keine hinlängliche Beſchäftigung in der Seelſorge finden würden; dagegen muß aber

Zweytens: der Bedacht immer darauf genommen werden, daß für einen jeden Bezirk von mehreren Stunden, ſoweit es die Lokalität zuläßt, und auch in jeder Stadt ein oder anderes Stift oder Kloſter verbleibe, welches in allem Falle mit ſeinen unterhaltenen Geiſtlichen zur Aushilfe in der daſigen Gegend dienen mag.

Drittens: Sind jene Stifter und Klöſter, die derzeit über 30 Perſonen unterhalten, in dem numero fixo für das Künftige auf die Hälfte, und die unter 30 Individuen zählen, auf 2 Drittel herabzuſetzen, die aber, wo weniger als 20 Geiſtliche ſich befinden, ganz zu Pfarren oder Dekanaten zu verwenden, oder mit andern Klöſtern ihres Ordens zu ver=

vereinigen, und wird dem J. Oe. Gubernio, wann einmal die Klöſter, welche nach dieſer Vorſchrift herabzuſetzen, oder ganz aufzuheben ſind, beſtimmet ſeyn werden, über die Modalität, wie ein und das andere in die Ausführung zu ſetzen ſey, die weitere Belehrung ſeiner Zeit zukommen.

Viertens: Unter dem Numero fixo der Religioſen ſind aber nur diejenigen, welche in dem Kloſter ſelbſt verbleiben, um allda zu den vorfallenden Verrichtungen angewendet zu werden, nicht aber auf die zu rechnen, welche manche Stifter und Klöſter entweder auf die ſchon innhabenden, oder ihnen künftig zuzuwendenden neuen Pfarren hinausſchicken, und allda für beſtändig unterhalten müſſen, weil ſonſt bey mehreren die Zahl der im Kloſter zu verbleibenden gar zu gering ausfallen, und ſie auch nicht im Stande ſeyn würden, die aufhabenden Seelſorgerſtellen immer mit tüchtigen Leuten zu beſetzen.

Fünftens: Gehet die allerhöchſte Geſinnung dahin, daß, da mit dieſer Reduction des Perſonalſtandes ſich nach und nach in den Stiftern und Klöſtern ein merklicher Raum ergeben wird, in jene Stifter, die große Gebäude haben, führohin die emeritirten und gebrechlichen Geiſtlichen von der geſammten Seelſorge, und reſpective von dem betreffenden Orden dergeſtalt untergebracht werden ſollen, daß dieſe von ihren Penſionen daſelbſt zu leben, und nur die Wohnung und die Spiritualia zu genießen haben.

Sechſtens: Beſtehet der ausdrückliche allergnädigſte Befehl, daß die alten Pfarren bey dem bisherigen Genuße ihrer geſtifteten Einkünfte verbleiben, und durch die Errichtung der neuen hieran keinen

nen Abbruch leiden ſollen; daher in den abzugebenden Gutachten in regula auf keine ſolchen Vorſchläge der Antrag zu richten iſt, vermög welchen die neuen Pfarren auf Unkoſten der alten zu dotiren wären, ſondern wenn einmal beſtimmet ſeyn wird, an welchem Orte Pfarren oder Lokalkaplaneyen zu errichten die Nothwendigkeit erfordere, ſo wird demſelben auch über die Art der Dotirung das weitere zukommen.

Nach dieſen Grundſätzen hat alſo daſſelbe das Kloſter-Regulirungsgeſchäft zu bearbeiten, diejenigen Stifter und Klöſter nach den Diöceſen, Decanaten oder Vikariaten anzuzeigen, welche nach ſeinem Dafürhalten in Abſicht auf die Seelſorge führohin beyzubehalten, oder auszulaſſen ſeyn dürften, und zugleich den für die erſtere zu beſtimmenden Numerum fixum zu berechnen, das ganze aber zugleich mit dem Pfarreinrichtungs-Bericht einzuſchicken, oder ſo weit ſchon einige diesfällige Berichte ſtückweis eingelanget ſind, ſolches nachzutragen.

Wien den 16ten Auguſt 1783.

Anmerkung.

Da über alle hier vorkommende Punkte, ſchon bey einer andern Gelegenheit die Rede war, ſo hat man hier weiter nichts, als ſich auf die bereits gemachten Erinnerungen beziehen wollen.

156.

Seine Majeſtät haben entſchloſſen, daß die vermöge Verordnung vom 12ten April 1772 bisher

her zu führen erlaubten Prozeſſionen nach Maria Zell in Steyermark, von nun an aufgehoben und eingeſtellet, die darauf etwa gemachte Stiftungen aber nach dem Beyſpiel der übrigen Proceſſionen, welche aufgehöret haben, ebenfalls zu Erziehung der Jugend gewidmet werden ſollen.

Welchen Verbot das Gubernium, wenn dortlandes eine dergleichen Prozeſſion üblich wäre, ſogleich zur Nachahmung kund zu machen haben wird.

Wien den 30ten Auguſt 1783.

Anmerkung.

Mich deucht, es ſey eine ſehr geringe Mühe einem nur etwas aufgeklärten Verſtande begreiflich zu machen, daß dieſe Prozeſſionen eine das Chriſtenthum und den Menſchenverſtand entehrende Albernheit geweſen ſeyen. Da ich indeſſen doch viele Perſonen ſelbſt kenne, welchen dieſe Zeremonie unvergeßlich iſt, und welche die Aufhebung derſelben als einen unerſetzlichen Verluſt, den die Religion gelitten hat, betrachten: ſo halte ich es nicht für überflüßig, ein Wörtchen darüber zu ſprechen.

Der Zweck dieſer Prozeſſion war nicht allein Andacht, an und für ſich betrachtet; denn ſelbſt die roheſten Menſchen geſtehen ein, daß man ſeine Andacht zu der Maria, die im Himmel iſt, und zu keinem Bilde haben müße, weil alle Bilder nur die Mutter Gottes im Himmel vorſtellen, folglich alle nur kraftloſe Abbildungen ſind, welche dem Menſchen nichts nützen können.

Auch geſtehen viele zwar ein, daß die Abbildung an und für ſich, freylich von keiner Kraft ſey, aber

aber, daß ſo viele Wunder an einem ſolchen Gnadenorte, zu dem gewallfahrtet wird, geſchehen ſeyen; daß man ſicher ſchließen könnte, die heilige Jungfrau habe den Wohnſitz ihrer Gnaden vielmehr an einem ſolchen Wallfahrtsorte als an einem andern aufgeſchlagen. Aber was für menſchliche Begriffe legt man da der heiligen Jungfrau bey? Kann wohl die heilige verklärte Jungfrau aus einem Gegenſtande, welcher gar keine Verbindung mit der Sache ſelbſt, mit der Bitte des Betenden hat, Beweggründe hernehmen, vermöge welchen ſie dem Betenden etwas abſchlägt oder gewähret? Holt das Gebet nicht ſeine Kraft einzig und allein von der Meynung des Herzens; einzig und allein vom Vertrauen des Betenden her? — Gut, ſagen ſie, der Betende hat mehr Vertrauen gerade nach Mariazell? — Was ſoll das? Sein Vertrauen, das er gerade in dieſen Ort ſetzt, iſt der Vernunft zuwider, iſt thöricht, und kann alſo der heiligen Jungfrau kein Beweggrund ſeyn. Sie ſieht auf gegründete Bitten, nicht auf einen ſo einfältigen Grund.

Die letzte Ausflucht, zu welcher ſich ſolche einfältige Vertheidiger der Wallfahrten am Ende retten müſſen, iſt dieſe, daß es der heiligen Jungfrau angenehm ſey, wenn ſie ihr zu Liebe dieſe Reiſe machen, und die Beſchwerlichkeiten des Weges ausſtehen. — Gut, ich will zugeben, daß eine Art von Kaſteyung, von Aufopferung der heiligen Jungfrau angenehm ſeyn kann; wird ihr aber jede angenehm ſeyn? Kann ihr eine ſolche angenehm ſeyn, wodurch eine koſtbare Zeit für die bürgerlichen Geſchäfte verloren geht, da man doch zu Hauſe eben ſo gut hätte beten, und ſich auf eine andere Art kaſteyen, oder eine andere Beſchwerlichkeit ihr aufopfern könnnen.

Digitized by Google

nen. Ich will nicht einmal erinnern, daß die Reiſen nach den Wallfahrtsorten meiſtens in Luſtbarkeiten und oft gar in Gottloſigkeiten hingebracht werden, wo man entweder ſelbſt Aergerniſſe giebt, oder geärgert wird? — Hat Gott, welcher doch ſelbſt Kaſteyungen, z. B. Faſten vorgeſchrieben, und durch ſein Beyſpiel gelehrt hat; hat Gott jemals eine Art von Wallfahrt vorgeſchrieben? — Nein, nirgends, und dieß iſt allein Beweiß genug, daß die Wallfahrten, oder alle zeitverſplitternden Andachten, welche dem bürgerlichen Leben nachtheilig ſind, Gott nicht angenehm ſeyen, indem er ſie ſonſt gewiß ſelbſt eingeführt, und durch ſein eignes Beyſpiel gelehrt haben würde.

157.

Seine K. K. Majeſt. befehlen, daß ſämmtlichen Herrn Ordinariis der Irrthum, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disciplinar-Satzungen des geiſtlichen Rechtes bloß mit Rückſicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben, dahingegen ſelbe in Beziehung auf das Sakrament noch immer beſtünden, und von katholiſchen Partheyen zu beobachten ſeyen, benommen, und die Herren Biſchöfe, wenn ſelbe mit einem gleichen Geſuch auftreten würden, damit ab- und dahin angewieſen werden ſollen, daß ſie auch ohne Erlaſſung eines Hirtenbriefs das in Eheſachen publicirte Patent ſeinem ganzen Inhalt nach auf das genaueſte zu beobachten, und ſich ſowohl in Betreff der in dieſem Geſetze für ungültig erklärten, als auch der, vermöge dieſes Geſetzes gültigen Ehen von aller Erregung

regung einiger Colliſion auf das ſorgfältigſte zu hüten, und eben hiernach ihre Pfarrer, Seelſorger und Prediger anzuweiſen hätten.

Graz den 4ten September 1783.

Anmerkung.

Daß es weit leichter, und ganz etwas anderes ſey, einen Satz in der Theorie zuzulaſſen, als deſſen Ausführung, deſſen Praxin zu geſtatten, iſt ſchon durch tauſend Beyſpiele bewieſen worden, und einer der augenſcheinlichſten Beweiſe iſt das empörerische Gefühl, welches ſich bey einem groſſen Haufen unſrer Geiſtlichkeit, und ſelbſt bey manchen Biſchöfen regt, wenn irgend ein Monarch etwas in den Disciplinarverordnungen ändern will; obſchon es heutzutage im Munde, aber nur im Munde aller Theologen und Kanoniſten ausgemacht iſt, daß die Disciplinargeſetze in einem Lande ihre Kraft nur durch die beſtättigende Anordnung des Monarchen oder überhaupt des regierenden Theiles erhalten. In der That, es wird außer Rom faſt kein kanoniſtiſches Werk geſchrieben werden, welches dieſe Wahrheit mehr in Zweifel ſetzte. Daß aber beſonders das Ehepatent dieſes Gefühl gleichſam ſtürmend gemacht hat, hat keinen andern Grund, als daß die Herren Biſchöfe nicht allzuklare Begriffe über dieſen Punkt haben. Sie ſehen nämlich ſelbſt die Disciplinargeſetze über dieſen Punkt nicht für pure, lautere Disciplinargeſetze an, und das, was ſie hierinn täuſcht, iſt die nahe Verwandſchaft der Disciplin und des Dogma in dieſem Falle. Eine Sache welche zwey Seiten hat, iſt härter zu betrachten, als eine andere; die nur eine hat; welche

ſich

ſich klar ins Geſicht ſtellt, und beſonders wird es jenen Perſonen ſchwer, zwo Seiten daran zu entdecken, welche bisher nur immer eine einzige zu ſehen gewohnt waren, und ſich nie hätten einfallen laſſen, daß es hier einmal etwas zu unterſcheiden geben ſollte. Der Doppelbegriff der Ehe als bürgerlicher Kontrakt und als Sakrament, iſt ihnen ein unauflößlicher gordiſcher Knoten, und wer ihn auch offenbar auflößt, der ſcheint ihnen doch denſelben mit einem Schwerte entzwey gehaut zu haben. Daß er indeſſen doch ganz auflößlich ſey, daß er nothwendig aufgelößt werden müße, davon anderswo. Hier haben wir weiter nichts anzumerken, als daß es traurig ſey, wenn ein Monarch im achtzehnten Jahrhundert, gegen das Ende deſſelben, den Biſchöfen einen ſo wichtigen Wahn benehmen muß, wenn er ſie ermahnen muß, den untergeordneten Clerus darnach zu belehren. Daß kein Hirtenbrief erlaſſen werden ſollte, war in dieſer Rückſicht beſonders nothwendig. Es iſt wahr, wenn es auch irgend einen Biſchof gelüſten ſollte, etwas Irriges darinn vorzutragen, die Zenſur wird es nicht zulaſſen. Aber wird dieß, da doch nichts verborgen bleibt, und wenigſtens durch die Fanatiker ausgetrommelt wird, wird es nicht unangenehme Begriffe, und bey dem Volke Mißtrauen gegen den Biſchof oder den Monarchen, Trotz bey den Geiſtlichen, Ueberdruß oder Hartnäckigkeit bey dem Biſchofe verurſachen? Und was wir weiter annehmen wollen, wenn der Biſchof nicht gerade wider die Verordnungen, ſondern laut dafür ſpricht; kann dieß nicht ſchädlicher ſeyn, als offenbares Widerſtreben? Das beſte iſt alſo, die Sache ohne Aufſehen zu machen, einzuführen, die untergeordnete Geiſtlichkeit ohne Hirtenbrief darnach anzuweiſen, und

Biſchöfe, welche einen Anſtand finden, wie es verordnet worden, durch Beſcheide zu belehren.

158.

In dem mittelſt Berichts vom 21ten vorigen Monats angezeigten Falle, habe zwar das Gubernium dem Pfarrer zu Knittelfeld die Theilnehmung an den in der Kirche eingegangenen Allmoſen ganz wohl eingeſtellet. Was aber jene Opfer anbetreffe, welche während der Meſſe, oder dem Hochamte auf den Altar gelegt werden, da hätten die Pfarrer auf ſolche nach dem Jure Canonico, und der allgemeinen angenommenen Intention der Gebenden ein Jus fundatum, und könne ihnen folglich der diesfällige Genuß in regula nicht entzogen werden, es wäre denn, daß vielleicht hie und da eine andere Gewohnheit bereits eingeführet, oder eine gegentheilige Intention der Gebenden, auf die es hauptſächlich ankomme, bekannt wäre.

Wornach alſo das Gubernium dem Herrn Fürſt Biſchof von Seggau auf ſeine Anfrage die Erläuterung nachzutragen habe.

Wien den 9ten September 1783.

Anmerkung.

Es iſt klar, daß es bey der Beſtimmung, wem eigentlich eine ähnliche Gabe gehöre, bloß auf die Willenserklärung des Gebenden ankomme; beſonders in einem ſolchen Falle, wo es weiter kein Mittel giebt

Digitized by Google

giebt, den Willen des Gebenden aus den Umſtänden zu errathen. Der Geber konnte eben ſo gut meynen, daß dieſe Opfergabe eine Sportel für den Pfarrer, als daß ſie ein Geſchenk ſey, das der Kirche gemacht wird. Es war freylich die gegründete Vermuthung, daß das Opfer der Kirche gehöre, weil der Gebrauch nach welchem auf dem Lande geopfert wird, die Regel beſtimmt hat; indeſſen war es doch um die Sache ganz und gar ins Licht zu ſetzen, und ihr alles Zweifelhafte zu benehmen, daß es beſtimmt wurde, wem dieſe oder jene Gabe, das Opfer nämlich, welches auf den Altar gelegt wird, dem Pfarrer; das andere der Kirche gehöre. Damit aber auch einem Pfarrer die Gelegenheit benommen werde, eine andere Abſicht des Gebenden in ſeine Taſche zu ſpielen, ſo war allerdings die der Verordnung beygefügte Klauſel nothwendig, es wäre denn, daß vielleicht hie und da eine andere Gewohnheit bereits eingeführt, oder eine gegentheilige Intention des Gebenden bekannt wäre.

159.

Nachdem verſchiedentlich vorgekommen, daß die Proteſtanten hier und da nicht nur dem Hochwürdigſten Sakrament des Altars, wenn ſie ſolches zu Geſichte bekommen, keine Achtung erweiſen, ſondern auch durch unanſtändiges Betragen Aergerniß verurſachen, und daraus bedenkliche Folgen von Seite der Katholiken entſtehen könnten. So haben Se. kaiſ. kön. Majeſtät mit Rückſicht auf die Grundſätze der Akatholiken, denen bey der beſtehenden Dul-

dung, und Gewiſſensfreyheit nie eine gleiche Ehrerbietigkeit für das Hochwürdigſte, wie die Katholiſchen ſchuldig ſind, zugemuthet werden kann, weder will, allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß per Circulare im Lande kund gemacht werden ſolle, daß die Geduldete einer anderen, als dem herrſchenden katholiſchen Glauben zugethanene Religionsverwandte bey Prozeſſionen, Verſehung der Kranken, oder wo ſonſt ihnen das Hochwürdigſte zu Geſicht kommen würde, bey im widrigen als Uebertreter der höchſten Toleranz-Geſetze, und Stöhrer der öffentlichen Ruhe, zu befahren habender unausbleiblichen, nach Umſtänden auch wirklichen Leibesſtrafen entweder mit abgezogenem Hut oder Mütze ruhig vorüber zu gehen, oder in einer beſcheidenen Stellung deſſen Vörübertragung abzuwarten, oder ſich zu entfernen hätten. Nebſt Erlaſſung eines Circularis hat aber die Landesſtelle dem fernern allerhöchſten Befehl zufolge ſämmtlichen proteſtantiſchen Predigern nachdruckſamſt einzubinden, daß ſie ihren Gemeinden die Billigkeit dieſer Verfügung und ihre Schuldigkeit wohl begreiflich machen ſollen, für die herrſchende Religion, und ihre Gebräuche öffentlich allen Reſpeckt zu bezeugen, durch widrige Handlungen die ihnen allerhöchſt zugewandte Gnade der Duldung, und Gewiſſensfreyheit zu mißbrauchen, und ihre katholiſche Mitunterthanen nicht gefließentlich zu reitzen, und aufzubringen, ſomit zu unangenehmen Folgen nicht ſelbſt den Anlaß zu geben.

Wien den 9ten September 1783.

Anmerkung.

Eine der erſten Gelegenheiten, wo ſich im bürgerlichen Leben zwiſchen den Anhängern der herrſchenden und der

der tolerirten Religion Uneinigkeiten ergeben können, iſt ohne Zweifel, wenn ſich der Fall ereignet, daß die einen oder die andern gezwungen ſind, eine äuſſerliche Art von Ehrenbezeugung der fremden Religion zu erweiſen; aber es kömmt nur darauf an, daß die Begriffe, welche ſich bey dieſem Falle irrig verbinden, den rechten Weg geleitet werden, und dann wird der Wahn von ſelbſt wegfallen. Wahre Ehrfurcht gegen etwas tragen, ſetzt nothwendig voraus, daß man den Gegenſtand, welchem dieſe Ehrenbezeugung erwieſen werden ſoll, für wirklich ehrwürdig hält; was nun bey dem Akatholicken, oder ſonſt einem Religionsgegner nicht der Fall ſeyn kann, da die Ceremonie in ſeinen Augen nichtig iſt, und eine Ehrenbezeugung da erweiſen müſſen; wo man nichts ehrwürdig findet, heißt lügen müſſen, und zur Lüge zwingen, iſt der bitterſte Despotismus. Nun fodert aber kein Geſetzgeber, daß der Ceremonie dieſe Ehrenbezeugung erwieſen werden ſoll, oder den Religionsgrundſätzen; ſondern der allgemeine Volksglaube, oder die Allgemeinheit des Volksglaubens, und in dieſer das Volk ſelbſt, verdient und ihr gebührt Ehrerbietung. Die Meynungen des Volkes der herrſchenden Religion können dem andern nicht aufgedrungen werden, aber das Volk kann in demjenigen Augenblicke, wo es ſeiner eignen Religion eine Ehrenbezeugung erweiſet, fodern, daß es von niemanden darinn geſtört werde; und dieß iſts eigentlich was gefodert wird, wenn man verordnet, der Akatholik ſolle beym Verſehen gehen den Hut abnehmen; man will nur, daß er in dieſem Augenblicke nichts thue, was von der allgemeinen Ehrenbezeugung der dominanten Religion ſo ſehr abſticht; er mag indeſſen in ſeinem Herzen empfinden was er

 will;

will, niemand wird es ihm verargen. Die Ehrenbezeugung, die der Akatholik in dieſem Falle erweiſet, gilt alſo nicht den Grundſätzen des Volkes, den Lehren und den Zeremonien der dominanten Religion, ſondern dem Volke ſelbſt. Und dieß denk ich ſey hinlänglich, jeden Akatholiken zu beruhigen, und ſein Gewiſſen ungekränkt zu erhalten.

160.

Seine K. K. apoſtoliſche Majeſtät hätten zu erklären und zu entſchließen geruhet, daß bey Beſetzung der Pfarr-Beneficien bloß die Fähigkeit und Würdigkeit eines Prieſters, es möge derſelbe welt- oder ordensgeiſtlichen Standes ſeyn, den Ausſchlag geben, mithin zu den bisher vermeinten Secular-Beneficien auch würdige Ordensgeiſtliche, und beſonders jene aus den Stiftern, welche letztere ohnehin aus den Stifts-Einkünften den exponirenden Geiſtlichen ein mehr zureichendes Auskommen beimeſſen könnten. So, wie im Gegentheile zu den neu zu errichtenden Pfründen nicht Ordensgeiſtliche allein, ſondern auch der Clerus Sæcularis concurriren, und nur das aus beeden dieſen Gattungen am vorzüglichſten befundene Individuum, hierzu zu gelangen berechtiget ſeyn ſolle.

In dieſer Gemäßheit habe ſich das Gubernium auch bey der Pfarr-Regulirung und Vergebung der Pfründen genau zu achten, und hiernach die Herrn Ordinarios anzuweiſen.

Wien den 12ten September 1783.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung.

Wenn jemand überhaupt genommen ſeine Pflicht erfüllt, und doch nicht geachtet wird, ſo iſt dieß das erſte Mittel, den hartnäckigſten und unvertilgbarſten Trotz in demſelben hervorzubringen, und zu machen, daß er ſeine Pflicht nie wieder erfüllt, und lieber ſich ſtrafen läßt, als daß er ihr ein Genüge thäte, und das aus dem einzigen, aber höchſt wichtigen Grunde, weil der Ehrgeitz keine Nahrung findet, welcher ſtets ſeit Adams Zeiten, was auch immer für Begriffe von Pflicht, Beſtimmung u. dergl. mitwirken mögen, in aller Menſchen Herzen am gewaltigſten arbeitet. Daher wird es offenbar, daß alle Anſtalten den Mönchengeiſt zu erſticken, die Mönche ins wirkſame Leben hervorzurufen vergebens ſeyen, wenn man ihnen, auch bey angewendeter Mühe einen Weltprieſter vorzieht. Nach meiner Meynung hat ein Mönch, der nicht nur ſeinen Kittel, ſondern auch ſeinen Geiſt, der ihm am Genicke ſaß, abgeſchüttelt, mehr Arbeit und daher mehr Verdienſt, als ein anderer, auf den die Gewalt der falſchen Erziehung nicht imponirte: ein Mönch, der ſich ſo zu ſagen ſelbſt ſäkulariſirt, hat einen größern Geiſt, und iſt unſtreitig ein größerer Mann, als der gemeine Weltprieſter. Daher verdient der Mönch, in gewöhnlich gleich angenommenem Range mit dem Weltprieſter ſicher den Vorzug. Auch iſt dieſes Vorziehen das ſicherſte und treflichſte Mittel, einen Haufen nachzuziehen, der ſich ebenfalls mehr Schwung giebt, oder wenn er nicht einmal noch auf trockenem Boden ſteht, ſich doch aus dem Sumpf arbeitet. Ich weiß es aus der Erfahrung, wie anreitzend für mehrere

Digitized by Google

Mönche die ich kenne, die Befreyung ihres Bruders war. So ein Mann, der nothwendig bald das ſüßere des Weltprieſterſtandes empfinden muß, lockt dann, wie ein Vogel, der aus dem Käfig entkam. Der Zweck des Mönchs, der dem ſpekulativen oder eigentlich dem ſpelunkiſchen Leben entſagt, iſt Beförderung; erhält er ſie nicht, ſo tritt er zurück. Aber was ſuch ich etwas zu bewerkſtelligen, daß auf allen Seiten bewerkſtelligt wird?

161.

Nachdeme Se. Kaiſerl. Königl. Majeſtät auf den Höchſtderoſelben wegen der künftigen Eheverkündungs-Diſpenſations-Taxen den 10. Junius dieſes Jahrs gehorſamſt erſtatteten Vortrag allergnädigſt entſchloſſen haben, daß, weilen dieſe Fälle ohnehin ſelten vorkommen, außer dem Stempel keine Taxe abgenommen werden ſolle:

Als wird dem Gubernio zur Verſtändigung ſeines unterſtehenden Taxamtes hiermit angedeutet, daß von dieſen Diſpenſationen außer dem Stempel, und gewöhnlichen Dekrets-Veranlaſſungs-Gebühr keine Tax abzunehmen ſeye.

Wien den 18ten September 1783.

Anmerkung.

Die Umſtände, in welchen die Diſpenſation von den Aufgeboten, das iſt, den ſogenannten Verkündungen, diſpenſirt werden, müſſen der Natur der Sache

Sache nach allezeit dringend ſeyn: wie denn auch meiſtens Wirthſchaftsangelegenheiten und dergleichen ſehr oft die Beweggründe ſind, welche die Brautleute zwingen um die Diſpenſirung zu bitten. Wie leicht wäre nun alſo der Fall möglich, daß dieſe Leute nicht ſo viel entbehrliches hätten, als die Taxen koſten würden; ſie könnten alſo die Diſpenſation nicht erhalten, und würden Noth leiden: dieſe Rückſicht iſt höchſt wichtig, und wie ich glaube, einleuchtend nothwendig zu nehmen.

162.

Seine Kaiſerl. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt zu begnemigen geruhet, daß in Graz, Olmütz und Inſpruck das Studium Theologicum auf den vollſtändigen Fuß der Kaiſerl. Königl. Univerſitäten geſetzet werden möge; da nun auf dieſe Art künftighin in geſagten 3 Orten eben ſo, wie hier, zu Prag, Lemberg und Freyburg der theologiſche Kurs 5 Jahre dauern wird, folglich da überhaupt die Zöglinge der General-Seminarien nach hinterlegten theologiſchen Kurs noch ein Jahr zu den praktiſchen Seelſorge-Verrichtungen ſich verwenden müſſen, auch in dem dortländigen General-Seminario der Aufenthalt der Zöglinge daſelbſt gleichfalls ſo, wie hier, zu Prag, Lemberg und Freyburg nicht 5 Jahre, wie es anfangs wegen des 4jährigen theologiſchen Kurſes beſtimmet war, ſondern 6 Jahre zu dauern hat; ſo wird ihme Gubernio dieſer höchſte Entſchluß zur Wiſſenſchaft und weitern Benehmung eröffnet. Wien den 23ten September 1783.

Anmer-

Anmerkung.

Der Beruf iſt ein ſeltſames Ding, und durch die Abnahme der Zöglinge in dem Generalſeminarium beſtätiget ſich dieſe Wahrheit von Tag zu Tage mehr. Was die eigentliche Urſache dieſer Abnahme ſeyn mag, liegt außerhalb unſeren Gränzen, und wir müſſen leider davon ſchweigen. Indeſſen iſt unſer ſehnlichſter Wunſch, daß wir bald Gelegenheit haben mögen, zu einer Verordnung Anmerkungen machen zu können, welche die Belebung dieſes gleichſam erſtorbenen, oder doch ziemlich feſt ſchlafenden Berufs zum Zwecke hätte. Qui copere poteſt, copiat: ich denke das Räthſel ſey nicht ſchwer aufzulöſen. Videatur: unumſtößlicher Beweis der Giltigkeit der Prieſterehe bis zur Aufhebung des Zelibats. Da alſo der geiſtliche Stand viele Prüfung braucht, es nicht allein mit dem ſogenannten Beruf abgethan iſt, was immer der groſſe Godeau ſagen mag, ſo iſt keine Einrichtung weiſer und nothwendiger geweſen, als daß eine beträchtliche Prüfungszeit feſtgeſetzt wurde. Die vorgeſchriebene Dauer von 6 Jahren, welche der Zögling im Generalſeminarium zubringen muß, iſt indeſſen nicht nur als Prüfungszeit nothwendig, ſondern die Wichtigkeit des Geſchäfts eines Seelſorgers heißt ebenfalls eine ſo lange Dauer. Beſonders weiſe war es, ein Jahr zur Ausübung der Seelſorge zu beſtimmen. Der hohe Grad von Menſchenkenntniß, welcher erfodert wird, wenn z. B. ein Kranker ſeinem Zuſtande angemeſſen behandelt werden ſoll; die nähere Kenntniß eines Volkes, zu dem man ſpricht, und tauſend andere Umſtände machen dieß nothwendig. Ueberdieß iſt es nicht ſo ſchwer, die

Paſto-

Digitized by Google

Paſtoraltheologie im Zimmer zu ſtudiren, aber es iſt nicht bey jedem Zöglinge entſchieden, ob er auch den Umgang mit Kranken, und die Ausdünſtungen des Krankenzimmers werde ertragen könne. Die Nerven vieler ſind zu ſehr zum Mitleiden geſtimmt, als daß ſie dieſes aushalten könnten. Das eigentliche Probejahr iſt alſo das ſechste, welches der wirklichen Ausübung der Seelſorge gewidmet iſt. Ein Neuling wäre zu keinem Amte vielleicht untauglicher, als zum Amte des Seelſorgers. Indeſſen wäre auch eine längere Dauer der Prüfung überflüßig, indem ein Jahr allerdings hinreicht, in der Erfahrung nach einer fünfjährigen Vorbereitung Vorſchritte zu machen, und ſich ſelbſt in den andern erwähnten Rückſichten zu prüfen.

163.

Es iſt aus dem Concluſo ad Nrum 1311б. des eingeſendeten hiemit rückfolgenden Protocolle dd. 3ten curr. zu erſehen geweſen, daß dem Judenburger Kreisamt die Weiſung gegeben worden, wienach es der Willkühr zweyer Perſonen von ungleicher Religion freyzuſtellen ſeye, ſich von dem Paſtor, oder katholiſchen Pfarrer kopuliren zu laſſen.

Nachdem aber Se. Kaiſerl. Königl. Majeſtät auf die von der Landeshauptmannſchaft in Oeſterreich ob der Enns diesfalls gemachte Anfrage zu reſolviren geruhet haben, daß in einem ſolchen Falle die Kopulation durch den katholiſchen Pfarrer zum Beweiſe des Vorzugs der dominanten Religion auch damals zu verrichten ſeye, wenn

wenn wirklich der akatholiſche Theil lieber von der Ehe abſtehen, als ſich von einem katholiſchen Prieſter trauen laſſen wollte, und hierunter nicht weiter gegangen werden ſolle, als daß, weil doch die Verkündigung einer ſolchen Ehe von beyder Theil Seelſorgern geſchiehet, auf Verlangen des einen, nemlich des akatholiſchen Theiles geſtattet werde, daß der Paſtor als Zeuge bey der Einſegnung, welche von dem katholiſchen Pfarrer vorzunehmen iſt, gegenwärtig ſeyn möge: Wie dann, und daſerne der akatholiſche Theil ſich mit dieſer Nachgiebigkeit nicht begnügen, und von dem Kontrakt lieber gar abſtehen wollte, ſolches geſchehen zu laſſen ſeye, da dem Staat, und dem gemeinen Weſen vollkommen gleichgültig iſt, ob ein Unterthan mit dieſer oder jener Unterthanin ſich verehlige. So hat das Gubernium ſich nach ſothaner allerhöchſten Entſchließung in allen Fällen genau zu achten.

Wien den 25ten September 1783.

Anmerkung.

Wir haben ſchon bey einer andern Gelegenheit bemerkt, daß der herrſchenden Religion ein Vorzug geſtattet werden müße. Daß die Trauung bey den Akatholiken ein ſchicklicher Platz iſt, iſt klar, da die Ehe bey ihnen kein Sakrament iſt, und der katholiſche Pfarrer alſo mehr eine politiſche als eine geiſtliche Handlung verrichtet.

Digitized by Google